

 SpringerWienNewYork

ANDREA SEELICH

HANDBUCH
STRAFVOLLZUGS
ARCHITEKTUR

PARAMETER ZEITGEMÄSSER GEFÄNGNISPLANUNG

SpringerWienNewYork

Mag.arch. Dr.tech. Andrea Seelich

Architektin und Konsultantin des Bundesministeriums für Justiz in Wien

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2009 Springer-Verlag/Wien

Printed in Austria

SpringerWienNewYork ist ein Unternehmen von Springer Science + Business Media
springer.at

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Eine Haftung der Autoren oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle und ohne Gewähr. Insbesondere Angaben über Größen und Applikationsformen müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Eine Haftung der Autorin oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Verlag und Herausgeber bitten um Verständnis dafür, dass in Einzelfällen ihre Bemühungen um die Abklärung der Urheberrechte und Textzitate ohne Erfolg geblieben sind.

Grafikdesign: Stephan Pfeffer, design@pfefferland.at

Lektorat: Michael Walch, 1170 Wien

Photonachbearbeitung: Mag. Filip Slapal

Lithografie: pixelstorm, Wien

Druck: Holzhausen Druck & Medien GmbH, 1140 Wien

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier – TCF

SPIN: 12245222

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Mit zahlreichen farbigen Abbildungen

Für weitere Informationen können Sie die Autorin unter der E-mail-Adresse a.seelich@gmx.at kontaktieren.

ISBN 978-3-211-99207-4 SpringerWienNewYork

Inhaltsverzeichnis

7	Vorwort
10	Einleitung
16	Geschichte
48	Freiheitsentzug
92	Gesetze
116	Menschen
170	Architektur
278	Zeichen der Nutzung
288	Sicherheit
300	Tiere
304	Anhang

Vorwort

Es gibt eine weit verbreitete Tendenz, Strafvollzugssysteme anhand von Oberflächen-Phänomenen zu beurteilen: Essensqualität, Möglichkeiten des Fernseh-Empfangs und ähnliches. Solche Betrachtungsweisen gehen jedoch am Wesen und am Ernst der Freiheitsstrafe vorbei.

Unsere Möglichkeiten, sich aus sich selbst heraus zu ändern, sind ziemlich begrenzt. Die Chancen der Gestaltung unseres Lebens liegen vor allem darin, dass wir uns für eine Umgebung und eine Lebensgestaltung (Menschen, Orte, Tätigkeiten ...) entscheiden, die zu uns passt. Gefängnis nimmt uns diese Möglichkeiten weitgehend. Man ist nicht dort, wo man sein will, sondern dort, wo man nicht sein will. Man hat keine oder nur sehr eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu den Menschen, die einem wichtig und wertvoll sind und befindet sich in einer Zwangsgemeinschaft mit Menschen, die man sich nicht aussuchen konnte.

Aus psychoanalytischer Sicht besteht der grundlegende Konflikt in unserer Kultur zwischen Liebe (Bindung, Altruismus, Vereinigung) und Autonomie (Selbstidentität, Selbstbestimmung und Selbstbezogenheit). Das Gefängnis ächtet beide Grundbedürfnisse, sowohl das nach Bindung als auch das nach Selbstbestimmung. Aktuelle Forschungsergebnisse der Neurobiologie gehen in eine ähnliche Richtung: Die Umwelterfahrungen eines Menschen wirken formend auf die Struktur und Funktionsweise seines Hirns ein (Neuro-Plastizität – es gilt: use it or lose it). Kern aller menschlichen Motivation ist es, zwischenmenschliche Anerkennung, Wertschätzung, Zuwendung oder Zuneigung zu finden und zu geben. Wir sind auf soziale Resonanz und Kooperation angelegte Wesen. Der Bau und die Funktion des menschlichen Gehirns sind in besonderer Weise für Aufgaben optimiert, die wir unter dem Begriff »psychosoziale Kompetenz« zusammenfassen. Unser Gehirn ist demnach weniger ein Denk- als vielmehr ein Sozialorgan. Die Motivationssysteme schalten ab, wenn keine Chance auf soziale Zuwendung besteht. Situationen, die man nicht kontrollieren kann, denen man sich ausgeliefert fühlt, erzeugen Stress. Ganz allgemein entsteht Stress, wenn nach subjektivem Erleben die zur Verfügung

stehenden Ressourcen nicht zur Bewältigung der situativen Anforderungen ausreichen oder dies zumindest fraglich erscheint. Das ist besonders dann der Fall, wenn die eigenen ›Sollwerte‹, also die persönlichen Grundbedürfnisse nach Liebe, Intimität, Zugehörigkeit, Ruhe, Selbstverwirklichung, Anerkennung, Autonomie und Sicherheit verletzt werden. Andauernder Stress schädigt Nervenzellen des Gehirns, insbesondere solche Areale, die für kreative Problemlösungen zuständig sind. Daraus ergibt sich, dass Strafvollzug schlecht fürs Gehirn ist und – umso eher, je mehr Verwahr- und Bestrafungscharakter er hat, je mehr er eine dem normalen Leben entfremdete und entfremdende Totale Institution darstellt.

Der Gefängnisarchitektur kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu: Die Baulichkeit und ihre Ausgestaltung, ihre Atmosphäre, ihre ›Botschaft‹ wirken einerseits unmittelbar auf die dort arbeitenden und lebenden Menschen. Andererseits stellen sie einen Rahmen dar, der auf die Tagesabläufe und Interaktionen der sich dort befindenden Menschen einen bestimmenden Einfluss hat. Die Baulichkeit eines Gefängnisses verhindert vor allem bestimmte Handlungen oder macht sie unwahrscheinlicher, sie ermöglicht aber auch bestimmte Verhaltensweisen oder macht sie wahrscheinlicher.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass in der Geschichte des Gefängniswesens zwischen Zielsetzungen und Konzeptionen von Freiheitsstrafe und Gefängnisbau ein enger Zusammenhang besteht. Einerseits bringt der Gefängniszeitgeist spezifische Architekturen hervor, andererseits sind Gefängnisbauten teilweise über Jahrhunderte hinweg in Betrieb und verstärken allen Umbauten zum Trotz tendenziell das Archaische im Gefängnis.

Die vorliegende Untersuchung von Frau Mag. Dr. Seelich setzt sich das ehrgeizige Ziel, diesen Zusammenhängen nachzuspüren. Sie verknüpft psychologische sowie soziologische Befunde, Auseinandersetzungen mit der österreichischen Rechtslage und eigene konkrete Erfahrungen mit architektonischen Fragen.

Hierbei kommen der Autorin und der Qualität ihres Handbuches nicht nur ihre Begabung für interdisziplinäre Verknüpfungen, sondern vor allem auch ihre praktischen Erfahrungen im Rahmen ihrer baulich-beratenden Tätigkeiten in den Strafvollzügen Tschechiens und Österreichs zugute.

Das Ergebnis ist ein Buch, in dem die Autorin

- für Strafvollzugs-Laien die Geschichte und die Gegenwart des Gefängniswesens theoretisch fundiert und praxisnah nachvollziehbar macht,
- für Architektur-Laien offen legt, welche allgemeinen architektonischen Prinzipien für den Strafvollzug wie zu konkretisieren sind,
- eine grundsätzliche und zugleich kritische Auseinandersetzung mit gefängnis-baulichen Konzepten leistet,
- eine Fülle konkreter Vorschläge für die Praxis des Gefängnisbaus und, insbesondere eine facettenreiche Punktationsliste die für die Erstellung eines Funktions- und Raumprogramms liefert.

Es ist zu wünschen, dass dieses Handbuch von allen, die mit dem Bau und dem Betrieb von Gefängnissen zu tun haben, aufmerksam und umsetzungsorientiert gelesen und angewendet wird.

a.o. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Gratz

Studiengangsleiter Public Management der FH Campus Wien,
zuvor unter anderem Leiter der Justizanstalten Wien-Mittersteig
und Wien-Favoriten und Leiter der Strafvollzugsakademie in Wien

11	Ziel
12	Aufbau
13	Methode
15	Dank

Einleitung

Ziel

- Die Strafjustiz wendet jedes Jahr Milliarden von Dollar in dem vergeblichen Versuch auf, Psychopathen und andere notorische Delinquenten zu »rehabilitieren« oder zu »resozialisieren«. Aber diese Begriffe – beliebt unter Politikern und bei der Strafvollzugsverwaltung – sind wenig mehr als Schlagworte. Wir müssen lernen, sie zu sozialisieren und nicht sie zu resozialisieren. (HARE 2005, S. 192)

Vor mehr als 150 Jahren wurde in Europa der Strafvollzugsbau aus dem Lehrplan der Architekturschulen gestrichen. Die kontinuierliche Ausbildung von Strafvollzugsbauexperten sowie eine Weiterentwicklung der Strafvollzugsarchitektur wurden damit, im Gegensatz zu der enormen Entwicklung in anderen forensischen Disziplinen, unterbrochen. Kaum jemand der Unterrichtenden wagt sich innerhalb eines Semesterprojektes an die Aufgabenstellung eines Gefängnisses. Die Komplexität des Themas übersteigt einzelne Fachbereiche und ist nur interdisziplinär zu bewältigen. Gefängnisse werden jedoch weiter errichtet und umgebaut und die Gewinnerprojekte der Architekturwettbewerbe sind nicht unbedingt solche, die sich durch ein tiefes Wissen oder Verständnis für die Problematik des Strafvollzuges auszeichnen.

Es ist mir wichtig, die immer wieder übernommenen (nicht nur) typologischen Dogmen zu hinterfragen und einen Weg für die Erarbeitung einer modernen Strafvollzugsarchitektur aufzuzeigen. Deshalb habe ich die angrenzenden wissenschaftlichen Bereiche (Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaften) miteinbezogen. Ich bin der Überzeugung, dass Fragen eine wesentlich längere Geltungsdauer haben als Antworten, die stets durch den technischen, technologischen und gesellschaftspolitischen Fortschritt beeinflusst werden.

Das vorliegende Handbuch soll eine zeitlose Hilfe bei den notwendigen Fragestellungen der Planung von Justizanstaltsum- und -neubauten sein. Ein Diktat von Antworten und architektonischen Lösungen, die zwar heute aktuell sind, aber morgen schon überholt sein könnten, würde keinen Sinn machen.

Aufbau

Die vorliegende Arbeit baut auf der Analyse der Funktionen und Bedürfnisse aller Personen, die in einer Justizanstalt verkehren, auf. Wie sich das Justizverständnis im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, so hat sich auch die Architektur der Strafvollzugsanstalten verändert. Der Strafvollzug Europas findet zu etwa 50 % in Anstaltsgebäuden statt, die vor Jahrhunderten, teilweise sogar zu anderen Zwecken (Schlösser, Klöster, Jugendheime und dergleichen), errichtet wurden. Um dieses bauliche Erbe zu verstehen, steht am Anfang dieser Arbeit ein historischer Überblick.

Der wohl wesentlichste Unterschied zu anderen Bauten besteht darin, dass die Bedürfnisse und Tätigkeiten der Nutzer größtenteils vom Gesetzgeber »geregelt« sind und die größte Nutzergruppe sich nicht freiwillig in diesen Gebäuden befindet. Dies spiegelt sich auch in der Architektur wider. Wie die Gesetze für den jeweiligen baulichen Bereich zu lesen sind, wird anhand der Analyse des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (StVG) in Bezug auf die Ermittlung der Haftraummindestgröße dargestellt. Ferner wird die Problematik des Freiheitsentzuges erörtert, wobei vor allem die negativen Haftfolgen dargestellt werden, um so die möglichen architektonischen Zusammenhänge aufzuzeigen.

Eine Justizanstalt stellt einen eigenständigen lebenden Organismus dar, der sich aus vielen eng verwobenen Bereichen und deren Wechselwirkungen zusammensetzt.

Das Kapitel »Menschen« zeigt die einzelnen Standpunkte der sich in ihren Bedürfnissen teilweise widersprechenden Personengruppen (Insassen, Personal und Besucher), die miteinander in einer Anstalt auskommen müssen.

Wie sich diese Gruppen visuell bemerkbar machen, das heißt ihre »Territorien markieren«, lässt auf ihre Wohn- und/oder Arbeitszufriedenheit schließen. Diese Zeichen richtig zu deuten, kann eine wesentliche Hilfestellung bei der Analyse baulicher und sozialer Missstände sein. Wie verschieden diese »Territoriumsmarkierungen« ausfallen können, wird im Kapitel »Zeichen der Nutzung« dargestellt.

Der Hauptteil dieser Arbeit besteht aus dem Aufzeigen der anstaltsinternen Spezifika und von deren Auswirkungen auf die gängigen architektonischen Mittel (Beispiele: Material, Farbe, Form, Licht), baulichen Elemente (Beispiele: Türen, Fenster, Wände, Sanitäreanlagen, Möbel) und Räume (Beispiele: Lufträume, Besuchsräume, Gänge, Höfe). Als Einblick in die Komplexität der Problematik werden die Funktionen, Tätigkeiten und Abläufe und deren Raumbedürfnisse am Beispiel der Tätigkeiten der Insassen dargestellt. Die Analyse der gängigen Strafvollzugs- und Untersuchungshaftabteilungsarten zeigt die derzeit vorherrschende Vielfalt und analysiert deren architektonischen Unterschiede.

Der Bereich Sicherheit und Sicherung wird ebenso aus der Sicht der Architektur erörtert.

Methoden

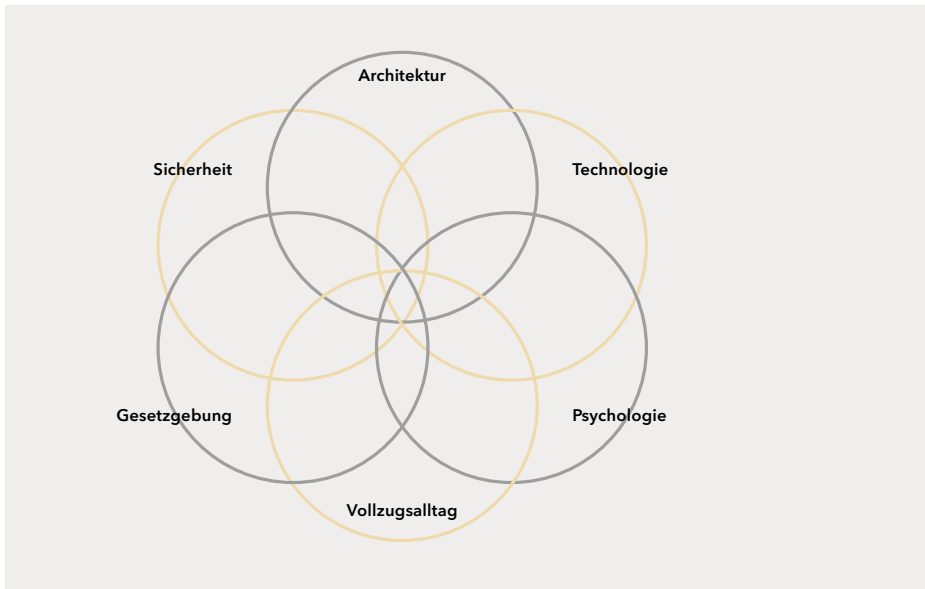
Diese Arbeit musste von der Tatsache ausgehen, dass das Thema der Strafvollzugsarchitektur im Vergleich zu anderen forensischen Disziplinen (zum Beispiel Psychologie) lange vernachlässigt wurde. Fachliteratur zum Thema ›Strafvollzugsarchitektur‹ ist im Vergleich zu anderen Gebäudearten kaum vorhanden. Dies zwang mich, bei den Recherchen auf Literatur aus den Bereichen der Soziologie, der Psychologie und der Strafvollzugskunde zurückzugreifen.

Justizanstalten gelten zwar allgemein als öffentliche Gebäude, sind aber nicht öffentlich zugänglich. Die schnellste Möglichkeit, eine Besichtigungsgenehmigung zu erhalten, bot sich im Rahmen eines interdisziplinären Doktoratstudiums (Architektur – Kriminologie – Strafvollzugskunde). Selbst wenn man eine Besichtigungsgenehmigung für eine Justizvollzugsanstalt bekommt, beschränkt sich die Besichtigung auf wenige Stunden, in denen man nur die von der Anstaltsleitung erwünschten Bereiche zu sehen bekommt. Der Eindruck eines mit Menschen gefüllten ›zoologischen Gartens‹ bleibt zurück.

Um als Architektin im Sinne von Nicht-Insassin, Nicht-Justizwachebeamtin und Nicht-Besucherin einen möglichst authentischen Einblick in den Strafvollzugsalltag zu bekommen, habe ich in diversen Anstalten Praktika absolviert und später zum Beispiel Arbeitstherapiegruppen geleitet (2001–2002). Der tägliche Kontakt und die gemeinsame Tätigkeit (im Gegensatz zur passiven Tätigkeit eines Besuchers/Betrachters) ermöglichte mir den Austausch mit erfahrenen Praktikern sowie das Sammeln von Informationen und Material über die Möglichkeiten und Schwachpunkte der Architektur.

Die Wandlung des politischen Systems vom Kommunismus zur Demokratie in Tschechien hat auch die oberste Strafvollzugsbehörde in Prag erkennen lassen, dass die meisten heute in Betrieb befindlichen Anstalten den modernen Ansprüchen baulich nicht gerecht werden. Tschechien und Österreich haben einen sehr ähnlichen, vorwiegend in der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Baubestand der Justizanstalten. Als Methodikerin für Strafvollzugsarchitektur in Tschechien (2003–2005) bestand mein Aufgabenbereich unter anderem in der Revisionstätigkeit im Bereich der Unterbringung, Ausstattung, Arbeit und des Freizeitangebots der Insassen und der Arbeitsplatzbedingungen der Justizwache. Innerhalb von zwei Jahren konnte ich etwa 35 Anstalten nach meinen Vorstellungen besichtigen, analysieren und auf deren baulichen Veränderungen Einfluss nehmen.

Die meisten der in der vorliegenden Arbeit angeführten Beispiele gehen auf meine persönlichen Erfahrungen aus Österreich und Tschechien zurück. Stellvertretend für viele andere werden anschauliche Beispiele aus bereits veröffentlichter Literatur angeführt. Das Bildmaterial dient oft als Negativbeispiel und aus diesem Grund führe ich weder die Anstalt noch das Herkunftsland an. Es geht mir um das Aufzeigen von Fehlern und nicht um die Bloßstellung der Verantwortlichen.



001 Schema: für die Strafvollzugsarchitektur relevante Bereiche und Disziplinen

Im Zuge meiner Arbeit hatte ich die Möglichkeit zu sehen:

- in welche Bereiche investiert wird;
- wo mit guter Absicht aber falsch investiert wird; und
- wo die Kommunikationsprobleme zwischen Auftraggebern und Architekten liegen.

Die unterschiedlichen Denkweisen, Standpunkte und die daraus resultierende Problematik der Kommunikation zwischen Strafvollzugspraktikern und Architekten haben mich dazu bewogen, das Angebot als Leiterin eines Semesterprojektes *Entwurf einer Strafvollzugsanstalt* an der Akademie der Bildenden Künste in Prag in der Meisterklasse von Emil Prikryl anzunehmen (2004). Seit 2005 arbeite ich unter anderem als Konsultantin für das Bundesministerium für Justiz in Wien.

Im Bereich der Strafvollzugsarchitektur gibt es viel aufzuholen und ein konstruktives Ergebnis kann nur auf dem Weg der engen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugspraxis (allen verwandten Bereichen) und der Architektur erreicht werden. [ABB-001]

Dank

Allen, die meinen Entwicklungsprozess mitgestaltet haben gewidmet.

Das in der Architektur Jahrzehnte lang vernachlässigte Thema des Strafvollzuges zwang mich bei meiner Forschungstätigkeit im Zuge des interdisziplinären Doktorates (Gebäudelehre, Kriminologie, Strafvollzugskunde) auf andere wissenschaftliche Disziplinen sowie den Vollzugsalltag zurückzugreifen. Hierbei begegnete ich zahlreichen Stafvollzugspraktikern (Personal und Insassen), ohne deren Offenheit dieses Buch in dieser Form nicht zustande gekommen wäre.

Allen voran gilt mein Dank Herrn RR Walter Kahl, ehemaliger Stellvertretender Leiter der Abteilung Betreuung in der Vollzugsdirektion Wien, der mich als Mentor seit Beginn meiner Tätigkeit begleitet. Herrn Prof. Wolfgang Gratz für die eingehende Auseinandersetzung mit meiner Arbeit, sowie seine wertvollen und horizont-erweiternden Empfehlungen.

Weiters Herrn GenLt. Peter Prechtel, der als ehemaliger Leiter der JA Josefstadt und Leiter der Abteilung Sicherheit der Vollzugsdirektion Wien mit der Problematik der Strafvollzugsarchitektur vertraut ist, und so meine Arbeit wegweisend unterstützte.

Herrn Prof. Willibald Sluga, der mich zu Beginn meiner Forschungstätigkeit darin bestärkte, den für Architekten unüblichen Weg zu beschreiten, den Strafvollzugsalltag in Form von Praktika in Justizanstalten kennenzulernen.

Für seine Wissensvermittlung im Bereich des Umgangs mit besonders gefährlichen Rechtsbrechern und Psychopathen gilt mein Dank Herr Dr. Milan Kohoutek, Psychologe und ehemaliger Leiter des Hochsicherheitsgefängnisses Mirov in Tschechien.

Für die Förderung meiner interdisziplinären Forschungstätigkeit (Gesetzgebung, Architektur, Strafvollzug) im Zuge meiner Tätigkeit als Methodikerin der Abteilung für Strafvollzug und Untersuchungshaft an der Generaldirektion des Tschechischen Gefängniswesens gilt mein Dank ganz besonders Frau Dr. Alena Hvězdová, Stellvertretende Leiterin der Abteilung, sowie dem Abteilungsleiter Herrn Ing. Michal Řeháček.

Für die Erkenntnisse des ›funktionellen Psychosyndroms‹ und inspirierende Gespräche gilt mein Dank Herrn Prof. Josef Grünberger.

Meiner Familie und meinen Freunden für Beistand, und Mag. Stephan Pfeffer für die einfühlsame und elegante grafischen Gestaltung dieses Buches, vielen Dank.

17	Gebäudeentwicklung
17	Antike
18	Mittelalter
19	Neuzeit
26	John Howard
30	D-Form
31	Tendenzen des 19. Jahrhunderts
33	Silent System
34	Solitary System
35	Pennsylvanisches System
37	Progressives System
41	Telephone-Pole
42	20. Jahrhundert

Drei typische Beispiele im Detail

42	Von der Gemeinschaftshaft zur Einzelzelle
44	Die historische Entwicklung der Arbeitsplätze der Gefangenen
45	Die historische Entwicklung des Arbeitsplatzes der Justizwache

Geschichte

Gebäudeentwicklung

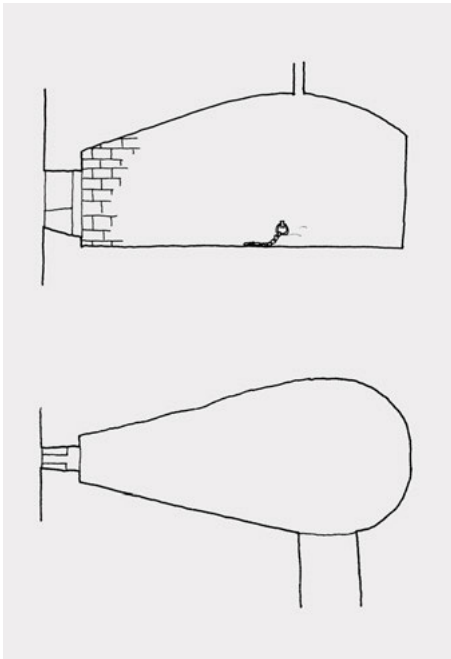
Von jeher finden sich in der Gesellschaft Menschen, die gegen Regeln und Normen verstoßen (absichtlich – zum Beispiel durch kriminelles Handeln – oder unverschuldet – zum Beispiel durch Geisteskrankheit). Seit ihrem Bestehen sehen sich die menschlichen Gemeinschaften vor die Frage gestellt, was sie nun mit den Individuen tun sollen, die sie durch ihre Verhaltensweisen bedrohen. Um die Typologie der heutigen Strafvollzugsanstalten zu begreifen, ist es notwendig sich mit ihrer Entstehungsgeschichte zu befassen. Nur so kann man bestimmte Eigenarten des Strafvollzugsbaues verstehen, einige theoretisch längst überholte, baulich jedoch noch praktizierte Dogmen aufzeigen beziehungsweise bei Neubauten vermeiden.

► Befremdlicher Weise folgt aber die Geschichte des Gefängniswesens nicht einer wohlgeordneten Chronologie dergestalt, dass zuerst die Haftstrafe eingeführt wurde, dann ihr Misserfolg registriert wurde und sodann allmählich Reformprojekte auftauchten, welche die Strafvollzugstechnik mehr oder weniger konsistent definierten und in die Wirklichkeit umsetzten, und schließlich der Erfolg oder Misserfolg festgestellt wurde. Was sich in Wirklichkeit abspielte, war eine Ineinanderschiebung oder jedenfalls eine ganz andere Verteilung dieser Elemente. Ebenso wie das Projekt einer Besserungstechnik mit dem Prinzip einer Strafhaft Hand in Hand ging, meldet sich die Kritik des Gefängnisses bereits in den Jahren 1820 bis 1845 zu Wort – in Formulierungen, die heute fast unverändert wiederholt werden. (FOUCAULT 1976, S. 341)

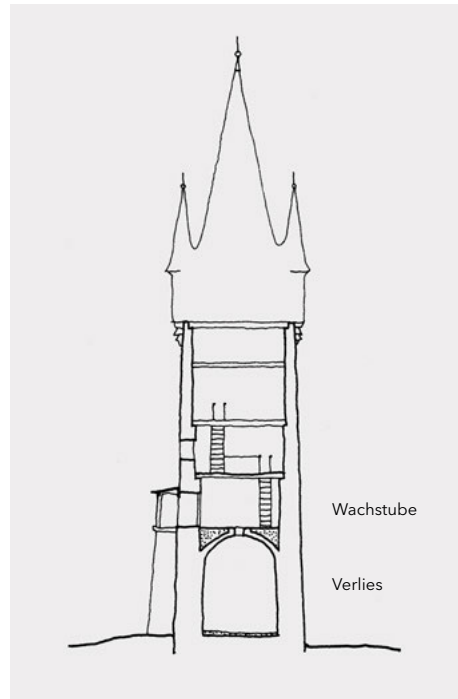
Wie aus der Architekturgeschichte allgemein bekannt, entstehen Typologien nicht immer in einer linearen Zeitabfolge. Dies ist durch die unterschiedlichen Kulturen und die vorherrschenden politischen Systeme gegeben. Für den Bereich der Strafvollzugsarchitektur gilt dies umso mehr, denn sie spiegelt die Entwicklungsstufen der jeweiligen Staaten und Epochen wider.

Antike

Obwohl sich schon in den überlieferten Dokumenten aus der Antike Hinweise auf Gefängnisse, beziehungsweise einen differenzierten Strafvollzug (Unterbringung, Verwahrung, Straf- und Sicherungshaft) finden, sind keine Strafvollzugsbautypologien überliefert. Man kann davon ausgehen, dass die Gefängnisse im Allgemeinen



002 Einzelgewahrsam-zugemauerte Felshöhlen



003 Diebesturm

in den Kellern der Paläste und in den Fortifikationsanlagen aus einigen gesicherten Räumen beziehungsweise Verliesen bestanden.

► Den römischen Gesetzen war zwar eine öffentliche Strafhaft fremd; lediglich Sklaven als »Sachen« konnten von ihren Herren mit Freiheitsentzug belegt werden. [...] Dennoch findet sich bereits Freiheitsstrafe als eine Art Willkürmaßnahme. Durch Unterlassung der Vollstreckung einer Todesstrafe konnte sich die Exekutionshaft in ewige Einsperrung (perpetua vincula) umwandeln. (LAUBENTHAL 2008, S. 47)

Mittelalter

Das mittelalterliche mitteleuropäische Gefängnis wurde in seiner Form und Anlage nicht von humanen oder moralischen Überlegungen beziehungsweise Theorien der Strafrechtspflege, sondern ausschließlich vom Gedanken der sicheren Verwahrung und vom Geist der Abschreckung und der Rache bestimmt. Für den Freiheitsentzug wurden oft nicht anderweitig genützte Gebäudeteile verwendet, in denen die Gefangenen undifferenziert (nicht nach Geschlecht, Schwere des Vergehens, Alter, etc. getrennt) festgehalten wurden. Die Menschen waren es gewohnt, sich in Gemeinschaftsverbänden aufzuhalten (Zunft, Korporation, Großfamilie, Familie). Die differenzierte Unterbringung war noch lange kein Thema. Das »Gefängnis« bestand damals aus zwei Räumen: dem Gelass (Loch, Kerker, Verlies) und der Wachstube. Manchmal war noch eine Folterkammer angefügt. [ABB-003]

- Wenn aber die ungesunden und unhygienischen Zustände in den mittelalterlichen Gefängnissen die Nachwelt heute beeindrucken, so darf doch um der objektiven Beurteilung willen dabei nicht übersehen werden, dass auch die sonstigen Wohnbedingungen in Stadt und Land damals recht einfach, ungesund, unhygienisch, und mit den heutigen Maßstäben gemessen, unbequem waren. (GRAUL 1965, S. 14)

Die Burgtürme die als Gefängnisse dienten, wurden mit noch stärkeren Mauern angelegt. Manchmal war aus Sicherheitsgründen das »Spundloch« mit einem Gitterkorb verschlossen. Anhand der überlieferten Namen und Ortsbezeichnungen kann man darauf schließen, dass im Mittelalter der Gedanke der Gemeinschaftshaft überwiegte. Es gibt jedoch zahlreiche Zeugnisse dafür, dass auch Verliese für Einzelpersonen errichtet wurden. Wie sahen diese frühen »Einzelzellen« aus? Ein typisches Beispiel ist der in den Sockelfelsen der Burg Waldeck am Edersee eingehauene, höhlenartige und im Grundriss birnenförmige Gewahrsam. Bei dieser Lösung wurden vermutlich schon vorhandene Felsspalten bearbeitet. [ABB·002] Unter einem »Narrenhäusel« verstand man eine Art Käfig in dem der Straftäter ausgestellt wurde.

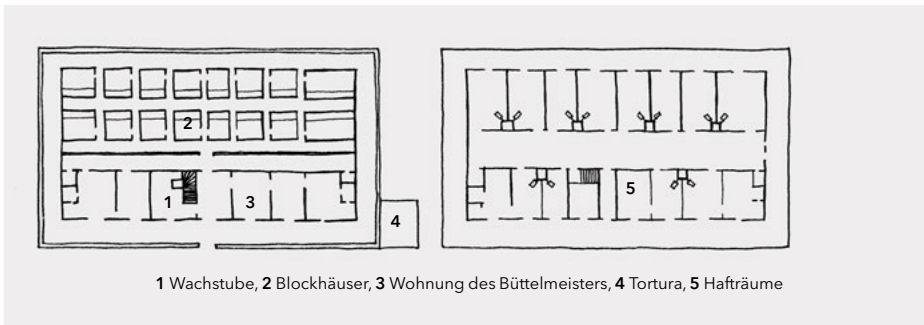
- Meist am Rathaus angebracht, bestand der Pranger in einer Schaubühne oder einem Brett, auf die der Rechtsbrecher mit einem Halseisen an einem Pfahl befestigt, dem schaulustigen Publikum zur Ausstellung gebracht wurde. (EISENHARDT 1978, S. 27)

Auch der mehrfach potenzierte Baugedanke des Turmverlieses – wie der Bastille – entsprach dem Wehrgedanken und nicht der Strafrechtspflege. Denn die Staatsmacht baute die Bastille ursprünglich als Befestigungsanlage, erweiterte sie später zur Burg, und benützte sie dann Jahrhunderte lang als Gefängnis. Umbauten solcher Objekte brauchen immer eine sehr kostenaufwändige Adaptierung, um den Strafvollzugsansprüchen gerecht zu werden. Dabei handelt es sich nicht nur um technische Sicherheitsvorrichtungen, sondern auch um Verbindungswege, Aussichtsschutz, Personalräume und so weiter. Die auf den ersten Blick günstigen typologischen Ähnlichkeiten (zwischen Festungen, Schlössern, Klöstern etc. und Gefängnissen) erweisen sich oft erst bei der täglichen Nutzung des Bauwerkes als gar nicht so stark und machen sie für Umbauten eigentlich ungeeignet, die auch wesentlich kostenaufwändiger wären, als man erwarten würde.

Neuzeit

Von einer eigenen Gefängnistypologie können wir erst seit dem Beginn der Renaissance sprechen. Aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen in Mitteleuropa änderte sich zwangsläufig auch das Strafsystem.

- Daneben ermöglichten die erwachende Gedankenfreiheit, das Selbstbewusstsein und die Skepsis überhaupt erst theoretische Überlegungen über den Menschen und seine Umwelt, u. a. auch auf dem Gebiete der Baukunst. (GRAUL 1965, S. 23)



004 J. Furttendach d. Ä., kleines Gefängnis (1634)

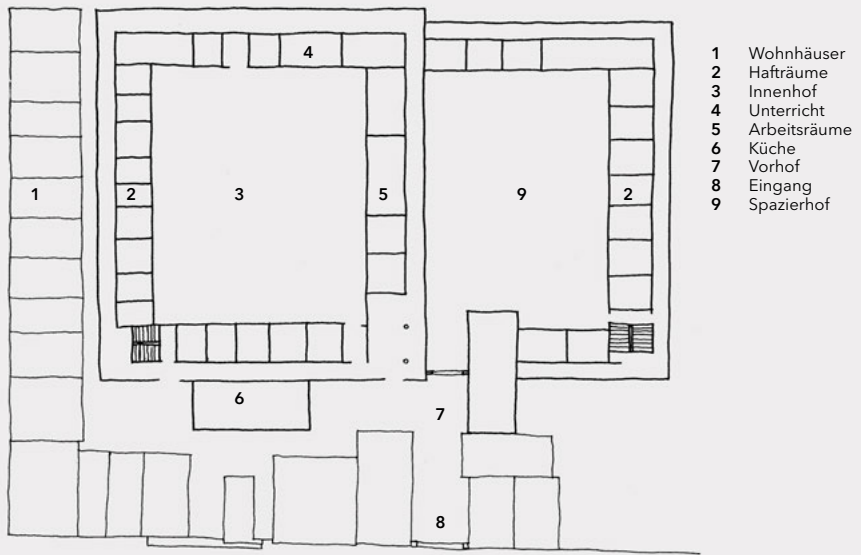
Nach den Reformen im Strafsystem gewann die Freiheitsstrafe gegenüber der harten Leibesstrafe immer mehr an Bedeutung. Die bis dahin verwendeten Fortifikationsanlagen konnten der steigenden Häftlingszahl nicht mehr standhalten. Joseph Furttendach d. Ä. (1591–1667) entwickelte einen der ersten Gefängnismusterpläne (Kleines Gefängnis des J. Furttendach d. Ä. (1634)). [ABB·004]

Bemerkenswert ist hier:

- die Trennung der verschiedenen Tätergruppen
- ein besonders »gesicherter« Haftraum in jedem Stockwerk

► Um 1550 wurde das Londoner Zuchthaus errichtet, 1588 wandelte Nürnberg ein Siechenhaus in ein Spinnhaus um und in Amsterdam wurde im gleichen Jahr ebenfalls ein Zuchthaus eröffnet. 1613 folgte Lübeck, 1615 Hamburg. In einer Verordnung über das Münchner Zuchthaus vom 5. Juni 1682 heißt es: »Darin untergebracht werden sollen; ungerathene Kinder, freche und leichtfertige Menschen, faule Bauernknecht' und Mägd', schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein Jeder, der sonst nicht gut thun oder sich auf den Bettel und Müßiggang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht oder an ein solchen Ort gesetzt zu werden, wo es niemand mehr beschweren noch Andere verführen kann. [...] dass sie selbst nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Satzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Ruthenzüchtung oder in andrem Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden.« (EISENHARDT 1978, S. 31)

Einen großen Schritt im Strafvollzugsbau machten die Länder, in deren Gesellschaft sich der Besserungsgedanke und die auf den Menschen bezogenen geistigen Strömungen durchgesetzt hatten. So wurde in den Niederlanden der Grundstein für die Strafvollzugsanstalten gelegt, in denen die Strafgefangenen zu einer sinnvollen Beschäftigung angehalten wurden.



005 Rasphuis Amsterdam (1596)

Rasphuis und Spinhuis von Amsterdam

► Als die Stadtväter Amsterdams im Jahre 1596 wieder einmal einen mittellosen jungen Dieb dem Scharfrichter ausliefern sollten, sahen sie die ökonomische Nutzlosigkeit dieser Maßnahme. Durch die engen Handelsbeziehungen wussten sie, dass es dort schon seit einigen Jahrzehnten ein »House of Correction« gab, in dem Bettler und Landstreicher eingesperrt und zur Arbeit gezwungen wurden. Nach seinem Vorbild steckten sie nun den minderjährigen Gauner in ein »Tuchthuis«, das erste des Kontinents. Ihr Handeln entsprach der neuen kalvinistischen Lehre. Nach deren Prädestinationsdogma war der wirtschaftliche Erfolg eines Menschen das Zeichen für seine göttliche Auserwähltheit. Es konnte also geradezu als gute Tat gelten, dem armen und verbrecherischen Gesindel durch Züchtigung und Zucht zu einem wahren, Gott wohlgefälligen Leben verholfen zu haben. »Ich räche nicht, ich zwing zum Guten hin. Zwar meine Hand ist hart, doch liebebreich ist mein Sinn«, stand über dem Zuchthausportal. Es war dies die Anschauung eines gerade im Entstehen begriffenen Manufakturkapitalismus. (ORTNER 1988, S. 21)

1596 wurde in Amsterdam ein Klarissenkloster im Heiligenweg in das später auch international viel beachtete »Rasphuis« umfunktioniert. [ABB-005] Der Name leitet sich vom brasilianischen Rotholz ab, das in dieser Anstalt geraspelt und zum Färben von Stoffen verwendet wurde. Die Insassen wurden zur gemeinsamen Arbeit angehalten. Bereits ein Jahr später wurde das ehemalige Ursulinenkloster, ebenfalls in Amsterdam, zu einem Gefängnis für Frauen, dem »Spinhuis«, umfunktioniert. Wie der Name vermuten lässt, handelte es sich um eine Anstalt, in der die Insassen zum Spinnen, Weben und zur Textilherstellung angehalten wurden. Der Grundgedanke, dass sich

so die Anstalten genug Geld verdienen und somit selbst finanzieren sollten, konnte nicht umgesetzt werden. Doch konnten die Aufwendungen aus öffentlicher Hand erheblich gesenkt werden.

Diese Anstaltsmodelle fanden auch international großen Anklang und wurden oft besichtigt. Den Betreibern kam dies im Sinne des humanistisch-calvinistischen Konzeptes »Scham als erster Schritt zur Besserung« entgegen. Durch die Arbeitspflicht, die außerhalb der Hafträume stattfand, kann man von einer Trennung des Wohn- und Arbeitsbereiches sprechen. Der Haftraum wird als Ruhe- und Rückzugsort des Insassen definiert und nicht als Verwahrungsort, wie es die Felsspalten beziehungsweise Kerkerlöcher waren. Nicht nur die Arbeit als sinnvolle Tätigkeit, sondern auch das regelmäßige Verlassen der Zelle ist ein wichtiger Aspekt, der sich auf die Befindlichkeit des Insassen auswirkt. Hier sieht man deutlich die Verknüpfung der einzelnen Bereiche, Tätigkeiten, Funktionen, Wege und Räume, deren Nutzung und Wahrnehmung.

► Wesentlich schwerwiegender als der Mangel an Beteiligung maßgebender oder geeigneter Architekten an der Lösung der Bauprobleme wirkte sich die wechselseitige Beeinflussung der beiden gegensätzlichsten Zweckbestimmungen, die es überhaupt geben kann, auf die Entwicklung einer geeigneten Bauform zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus: der Unterbringung von unheilbar Geisteskranken und von Strafgefangenen in gleichartig angelegten Gebäuden. (GRAUL 1965, S. 56)

Heutzutage ist man gemeinhin um eine klare Trennung zwischen den psychiatrischen Anstalten und den Strafvollzugsanstalten bemüht. Diese ist auch gesetzlich verankert. Durch die Öffnung der Psychiatrien 1956 kommt es zu einer Verlagerung der Problematik. Menschen, die nun auf sich allein gestellt unter diversen psychiatrischen Erkrankungen leiden, können durch die Verknüpfung unglücklicher Umstände (Psychosen, Wahnvorstellungen, Panikattacken) straffällig werden. Sie landen dann in den Strafvollzugsanstalten, in Abteilungen für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher oder geistig abnorme nicht zurechnungsfähige Rechtsbrecher. Zu dem meist langen Leidensweg der Diagnosefindung (wie zum Beispiel bei Schizophrenie) kommt so auch eine zermürende Erfahrung der Straffälligkeit hinzu. Der Strafvollzug ist mit den Abteilungen der geistig abnormen Rechtsbrecher aufgrund der notwendigen Betreuungsintensität meist genauso überfordert, wie es die Psychiatrien mit den Sicherheitsauflagen für die Anhaltung von straffällig gewordenen Patienten sind.

► Das Lumpenpack wanderte nun überall in Zucht-, Spinn-, Malefiz- oder Manufakturhäuser. In Paris zum Beispiel waren zeitweise ein Zehntel aller Einwohner zur Zwangsarbeit gezogen. Die Gerichte gingen dazu über, vermehrt Freiheitsstrafen zu verhängen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts hatte sich das Zuchthaus-System durchgesetzt. Meist waren die Häuser in Gebäuden untergebracht, die zuvor für andere Zwecke genutzt worden waren – in Klöstern, Burgen, Hospitälern. In dieser Zeit gab

es keinerlei systematische Differenzierung. Zwar gab es einige wenige pragmatische Ansätze, etwa in Amsterdam, wo Prostituierte, Trinker und Kriminelle in getrennten Sälen untergebracht waren, ebenso waren Frauen und Männer in verschiedenen Häusern, dem ›Spinnhuis‹ und dem ›Rasphuis‹, inhaftiert. (ORTNER 1988, S. 23)

Im Allgemeinen lagen die Staaten Europas noch weit hinter dem Rasp- und Spinhuis-Konzept Amsterdams zurück. Die meisten unerwünschten Mitmenschen landeten in so genannten Zuchthäusern.

► Das Zuchthaus war im Wesentlichen eine Verbindung von Armenhaus, Arbeitshaus und Strafanstalt. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Arbeitskraft unwilliger Menschen nutzbar zu machen. Indem die Gefangenen innerhalb der Anstalt zur Arbeit gezwungen wurden, sollten sie zugleich zum Fleiß erzogen und beruflich ausgebildet werden. Nach ihrer Entlassung sollten sie, wie man hoffte, sich dem Arbeitsmarkt freiwillig zur Verfügung stellen. (RUSCHE, KIRCHHEIMER 1974, S. 49)

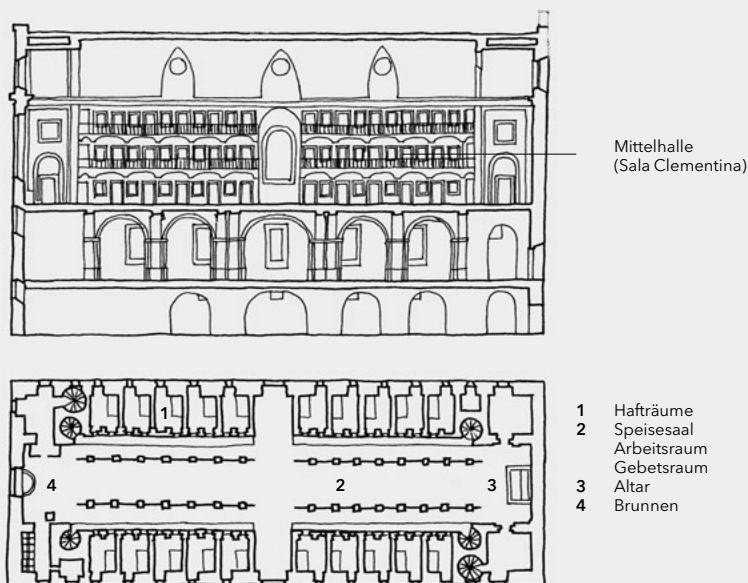
Casa di correzione in Rom

In Italien herrschte im 17. Jahrhundert als Folge des übersteigerten Individualismus eine Zügellosigkeit, die vor allem die Jugendlichen aus reichem Hause ergriff.

So sah man sich genötigt, Jugendbesserungsanstalten zu errichten. Dieser Aufgabe nahmen sich religiöse Bruder- und Genossenschaften an, die gute Erfolge erzielten. Sie stellten den Besserungsgedanken an die Stelle der vergeltenden Strafmittel und mit Hilfe der kirchlichen Behörden wurden so im Gefängniswesen neue Wege beschritten. Der nächste baulich relevante Schritt war wohl die Errichtung der ›Casa di correzione‹ (1704) durch Papst Clemens XI. [ABB-006]

► Es handelte sich hierbei um ein für die speziellen Zwecke des Strafvollzuges eingerichtetes Gebäude, das in vier Abteilungen je fünfzehn Jugendliche aufnehmen konnte. In dem dreigeschossigen Rechteckbau lagen die Einzelräume beiderseits einer breiten Mittelhalle. Neuartig für den Gefängnisbau war hier die Anlage der überwölbten Querfluren, die Seitenlicht in die Halle hineinführten, und die direkte Belichtung und Belüftung der Hafträume durch verhältnismäßig große Fenster an der Außenseite. Bemerkenswert war ferner die Aufstellung eines Abortes in einer gesonderten Nische am Fenster in jeder Zelle und das besondere Beobachtungsfenster neben der Tür an der Flurseite. (GRAUL 1965, S. 31f)

Die Mittelhalle (Sala Clementina) diente als Speisesaal, Arbeitsraum und Gebetsraum (am nordöstlichen Ende stand ein Altar). Sie lag etwa sieben Meter über Straßenniveau und erschwerte so erheblich den Kontakt zur Außenwelt. Durch den großen Luftraum zwischen den Galerien hatte der Saal eine innere Fassade. Von bestimmten Punkten aus konnten der gesamte Saal wie auch die gesamte Fassade eingesehen werden. Von ihrem architektonischen Ausdruck her ähnelte sie mit dem längs gerichteten Grundriss und den durch Galerien erschlossenen Stockwerken einem Sakralbau. Diese Entwicklung in der Gefängnistypologie wurde durch eine



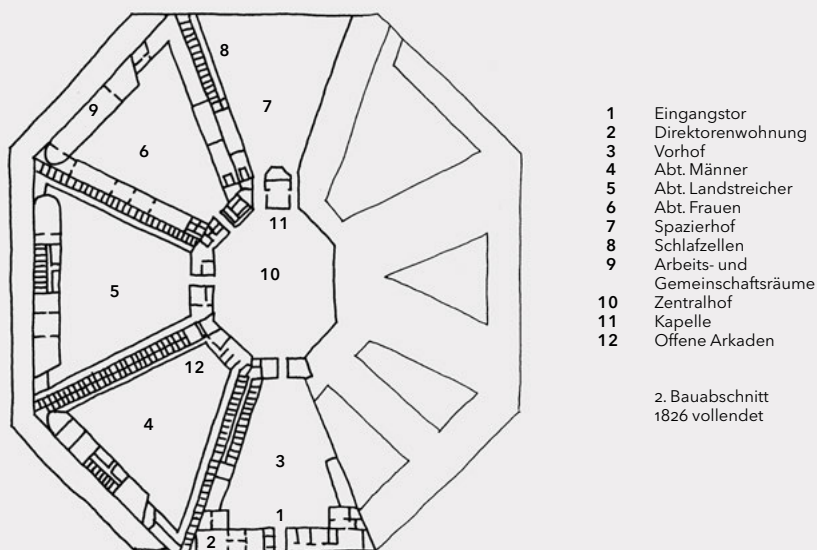
006 Casa di Correzione, Rom (1704)

klare architektonische Auseinandersetzung mit den Funktionen, welche die Räume zu erfüllen hatten, herbeigeführt. Architekt Carlo Fontana (1638–1714) suchte demnach eine Bauform für:

► ... Klassifikation und Stillschweigen, soweit es in einer zahlreichen Gesellschaft aufrechterhalten werden kann. Jeder Gefangene erhielt seine eigene Schlafstätte (Trennung bei Nacht). (GRAUL 1965, S. 33)

Die Maison de Force zu Gent

Ein weiterer Architekt, der wesentlich zur klaren typologischen Definition der Gefängnisbauten beigetragen hat, ist Malfaison. Von 1772 bis 1775 baute er mit Kluchman in Ackerghem bei Gent ein »zentrales Besserungs- und Arbeitshaus«, das unter dem Namen »Maison de Force zu Gent« bekannt wurde. Aus dem Entwurf ist deutlich erkennbar, dass Architekt Malfaison und seine Mitarbeiter die Strafvollzugsbauten in Flandern und Holland sehr genau studiert haben. Die Maison de Force zu Gent war eine Strafvollzugsanstalt für 1.300 bis 1.400 Insassen und somit für eine ganze Provinz vorgesehen. [ABB·007] Der viergeschossige, konzentrische, achteckige Bau hatte einen Durchmesser von etwa 180 m. Die Unterbringung war ursprünglich als Einzelunterkunft gedacht, um den Insassen einen Rückzugsraum zu bieten. Die Insassen wurden nach Geschlecht, Alter und Schwere des Vergehens auf die verschiedenen Gebäudetrakte verteilt. Die einzelnen Trakte verfügten über eigene Arbeits-, Schulungs- und Speisesäle, so dass ein Zusammentreffen der Insassengruppen vermieden werden konnte. Zwischen den einzelnen Trakten lagen große Freiflächen, die der »Bewegung im Freien« dienten. Den Plänen nach waren in



007 Maison de Force zu Gent, Belgien (1775)

einem der trapezförmigen Innenhöfe im Erdgeschoss vorgelagerte baulich abgetrennte Freiflächen. Diese Besonderheit finden wir später auch beim ersten Bau des pennsylvanischen Typs.

► Das sorgfältige Vorstudium der organisatorischen Voraussetzungen und der technischen Einzelheiten der Bauaufgabe, denen sich die verantwortlichen Planer unterzogen haben, und der richtige Blick für die realen Bedürfnisse verdienen eher Anerkennung als Kritik an überschwänglicher Repräsentationslust. Die außergewöhnliche Leistung des Vicomte J.P. Vilain (1712–1777) und seines Architekten Malfaison besteht darin, zum ersten Male bewusst oder unbewusst die Auswirkungen einer höheren Belegungszahl, als bis dahin üblich war, beziehungsweise der Massierung von Individuen beim Bau von Gefangenenhäusern erkannt und das damit verbundene organisatorische Problem gelöst zu haben, wie mehrere hundert Personen, in Abteilungen oder Gruppen unterteilt, auf engem Raum, zusammengedrängt, unter Aufsicht, d.h. unter einheitlichem fremden Willen, und von der Umwelt getrennt, längere Zeit leben sollen. (GRAUL 1965, S. 43f)

Diese Anstalt entstand in der Zeit der Herrschaft Maria Theresias (1740–1780) und nach dem Vollzugsgedanken: »Besserung durch Erziehung und Arbeit«

Durch die Arbeitspflicht kam es auch zu Überlegungen hinsichtlich der Bezahlung der Insassen. Die Entwicklung der Bezahlung sowie des Sparguthabens, das dem Entlassenen als Starthilfe ausgezahlt wird, schildert Georg Guggenheim in seiner Studie *Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug*, Berlin 1923.

► Das Zuchthaus von Gent (1772–1775 entstanden) kannte das Sparguthaben gleichfalls, was vielleicht auf das Amsterdamer Vorbild zurückzuführen ist. Gent

wurde viel besucht und viel bewundert (1776 von Howard als vorbildlich hingestellt), so dass es wahrscheinlich ist, dass die Einrichtung des Sparguthabens durch Gent in Deutschland und Frankreich üblich wurde. (GUGGENHEIM 1923, S. 24)

Die Maison de Force war bis zum 19. Jahrhundert in Betrieb und wurde viel besucht, unter anderem von Englands Gefängnisreformer Sir John Howard. Nach der Schließung wurde der Gebäudekomplex abgetragen.

John Howard

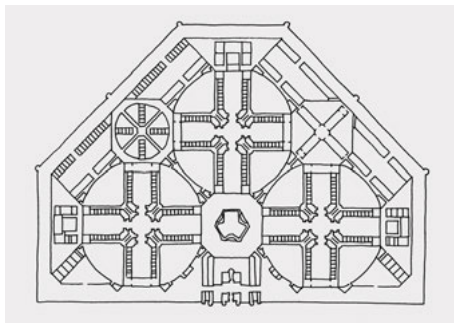
Der Engländer John Howard (1726–1791) [ABB-008] gilt allgemein als Initiator des modernen Gefängniswesens. Er stammte aus einer reichen Handelsfamilie, und als am 1. November 1755 ein Erdbeben die Stadt Lissabon fast völlig zerstörte, machte sich Howard auf den Weg, den Opfern mit Lebensmitteln, Zelten und Decken zu helfen. Die französische Kriegsmarine kaperte jedoch Howards Schiff und hielt ihn in der Festung Brest gefangen. Das Zuchthaus von Brest, das 300 Sträflinge aufnehmen konnte, wurde um 1750 durch den Baumeister Choquet de Lindu (1712–1790) errichtet. So kam John Howard zum ersten Mal in seinem Leben mit der Institution Gefängnis in Kontakt. 1773 wurde Howard High Sheriff von Bedfordshire und in seinen Verantwortungsbereich fiel auch das Gefängniswesen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern suchte er die Strafvollzugsbauten persönlich auf. Er war über die vorherrschenden Verhältnisse schockiert. Wie sehr sich die Situation mit den berühmten Stichen *Invenzioni capricciosi di Carceri* von Giovanni B. Piranesi (1720–1778) deckt, können wir nur erahnen. Die dargestellten gigantischen unterirdischen Labyrinth, Verliese, Zugbrücken, Folterinstrumente und die Dunkelheit manifestierten sich seither als Sinnbild der Darstellung von Gefängnis und Freiheitsentzug.

Als anschauliche Beispiele der seinerzeitigen Situation des Gefängniswesens in England können die viel zitierten Anstalten Bridewell und Newgate in London dienen. Bridewell war in einem ehemaligen Schloss Heinrichs des VIII. aus dem Jahr 1515 untergebracht. Als diese Anlage in den Besitz der Stadt London überging, wurde sie zunächst als Kranken- und Armenhaus genutzt und später als Gefängnis. Ein Weg, den auch in Europa viele derzeit noch als Justizanstalt dienende Schlösser, Burgen, Kartausen und Klöster hinter sich haben. Bridewell brannte 1667 ab. Die gleichen unerfreulichen chaotischen und unhygienischen Zustände herrschten auch im Newgate-Gefängnis, das bei einem der acht Londoner Stadttore gelegen, von George Dance the Younger (1741–1825) 1770–1785 errichtet wurde. Dance ergänzte das Stadttor um drei Quader, die nicht miteinander verbunden waren. In deren Mitte befanden sich Innenhöfe. Die Fassade löste er im Stil der florentinischen Renaissancepaläste.

Sowohl in Bridewell wie auch in Newgate waren die Insassen in Schlafsälen zu etwa 20 Insassen untergebracht. Diese dienten auch der Arbeit am Tage. Nicht nur die beengte räumliche Situation, sondern auch die korrupte Führung der Anstalt



008 Sir John Howard (1726–1791)



009 Musteranstalt für 600 Insassen, 1781, John Soane

machten die Bedingungen untragbar. So hatten außer den Wärtern auch vertrauenswürdige Häftlinge die Aufsicht inne. Die Insassen waren nicht nach Geschlecht getrennt und die diversen Pächter trugen zu der chaotischen Situation von Kriminalität und Prostitution ungehindert bei.

Sir John Howard wandte sich an die zuständigen Behörden, stieß aber auf Ablehnung und Desinteresse. Seine Beobachtungen aus Englands Gefängnissen beschrieb er sehr eindrucksvoll in seinem 1777 veröffentlichten Buch *The State of the Prisons in England and Wales* mit den Worten:

► It is a shocking thing to destroy in prison the morals, the health, and (as is often done) the lives of those whom the law consigns only to hard labour and correction. One is charged with bastardy: another is abusive in a drunken quarrel: a young creature, who perhaps was never taught a moral lesson, is guilty of some petty theft: send them to Bridewell for a year, or two, which companions much improved by such education? If that prison be not secure, send them into a still worse company, that of abandoned felons: in the county goal – what is this but devoting them to destruction? (SIR JOHN HOWARD 1777, S. 69)

Howard bereiste auch die meisten europäischen Länder mit dem Ziel, die Strafvollzugsanstalten zu besichtigen. Er wurde jedoch nicht überall willkommen geheißen. In Paris verweigerte man ihm den Zutritt zur Bastille ... Diese Erfahrungen und zahlreiche Beobachtungen fasste er in seinem 1788 erschienenen Buch *Appendix to the State of Prisons* zusammen.

Die Zustände in den europäischen Gefängnissen des 18. Jahrhunderts waren unter anderem durch deren extreme Überfüllung bedingt. Die Freiheitsstrafe setzte sich immer mehr gegen die Leib- und Lebensstrafen durch. Die Gefängnisse mussten sich meist selbst verwalten und so wurde der Besserungsgedanke hintangestellt. Im Vordergrund stand die Arbeit der Insassen, die von einem Personal bewacht wurde, das oft keinen festen Lohn bekam, sondern von den Gefangenen Gebühren für Kleidung, Essen und Vergünstigungen verlangte. Die Vergünstigungen der damaligen Zeit bestanden aus der Gewährung eines Ausganges, Alkohol und Frauen.

Ein idealer Nährboden für Korruption. Diesen Zustand wollte Howard mit einer grundlegenden Reform verändern. Seine Forderungen waren:

- sinnvolle Arbeit für die Gefangenen und gerechte Entlohnung
- Kampf gegen Faulheit, Glücksspiel und Alkohol
- gesunde Ernährung
- hygienische Zustände durch Einrichtung von Sanitäranlagen, Licht und Luft
- Stufenvollzugssystem (Hafterleichterungen bei guter Führung)
- ausreichende Bezahlung der Wärter
- regelmäßige Kontrollen der Gefängnisse durch die Aufsichtsbehörden
- Differenzierung und Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht, um eine kriminelle Ansteckung zu verhindern

1779 gelang es Howard, im englischen Parlament die gesetzliche Grundlage (Parlamentsakte) für seine Reformideen durchzusetzen. Sie beinhaltete unter anderem auch:

- Einzelzellen mit gesetzlich festgelegten Mindestmaßen
- Grundfläche mindestens: 10×7 Fuß $\approx 6,5 \text{ m}^2$, Höhe: 9 Fuß $\approx 2,75 \text{ m}$
- Grundfläche höchstens: 12×8 Fuß $\approx 8,85 \text{ m}^2$, Höhe: 11 Fuß $\approx 3,35 \text{ m}$
- Abteilungen zu 10 bis 20 Gefangenen in
- ein- bis zweigeschossigen Gebäuden

Das Reformmotto von Howard, das auch auf den Toren der unter ihm errichteten Anstalten geschrieben stand, war: »Make men diligent and they will be honest.« (Macht Menschen fleißig und sie werden ehrlich sein.)

► Die Straftäter wurden in fünf klassifizierten Abteilungen getrennt gehalten, die durch besondere Treppenhäuser zugänglich waren. Je nach Belagsfähigkeit wurden die Anstalten aus verschiedenen Abteilungsgebäuden zusammengesetzt, die sich entweder um einen Innenhof gruppieren oder sich als Flügelbauten an ein Zentralgebäude anlehnten. (GRAUL 1965, S. 52)

Auf Howards Anregungen geht auch der Bau der ersten Zellengefängnisse in Horsham, Petworth und Gloucester zurück. Obwohl die Lokalbehörden offenbar den Reformbestrebungen passiven Widerstand leisteten, wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in England etwa 42 Gefängnisse entweder als Goal (Gerichtsgefängnis) oder als Penitentiary (Buß- und Besserungshaus) gebaut.

► Da die Einzelzellen aber auf Grund der Howardschen Planungsgrundsätze so geräumig waren, dass die Stellfläche im Notfall auch für mehrere Schlafplätze reichte, wurden die Gefängnisse bald wieder überfüllt. (GRAUL 1965, S. 53)

Da die Howardschen Baupläne sehr realitätsbezogen und aus den realen Bedürfnissen des Strafvollzugsalltags entstanden waren, verzichtete man beim Bau auf baukünstlerische Formspiele. Inspiriert von Gent entwickelte Howard in Zusam-

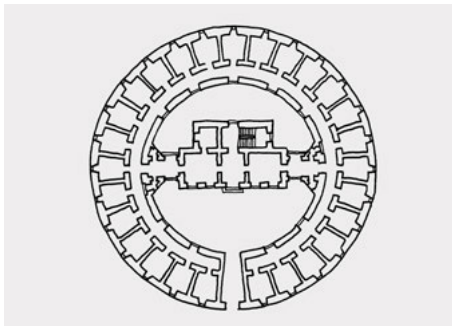
menarbeit mit dem Architekten John Soane 1781 eine Strafanstalt für 600 Insassen. Die Dreiteilung der Anstalt sollte die Differenzierung der Insassen ermöglichen. Die räumlich großzügige Anlage forderte einen hohen Personalaufwand und war somit unwirtschaftlich. [ABB-009]

In der heutigen Zeit hört man in Architektenkreisen oft die Meinung, die Zellen müssten so klein gebaut werden, dass eine Doppelbelegung nicht möglich ist. Dies ist aber absolut realitätsfremd, wenn man davon ausgeht, dass ein Gefängnisbau auch mehrere Jahrhunderte in Betrieb sein kann. Eine zeitweilige Überbelegung je nach politischer und wirtschaftlicher Situation ist demnach als gegeben anzunehmen. Dies führt oft zu Umbauten, bei denen die zu klein dimensionierten Räume zusammengelegt werden, indem jede zweite Zwischenwand abgerissen wird.

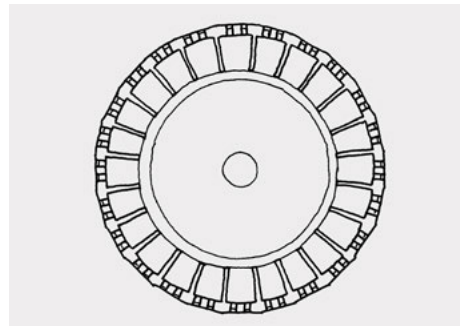
Das Panopticon

Der englische Rechtsgelehrte und Sozialreformer Jeremias Bentham (1748–1832) veröffentlichte nach Howards Tod (1791) seine Vorstellung von einer Allzweckmustersanstalt für Gefangene. Als Inspiration scheinen Bentham die baulichen Lösungen des Wiener Narrenturms gedient zu haben. Der Narrenturm wurde 1783 vom französischen Architekten Isidore Canevale (1730–1786) als fünfstöckiger Rundbau konzipiert. [ABB-010] In seinem Inneren sind die einzelnen Räume radial angeordnet und verfügen über eine Grundrissfläche von 12 m². Es handelt sich nicht um ein Panopticon, da zwar in der Mitte des Baues ein Aufseherhaus steht, jedoch von diesem aus die einzelnen Zellen nicht einsehbar sind. Der Turm hat nur einen einzigen Ausgang. Dieser ist von dem Aufseherhaus aus einsehbar. Durch die Typologie kann der Narrenturm mit wenig Personal überwacht werden. Den Anforderungen an eine Unterkunft im Sinne eines modernen Strafvollzuges mit allen notwendigen Funktionen kann diese Bauart nicht genügen.

Das Panopticon (1791) ist kreisförmig. In seiner Mitte befindet sich das Aufsehergebäude. Um dieses Gebäude herum ist ein Luftraum, der den perspektivischen Abstand zu den Hafträumen ausmacht. Die Hafträume sind auf einem ringförmigen Grundriss aneinander gereiht, wobei sie ins Gebäudeinnere nur durch Gitter und an der Außenfassade nur durch möglichst große Fenster »abgeschlossen« sind. Das Panopticon war ursprünglich als zweigeschossiges Gebäude mit je 48 Zellen gedacht. Später folgten vier- beziehungsweise sechsgeschossige Varianten. Die Aufsehergebäude waren so verblendet, dass es für den Insassen nicht möglich war zu erkennen, ob er gerade beobachtet wird. Die Aufseher wohnten in diesen Gebäuden und so wurden ihre Familienmitglieder zu »Hilfswärtern«. Die Wärter hatten auch ein internes Kommunikationssystem zur Verfügung. Es handelte sich hierbei um Sprachrohre, die direkt in die Hafträume führten und zur Befehlsausgabe wie auch zum Belauschen dienten. Bei dem Versetzen der Wärterebene zur Insassenebene um



O10 ›Narrenturm«, Wien (1783)



O11 Panopticon England (1791)

eine halbe Geschosshöhe konnten problemlos zwei Insassenebenen beobachtet werden. Die Kontaktaufnahme der Insassen untereinander sollte durch die in den Innerraum vorgezogenen Trennwände verhindert werden. Bentham bezeichnete sein Panopticon als ›Maschine zur Separierung und Überwachung‹. [ABB-O11]

Es ist erstaunlich, dass tatsächlich einige dieser Bauten, obschon in abgeänderter Form, errichtet wurden, denn die Unzulänglichkeiten mussten schon auf den Plänen ersichtlich sein:

- Die Gefangenen konnten nicht in Klassen oder Gruppen unterteilt werden.
- Rund ein Drittel der Räume bekam niemals Sonne, denn sie gingen in eine ungünstige Himmelsrichtung.
- Eine große Lärm- und Geruchsbelästigung war unvermeidbar.

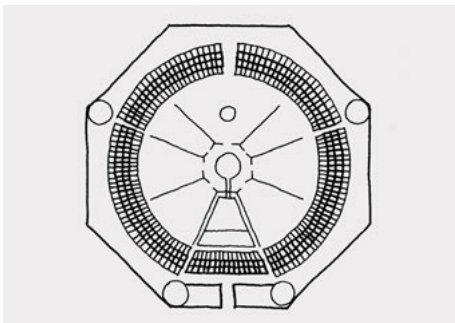
Nach dem Vorbild des Panopticon wurden unter anderem in den Niederlanden das Arnheim Koepelgevangenis 1886 [ABB-O13] und das Breda Koepelgevangenis 1882–1886, das Western Penitentiary in den USA (1818–1826) [ABB-O12] und das Reclusorio Nacional, Islas de Pinos (1932) auf Kuba errichtet.

Western Penitentiary

► Das Western Penitentiary (1827) erwies sich als völlig unzweckmäßig, weil die theoretisch ersonnene Übersichtlichkeit in der Praxis durch die großen Mauerstärken, die kleinen Fenster und sonstigen Öffnungen so erschwert wurde, dass die Zellen nahezu im Dunkel lagen. Nach siebenjähriger Benutzung wurde das Gebäude deshalb bereits im Jahre 1834 wieder abgerissen. (GRAUL 1965, S. 56)

D-Form

Eine logische Folge der panoptischen Architektur war die Teilung in zwei halbkreisförmige Grundrisse, die so genannte D-Form. [ABB-O14] Stellvertretend für weitere Bauten dieser Art sei hier das Bridewell-Gefängnis in Edinburgh erwähnt. Dieses wurde von den Architekten James und Robert Adam in den Jahren 1792–1796 errichtet. Es war einer von sieben Entwürfen, die alle die Geometrie und Kompositionen der ›halben Panopticons‹ und Schlösser variierten. Die tatsächlich realisierte



012 Western Penitentiary (1818) Philadelphia



013 Arnheim Koepelgevangenis

Variante war ein fünfstöckiges Haupthaus mit einem mächtigen Wachturm in der Mitte. Die Fenster des Turmes waren jedoch so groß, dass es zu einer Umkehrsituation von Beobachtern und Beobachteten kam.

Dies ist ein Phänomen, das in der heutigen Zeit aufgrund des Mangels an Überlegung immer wieder zu ungünstigen Situationen in modernen Gefängnisbauten führt. Durch die »schnelle Lösung« der Videoüberwachung scheinen die Funktion und der damit verbundene Lösungsansatz der Beobachtung aus den Händen der Architekten in die Hände der Videotechniker übergeben worden zu sein. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, diese Umkehrsituation zuzulassen.

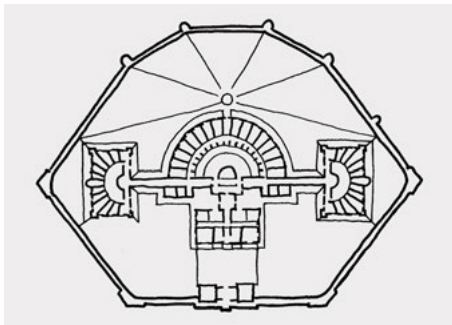
Die D-Form hat sich im Gefängnisbau nicht durchgesetzt und so entstanden nur wenige Beispiele. Bis heute erhalten ist das katalonische Presó de Mataró aus dem Jahre 1858.

Tendenzen des 19. Jahrhunderts

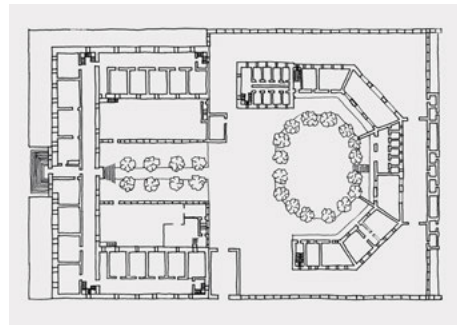
Leider wurden alle Reformen, die John Howard angestrebt hatte, nach seinem Tod meist aufgrund unzureichender finanzieller Mittel abgeschafft. Die Strafvollzugsanstalten in Europa befanden sich in einem Zustand, der so ausgesehen haben muss, wie ihn Eberhard Schmidt in seinem Buch *Zuchthäuser und Gefängnisse* darstellt:

► Beschreibung einer typischen Gefängnissituation um 1800 in Deutschland
Das Gefängnis in Falkenburg besteht aus einem massiven Keller, der nur durch eine Öffnung in der Thür Luft und Licht bekommt; in Elbing aus einer 10 Fuß im Quadrat haltenden und 8 Fuß hohen Gruft, welche »dem Zutritt der äußeren Luft gänzlich verschlossen ist«, und aus einem 52 Fuß hohen Thurme, welcher, durch alle Geschosse offen, Licht und Luft, aber auch Regen und Schnee durch das zerfallene Dach erhält; der Fußboden besteht aus Bergen von Schutt und Unrat. Bei einer amtlichen Besichtigung fanden sich darin 4 Personen, darunter ein wegen Pferdediebstahls angeklagter Mann, ein Bursche von 14 bis 16 Jahren und ein Dienstmädchen von 20 Jahren, das wegen eines Vergehens gegen die Herrschaft noch 8 Tage zu sitzen hatte. (SCHMIDT 1960, S. 37)

Dieser Zustand verlangte nach Veränderungen.



014 Entwurf, Bridewell Prison, (1796) Edinburg



015 Walnutstreet Jail Philadelphia (1790)

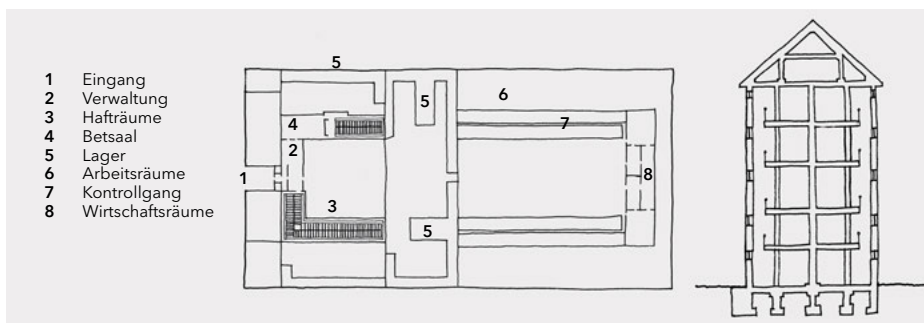
► Die wechselseitigen Einflüsse auf die Umgestaltung des Gefängniswesens blieben aber nicht an den Ufern des Ozeans stehen. Denn die seit dem 4. 7. 1776 politisch unabhängigen Staaten Nordamerikas, mit den Mutterländern durch geistige und kulturelle Wurzeln verbunden, übernahmen für ihre Strafrechtspflege aus der alten Welt, was ihnen an Theorien und Reformgedanken brauchbar erschien, und entwickelten diese weiter. (GRAUL 1965, S. 58)

Am besten lassen sich die Tendenzen des Strafvollzugsbaues des 19. Jahrhunderts anhand dreier Mustergefängnisse in den USA und England aufzeigen. Sie dienten in ganz Europa als Vorbild für Reformen und Neubauten. Meist wurden sie jedoch (aus finanziellen und räumlichen Gründen) in abgewandelter Form errichtet und erwecken eher den Eindruck eines unglücklich gewählten Zitats.

Walnutstreet Jail Philadelphia (1790)

Der us-Bundesstaat Pennsylvania war die Hochburg der Quäker. Von William Penn im Jahre 1687 begründet, entwickelte sich Pennsylvania (= Penns Waldland) sehr schnell zu einer Zufluchtsstätte für die in England benachteiligten Quäker und andere religiöse Gruppierungen. Im Jahre 1787 wurde dort nach dem englischen Vorbild der ›Prison Commission‹ die ›Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons‹ gegründet. Diese Organisation ließ einige Gefängnisse nach den Theorien John Howards errichten. Die Bauten waren übersichtlich in kleine Abteilungen – acht bis zehn Außenzellen in der Nähe der Arbeitsräume und Spazierhöfe – unterteilt. Das Walnutstreet Jail Philadelphia (Architekt Robert Smith) galt als Prototyp dieser Gefängnisbauart. [ABB-015]

Aufgrund der steigenden Insassenzahlen in den Jahren 1797–1822, welche die angestrebte Einzelunterbringung unmöglich und die Verhältnisse in den Anstalten unerträglich machten, wurde 1816 eine Gesetzesänderung verabschiedet, nach der die Häftlinge in der Nacht voneinander getrennt untergebracht wurden.



016 Auburn State Prison (1824), Auburn/New York, John D. Cray

Silent System

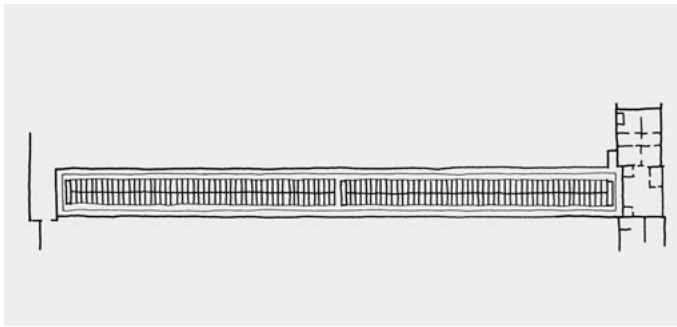
Das Silent System ist eine Strafvollzugsart, bei der den Insassen jegliche Kommunikation untereinander unter Androhung schwerer Zusatzstrafen untersagt ist. Unter Vorschubung des Gedankens von innerer Einkehr und der so zu erreichenden Besserung der Insassen war das Silent System nur eine Art legaler Folter. Weit verbreitet fand es in den Gebäuden des auburnschen sowie des pennsylvanischen Typs statt.

Auburn State Prison New York, USA

Der Neubau des Auburn-Staatsgefängnisses, errichtet in den Jahren 1816–1824, [ABB-016] sollte das alte Newgate-Gefängnis in New York City ersetzen.

Zuerst waren Einzel- und Mehrmannhafträume geplant, dann aber wandte man sich während der Bauzeit 1819, unter dem Druck der immer schlimmeren Verhältnisse, ganz der Einzelunterbringung zu. Das Einzigartige und Neue an diesem Bau war, dass die ca. 4 m² großen Einzelzellen, mit einer Schmalseite aneinander gekoppelt und an den Längsseiten aneinander gereiht, nur indirekt belüftet und beleuchtet werden konnten. Der erste Anstaltsleiter John Cray, war der tiefen Überzeugung, dass der Insasse, um ein Bewusstsein von sich selbst aufrechtzuerhalten, kommunizieren müsse. Um ihn zu brechen und so auf seinen Charakter bessernd einwirken zu können, müsse man dafür sorgen, dass der Insasse schweigt. Ein weiteres Mittel, um den Insassen zu brechen, bestand darin, ihm eine quer gestreifte Anstaltskleidung anzuziehen. Die Bewegung im Freien erfolgte nach der so genannten ›Lockstep‹-Methode: Die Insassen gehen im Gleichschritt, gesenkten Hauptes und mit jeweils dem rechten Arm auf der rechten Schulter des Vordermannes. Die negativen Folgen ungenügender Frischluft, des Mangels an Tageslicht und des absoluten Schweigens ließen nicht lange auf sich warten.

► Erstaunlich ist aber, dass in Nordamerika später die Innenzellen von Auburn fast ein Jahrhundert lang als Vorbild im Gefängnisbau galten, insbesondere, als der Vollzug auf das ›silent system‹, d.h. das Prinzip gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag und Einzelunterbringung bei Nacht, umgestellt wurde. (GRAUL 1965, S. 61)



017 Sing-Sing (1828), Architekt Lynds



018 Sing-Sing, Zelle

Sing-Sing

Der bekannteste Bau des auburnschen Typs ist das Gefängnis Sing-Sing (1828) von Architekt Lynds in Ossining (50 km von New York). [ABB-017] Auch hier sind die Zellen im Gebäudeinneren gelegen. Sie werden über schmale pawlatschenartige, offene Gänge erschlossen. Die kleinen Zellen (1,2 x 2,1 x 1,98 m) [ABB-018] werden nur indirekt über die mehrgeschossige Halle beleuchtet und belüftet. Die Zellenwand an der Gangseite besteht aus einem Gitter. Dieser Bau entstand auf Grund von exzessiven wirtschaftlichen Überlegungen. Das angestrebte Ergebnis war: maximale Häftlingszahl auf kleinstem Raum unter höchster Sicherheit mit geringstem Personalaufwand. Die Baukosten wurden durch den Arbeitseinsatz von Insassen erheblich reduziert. In Deutschland wurde der Ost-West Trakt der Strafanstalt in Aachen nach dem auburnschen System von den Architekten Busse und Cremer in den Jahren 1865–1870 errichtet. Sie diente bis zum Jahre 2004 als Untersuchungsgefängnis.

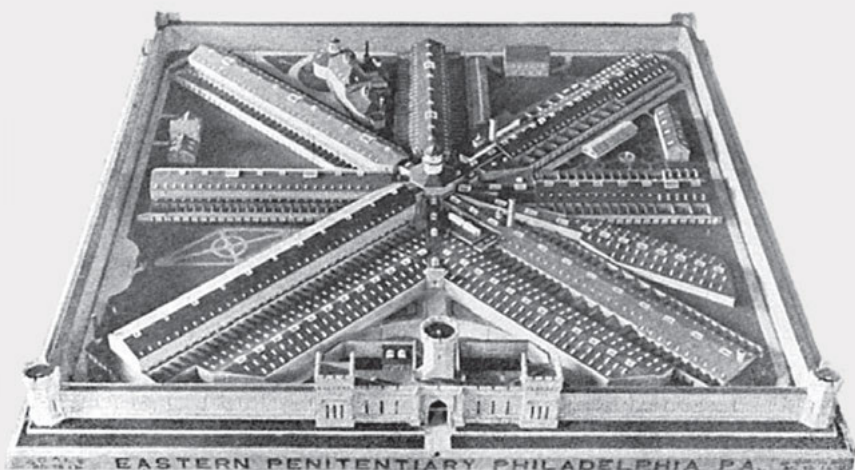
Solitary System

Eine weitere Strafvollzugsart war das Solitary System, eine Art verschärftes Silent System. Die Religionsgemeinschaft der Quäker kämpfte für die Abschaffung der Todes- und der Prügelstrafe. Sie machte auf die Missstände in den Gefängnissen aufmerksam, indem sie die Gefangenen in den Anstalten besuchte. Die Quäker versuchten durch freundliches Verhalten als Vorbild den Gefangenen zur inneren Umkehr zu bewegen. Ihr Programm bestand aus:

- streng isolierter Unterbringung
- durch Einsamkeit zu Reue und Umkehr
- Arbeitsverbot
- Besuch nur von Geistlichen

Später, als man sich der negativen Wirkung dieses Vollzugsregimes bewusst wurde, führte man folgende Milderungen ein:

- Arbeit auf den Zellen möglich
- Genehmigung der Besuche ausgewählter Personen



019 Eastern Penitentiary (1829), Philadelphia

Pennsylvanisches System

Eastern Penitentiary (1829), USA

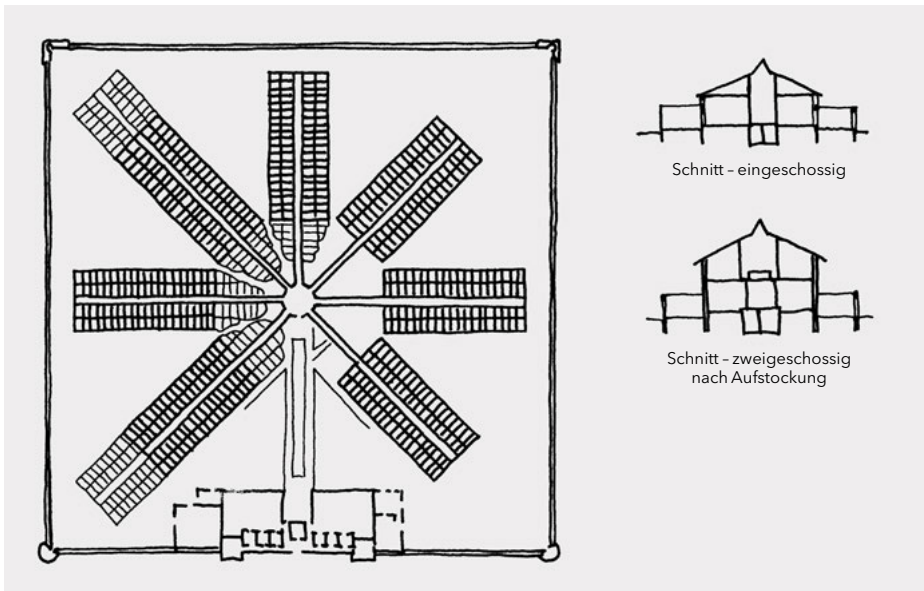
Dieses Gefängnis wurde von dem aus England stammenden Architekten John Haviland (1792–1852) als Strahlenbau konzipiert. [ABB-019-020] Die Ähnlichkeit mit dem Irrenhaus Londons von Architekt Bevans (1814) ist deutlich zu erkennen. Der englische Schriftsteller Charles Dickens besuchte das Eastern State Penitentiary im Jahr 1842. In seinen *American Notes* beschreibt er das »Pennsylvania System« als:

► ... rigid, strict and hopeless solitary confinement, and I believe it, in its effects, to be cruel and wrong ...

Das Eastern Penitentiary in Philadelphia (1829) war ein klassischer Strahlenbau bei dem die Zellen, die auch zur Arbeit dienen sollten, von der der Flurseite aus nur durch das Personal betreten wurden. Der Zugang zu den Zellen führte die Insassen von der Außenseite über einzelne kleine Vorhöfe, die auch zur Arbeit und zum Aufenthalt im Freien dienten. Hier drängt sich ein Vergleich mit der Typologie der Kartäuserklöster auf.

Im Vergleich zu den Bauten des auburnschen Systems waren die Hafräume größer angelegt. Sie waren wohl aufgrund der Haviland bekannten Schriften von Sir John Howard 8x12 und 8x16 Fuß groß.

► Der auf den ersten Blick so selbstverständlich und für die Übersicht so bequem erscheinende Grundriss des Strahlenplanschemas verlor jedoch bei näherer Prüfung des Betriebsablaufes und bei der täglichen Benutzung einiges an Überzeugungs-



020 Eastern Penitentiary (1829), Philadelphia

kraft, da er schwerwiegende Nachteile brachte. Es waren dies vor allem der umständliche Zu- und Abtransport über die von außen her zugänglichen Hoftüren und die ungenügende Übersicht auf die Freihöfe. (GRAUL 1965, S. 62)

In den folgenden Jahren sahen sich die Behörden gezwungen, den Entwurf von 1825 bis 1829 so zu verändern, dass sie anstatt der geplanten 250 Einzelzellen rund 586 errichteten. Dies gelang ihnen einerseits durch die Aufstockung der bereits gebauten Flügel und andererseits durch die Errichtung weiterer. Den Zellen in den Obergeschossen fehlte die Möglichkeit der Bewegung im Freien.

► Von planmäßigem Vollzug im Sinne der pennsylvanischen Erziehungsgedanken konnte keine Rede mehr sein. Der fortschrittlich geplante Penitentiary-Bau war zum überdimensionierten mittelalterlichen Verwahrhaus für Einzelhaft entartet. (GRAUL 1965, S. 64)

Die Faszination des Strahlenbaues ...

► Wenn sich die Einrichtung des Gefängnisses so lange und so unerschütterlich gehalten hat, wenn das Prinzip der Strafhaft nie ernsthaft in Frage gestellt worden ist, so liegt das daran, dass dieses Kerkersystem so tief verwurzelt war und so präzise funktionierte. Ein Zeugnis aus der jüngsten Vergangenheit: Das 1969 eröffnete Mustergefängnis von Fleury-Mérogis bildet in seiner Anlage den panoptischen Stern nach, der 1836 dem Gefängnis Petite-Roquette seine Strahlkraft verliehen hatte. Es handelt sich hier um dieselbe Machtmaschinerie, die hier körperliche und symbolische Gestalt annimmt. Welche Rolle spielt sie? (FOUCAULT 1976, S. 350)

Progressives System

Nach dem Vorbild des Eastern State Penitentiary erbaut, wurde im Jahre 1842 das Londoner Gefängnis Pentonville durch Architekt Sir Joshua Jebb (1793–1863) fertig gestellt. Es handelte sich dabei um einen fünfflügeligen Strahlenbau, dessen Kopfbau Zellen, die Administration und im Obergeschoss eine Kirche birgt. Die vier dreistöckigen Zellentrakte, die radial in einem Halbkreis liegen, sind durch schmale eiserne Galerien erschlossen. Vergleiche: Casa di correzione. Eine bauliche Lösung, wie möglichst viele Insassen gleichzeitig, ohne miteinander in Kontakt treten zu können, »Bewegung im Freien« erhalten können, entwickelte man beim Bau von Pentonville. Es sind dies die meist kreisförmigen Hofanlagen, die zentral zugänglich sind und von einem über dem Zugang liegenden Wachturm kontrolliert werden. Die Zellen waren kleiner als im Eastern State Penitentiary (7 x 13 Fuß), jedoch mit wc und fließendem Wasser sowie einer Warmluftheizung ausgestattet. Die Fenster waren fix verglast und die Belüftung erfolgte über einen Lüftungsschacht. Anders als in Philadelphia war hier die Isolationshaft nur die erste Stufe des »Progressive System«. Nach neun Monaten Einzelhaft konnten die Gefangenen zu Gemeinschaftsarbeiten zugelassen werden. Insgesamt gab es drei Stufen erleichterter Haft, auf denen die Gefangenen je nach ihrem Verhalten auf- und absteigen konnten, schlimmstenfalls drohte die Rückkehr in die Isolationshaft. Wer die oberste Stufe erreichte, konnte nach drei Vierteln der Haftzeit vorläufig entlassen werden. Die Haftdauer war mit maximal eineinhalb Jahren festgesetzt.

In Irland wurde dieses Stufensystem weiter perfektioniert. Vor ihrer Entlassung auf Bewährung kamen die Gefangenen in »intermediate prisons«, vergleichbar mit den heutigen Freigängerhäusern, wo sie nur die Nacht zubrachten, während sie untertags draußen arbeiten durften. Das Gefängnis von Pentonville ist bis heute in Betrieb.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Verhältnisse etwa wieder auf dem Stand, der Howard veranlasst hatte, Reformen durchzuführen. Die Gefängnisse waren restlos überfüllt und die Gesundheit der mit Freiheitsentzug bestraften Menschen wurde grausamer zugrunde gerichtet als durch die Leibesstrafen im alten Recht. So sah sich die preußische Regierung gezwungen, am 26. 2. 1799 wieder die Leibesstrafe einzuführen. Die öffentliche Kritik ließ nicht lange auf sich warten und es folgten auch organisatorische und bauliche Verbesserungsvorschläge. Alle Entwurfs- und Baupläne der folgenden Jahrzehnte waren in ihrer Typologie Abwandlungen des pennsylvanischen Systems. Die Zellengrößen betrugen 6 bis 8 m², wobei sie ein längliches Rechteck bildeten, um bei ihrer Aneinanderreihung den Erschließungsflur möglichst kurz zu halten. Es entstanden zahlreiche Strahlenbauten mit außen gelegenen Zellen. Die Abweichungen bezogen sich nur auf die Größe der Anstalten. Mit der schnell steigenden Bevölkerungszahl, nahm auch die Anzahl der Gefangenen (Landstreicher, Kriminelle und psychisch Kranke!) in den Gefängnissen rasch

zu. Diese waren schnell überfüllt und die Zustände in ihnen dementsprechend. Die ansteigende Häftlingszahl hatte eine Umwidmung von Schlössern, Klöstern und Kasernen zur Folge. Es gibt zahlreiche Beispiele für Justizanstalten (die heute noch in Betrieb sind), die sich in ursprünglich für andere Zwecke gebauten Objekten befinden.

► Diese Umbauten brachten keine neuen Erkenntnisse und Ansichten in der Thematik der Unterbringung von Strafgefangenen und werden deshalb hier nicht näher analysiert. Erst als man begann, Verbrecher und andere Gesellschaftsstörer systematisch abzuschließen, fiel die Gruppe der Geisteskranken auf. Die vordergründigen äußeren Merkmale der störenden Elemente verhinderten lange Zeit eine Abgrenzung entsprechend ihrem Wesen. Noch im anbrechenden Zeitalter der Vernunft des 17. Jahrhunderts traf sich alle ›Unvernunft‹ im Hôpital Général in Paris, in den für die Zeit schon gut organisierten Korrektionshäusern in England und in den deutschen Zucht- und Arbeitshäusern.

Nach Dörner (10) wird man diese gesamteuropäische Bewegung der administrativen Ausgrenzung der Unvernunft als die-jenige umschreiben können, in der die Kirche namentlich Arme, Ausgestoßene und Irre nicht mehr, die bürgerlich-kapitalistische Wirtschaftsgesellschaft aber noch nicht umgreifen konnte. Im Durchschnitt dürften diejenigen Irren, die gleichzeitig auch als Verbrecher etikettiert waren, die also Geistesstörung, Gemeinschaftsunfähigkeit und soziale Untauglichkeit in sich vereinten, 10 Prozent des Belages der ersten geschlossenen Institutionen ausgemacht haben. Diese Institutionen waren ein elastisches Strukturelement zur Regulierung des Bedarfs an Arbeitskräften im Zeitalter des Merkantilismus. Sie vermochten auch die Unterdrückung des Widerstandes gegen den gleichzeitig herrschenden Absolutismus durch Absonderung der sich auflehrenden Bürger zu gewährleisten. In diesen Stätten waren verschiedene Individuen bunt zusammengewürfelt untergebracht. Bald fielen die Irren in dieser Aufbewahrung durch besondere selbstzerstörerische Verhaltensweisen auf und es schien ihre zusätzliche Verwahrung in Käfigen gerechtfertigt.

Aschaffenburg (11) beschreibt noch solche Käfige des alten Pavillons XXIII des heutigen Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien. Die Schaustellung dieser Menschen zog die Mitbürger an wie die Gitterstäbe einer Manege. In einer Art Psychodrama wurde der schaulustigen Menge nahe gebracht, dass die Auflehnung gegen die Vernunft ebenso niederzuhalten sei wie der Freiheitsdrang wilder Tiere. Man bezahlte sogar für das Spektakel oder machte es zum Ziel von Sonntags-spaziergängen; derlei ist uns etwa vom Wiener Narrenturm bekannt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese so eingesperrten Verrückten, mit in der Regel nur kurzen Lebenserwartung, zum Teil jener Gruppe von Rechtsbrechern entsprachen, die wir heute als geistig abnorm einstufen. (SLUGA 1977, S. 7f)

Gefangenenwagen

► Was nun im Juni 1837 als Ersatz der Kette eingeführt wurde, war nicht der schlichte überdachte Karren, von dem einen Augenblick lang die Rede war, sondern eine sorgfältig ausgetüftelte Maschine: ein Wagen als rollendes Gefängnis, ein mobiler Ersatz für das Panopticon. Ein Mittelgang teilt den Wagen in seiner ganzen Länge. Auf beiden Seiten je sechs Zellen, in denen die Gefangenen sitzen. Ihre Füße steckt man in Ringe, die innen mit Wolle verstärkt und miteinander durch Ketten verbunden sind, die 18 Zoll stark sind. Die Schenkel stecken in metallenen Knieschützern. Der Verurteilte sitzt auf »einer Art Trichter aus Zink und Eiche, der auf die Straße führt«. Die Zelle hat überhaupt keine Außenfenster; sie ist vollständig mit Blech verkleidet; nur ein Klappfenster aus durchlöcherter Blech lässt »einen angemessenen Luftzug« durchziehen. Die Tür zum Gang hin ist bei jeder Zelle mit einer Klappe ausgestattet, die zwei Abteilungen hat: eine für die Verpflegung und eine zweite, vergitterte, für die Überwachung. »Die Klappen sind so angelegt, dass die Wärter jederzeit die Häftlinge im Auge haben und ihre leisesten Worte hören, ohne dass es diesen gelingen könnte, sich gegenseitig zu sehen oder zu hören.« Auf diese Weise »kann ein und derselbe Wagen ohne jede Unziemlichkeit gleichzeitig einen Zuchthäusler und einen bloßen Angeklagten, Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene enthalten. Wie lang der Weg auch sein mag, die einen werden ebenso wie die anderen ihrem Geschick zugeführt, ohne einander wahrgenommen oder gesprochen haben zu können«. Die beständige Überwachung durch die beiden Aufseher, die mit kleinen eichenen Knüppeln »mit großen Stiften aus abgestumpften Diamanten« bewaffnet sind, dient schließlich der Durchsetzung eines ganzen Systems von Bestrafungen gemäß dem inneren Reglement des Wagens: Wasser und Brot, Daumenschrauben, Entzug des Schlafkissens, Zusammenkettung der Arme. »Mit Ausnahme von Moralbüchern ist jede Lektüre verboten.« (FOUCAULT 1976, S. 338ff)

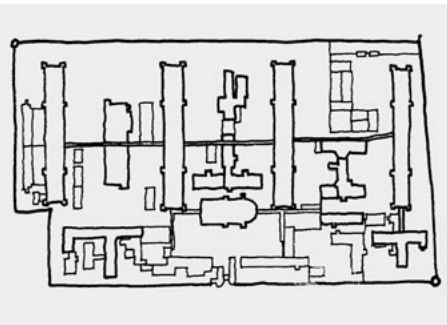
Lochgefängnis

In dem *Lehrbuch der Gefängniskunde* von 1889 wird das »Lochgefängnis« unter dem Nürnberger Rathaus beschrieben:

► In den Winkeln des gewaltigen Mauerwerks befinden sich im Keller zwölf mit zum Teil noch erhaltenen Nummern und kleinen Figuren (schwarze Katzen und roter Hahn) gezeichnete Kerker, jeder beiläufig zwei Meter im Quadrat und zwei Meter hoch, in die kein Licht dringt, [...] In einzelnen Kerkern ist die Pritsche mit der bekannten Vorrichtung versehen: Hände und Füße in den Block zu spannen. Diese Pritschen waren für drei Personen bestimmt, die hart nebeneinander saßen, während Füße und Hände durch eine schwere, zum Aufheben eingerichtete, mit Einschnitten versehene eichene Diele festgehalten wurden. Welchem Zustande der Hilflosigkeit die so Festgemachten überlassen bleiben, zeigt ein in der Mitte der Pritsche befindliches Loch, unter dem der Kübel stand ... (EISENHARDT 1978, S. 25)



021 Gerichtsgefängnis, Hradec Králové, CZ (1933)



022 Wormwood Prison, London (1879), Edmund Du Cane

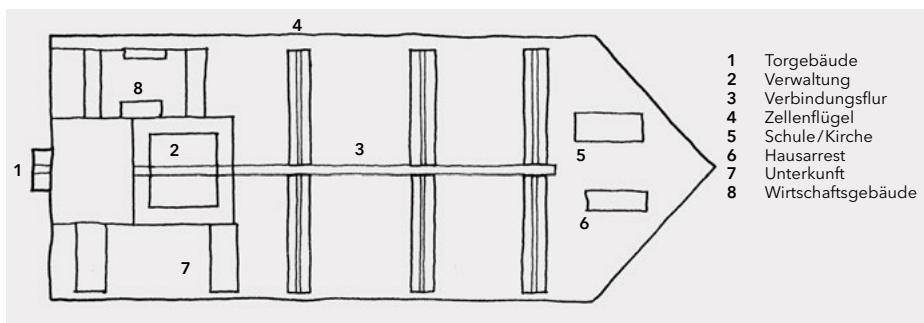
Gerichtsgefängnisse

Wie schon der Name sagt, sind diese Gefängnisse immer baulich an ein Gericht angeschlossen. Die meisten Gerichtsgefängnisse wurden unter Kaiser Joseph I. errichtet und bilden einen wesentlichen Teil des heute benützten Gefängnisbaues. Die Gerichtsgefängnisse befinden sich – aufgrund des Städtewachstums – meist in mittlerweile dicht bebautem Stadtgebiet. [ABB·021] Daraus ergibt sich eine Reihe von Problemen, die sich mit der modernen Strafvollzugsauffassung nicht vereinbaren lassen.

Das Hauptproblem ist der chronische Platzmangel – sowohl für das Personal wie auch für die Insassen. Die benachbarte Bebauung grenzt mitunter so dicht an die Gefängnisfassaden, dass kaum noch ein Sonnenstrahl die Zellenfenster trifft. Um den unerwünschten Kontakt mit der Außenwelt zu vermeiden, werden oft Sichtschutzblenden angebracht. Die engen Spazierhöfe erhalten kaum und/oder nur für kurze Zeit Sonnenlicht. Die Entwürfe der Gerichtsgefängnisse sahen im Grunde drei Gruppen von Hafträumen vor:

- Einzelzellen zur vollkommen isolierten Unterbringung
- Gemeinschaftszellen für streng zu haltende Personen
- Gemeinschaftszellen für Personen, die auf mildere Behandlung Anspruch haben

Das Raumprogramm eines Gerichtsgefängnisses umfasste, außer den Hafträumen, einige Strafklausen, gemeinschaftliche Arbeitsräume, Krankenzimmer, Bade-, Sanitär- und Reinigungszimmer, Gebetsraum, Wirtschafts- und Verwaltungsräume sowie Beamtenwohnungen. Ferner gab es Bestimmungen, welche die Gänge, Treppen, Spazierhöfe, Mauern und die Lage der Gefangenentrakte und des Gerichts betrafen. Gerichts- oder Untersuchungsgefängnisse weisen keine spezifischen Merkmale auf, mit Ausnahme derjenigen, die Gefängnissen schon immer eigentümlich waren; kleine Fenster, starke Gitter, dunkle Flure, hohe Mauern und ein beträchtlicher Mangel an sanitären, hygienischen und technischen Einrichtungen. Die Hafträume wurden einseitig um den Innenhof gruppiert und durch einen Gang erschlossen, der straßenseitig belüftet wurde.



023 Mettray Prison, Frankreich(1853), Abel Blouet

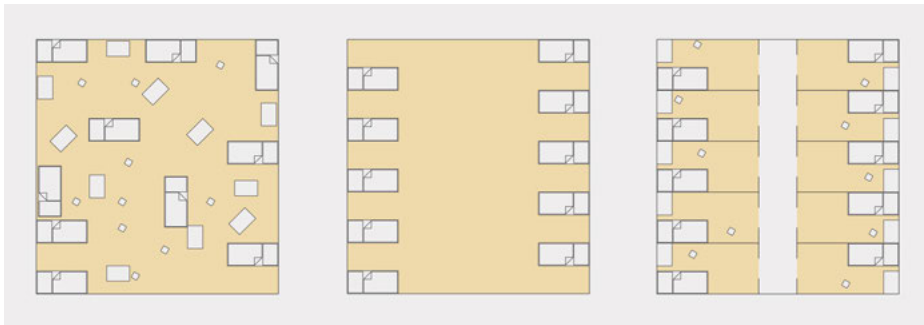
Nach 1900 wurden vor allem in den USA Großanstalten mit einer Häftlingskapazität von rund 500 Insassen errichtet. Etwa um 1950 wurde dann mit dem Ausbau von Hochsicherheitsgefängnissen begonnen.

Telephone-Pole

Der Name Telephone-Pole beschreibt den telefonmastartigen Grundriss der Gefängnisanlagen: eine kammartige Struktur, die sich aus einem Erschließungsgang und davon ausgehenden Zellentrakten zusammensetzt. Diese Struktur kann beliebig fortgesetzt werden und eignet sich deshalb zum Bau von großen Haftanstalten. Auch Kasernen, Studentenwohnheime und Wohnsiedlungen wurden auf diese Art und Weise errichtet.

Für Europa steht als ein gutes Beispiel einer Anstalt des Telephone-Pole-Stils die französische Anstalt Mettray, die 1839 vom französischen Architekten Guillaume-Abel Blouet (1795–1853) errichtet wurde. Der Initiator dieser Anstalt war F.-A. Demetz, der die Vision eines humanen Besserungsvollzuges hatte. In der Anfangszeit schien dieses System ideal zu sein, denn es fand zahlreiche Nachahmer. Nach einiger Zeit zeigte sich jedoch, dass wie so oft bei theoretischen Überlegungen hinsichtlich des Strafvollzuges und der dafür notwendigen Architektur zu wenig Augenmerk auf die Eigenarten der Insassen gelegt wurde. Binnen kurzer Zeit stellten sich alle Probleme des ›second life‹ ein. Die Zustände waren derart schlimm, dass sich die Verwaltung gezwungen sah, ein strenges militärisches Ordnungssystem einzuführen.

Das größte auf diese Art gebaute Gefängnis Europas war das Wormwood Prison in England. [ABB-022] Es wurde vom Vorsitzenden der Gefängniscommission Edmund Du Cane (1830–1903) in den Jahren 1874–1891 errichtet. Ein weiteres Beispiel ist das Gefängnis im Departement Seine in Frênes bei Paris, vom Architekten Francisque-Henri Poussin 1898 fertig gestellt. [ABB-023] Auch dieser Bau hat mit den typischen Problemen dieser Typologie zu kämpfen: lange Erschließungsgänge, hoher Personalaufwand, schwierige Sicherheitssituation.



024 Wohnraumverdrängung: von der Gemeinschaftshaft zur Einzelzelle

20. Jahrhundert

Das 20. Jahrhundert brachte keine neue Typologie der Justizanstalten mit sich. Obwohl es zahlreiche Konzeptentwicklungen und viele technische Neuerungen gab, die ja durchaus ein Motiv sein könnten. Die modernen Bauten beschränken sich meist auf formal übernommene Zitate alter Typologien und, je nach Geschmack, einen mehr oder weniger übertriebenen Einsatz von Glas und Farbe. In Europa kam es zu einer stufenweisen ›Humanisierung‹ der bestehenden Gefängnisbauten. Man kann zwischen zwei Formen der Humanisierung unterscheiden:

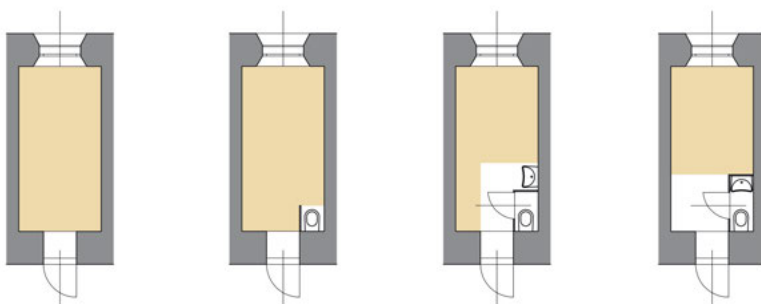
- der baulichen (fließendes Wasser im Haftraum, Warmwasser, Heizungen und Sanitäreinrichtungen) und
- der schriftlichen (Gesetzesnovellen)

Leider gehen beide oft nicht Hand in Hand und so kommt es, dass die eigentliche Verbesserung zu einer räumlichen Beschränkung führt.

Drei typische Beispiele im Detail

Von der Gemeinschaftshaft zur Einzelzelle

► Die Folgerichtigkeit der Entwicklung spezieller Bauformen für die unter das Prinzip der Trennung und Bewachung gestellte Aufgabe, wie sie in Gent erstmals zu lösen war, ist so zwingend, dass ihr Ursprung und ihr Verlauf am Beispiel der Umwandlung des gemeinschaftlichen Unterkunftsraumes zum Einzelraum in den vier Hauptphasen anschaulich rekonstruiert werden kann. Durch Aufspaltung und Ordnung des ursprünglich ungeordneten Aufenthaltsbereiches einer beliebigen Personenzahl, zum Beispiel in einem Gemeinschaftsgefängnis, in geordnete Individualzonen entsteht zunächst das Möblierungsbild eines Schlafsaales, das für alle Arten von Gemeinschaftsunterkünften, Krankensälen, Schlafräumen usw. typisch ist. Sobald dieses reine Ordnungsschema aber noch überlagert wird vom Prinzip der Trennung der Einzelpersonen, ist es nur eine Frage, ob die Menschen zeitweilig oder dauernd, nur optisch oder auch akustisch voneinander abgesondert werden sollen. (GRAUL 1965, S. 44ff)



025 Wohnraumverdrängung durch Einbau von Sanitäranlagen

Die Umbauten von Mehrmannhafräumen in Einzelhafräume

Die Unterteilung des ursprünglich großen, unübersichtlichen Mehrmannhafraumes in kleine aneinander gereihte Einzelhafräume hat zur Folge, dass die vormals gemeinsame Wohnfläche auf eine zur Erschließung der einzelnen Zellen nötige, durch die Mindestflurbreite gegebene Gangfläche geschrumpft ist. So hat man zwar die Möglichkeit der Einzelunterbringung geschaffen, gleichzeitig aber Wohnraum eingebüßt. [ABB-O24]

Die »Maison de Force« war eine der ersten großen Gefängnisanstalten, in denen es zur Aneinanderreihung der Zellen kam. Dies entfachte eine Diskussion über die geometrischen Möglichkeiten der großen Anstaltsbauten. Durch die verschiedenen Formen der Reihung der Hafräume ergibt sich der Rhythmus der Architektur. Diese kann in ihrem Ausdruck von übersichtlich-monoton bis zu dynamisch-chaotisch reichen. Beide Extreme sind ungünstig, weil sie die Arbeit der Bediensteten und damit die Sicherheit negativ beeinflussen.

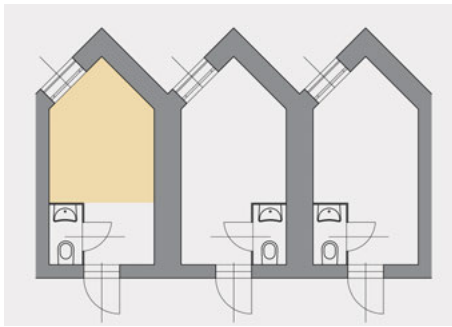
Was macht den Hafraum aus der Sicht der Architektur aus?

Der Hafraum hat meist vier Wände, wobei an den zwei kürzeren sich einerseits die Hafraumtür und andererseits das Fenster befinden. Im Hafraum befinden sich ein nicht immer baulich abgetrenntes WC und ein Waschbecken. [ABB-O25]

Die Entwicklung der Hafraumtypologie des letzten Jahrhunderts zeigt deutlich, dass es durch das Hinzufügen des Wasseranschlusses nicht zu einer Verbesserung des Hafraumes hinsichtlich seiner Wohnraumqualität kam. Je mehr Ecken und Winkel ein kleiner Raum hat, desto schwerer ist er zu möblieren, desto unruhiger und unangenehmer wirkt er. Durch die geringe Größe und die meist nicht auf einander abgestimmte Möblierung wird diese Wirkung zusätzlich potenziert.

Flaschenhalstypologie

Diese bauliche Lösung findet sich auch in Hotels, Krankenhäusern und dergleichen. Es ist notwendig, sich vor Augen zu führen, dass im Gegensatz zu Hotel oder Krankenhaus der »Bewohner« eines Hafraumes diesen nicht beliebig verlassen kann.



026 Asymmetrischer Wohnraum durch Zackenfassade



027 Zackenfassade

Zackige Fensterfronten

Die zackigen Fensterfronten, die während der Zu- und Umbauten in den 80er Jahren entstanden, sind der Versuch einer architektonischen Lösung für betriebliche Probleme (Schmuggel, unerwünschte Kommunikation der Insassen untereinander). Im Wohnbau sowie im Hotelbau fanden sie ihre Berechtigung in der günstigeren Ausrichtung und der damit verbundenen Beleuchtung.

Im Strafvollzugsbau erhoffte man sich so eine Lösung für die Pendelproblematik (illegales Weiterreichen von Gegenständen von Fenster zu Fenster) gefunden zu haben. Das Problem des Pendelns ist damit nicht gelöst worden, vielmehr kamen zwei weitere hinzu: Der Grundriss des Haftraumes mit dem so entstandenen Eck ist wesentlich schwerer zu möblieren als ein rechteckiger Raum und durch die Zackenfassade gehen im meist ohnehin zu kleinen Innenhof weitere Flächen verloren. [ABB·026·027]

Die historische Entwicklung der Arbeitsplätze der Gefangenen

Wie auch anhand der historischen Gebäudeentwicklung klar zu sehen, haben sich die Arbeitsplätze der Gefangenen nicht zeitlich linear in den Anstalten angesiedelt. Dass die Arbeit ein untrennbarer Bestandteil des Strafvollzugsalltags sein sollte und dass es dazu geeigneter Räumlichkeiten bedarf, ist spätestens seit dem ›Amsterdamer Spinnhaus‹ bekannt. Doch wie schon erwähnt, wurden in den folgenden Jahrhunderten auch Anstalten errichtet, die über keine eigenen beziehungsweise nur minimale (Arbeit im Haftraum) Arbeitsmöglichkeiten verfügten.

In der ehemaligen Tschechoslowakei und anderen osteuropäischen Staaten wurden viele Zwangsarbeitsanstalten in der Nähe von Braunkohle- und Uranbergwerken errichtet. Nach der Stilllegung der Bergwerke herrscht in den noch in Betrieb befindlichen Anstalten Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit. Viele (nicht nur) dieser Anstalten wie auch Gerichtsgefängnisse bieten kaum räumliche Expansionsmöglichkeiten und so kann, auch wenn oftmals genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen würden, selten ein den Insassenzahlen adäquater Arbeitsbetrieb geschaffen werden. Diese Anstalten beschränken sich demzufolge oft nur auf ein sehr ausge-

dehntes Konzept der Systemerhaltung, bei dem die Arbeit (wie etwa das Fegen eines Ganges) von mehr Insassen als für die jeweilige Arbeit nötig getätigt wird. Dies führt zwar auf dem Papier zu »guten« Zahlen der Beschäftigungsrate der Insassen, ist aber sicherlich nicht das, was man unter einer »konstruktiven, fördernden Beschäftigungsmaßnahme« versteht.

In den letzten Jahren haben sich Arbeitsmöglichkeiten entwickelt, die wenig Raum in Anspruch nehmen, da sie vorwiegend per Computer beziehungsweise per Telefon ausgeübt werden können. Die Errichtung solcher Arbeitsplätze bedarf sicherlich einiger Kosten, aber vor allem einer progressiv denkenden Anstaltsleitung.

Unter den Insassen befinden sich immer mehr Menschen, die über geringe oder gar keine Arbeitsgewohnheiten verfügen. So gibt es heute auch Anstalten, die zwar über sehr gut ausgestattete Betriebe verfügen, welche aber stillstehen, da sich in der Anstalt keine geeigneten Arbeitskräfte finden lassen.

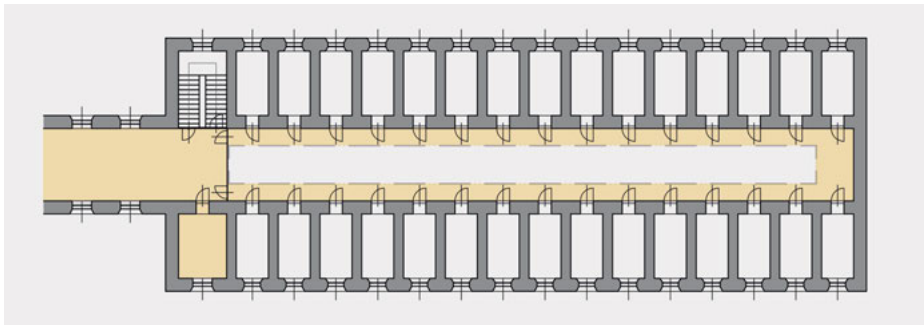
Die aktuelle Situation in Österreich

► In den 28 Justizanstalten gibt es ca. 250 Arbeits-, Unternehmer- und Systemerhaltungsbetriebe, die ca. 50 verschiedenen Sparten zuordenbar sind (Anstaltsküchen, Wäschereien, Hauswerkstätten, Tischlereien, Schlossereien, Buchbindereien, Druckereien, Erzeugung von Betonwaren bis hin zu landwirtschaftlichen Betrieben (Ackerbau und/oder Viehzucht). Die für private Unternehmen geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten auch für die Betriebe der Justizanstalten. Systemerhaltungsbetriebe, wie Anstaltsküchen, Wäschereien, Hauswerkstätten, erfüllen infrastrukturelle Versorgungsaufgaben. Die Arbeitsbetriebe, wie Tischlereien, Schlossereien, Buchbindereien, Druckereien, übernehmen Aufträge von Privaten oder aus dem öffentlichen Bereich. Teilweise werden sie als Lehrausbildungsbetriebe geführt. Unternehmerbetriebe führen Lohnstückarbeiten aus Industrie und Gewerbe aus. Auf dem Gelände der Justizanstalten Stein und Graz-Karlau sind Produktionsstätten von privaten Gewerbebetrieben angesiedelt, in denen Strafgefangene beschäftigt werden. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004, o.S.)

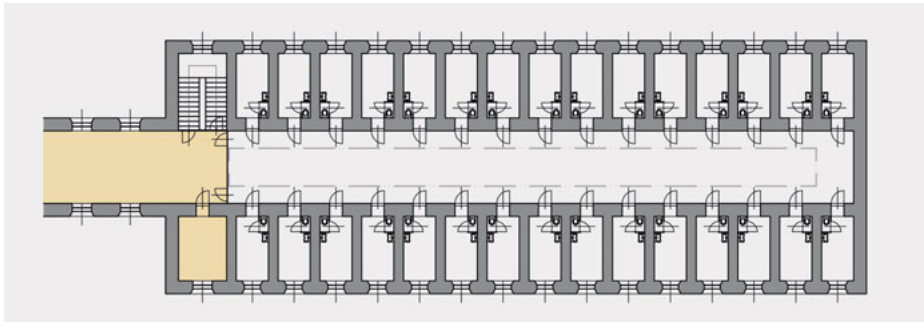
Die historische Entwicklung des Arbeitsplatzes der Justizwache

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich in den Strafvollzugsanstalten das Personal und seine Aufgaben und auch Arbeitsbedingungen stark verändert. Geblieben ist die Verantwortung der Wachebeamten dafür, die Sicherheit und die Sicherung zu gewährleisten. Doch haben sich ihre Rückzugsterritorien deutlich verkleinert. Im Mittelalter war die Situation noch sehr klar:

Als man anfang die ersten Gefängnisse zu errichten, hatte das Personal, das in direktem Kontakt zu den Insassen stand, ausschließlich die Funktion von Wärtern und Schließern. Oftmals wurden die Wärter – aufgrund finanzieller Sparmaßnahmen – durch ausgewählte Insassen »unterstützt«, die dann bestimmte Privilegien erhielten.



028 ›Territorium‹ der Justizwache bei Geschlossenem Vollzug



029 ›Territorium‹ der Justizwache bei Offenem Vollzug

Das größte Privileg in einer Haftanstalt ist, mehr Raum beziehungsweise Bewegungsfreiheit als die anderen zur Verfügung zu haben. Das bezieht sich nicht nur auf die Unterkunft, sondern auf die ganze Anstalt, sei es durch freien Zutritt zu den Freiflächen, den Weg zur Arbeitsabteilung ohne Begleitung durch Wachebeamte oder die freie Bewegung innerhalb einer Abteilung.

Im Laufe der Zeit nahm man Abstand von der ›Unterstützung‹ durch privilegierte Insassen, da dies immer zu Sekundärkonflikten führte. Die Anstalten wurden so betrieblich sicherer.

Baulich wurden sie für den geschlossenen Verwahrungsvollzug konzipiert. Dies bedeutet, dass sich die Insassen unter steter Aufsicht der Wachebeamten entweder bei der Arbeit, im Speisesaal oder auf dem Gefängnishof aufhielten. Der Wachebeamte führte die Insassen zwischen den einzelnen Trakten, Gebäuden oder Abteilungen hin und her, schloss Türen und Gitter auf und zu und vor allem hatte er immer die ›absolute Kontrolle‹ über die Verkehrswege und die einzelnen Räume. Der Strahlenbau unterstützte diese Kontrolle mit der zentralen Plattform, von der aus alle Gebäudeflügel und Geschosse einzusehen waren.

Auch bei anderen Gefängnisbautypen waren aufgrund des geschlossenen Vollzuges die Gänge ›das Territorium‹ des Wachpersonals. Sie dienten ausschließlich zum Zu- und Abführen der Gefangenen. [ABB-O28] Um die ›Alleinherrschaft‹ über dieses Territorium wurden die Wachebeamten mit der Einführung des Offenen beziehungs-

weise des Wohngruppenvollzuges gebracht. Heute stehen in vielen Anstalten die Insassen auf den Gängen herum, die ihnen als ›Aufenthaltsräume‹ dienen. Für die Wachebeamten wurden so die einst leeren, sicheren Gänge zu Bereichen, die von den Insassen dominiert werden und unübersichtlich sind. [ABB-O29]

Vor allem im Strahlenbau ist die Aufgabe der Überwachung bei einem offenen Strafvollzugsregime durch die Offenheit der Stockwerke sicherheitstechnisch fast nicht zu bewältigen. Deshalb werden nun, nachträglich, die einzelnen Stockwerke durch das Einziehen von Deckenkonstruktionen geschlossen.

Eine weitere Veränderung der Arbeitsplatzsituation der Wachebeamten, zu der es in den letzten Jahrzehnten kam, ist der rasante Zuwachs von speziell ausgebildetem Personal.

► Wenn man Gefangene als zu verwahrende Feinde der Gesellschaft definiert, ist Barbarei kein Betriebsunfall, sondern systemimmanent. Ein Konsens, Vollzug als Behandlungsvollzug zu definieren, bedeutet hingegen einen zusätzlichen Korrosionsschutz. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 7, Download vom 6. 5. 2007)

Um den Behandlungsvollzug zu ermöglichen, musste man damit beginnen, Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Therapeuten etc. in den Anstalten zu beschäftigen.

► Ausbau des Behandlungsvollzuges bedeutet somit Regulierung der Haftbedingungen im Nachholverfahren. Zurecht und erfreulicherweise wehren sich die Justizwachebeamten, die ja vor allem den Alltag der Insassen prägen, gegen eine Verengung ihrer Rolle auf ›Schließer‹ und ›Wärter‹. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 6, Download vom 6. 5. 2007)

Die Wachebeamten stehen am intensivsten mit dem Insassen in Kontakt. Doch aus der Sicht der territorialen Hierarchie stehen sie unter dem Fachpersonal. Die Fachleute verfügen über eigene Büros und Therapieräume, die Wachebeamten meist über ein gemeinsames Wachzimmer und eine gemeinsame Garderobe.

Die in den letzten Jahren immer intensiver angestrebte Zusammenarbeit zwischen Wachebeamten und Fachpersonal muss sich in Zukunft auch räumlich manifestieren. Den Wachebeamten sollten Aufenthaltsräume mit Tageslicht zur Verfügung stehen, wo sie, ohne von den Insassen beobachtet zu werden, Pausen machen, Besprechungen halten und Imbisse zu sich nehmen können. Idealerweise sollten diese mit dem spezialisierten Personal gemeinsam genutzt werden, um so ein größeres Verständnis für die Arbeit des jeweils anderen zu fördern.

49	Die Freiheitsstrafe im geschichtlichen Kontext
52	Was ist das Strafende am Freiheitsentzug?
66	Primäre Anpassung
67	Sekundäre Anpassung
71	Die angestrebten Folgen des Freiheitsentzuges
77	Die negativen Folgen des Freiheitsentzuges
87	Fernsehen unter Freiheitsentzug
88	Das funktionelle Psychosyndrom nach Grünberger

Freiheitsentzug

Die Freiheitsstrafe im geschichtlichen Kontext

Aus der Sicht des Architekten kann man zwischen den Strafen mit besonderem Raumanspruch und den Strafarten ohne besonderen Raumanspruch unterscheiden.

Die Freiheitsstrafe ist aufgrund des dafür notwendigen Baues eine Strafe mit besonderem Raumanspruch. Bis zur flächendeckenden Einführung des Freiheitsentzuges galten vor allem die Leibesstrafe, Folter, Verbannung, Vertreibung sowie Geldstrafen. Im Laufe der Jahre, besonders nach Abschaffung der Folter und Leibesstrafe, begann man die Situation in den Strafanstalten zu verbessern, indem man bauliche Veränderungen vornahm, das Personal aufstockte und schulte und den Insassen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten bot. Den zahlreichen Beschreibungen (siehe zum Beispiel Michel Foucaults *Überwachen und Strafen*) und Abbildungen zufolge ist man dazu geneigt, die Freiheitsstrafe als den Höhepunkt der Strafkultur zu sehen. Zur Zeit ihrer Entstehung war sie sicherlich ein wesentlicher Schritt in der Strafentwicklung.

► Nicht nur das Bettlerunwesen war der Grund für die Einführung der Freiheitsstrafen. In der Zeit des Merkantilismus und weil der 30-jährige Krieg ein Absinken der Bevölkerungszahl um die Mitte des 17. Jahrhunderts verursacht hatte, gab es zu wenig Arbeitskräfte, die Reallöhne stiegen wieder an. Arbeiter wurden an bestimmten Orten zu einer ausgesprochenen »Mangelware«. Wesentlich für die Entstehung des Zuchthauses ist die Verbindung zwischen Merkantilismus und Calvinismus. Der Merkantilismus lebte vom Gewerbefleiß der Menschen, die außerhalb der Hierarchie mittelalterlicher Zuchtordnung in Manufakturen arbeiteten und deren Steuern Königen, Fürsten und anderen Landesherren halfen, die Staatskassen zu füllen. Der Calvinismus lieferte die ideologische Grundlage für einen am Erwerbsstreben außerhalb mittelalterlicher Zunftordnungen orientierten reformatorischen Glauben, demzufolge erfolgreiche Erwerbstätigkeit ein Zeichen dafür sei, dass die an ihr Teilhabenden in der besonderen Gunst des Schöpfers stünden. Wenn der Reichtum Ausdruck der Zuwendung Gottes ist, kann er unbedenklich vermehrt werden. Für die Calvinisten wurde die Armut und Bettelei eine Art Sünde. Die Armen mussten zur Arbeit angehalten werden. (ORTNER 1988, S. 21)

Es wichtig zu erwähnen, dass die Freiheitsstrafe zur Zeit ihrer Einführung nur eine der Strafarten war.

► Die einzige wirkliche Alternative [zum Gefängnis, Anmerkung A.S.] war die Deportation, die England bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts und Frankreich dann noch unter Napoleon III. (als eine strengere und entferntere Form der Haft) praktizierten. (FOUCAULT 1976, S. 350)

Die Freiheitsstrafe wurde mit den Jahren zu einem immer komplizierteren System, das einerseits um der Gerechtigkeit willen immer mehr unter den Insassen zu differenzieren versucht, andererseits aber seit Jahrhunderten an seine systemimmanenten Grenzen stößt.

Bei dem Bau von Anstalten, die dem Zweck der Freiheitsstrafe dienen, ist es wichtig, sich dies immer wieder bewusst zu machen. Denn nur allzu schnell gelangt man in den Sog des Entwerfens – Verbesserns – »Überdesignens« und verliert den eigentlichen Zweck des Vorhabens aus den Augen. Dieses Entwurfsphänomen hat Lucius Burckhardt in seinem Beitrag *Design ist unsichtbar* beschrieben:

► Beginnen wir also mit dem Entwurfsprozess. Hier stellten wir schon eingangs fest, dass der Designer die Welt einteilt nach Objekten anstatt nach Problemen. Dies beruht auf der linguistischen Determination, welche die Benennung eines Übelstandes gleich zum Gerät seiner Abhilfe macht. Indem ich beklage, dass meine elektrische Zwiebelmaschine mir zwar beim Hacken der Zwiebel eine Minute einspart, jedoch zum Reinigen wiederum zehn Minuten verbraucht, steht mir vor Augen nicht die Rückkehr zum einfachen Küchenmesser, sondern der Entwurf eines Zwiebelmaschinen-Reinigungsgerätes. Der benannte Zweck wird direkt zur Abhilfe, anstatt dass ich generell ersuche, unter den Bedingungen des Mangels an Zeit wirtschaftlicher zu kochen. (L. WÄCHTER-BÖHM u.a. 1980)

Dies ist ein Problem, das nicht nur den Architekten als Entwerfer trifft, sondern auch den Auftraggeber beziehungsweise den Urheber der Ausschreibung. Oft ist sich der Urheber der Ausschreibung nicht bewusst, was Architektur ist und welche Möglichkeiten sie bietet beziehungsweise mit welchen Mitteln sie arbeitet. Und der Architekt, dessen Aufgabe es ist, jede Aufgabenstellung zu hinterfragen, eventuell Alternativen aufzuzeigen, ist, falls er nicht über ein weit reichendes Wissen und Erfahrung im Bereich des Strafvollzuges verfügt, mit den einzelnen Aspekten des Strafvollzugsbaus überfordert. Schnell macht sich dann Verlegenheit breit, die sich in den einzelnen Entwürfen deutlich erkennen lässt. Diese Verlegenheit führt meist zu einer nicht gelungenen Typologie der Strafvollzugsanstalt. Einerseits fehlende und andererseits überflüssige Räume, die nicht gegeneinander ausgetauscht werden können, führen zu Schwierigkeiten im Strafvollzugsalltag.

Diese Unzulänglichkeiten der Architektur müssen von den Justizwachebeamten getragen werden, denn sie sind für den reibungslosen Tagesablauf zuständig.

Ein weiteres Problem der Freiheitsstrafe ist die Strafzumessung.

► Die historische Leistung, gleichartige Tatbestände durch Freiheitsentzug zu sanktionieren und die Dauer der Internierung nach begrifflich gefassten Kriterien zu quantifizieren, ist bei Gott nicht eine Sache der Arithmetik. Das käme für die mathematische Wissenschaft einer üblen Nachrede gleich. Der Erfolg der Freiheitsstrafe besteht darin, dass mit ihr ein verbreitet anerkanntes Sanktionssystem in den nationalen Strafgesetzen geschaffen wurde, das brutale Leib- und Lebensstrafen überflüssig machte. Es war humaner Fortschritt zum Preis eines grundsätzlichen Irrtums. Strafzumessung ist in einem Fall ein logisch schlüssiger Kausalvorgang. (WAGNER 1985, nach ORTNER 1988, S. 43)

► Die Strafe ist nicht nach dem Verbrechen, sondern nach seiner möglichen Wiederholung zu bemessen. Nicht auf den vergangenen Rechtsbruch, sondern auf die künftige Unordnung soll sie gezielt sein: Der Übeltäter soll weder den Wunsch haben können, seine Tat noch einmal zu begehen, noch die Möglichkeit, von anderen nachgeahmt werden. (A. Barnave, *Discours à la Constituante*: Die Gesellschaft sieht in den von ihr verhängten Strafen nicht den barbarischen Genuss am Leiden eines menschlichen Wesens; sie sieht darin eine notwendige Vorsichtsmaßnahme zur Vermeidung ähnlicher Verbrechen, um von einer Gesellschaft die Übel fernzuhalten, die ihr bei einem Anschlag drohen. (*Archives parlementaires*, Bd. xxvii, 6. Juni 1791, S. 9, FOUCAULT 1976, S. 118f)

In den letzten Jahrzehnten ist es zu einer großen Entwicklung im Bereich der Alternativstrafen gekommen. Im Gegensatz zum Mittelalter (Verbannung, Folter) stehen diese Alternativstrafen in ihrer Humanität nicht unterhalb der Freiheitsstrafe, sondern über ihr (zum Beispiel Opfer-Täter-Ausgleich, Sozialarbeit, Therapie statt Strafe, Hausarrest, »Electronic Monitoring«).

Die Freiheitsstrafe ist – außer der Todesstrafe – die einzige uns bisher bekannte Strafe, welche die freie Gesellschaft vor einem gefährlichen Täter zu schützen vermag. Nach der Einführung der Alternativstrafen hat sich die Zusammensetzung der Insassencharaktere in den Haftanstalten verändert. Viele für den Strafvollzugsalltag »angenehme« Straftäter (mit Ausbildung, Arbeitsmoral, funktionierendem sozialen Umfeld) kommen heutzutage nicht mehr in den Vollzug. Der Bereich der Systemerhaltung von Justizanstalten konnte jahrhundertlang auf genügend geeignete Insassen zählen. Diese Insassen hatten eine Ausbildung, waren fleißig und verlässlich. Sie übernahmen Reparaturarbeiten, Küchendienste oder arbeiteten in den anstaltsinternen Betrieben (Tischlerei, Buchbinderei, Schlosserei usw.). Diese Straftäter (zum Beispiel Fahrlässigkeitstäter) kommen heutzutage nicht mehr ins Gefängnis.

Den Großteil der Insassen in den Anstalten bildet ein Problemklientel ohne Erfahrung am Arbeitsmarkt, deren Resozialisierung meist erst einer Sozialisierung und nachträglichen Schulausbildung bedarf, um ihr die Möglichkeit eines nicht straffälligen Lebens zu geben.

Was ist das Strafende am Freiheitsentzug?

Wie Erwin Goffman in seinem Buch *Asyle* sagt:

► Die Prozesse, durch die das Ich eines Menschen gedemütigt wird, sind in totalen Institutionen ziemlich gleich. (GOFFMAN 1973, S. 25)

Unter totalen Institutionen versteht man alle Anstalten, die aus Personal und Insassen bestehen. Sie weisen gewisse Gemeinsamkeiten auf, sollten sich aber durch ihre Unterschiede auszeichnen. Architektonisch ist dies leider oft nicht der Fall. Und baulich äußert sich der Unterschied oft nur in den jeweiligen Sicherheitsvorkehrungen, die gesetzlich festgelegt sind.

Das Gefängniswesen befindet sich in einer rezidiven Krise. Dies ist durch den chronischen Geldmangel, aber auch die wechselnden gesellschaftspolitischen Meinungen der Verantwortlichen bedingt. So ist es schwer, ein System zu schaffen, das die einzelnen Komponenten ineinander greifen ließe und so eine flächendeckende Lösung für die Strafvollzugsproblematik bieten würde. Andererseits waren die bislang bekannten flächendeckenden Lösungen immer ein Anlass zur Besorgnis, da sie mit Menschenrechtsverletzungen zu kämpfen hatten.

Die Wandlungen der Strafvollzugssysteme sind sehr komplex und langwierig. So ist es wohl am »gesündesten und konstruktivsten«, ein Strafvollzugssystem als sich wandelnden Prozess zu begreifen. Für jedes weitere Konzept und jeden weiteren Bau ist es wichtig, sich eingehend mit den alten und manchmal auch verworfenen Lösungen auseinander zu setzen.

Ein österreichisches Beispiel bietet die Schließung (30. 6. 2003) des international viel beachteten Jugendgerichtshofes. Über diese Causa wurde vielfach in den Medien berichtet.

Wie liberal auch immer die Meinungen über den Strafvollzug sein mögen, alle Menschen, auch die radikalsten Gegner der Freiheitsstrafe, kommen zu dem Schluss, dass es wohl für bestimmte Straftäter (Gewalt- und Sexualverbrecher) keine Alternative zur Freiheitsstrafe gibt.

Das durch die Medien vermittelte Bild des Strafvollzuges lässt nicht wirklich darauf schließen, was denn nun eigentlich das Strafende am Freiheitsentzug ist. Auch ist es sehr schwer, diese Erfahrung zu vermitteln. Um eine Strafvollzugsanstalt zu bauen, reicht es nicht, von den einzelnen Tätigkeiten auf die jeweiligen Räume zu schließen und diese dann aneinander oder übereinander zu reihen. Es ist notwendig, sich darüber im Klaren zu sein, dass der Freiheitsentzug etwas ist, was alle Tätigkeiten beeinflusst. Dass es eben einen Unterschied macht, ob man »drinnen« oder »draußen« ist. [ABB. 030]

Man hat nie frei vom Freiheitsentzug.

Treffend hat Erving Goffman den Zustand des »Eingesperrtseins« beschrieben:

► Die Schranke, die totale Institutionen zwischen dem Insassen und der weiteren Welt errichten, bezeichnet die erste Beschränkung des Selbst. Im bürgerlichen



030 Drinnen/Draußen

Leben garantiert die planmäßige Reihenfolge der Rollen eines Individuums, die sowohl im Lebenskreis als auch in der Wiederholung des täglichen Kreislaufs stattfindet, dass eine der Rollen, die es spielt, seine Leistung und seine Bindungen in einer anderen Rolle beeinträchtigt. Die Zugehörigkeit zu totalen Institutionen dagegen unterbricht automatisch die Rollenplanung, denn die Trennung des Insassen von der weiten Welt dauert rund um die Uhr an und kann jahrelang dauern. Daher tritt ein Rollenverlust ein. (GOFFMAN 1973, S. 25)

► Dieser permanente Verlust findet seinen legalen Ausdruck im Begriff des »bürgerlichen Todes«: Gefängnisinsassen verlieren nicht nur zeitweilig die Rechte, über Geld zu verfügen, Schecks auszuschreiben, Ehescheidungen oder Adoptionen zu beantragen und zu wählen; einige dieser Rechte können ihnen auch für immer aberkannt werden. (GOFFMAN 1973, S. 27)

Die Einweisung in eine Haftanstalt ist zumindest beim ersten Mal ein schockierendes Erlebnis. Der Eingewiesene wird zunächst einer Aufnahme-prozedur unterworfen, die erahnen lässt, dass nichts mehr so sein wird, wie es einmal war. [ABB-031-034]

► Der Insasse stellt also fest, dass durch die Schranke, die ihn von der Außenwelt trennt, bestimmte Rollen für ihn verloren sind. Das bringt für ihn normalerweise auch Verluste und Demütigungen anderer Art mit sich. In aller Regel bringt der Stab gewisse Aufnahme-prozeduren zur Anwendung, wie die Aufnahme des Lebenslaufes, Fotografieren, Wiegen und Messen, Abnehmen von Fingerabdrücken, Leibesvisitationen, Erfassung der persönlichen Habseligkeiten zur Einlagerung, Entkleiden, Baden, Desinfizieren, Haareschneiden, Ausgabe von Anstaltskleidung, Einweisung



031 Fotografieren



032 Wäscheausgabe

in die Hausordnung, Zuweisung von Schlafplätzen. [...] Diese Aufnahmeprozeduren sind eher als ein ›Trimmen‹ oder eine ›Programmierung‹ zu bezeichnen, denn durch diese Form der Isolierung wird es möglich, den Neuankömmling zu einem Objekt zu formen, das in die Verwaltungsmaschinerie der Anstalt eingefüttert und reibungslos durch Routinemaßnahmen gehandhabt werden kann. Die meisten dieser Prozeduren beruhen auf Attributen wie dem Gewicht oder dem Fingerabdruck, die das Individuum lediglich insofern aufweist, als es ein Mittel der größten und abstraktesten sozialen Kategorie, nämlich der Menschheit ist. Eine Behandlung aufgrund solcher Attribute lässt weitgehend die Grundlage einer früheren Selbstidentifikation außer Acht. (GOFFMAN 1973, S. 27)

Es gibt nach wie vor Anstalten in Europa, in denen der Insasse nur mit der ihm zugeteilten Nummer angesprochen wird.

In Österreich wird der Insasse laut Gesetz gesiezt und mit Herr/Frau und seinem Nachnamen angesprochen. In der Praxis werden die Insassen oft geduzt, wobei sie ihrerseits den Justizwachebeamten siezen müssen. Das Duzen seitens der Justizwache wird nicht unbedingt als Demütigung angesehen. Besonders bei jungen männlichen und langstrafigen Insassen wird es als Zeichen der Anerkennung und Zugehörigkeit wahrgenommen.

Andererseits: Einige Meter bevor ich die Torwache der Anstalt erreicht hatte, ging das dunkelgrüne Eingangstor auf. Ein Justizwachebeamter in ähnlich grüner Uniform warf ein Plastiksäckchen auf den Gehsteig. Es landete vor meinen Füßen. Ein schwächlicher Mann in Zivilkleidung trat gebückt aus dem Tor heraus und hastete, begleitet von dem Gebrüll des Beamten (»Schleich dich, du Gfrast!«) zu dem Säckchen. Beim Tor angekommen, hielt ich meine Tasche eine Spur fester und sagte zu dem Beamten: »Guten Tag, ich komme im Auftrag des Justizministeriums ...«

► Es gibt bestimmte, für das Individuum wichtige körperliche Annehmlichkeiten, die beim Eintritt in eine totale Institution gewöhnlich verloren gehen, zum Beispiel ein weiches Bett oder die Nachtruhe. Auch im Verlust dieser Bequemlichkeiten kann



033 Hafräum mit Dusche



034 Schlafplatzzuweisung

sich der Verlust der Selbstbestimmung widerspiegeln, denn der einzelne sucht sich solche Annehmlichkeiten zu verschaffen, sobald er die Mittel dazu hat.

(GOFFMAN 1973, S. 50)

Ein wichtiger Faktor, der den Freiheitsentzug ausmacht, ist, dass man es sich nicht mehr aussuchen kann, mit wem man in Kontakt ist, mit wem man den engen Wohnraum teilt, wen man um sich hat und wer mit einem in direkten oder indirekten körperlichen Kontakt tritt. Dieser aufgezwungene Kontakt wird oft als beschmutzend beziehungsweise verunreinigend wahrgenommen.

► Der Modellfall der zwischenmenschlichen Verunreinigungen ist in unserer Gesellschaft wohl die Vergewaltigung; auch in totalen Institutionen findet sicher sexuelle Belästigung statt, doch typischer ist eine Reihe anderer, weniger drastischer Beispiele. Bei der Aufnahme wird die persönliche Habe des einzelnen von dem Beamten, der sie registriert und zur Lagerung vorbereitet, befragt und betastet. Der Insasse selbst wird vielleicht gefilzt und bis hin zur - in der Literatur oft erwähnten - Rektaluntersuchung visitiert. Später, im Verlauf seines Aufenthaltes, werden häufig sein Körper und seine Schlafstelle untersucht, sei es routinemäßig oder falls er Schwierigkeiten macht. In all diesen Fällen wird sowohl durch den Untersuchenden als auch durch die Untersuchung selbst die Privatsphäre des Individuums verletzt.

(GOFFMAN 1973, S. 37)

► Seine soziale Stellung innerhalb der Mauern unterscheidet sich nicht nur radikal von der, die er draußen innehatte, sondern wenn er hinauskommt, wird er auch feststellen, dass seine soziale Stellung nie mehr das sein wird, was sie vor dem Eintritt war. (GOFFMAN 1973, S. 75)

Es war ein sonniger Frühsommertag 1991, als ich mit Studienkollegen im Prager Stadtzentrum einen älteren Mann auf dem Gehsteig sitzen und weinen sah. Zu der Zeit gab es nur wenige Obdachlose und das Sitzen am Gehsteig war eher etwas Ungewöhnliches. Wir fragten ihn, ob er Hilfe brauche, und er erzählte uns, er sei soeben aus dem Gefängnis entlassen worden und erkenne Prag nicht wieder. Das Geld, das er als Rücklage bekommen habe, reiche nicht einmal für ein Paar neue Schuhe. Er war acht Jahre im Gefängnis und in der Zwischenzeit hat sich nicht nur das politische System geändert, sondern auch die Preise. Seine Entlassung wurde auf keine Art und Weise vorbereitet, es gab weder einen Entlassungsvollzug noch ein System der Bewährungshilfe.

Dies ist wohl auch der Grund, warum die von Präsident Vaclav Havel großzügig gewährte Amnestie zu seinem Amtsantritt am 1. Jänner 1990 von 23.260 Personen (das waren 2/3 der Insassen!) zu einem rasanten Anstieg der Kriminalität und hohen Rückfallsquoten geführt hat. Sobald man einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen muss, ist die vollzogene und somit beendete Strafe wieder präsent.

Andererseits ist ein Auszug aus dem Strafregister für viele Arbeitgeber sicherlich ein einfaches Mittel, ein Gefahrenpotenzial aufzuzeigen, zum Beispiel für Geldtransporte (bewaffneter Überfall), Kindertagesstätten (Kindesmissbrauch), Spitäler (Medikamentenmissbrauch) usw.

Verwahrnisse

§41 StVG (1) Gegenstände, die dem Strafgefangenen bei der Aufnahme abgenommen werden oder die später für ihn eingegangen sind, ihm aber nicht überlassen werden, sind zu verzeichnen und aufzubewahren. Gegenstände, zu deren sicheren Verwahrung es besonderer Vorkehrungen oder Räumlichkeiten bedürfte, sind zurückzuweisen. Das gleiche gilt unbeschadet der §§ 38 Abs. 2, 91 Abs. 2 auch für Gegenstände, die dem Verderb unterliegen. Benötigt der Strafgefangene die ihm bei der Aufnahme abgenommenen oder die später für ihn eingelangten und von der Anstalt aufbewahrten Gegenstände auch bei der Entlassung nicht und beträgt die Strafzeit mehr als drei Monate, so ist der Strafgefangene aufzufordern, eine Person zu bezeichnen, damit die Gegenstände dieser Person so rasch als möglich ausgefolgt werden können. Stellt sich erst nach der Annahme eines Gegenstandes heraus, dass er zurückgewiesen wäre, so ist der Strafgefangene, ohne Rücksicht auf die Strafzeit sofort aufzufordern, einen Empfänger namhaft zu machen. In beiden Fällen ist der Strafgefangene darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände andernfalls zu seinen Gunsten veräußert oder, wenn sie unverwertbar sind, vernichtet werden.

Durch den Freiheitsentzug, den Entzug von vielen äußeren Reizen und Attributen, kommt selbst den kleinsten Dingen eine enorme Bedeutung zu.

► Die Gefängniskleidung ist anonym. Alles, was man besitzt, ist eine Zahnbürste, ein Kamm, eine Bettstelle und eine Decke, die halbe Fläche eines niedrigen Tisches, ein Rasierapparat. Das Bedürfnis, Besitz anzuhäufen, nimmt im Gefängnis absurde Formen an. Steine, Schnur, Messer – alles, was von Menschenhand gemacht und von den Institutionen verboten ist: ein roter Kamm, ein etwas anders aussehende Zahnbürste, ein Gürtel, all dies wird emsig gesammelt, eifersüchtig versteckt oder triumphierend vorgezeigt. (GOFFMAN 1973, S. 292f)

Das eingrenzende, beengende und beschneidende Umfeld führt zwangsläufig zu dem Bedürfnis sich »auszuklinken«, eine andere Realität aufzubauen, in der man nicht an dem Aufgezwungenen teilhaben muss und so wieder ein Stück an Selbstbestimmung erlangt.

► Freizeitaktivitäten wie: Drogen, Lederarbeiten, Bodybuilding, Homosexualität ... Das Wesentliche bei diesen Aktivitäten ist, dass sie eine Welt um sich herum aufbauen und so das Gefängnis verdrängen. (GOFFMAN 1973, S. 294)

Der Architekt muss sich dessen bewusst sein, dass nirgendwo seine Architektur so intensiv auf den Betrachter wirkt wie im Gefängnis – einem Umfeld, in dem die äußeren Reize minimal sind, die innere Gereiztheit aber enorm sein kann.

► Jede totale Institution kann man mit einem toten Meer vergleichen, in dem es einige wenige Inseln lebendiger, fesselnder Aktivitäten gibt. Solche Aktivitäten können dem Individuum helfen, den psychischen Stress auszuhalten, der normalerweise durch Angriffe auf sein Selbst erzeugt wird. Aber gerade die Unzulänglichkeit dieser Aktivitäten wirkt sich in totalen Institutionen schädlich aus. In der bürgerlichen Gesellschaft kann jemand, der Schiffbruch erleidet, sich an einen geschützten Ort retten und sich kommerziellen Phantasien wie Kino, Fernsehen, Radio, dem Lesen oder »belebenden« Mitteln wie Zigaretten oder alkoholischen Getränken hingeben. In totalen Institutionen stehen diese Dinge, besonders kurz nach der Einlieferung, kaum zur Verfügung. In einer Zeit, wo diese Ruhepunkte so dringend benötigt würden, ist es oft schwierig, sie zu erlangen. (GOFFMAN 1973, S. 73)

Wie schon erwähnt, zeichnet sich der Freiheitsentzug auch dadurch aus, dass er den Insassen dazu zwingt, mit bestimmten Menschen in Kontakt zu treten. Um sich in dieser Situation zurechtzufinden, entwickeln die Insassen verschiedene Strategien.

► Das Privilegssystem und die oben erwähnten Demütigungsprozesse stellen Bedingungen dar, an die der Insasse sich anpassen muss. Abgesehen von Bestrebungen zu einer kollektiven subversiven Aktion gibt es verschiedene individuelle Möglichkeiten, mit diesen Bedingungen fertig zu werden. Der gleiche Insasse wird in verschiedenen Phasen seiner moralischen Karriere unterschiedliche persönliche Formen der Anpassung finden, ja er kann sogar verschiedene alternative Strategien gleichzeitig verfolgen. (GOFFMAN 1973, S. 65)

Anders als in Freiheit kann der Insasse nicht auf die ihm gewohnte Weise seine Gefühle zeigen und auf sein Umfeld reagieren. Wenn er positive Gefühle zeigt, zeigt er gleichzeitig, wo er angreifbar ist. Und wenn er Ablehnung oder negative Gefühle zeigt, bringt ihn das entweder in einen Konflikt mit seinen Mitinsassen oder mit dem Personal. Das Personal erachtet dies als Missachtung beziehungsweise Auflehnung und bestraft den Insassen. Was folgt, ist die Zerstörung des formellen Verhältnisses zwischen dem handelnden Individuum und seinen Handlungen.

► Die in totalen Institutionen herrschenden Ehrerbietungspatterns illustrieren diesen Looping-Effekt. In der bürgerlichen Gesellschaft kann der Einzelne gegenüber Umständen und Anordnungen, die sein Selbstbild bedrohen, durch bestimmte reaktive Ausdrucksformen sein Gesicht wahren: Hierzu gehören Verstimmung, das Unterlassen der üblichen Ehrfurchtsbezeugungen, beiseite gesprochene Schmähungen oder ein Anflug von Verachtung, Ironie oder Spott. Dementsprechend ist die Einwilligung mit einer Ausdrucksform verbunden, die nicht im selben Maße dem auf Einwilligung hinzielenden Druck unterworfen ist. Obgleich dieses das Selbst schützende Ausdrucksverhalten gegenüber demütigenden Forderungen in totalen Institutionen auftritt, kann das Personal die Insassen für solche Handlungen direkt bestrafen und Verstocktheit oder Auflehnung ausdrücklich zum Anlass weiterer Bestrafung nehmen. (GOFFMAN 1973, S. 43)

Dies betrifft nicht nur die Reaktionen des Insassen oder das Zeigen von Gefühlen, sondern auch jegliche Handlungen, denn:

► In einer totalen Institution jedoch werden die Aktivitäten eines Menschen bis ins Kleinste vom Personal reguliert und beurteilt; das Leben des Insassen wird dauernd durch sanktionierende Interaktionen von oben unterbrochen, besonders während der Anfangsphase seines Aufenthaltes, noch bevor der Insasse die Vorschriften gedankenlos akzeptiert. Jede Bestimmung raubt dem Einzelnen eine Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Ziele nach seinen persönlichen Gegebenheiten auszugleichen, und setzt sein Verhalten weiteren Sanktionen aus. Die Autonomie des Handelns selbst wird verletzt. (GOFFMAN 1973, S. 45)

Nicht nur durch die permanente Kontrolle, sondern auch durch ein Privilegien- und Sanktionsprinzip wird das Handeln des Insassen verändert. Oftmals nennt sich das ›pädagogische Motivation zur Resozialisierung‹, doch auch wenn es auf Dauer als konstruktiv gewertet werden kann, ist es für die meisten Insassen aufgezwungen und löst somit Ablehnung beziehungsweise Stress aus.

► Ferner werden die vom Personal angeordneten Privilegien und Strafen häufig in einer Sprache ausgedrückt, welche die legitimierten Ziele der Anstalt widerspiegelt, zum Beispiel wenn Einzelhaft in Gefängnissen ›konstruktive Besinnung‹ genannt wird. (GOFFMAN 1973, S. 88)

Das Privilegiensystem der Strafvollzugsanstalten ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Es bietet dem Umgang der einzelnen Personengruppen untereinander eine Art Präsentationsfläche: Seitens des Personals gilt es Strafen zu verhängen und Vergünstigungen zu gewähren. Etwas, was der Insasse aus Freiheit nur in Bezug auf Kinder und Tiere kennt.

Das österreichische System hat im Gesetz im internationalen Vergleich einen sehr großzügig angelegten Spielrahmen erarbeitet. So gelten Vergünstigungen eigentlich als Standard und werden nur bei größeren Verstößen gegen die Hausordnung, und da auch nur zeitlich begrenzt, entzogen.

Bei schwerer wiegenden Verstößen tendiert man dazu, Insassen auf andere Abteilungen mit anderen Strafvollzugsregimen zu verlegen. So schafft man ein möglichst flexibles System, das zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dient und trotzdem um eine Art positive Motivation bemüht ist.

Auch wenn man es als Architekt schaffen würde, in einer Anstalt nur gleichwertige Abteilungen zu errichten, würden sich nach kurzer Zeit Abteilungen mit verschiedenen Beliebtheitsgraden bilden. Dies ist durch die Differenzierung der Insassen sowie den individuellen Charakter der Insassen und des Personals bedingt. Im Zusammenleben von Insassen und Personal entwickeln sich Besonderheiten:

- Es entwickelt sich ein »Anstaltsjargon«, in dem die Insassen die für ihre eigene Welt bedeutsamen Ereignisse beschreiben. Das Personal – besonders die niedrigeren Ränge – kennt diese Sprache ebenfalls und gebraucht sie im Gespräch mit den Insassen, greift jedoch im Umgang mit Vorgesetzten und Außenstehenden stärker auf die Normsprache zurück. Zusammen mit diesem Jargon erwirbt der Insasse Kenntnisse über die verschiedenen Beamten- und Dienststränge des Stabes, über Sitten und Bräuche der Anstalten sowie einige Vergleichsdaten über das Leben in anderen, ähnlichen totalen Institutionen. (GOFFMAN 1973, S. 58)

Für einen reibungsfreien Strafvollzugsalltag ist das »Zusammenspiel« von Insassen und Personal Grundvoraussetzung. Dieses Zusammenspiel ist durch viele Regeln und Verbote, die in den diversen Gesetzen aufgelistet sind, definiert. Ein Verstoß seitens der Insassen bringt immer Sanktionen mit sich. Dennoch gehören diese Verstöße zum Alltag, teilweise sogar zu den »internen Umgangsformen« und bilden auch eine Art Rituale.

- Auch haben sowohl das Personal wie die Insassen eine klare Vorstellung von dem, was in psychiatrischen Kliniken, Gefängnissen und Kasernen als »Unbotmäßigkeit« (»messing-up«) bezeichnet wird. Hierunter versteht man einen komplexen Vorgang, der sich aus dem Begehen einer verbotenen Handlung (manchmal bis hin zum Fluchtversuch), dem Erwischtwerden und einer darauf folgenden »angemessenen« Bestrafung zusammensetzt. Für gewöhnlich tritt eine Veränderung des Privileg-Status ein, was sich in einem Ausdruck wie »geschnappt werden« manifestiert. Zu den »Unbotmäßigkeiten« zählen typische Verstöße wie: Schlägereien, Trunkenheit,

Selbstmordversuch, Durchfallen bei Prüfungen, Glücksspiel, Insubordination, Homosexualität, unerlaubte Entfernung aus der Anstalt und die Teilnahme an kollektiven Aufständen. Obgleich diese Verstöße normalerweise auf Bosheit, Gemeinheit oder »Krankheit« des Delinquenten zurückgeführt werden, bilden sie doch eine, wenn auch unvollständige Liste institutionalisierter Handlungen; folglich kann die gleiche Unbotmäßigkeit aus ganz verschiedenen Gründen begangen werden. Mitunter sind sich Stab und Insassen stillschweigend einig, dass eine bestimmte Unbotmäßigkeit für den Insassen zum Beispiel eine Möglichkeit darstellt, seine Unzufriedenheit mit einer Situation zu zeigen, die er, gemäß den informellen Übereinkünften zwischen Stab und Insassen, als ungerecht empfindet; oder eine Möglichkeit, die Entlassung hinauszuschieben, ohne dass er seinen Mitinsassen gegenüber zugeben müsste, dass er tatsächlich gar nicht hinauswill. (GOFFMAN 1973, S. 59)

Diese Verhaltensrituale betreffen nicht nur das Verhältnis zwischen Insassen und Personal, sondern auch das Verhältnis und demnach den Umgang der Insassen untereinander. Nicht selten entsteht so ein Konstrukt der Manipulation, Erpressung und des »Gegeneinanderausspiels«.

► Aber obwohl es in totalen Institutionen für gewöhnlich kaum eine Gruppenloyalität gibt, wird allgemein erwartet, dass die Insassen-Kultur zum Teil auf solcher Gruppenloyalität basiert; auf dieser Erwartung beruht die Feindschaft, mit der diejenigen Insassen verfolgt werden, die sich unsolidarisch verhalten.

(GOFFMAN 1973, S. 65)

► In totalen Institutionen erfordert es eine dauernde bewusste Anstrengung, um nicht in Schwierigkeiten zu geraten. Der Insasse muss ein gewisses Maß an Geselligkeit mit seinen Gefährten an den Tag legen, um mögliche Zwischenfälle zu vermeiden. (GOFFMAN 1973, S. 49)

Dieser Druck führt dazu, dass der Insasse versucht, bestimmte Überlebensstrategien zu entwickeln:

► Zum einen gibt es die Strategie des »Rückzugs aus der Situation«. Der Insasse zeigt für nichts Interesse, außer für die Dinge, die ihn unmittelbar körperlich umgeben, und diese sieht er unter einer Perspektive, die von den übrigen Anwesenden nicht geteilt wird. Der dramatische Abbruch der Beteiligung an Interaktionsprozessen ist aus dem Gefängnis unter dem Begriff »Knastpsychose« bekannt. [...] Ferner gibt es den »kompromisslosen Standpunkt«: Der Insasse bedroht die Institution absichtlich, indem er offenkundig die Zusammenarbeit mit dem Personal verweigert. [...] Eine dritte Standardform der Anpassung an die Welt der Institution kann man als »Kolonisierung« bezeichnen: Der Insasse nimmt den Ausschnitt der Außenwelt, den die Anstalt anbietet, für die ganze und aus den maximalen Befriedigungen, die in der Anstalt erreichbar sind, wird eine stabile, relativ zufriedene Existenz aufgebaut. Anhand der in der Außenwelt gemachten Erfahrungen wird demonstriert, wie reizvoll das Leben drinnen ist, und die normale Spannung zwischen diesen



035 Ausschmückung

beiden Welten verringert sich merklich, wodurch das Motivationsschema, das auf der empfundenen Diskrepanz aufbaut und das ich als typisch für totale Institutionen beschrieben habe, außer Kraft gesetzt wird. [...]

In den meisten totalen Institutionen bedienen sich die Insassen einer Strategie, die sich als »ruhig Blut bewahren« bezeichnen lässt. Diese besteht aus einer mehr oder minder opportunistischen Kombination von sekundären Anpassungen, Konversion, Kolonisierung, Loyalität gegenüber der Gruppe der Insassen, wobei der einzelne Insasse unter den bestehenden Verhältnissen die besten Aussichten hat, physisch und psychisch ohne Schaden zu bleiben. Für gewöhnlich wird der Insasse, wenn er sich in Gesellschaft seiner Kameraden befindet, die Sitten der Gegenkultur befolgen und vor den anderen verheimlichen, wie gefügig er sich verhält, sobald er es alleine mit dem Personal zu tun hat. [...] Jede dieser Strategien bietet eine Möglichkeit, mit den Spannungen zwischen dem Leben in der heimischen Umgebung und dem Leben in der Anstalt fertig zu werden. Manchmal jedoch war die heimische Umgebung eines Insassen so beschaffen, dass sie ihn bereits gegen die triste Welt der Anstalt immunisierte, und solche Personen sind kaum auf ein bestimmtes Anpassungsschema angewiesen. Psychiatrische Patienten aus unteren Schichten, die ihr ganzes bisheriges Leben in Waisenhäusern, Besserungsanstalten und Gefängnissen verbrachten, sehen in der Klinik nur eine weitere totale Institution, in der sie jene Anpassungstechniken anwenden können, die sie in ähnlichen Institutionen gelernt und vervollkommen haben. (GOFFMAN 1973, S. 65ff)

Es ist erstaunlich, wie sich Waisenhäuser und Gefängnisse ähnlich sehen. [ABB-035]
Verstärkt wird diese Ähnlichkeit oft durch das Dekorieren seitens des Personals!

► In erster Linie unterbinden oder entwerten totale Institutionen gerade diejenigen Handlungen, die in der bürgerlichen Gesellschaft die Funktion haben, dem Handelnden und seiner Umgebung zu bestätigen, dass er seine Welt einigermaßen unter Kontrolle hat – dass er ein Mensch mit Selbstbestimmung, Autonomie und Handlungsfreiheit eines ›Erwachsenen‹ ist. Gelingt es nicht, diese Handlungsfähigkeit des Erwachsenen oder zumindest deren Symbole zu erwerben, so kann dies beim Insassen zu einem erschreckenden Gefühl der völligen Degradierung in der Altersrangordnung führen. (GOFFMAN 1973, S. 49f)

Ein einfaches, doch sehr wirksames Mittel, dem Insassen eine gewisse Handlungsfreiheit zuzugestehen, ist die individuelle Gestaltung seines Haftraumes zu ermöglichen. Gerade bei langen Strafen ist es notwendig, dass der Insasse seinen Haftraum immer wieder verändern kann.

► Selbstverständlich bedingt das Zusammenleben wechselseitigen Kontakt und eine gewisse Bloßstellung unter den Gefangenen. Im Extremfall, wie in den Zellen politischer Gefangener in China, kann der gegenseitige Kontakt sehr weit gehen: Zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Gefangenschaft kann der Gefangene damit rechnen, dass er mit acht anderen Gefangenen zusammen in eine Zelle gesteckt wird. Wurde er anfangs isoliert und verhört, so kann dies kurz nach der Ablegung seines ersten ›Geständnisses‹ der Fall sein. Viele Gefangene werden jedoch von Anbeginn ihrer Einkerkierung in Gemeinschaftszellen gesteckt. Normalerweise ist die Zelle unmöbliert und kaum groß genug für die darin untergebrachte Menschengruppe. Vielleicht gibt es eine Schlafpritsche, doch sämtliche Gefangene schlafen auf dem Fußboden; und wenn sich alle zur Ruhe legen, dann ist jeder Zentimeter Bodenfläche bedeckt. Es herrscht eine äußerst intime Atmosphäre und es gibt keinerlei Privatsphäre. (GOFFMAN 1973, S. 38)

Die fehlende Privatsphäre wird zu einer demütigenden Bloßstellung, wenn es um das Öffentlichmachen persönlicher Beziehungen des Insassen zu seinen Angehörigen geht. Briefe werden von Mitinsassen gelesen und deren Inhalt zur Verspottung verwendet. Besuchsräume werden permanent überwacht und die Besucher einer zwar verständlichen, nichtsdestoweniger aber entwürdigenden Verdächtigung ausgesetzt.

► Ein weiteres Beispiel ist der Zwang, um Kleinigkeiten wie Feuer für die Zigarette, einen Schluck Wasser oder die Erlaubnis, das Telefon benutzen zu dürfen, bitten, betteln oder gar demütig nachsuchen zu müssen. (GOFFMAN 1973, S. 32)

Das ›Bitten um Kleinigkeiten‹ manifestiert die Überlegenheit des Personals. Andererseits kann das Personal seine Zeit sicherlich konstruktiver verwenden als damit, den Insassen Feuer, einen Schluck Wasser etc. zu geben, das heißt die Insassen zu bedienen. Doch sollte man dem Personal andere Möglichkeiten schaffen, ihrer Autorität Ausdruck zu geben. Denn nur so kann Schikane verhindert werden.



036 Gitter anstelle der vierten Wand

► Sofern die Anstalt offiziell darauf abzielt, die innere Tendenz zur Selbstregulierung des Insassen zu beeinflussen, findet später mitunter eine Gruppen- oder Individualbeichte statt – in psychiatrischer, politischer, militärischer oder religiöser Form, je nach dem Typ der Institution. Zu solchen Gelegenheiten muss der Insasse Fakten und Gefühle, die seine Person betreffen, ihm bisher unbekannten Zuhörern offenbaren. (GOFFMAN 1973, S. 33)

Eine Verweigerung wird oft als »Nicht-Mitarbeiten« gewertet und durch einen Eintrag in die Akte sanktioniert, die zum Beispiel beim Ansuchen um Entlassung auf Bewährung oder bei der Verlegung des Insassen in eine andere Abteilung herangezogen wird. Die Institution steht aber auch unter dem Druck, für das Wohl und vor allem für die Sicherheit des Insassen Sorge tragen zu müssen.

► Ein Extrem ist wohl die Situation des selbst-destruktiven Geisteskranken, der, angeblich zu seinem eigenen Schutz, nackt ausgezogen und in einen ständig beleuchteten Raum gesperrt wird, wo ihn jeder, der die betreffende Station passiert, durch einen Spion betrachten kann. Im Allgemeinen ist der Insasse natürlich nie völlig allein. Stets ist er in Sicht- oder Hörweite anderer Personen, und seien dies nur die übrigen Insassen. In Gefängniszellen mit Gittern anstelle von Wänden ist eine solche Bloßstellung vollkommen. (GOFFMAN 1973, S. 34) [ABB-036]

Während eines Gespräches mit einer Gruppe von geistig abnormen Rechtsbrechern über Gefängnisarchitektur kamen wir auch auf das Thema der Raumwirkung zu sprechen. Einige der Insassen hatten persönliche Erfahrungen mit Räumen, die man als Sekundärunterkünfte von Justizanstalten bezeichnet: Arrestzellen, besonders



037 Beruhigungsraum (Käfig)

gesicherte Räume, Gitterbetten etc. Wir verglichen unsere Kenntnisse über die Existenz diverser Anstalten und ihrer Sonderunterkünfte. Gefragt nach einem besonders gesicherten Haftraum, in dessen Mitte ein von zwei Seiten zu begehender Käfig [ABB-037] steht, antwortete ich wahrheitsgemäß, dass es mir aus Angst und einem Gefühl der Beklemmung unmöglich war, diesen zu betreten. Ein Insasse klärte mich auf, das sei gar nicht so schlimm, denn wenn man sich in einem Zustand der Psychose befinde, bekomme man es gar nicht so mit, wenn man da hineinkomme. Wenn es einem wieder gut gehe, könne man sofort wieder raus. Ganz im Gegenteil, ihm war es sogar angenehm zu wissen, dass er sein Gefühl (Zustand) in diesem Käfig lassen kann. Nachvollziehbar ist das Bedürfnis, seine unangenehmen Gefühle an einem Ort lassen zu können. Wie so ein Ort aussehen sollte und wie man seinen Missbrauch vermeidet, sind Fragen, die nur interdisziplinär zu beantworten sind.

Wichtig erscheint hier die Tatsache, dass Menschen, die erwiesenermaßen andere Bewusstseinszustände erleben beziehungsweise durchleben, durchaus auch eine andere Raumwahrnehmung haben können.

► Eine sehr verbreitete Form der physischen Verunreinigung spiegelt sich in Klagen über unsauberes Essen, dreckige Quartiere, schmutzige Handtücher, vom Schweiß des Vorgängers getränkte Schuhe und Kleidungsstücke, Toiletten ohne Ränder und verdreckte Badegelegenheiten wider. (GOFFMAN 1973, S. 35)

Es ist notwendig sich vor Augen zu führen, dass der Strafvollzug immer unter den allgemein gültigen – seiner Zeit entsprechenden – hygienischen und kulturellen Zuständen erfolgen muss. F. Bigot Préameneu hat dies in seinem *Rapport au conseil général de la société des prisons* im Jahre 1819 so beschrieben:



038 Spazierhöfe

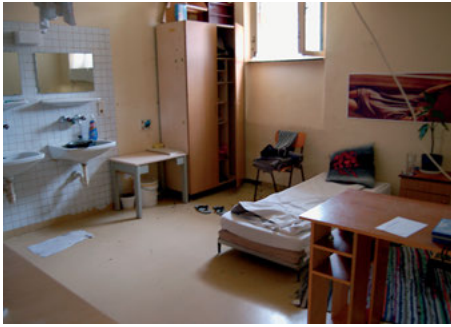
► Das Gefühl der Ungerechtigkeit, das ein Häftling empfindet, ist eine der Ursachen, die den Charakter am ehesten unzähmbar machen können. Wenn er sich solchen Leiden ausgesetzt sieht, die das Gesetz nicht angeordnet und vorgesehen hat, gelangt er in einen Dauerzustand von Hass gegen seine ganze Umgebung; er sieht in den Vertretern der Autorität nur mehr Henker; er glaubt nicht mehr, schuldig zu sein; er klagt die Justiz selber an. (F. BIGOT PRÉAMENEU, *Rapport au conseil général de la société des prisons*, 1819, nach FOUCAULT 1976, S. 343)

Nachdem sich die hygienischen Zustände in vielen Anstalten in Westeuropa sehr gebessert haben, empfinden die Insassen folgende Eindrücke als besonders negativ:

- 27% Trennung von Angehörigen, Heimweh
- 19% wenig Bewegung, kaum Freunde
- 16% Gefühl erniedrigt und verachtet zu sein
- 16% dauernder Zwang, nicht tun zu dürfen, was man gerne möchte
- 12% Gefühle für seine Schuld zu büßen ohne Anerkennung
- 10% keine Frauen, kein Geschlechtsverkehr

Als Architekt sollte man sich besonders mit der Angabe »wenig Bewegung« auseinander setzen. [ABB-038]

Es ist deutlich zu sehen, dass man als Architekt auf den Strafvollzugsalltag einen erheblichen Einfluss hat, dass jedoch die einzelnen Bereiche sehr genau untersucht werden müssen, um eine sinnvolle Lösung bei den Aufgabenstellungen finden zu können. Somit kann es gelingen, die Balance zwischen dem Bedürfnis nach



039 Individuelle Betthöhe



040 Exzessive Hortung

persönlicher Selbstbestimmung des Insassen und Sicherheitsauflagen des Personals zu finden. Vertiefend kann noch auf das Phänomen der primären und sekundären Anpassung eingegangen werden.

Primäre Anpassung

Der Mensch fühlt sich als eins mit der Welt, wenn er sein Leben mit Tätigkeiten ausfüllt, die in ihrer Wertehierarchie der seiner Mitmenschen entsprechen. Architekten schaffen Räume, welche die Selbstwahrnehmung des Menschen in der Welt erheblich beeinflussen. Welche Räume müssen für ein System, das unter Androhung von Strafen und Sanktionen den Menschen in eine Parallelwelt stellt, geschaffen werden? Wie reagieren Menschen unter Freiheitsentzug? Welche Architektur brauchen sie, um sich wiederzufinden?

► Es sollte völlige Klarheit darüber herrschen, dass primäre und sekundäre Anpassungen eine Frage der sozialen Definition sind und dass eine Anpassung oder ein Anreiz, die zu einer Zeit in einer bestimmten Gesellschaft legitim sind, in einem anderen Zeitraum der Geschichte oder in einer anderen Gesellschaft vielleicht nicht legitim sind. Ein amerikanischer Häftling, dem es gelingt, im Gefängnis oder außerhalb eine Nacht mit seiner Frau zu verbringen, erreicht so etwas wie den Gipfel der sekundären Anpassung, ein Gefangener in einem mexikanischen Gefängnis hält so ein Arrangement für einen Teil der minimalen Wohlfahrtsstandards, eine primäre Anpassung an die Situation. (GOFFMAN 1973, S. 189)

Die primäre Anpassung ist demnach nicht nur situations-, sondern auch zeit- und ortsgebunden. Sie hängt auch stark vom Grad der Kultivierung des jeweiligen Landes ab.

Heutzutage zeigt sich in Europa ein starkes Ost-West-Gefälle. Die Nachfolgestaaten des ehemaligen Ostblocks sind in einer wesentlich ungünstigeren Position. Dies macht sich vor allem in den Bereichen der Korruption, der Hygiene und der Arbeitsmöglichkeiten der Insassen bemerkbar. Somit kann festgestellt werden, dass auch die Insassen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks einen stärkeren Prozess der sekundären Anpassung durchlaufen müssen.

Sekundäre Anpassung

► Sekundäre Anpassung stellt eine Möglichkeit dar, wie das Individuum sich der Rolle und dem Selbst entziehen kann, welche die Institution für verbindlich hält. Zum Beispiel wird gegenwärtig in Amerika angenommen, dass Gefangene Menschen sind, denen eine Bibliothek zur Verfügung stehen sollte, da die Seelen der Gefangenen etwas sind, was vom Lesen profitieren kann und sollte. Angesichts dieser legitimen Bibliotheksaktivität können wir Donald Clemmers Befund (Donald Clemmer, *The Prison Community*, 1958) vorwegnehmen, dass Gefangene häufig Bücher bestellen, nicht zum Zweck der Erbauung, sondern um die Urlaubskommission zu beeindrucken, um den Bibliothekar zu belästigen oder einfach um ein Päckchen zu erhalten. (GOFFMAN 1973, S. 182)

► In totalen Institutionen gibt es stets auch ein System von so genannten sekundären Anpassungsmechanismen; darunter versteht man Handlungen, die nicht unmittelbar gegen das Personal gerichtet sind, die es aber dem Insassen erlauben, sich verbotene Genüsse beziehungsweise erlaubte Genüsse mit verbotenen Mitteln zu verschaffen. [...] Das Vorhandensein der sekundären Anpassungsmechanismen lässt darauf schließen, dass die Gemeinschaft der Insassen einen Code und Mittel der informellen sozialen Kontrolle entwickelt, mit deren Hilfe sie verhindern kann, dass der einzelne Insasse die sekundäre Anpassung eines anderen an den Stab verrät. Aus dem gleichen Grund steht zu erwarten, dass diese Sicherheitsfragen eine Dimension der sozialen Typologie ausmachen, wobei bestimmte Personen als »Petzer«, »unsichere Kantonisten«, »Kriecher« oder »Drückeberger«, andere hingegen als »anständige Kerle« bezeichnet werden. [...]

Wenn es neu hinzugekommenen Insassen gelingt, im System der sekundären Anpassung eine gewisse Rolle zu spielen, etwa indem sie eine Clique verstärken oder als neue Sexualobjekte interessant sind, dann ist es allerdings möglich, dass sie »zur Begrüßung« eher umworben und verführt, als übermäßig verletzt werden. [...]

Ironischerweise führt gerade eine therapeutisch orientierte und freiheitliche Konzeption dazu, dass der Insasse weniger Möglichkeiten erhält, sein Ich zu schützen, indem er seine Feindseligkeit auf äußere Ziele richtet. Eine Form der sekundären Anpassung, nämlich das kollektive Hänselfn, ist deutlich durch die Fraternalisation unter den Insassen und die Ablehnung des Personals geprägt.

Obwohl das Lohn-Strafe-System individuelle Verstöße, deren Urheber ermittelt werden kann, zu ahnden vermag, ist die Solidarität unter den Insassen oft stark genug, um flüchtige Gesten des anonymen oder massenhaften Widerstandes zu decken. Hierzu gehören: das Rufen von Parolen, das Auspfeifen, das Trommeln auf Essgeschirren, der Hungerstreik sowie kleinere Sabotageakte. Solche Aktionen nehmen meist die Form von Provokationen an: Ein Wärter, Aufseher oder Pfleger – oder sogar das gesamte Personal – wird gehänselt, lächerlich gemacht oder sonst



041 Symbole



042 Symbole mit Konfliktpotenzial

wie mit kleineren Kränkungen bedacht, bis er die Selbstbeherrschung verliert und sich zu unwirksamen Gegenmaßnahmen hinreißen lässt. (GOFFMAN 1973, S. 59ff) Diese Situation fördert das »zweite Leben« in einer Anstalt. Die Zeichen, dass es ein zweites (inoffizielles) Leben gibt, sind sowohl den Insassen (zum Beispiel Misshandlungsmale, Tätowierungen) als auch deren Hafträumen (zum Beispiel übermäßige Hortung von Gegenständen, Zurschaustellung von Symbolen) anzusehen. Wenn man diese Zeichen lesen beziehungsweise deuten kann, kann man besser auf die akut auftretenden Probleme eingehen. [ABB-039-043]

► Es gibt kollektive Ablenkungsbeschäftigungen, wie Spiele im Freien, Tanz, Orchester oder Gruppenmusik, Chorgesang, Vorträge, künstlerische Kurse oder Holzarbeitskurse und Kartenspiele; und es gibt individuelle, die jedoch auf öffentliches Material angewiesen sind, so etwa Lesen und allein Fernsehen. Einige dieser Aktivitäten werden vielleicht offiziell vom Stab gefördert; andere, die keine offizielle Förderung erfahren, fungieren als sekundäre Anpassung, zum Beispiel Glücksspiele, Homosexualität oder »Highs« und Rausche, die sich mit Industriealkohol, Muskat oder Ingwer erzielen lassen. (GOFFMAN 1973, S. 71f)

Da sich selbstverständlich im Laufe der Zeit viele Aggressionen zwischen den Insassen und dem Personal aufbauen, versucht man diese auf spielerische Art loszuwerden. Geeignet dafür sind Rituale, die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Diese Rituale sind meist: eine Hauszeitung, ein Sportfest im Sommer und eine Weihnachtsfeier im Winter.

► Eine der meistverbreiteten Formen der institutionellen Zeremonien ist die Hauszeitung – für gewöhnlich eine Wochenzeitung oder ein Monatsmagazin. Normalerweise rekrutieren alle Mitarbeiter aus den Reihen der Insassen, wodurch eine Art Spothierarchie entsteht, während Aufsicht und Zensur einem Mitglied des Personals zufallen, das einigermaßen mit den Insassen sympathisiert und gleichwohl zuverlässig loyal gegenüber seinen Kollegen ist. Der gedruckte Inhalt ist so geartet, dass es einen Kreis um die Anstalt schlägt und der damit umschriebenen Welt den Anschein der Wirklichkeit verleiht. [...]



043 Privatsphäre oder Prostitution?

Bezeichnenderweise hören Insassen, die diesen Pakt mit dem Stab eingehen, nicht auf, sich zu den Gegensitten zu bekennen. Sie bringen so viel Kritik an der Institution an, wie ihnen durch die Zensur erlaubt wird. Dies erreichen sie durch die indirekte oder verschleierte Art des Schreibens oder durch pointierte Karikaturen; vor ihren Kameraden beurteilen sie ihre Beiträge mitunter zynisch und behaupten, sie würden nur schreiben, weil ihnen dies »angenehme« Arbeitsbedingungen oder Empfehlungen für die Entlassung verschaffe. (GOFFMAN 1973, S. 97f)

► Eine etwas anders geartete Form der institutionellen Zeremonie ist die Jahresfeier (die manchmal öfter als einmal im Jahr stattfindet), bei der das Personal und die Insassen bei Standardformen der Geselligkeit wie gemeinsamem Essen, Gesellschaftsspielen oder Tanz zusammenfinden. [...] In totalen Institutionen fällt diese Jahresfeier häufig mit der Weihnachtsfeier zusammen. Einmal im Jahr schmücken die Insassen die Anstalt mit leicht entfernbarer Dekorationen, die vielleicht vom Personal zur Verfügung gestellt wurden, und verbannen so aus den Wohnquartieren, was eine besonders üppige Mahlzeit dann vom Tisch verbannt. Die Insassen erhalten kleine Geschenke; einige Arbeitspflichten werden aufgehoben; die Besuchszeiten können verlängert und die Urlaubsbeschränkungen gelockert werden. Im Allgemeinen werden die Härten, die das Anstaltsleben für die Insassen mit sich bringt, für einen Tag erleichtert. Dies belegt folgende Schilderung aus einem britischen Gefängnis: »Die Leitung tat ihr Bestes, um uns zu beglücken. Am Weihnachtsmorgen versammelten wir uns zu einem Frühstück mit Cornflakes, Würstchen, Schinken, Bohnen, Toast, Margarine, Brot und Marmelade. Mittags gab es Schweinebraten,

Weihnachtspudding und Kaffee, zum Abend Fleischplätzchen und Kaffee anstelle der abendlichen Tasse Kakao. Die Säle wurden mit Papierwimpeln, Ballons und Glöckchen geschmückt und in jedem gab es einen Weihnachtsbaum. In der Sporthalle fand eine Extra-Filmvorführung statt. Von zwei Beamten bekam ich eine Zigarre geschenkt. Ich durfte etliche Grußtelegramme abschicken und empfangen, und zum ersten Mal, seit ich im Gefängnis war, hatte ich genügend zu rauchen.»
(GOFFMAN 1973, S. 99f)

Gastauftritte gehören teilweise zu diesen Zeremonien. Obwohl sich meist ein Paradoxon ergibt: Den Auftritt muss die Anstaltsführung genehmigen und die Akteure müssen, um einen gelungenen Auftritt zu haben, den Insassen gefallen. Das einfachste Mittel dazu ist, sich auf die Seite der Insassen zu stellen und das Personal und die Anstaltsleitung zu verspotten.

Das Strafende am Freiheitsentzug kann man in die ›angestrebten Folgen‹ und in die ›negativen Folgen‹ teilen. Da sich die Verantwortlichen der negativen Folgen immer bewusster wurden, brachten zahlreiche Strafvollzugsreformen der letzten Jahrhunderte gewisse Besserungen der Haftbedingungen mit sich. Die Verbesserung der Haftbedingungen ist aber nur ein Teil der konstruktiven Verbesserung, die nötig ist, um dem Ziel der Resozialisierung einen Schritt näher zu kommen. Es ist notwendig, Bedingungen zu schaffen, die dem Insassen seine Verantwortung für sein Handeln klar machen.

Dazu Prof. Wolfgang Gratz, ehemaliger Leiter der Strafvollzugsakademie Wien:

► Zur Frage: »Wo bleibt denn dann die Strafe?«: Wenn jemand im geschlossenen Vollzug sitzt, dann befindet er sich in einer Situation, die Karl Schreiner, der langjährige Leiter der JA Stein, treffend so beschrieben hat: »Es fehlt nur noch, dass wir die Insassen auf's Topferl setzen.« Das heißt, die Strafgefangenen regredieren häufig in der voll versorgenden und überbevormundenden Haftsituation. Ihre Perspektiven sind sehr eingeengt. Insbesondere ein erheblicher Teil von Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen sitzt seine Strafe sozusagen im psychischen Sparmodus ab. Diesen Zustand haben Sluga und Grünberger mit dem Begriff funktionelles Psychosyndrom – eine Bezeichnung für die psychischen Haftschäden – umschrieben.

Bei Lockerungen ist dem Gefangenen hingegen abverlangt, dass er sich selbst kontrolliert und aktive Verantwortung für sich und sein Verhalten übernimmt. Selbstkontrolle, das entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung zum Beispiel bei (auch erfolgreichen) Versuchen, mit dem Rauchen aufzuhören, ist durchaus auch etwas Mühsames, Belastendes. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 20, Download vom 7. 5. 2007)

Die angestrebten Folgen des Freiheitsentzuges

§ 20 (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen. (StVG 2003)

► Wort für Wort wiederholen sich von einem Jahrhundert zum anderen dieselben Grundsätze und Vorschläge. Und jedes Mal geben sie sich für die endlich erreichte, endlich akzeptierte Formulierung einer bis dahin versäumten Reform aus. (FOUCAULT 1976, S. 349)

Die Unterschiede liegen darin, dass zu unterschiedlichen Zeiten, unter unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten verschiedene Lösungsansätze vertreten werden. Das größte Dilemma, das ›Trainieren der Insassen in einem abgeschlossenen System auf ein straftatenfreies Leben in Freiheit‹ kann nicht gelöst werden. Und wie schon Georg Guggenheim vor mehr als 80 Jahren schrieb:

► Der Strafvollzug darf den Gefangenen nicht allzu sehr trennen von den Lebensbedingungen in Freiheit. Diese kennt keinen mechanisch-hermetischen Entzug alles und jeden Genusses. Wenn der Gefangene aus einem puritanisch strengen Regime entlassen wird, wird er sich durstig aller Genüsse bemächtigen wollen und in diesem Tausel leicht rückfällig werden. Die ständige Möglichkeit, Geld für vergängliche kleine Genüsse ausgeben zu können, wird dem Gefangenen eine vortreffliche Schule der Enthaltsamkeit sein, einer Eigenschaft, der er vor allem bedarf zu seiner Selbstbehauptung in der Freiheit. Dadurch, dass die Gefangenen zeitweise kleine Freuden haben, wird ihr Gemüt heiterer gestimmt und die Aufrechterhaltung der Disziplin wird nicht so schwer fallen. Gutgelaunte Gefangene endlich werden erheblich viel mehr Fleiß und Erfolg bei der Arbeit beweisen, als verstockte, verdrossenen und abgestumpfte. [...] Der Strafvollzug muss den zu Erziehenden fähig machen, sich im bürgerlichen Leben auf ehrliche Weise zu behaupten. Der freien Aktivität des Gefangenen dürfen also nicht übermäßig strenge Fesseln angelegt werden. Der Gefangene muss zur Selbstständigkeit und darf unter keinen Vorwänden, wie, die Anstaltsdisziplin erfordere es, zur Abhängigkeit von einer ›höheren Instanz‹ in seinen untergeordneten Lebensregungen erzogen werden. Eine allzu schroffe Disziplin, die dem Gefangenen jedes kleinste Eigenleben abspricht, stumpft ab, verdrießt und macht den Gefangenen allen erzieherischen Einflüssen unzugänglich. [...] Der Verdienstanteil soll auch ein Antrieb sein zu fleißiger Arbeit, die Hoffnung aber, die Früchte einer solchen Arbeit erst nach langen Zeiten der vollständigen Entbehrung einzuheimsen, wird oft nicht fähig sein, die gewünschten günstigen Wirkungen auf den Fleiß des Gefangenen hervorzubringen, so dass es unbedingt notwendig erscheint, den Gefangenen durch die nahe Inaussichtstellung von Kostenzulagen aufzumuntern. (GUGGENHEIM 1923, S. 18f)

Wie kann das erreicht werden? Michel Foucault zitiert in seinem Buch *Überwachen und Strafen* die sieben Prinzipien des Strafvollzugs:

► Diese Prinzipien aber, von denen man sich heute noch so wundersame Wirkung erwartet, sind bekannt; sie bilden seit beinahe 150 Jahren die sieben Universalmaximen des ›angemessenen Strafvollzugs‹.

1. Die Haftstrafe muss vor allem zur Änderung der Verhaltens des Individuums führen: »Die Besserung als Hauptzweck der Strafe ist ein geheiligter Grundsatz, dessen ausdrückliches Auftreten im Gebiet der Wissenschaft und besonders in dem der Gesetzgebung jüngsten Datums ist.« (*Congrès pénitentiare de Bruxelles*, 1847) Und im Mai 1945 wiederholt die Kommission Amor getreulich: »Die Strafe der Freiheitsberaubung hat als wesentliches Ziel die Besserung und die Resozialisierung des Verurteilten.« Prinzip der Besserung.

2. Die Gefangenen müssen isoliert oder zumindest nach der Schwere ihres Vergehens voneinander getrennt werden, vor allem aber nach ihrem Alter, ihren Anlagen, den bei ihnen eingesetzten Besserungstechniken, den Phasen ihrer Umgestaltung. Bei der Anwendung der Änderungsmittel muss den großen physischen und moralischen Ungleichheiten in der Konstitution der Verurteilten, dem Grad ihrer Perversität, den ungleichen Besserungschancen Rechnung getragen werden (Februar 1850). 1945: »Die Aufteilung der zu weniger als einem Jahr Verurteilten in den Strafanstalten hat sich nach dem Geschlecht, der Persönlichkeit und dem Grad der Perversion des Delinquenten zu richten.« Prinzip der Klassifikation.

3. Der Ablauf der Strafen muss in Abhängigkeit von der Individualität der Gefangenen, von den erzielten Resultaten, von den Fortschritten oder Rückfällen modifizierbar sein. »Da Hauptzweck der Strafen die Umgestaltung des Schuldigen ist, wäre es wünschenswert, wenn man jeden Verurteilten freilassen könnte, sobald seine moralische Erneuerung hinreichend gewährleistet ist ...« (CH. LUKAS, 1836). 1945: »Ein progressives System findet Anwendung ..., um die Behandlung des Häftlings seiner Haltung und seinem Besserungsgrad anzupassen. Dieses System reicht von der Einzelhaft bis zur Halb-Freiheit ... Die Wohltat der bedingten Freiheit wird auf alle zeitlichen Strafen ausgedehnt.« Prinzip der Flexibilität der Strafen.

4. Die Arbeit muss eines der wesentlichen Elemente der Umformung und der fortschreitenden Sozialisierung der Gefangenen sein. Die Zwangsarbeit »darf nicht als zusätzliche Erschwernis betrachtet werden, sondern als eine nicht wegzudenkende Humanisierung«. Sie muss die Erlernung oder Ausübung eines Berufes ermöglichen und dem Gefangenen sowie seiner Familie den Lebensunterhalt sichern. (*Ducpéti-aux*, 1857). 1945: »Jeder nach gemeinem Recht Verurteilte wird zur Arbeit angehalten ... Keiner kann zu Untätigkeit angehalten werden.« Prinzip der Arbeit als Pflicht und als Recht.

5. Die Erziehung des Gefangenen ist von Seiten der öffentlichen Gewalt sowohl eine unverzichtbare Vorsichtsmaßnahme wie auch eine Verpflichtung gegenüber

dem Gefangenen. »Die Erziehung allein kann als Straf- und Besserungsmittel dienen. Die Frage der Strafhaft ist eine Frage der Erziehung.« (CH. LUKAS, 1838). 1945:

»Die dem Häftling erteilte Behandlung muss abseits von jeder verderblichen Promiskuität ... hauptsächlich auf seine allgemeine und berufliche Bildung sowie auf seine Besserung abzielen.« Prinzip der Besserungsstrafe als Erziehung.

6. Das Gefängnisleben muss zumindest teilweise unter der Kontrolle und Leitung eines spezialisierten Personals stehen, das die moralischen und technischen Fähigkeiten besitzt, über die gute Entwicklung der Individuen zu wachen. Ferrus im Jahre 1850 über den Gefängnisarzt: »Seine Mitarbeit ist in allen Formen der Gefängnishaft nützlich. Keiner vermöchte intimer als der Arzt das Vertrauen der Gefangenen zu besitzen, ihren Charakter zu erkennen, wirksamer auf ihre Gefühle Einfluss zu nehmen, indem er ihre physischen Übel lindert und diese Autorität ausnutzend ihnen strenge oder nützlich ermutigende Worte sagt.« 1945: »In jeder Strafanstalt fungiert ein Sozialdienst sowie ein medizinisch-psychologischer Dienst.« Prinzip der technischen Kontrolle der Haft.

7. Auf die Gefängnishaft müssen Kontroll- und Fürsorgemaßnahmen folgen, bis der ehemalige Häftling endgültig wieder angepasst ist. Man muss ihn nicht nur beim Verlassen des Gefängnisses überwachen, »sondern ihm Hilfe und Beistand leihen« (BOULET und BENQUOT vor der Pariser Kammer). 1945: »Die Fürsorge wird den Häftlingen während und nach der Strafe gewährt, um ihre Resozialisierung zu erleichtern.« Prinzip der Anschlussinstitutionen [zum Beispiel: Bewährungshilfe, Anmerkung A.S.] (FOUCAULT 1976, S. 346ff)

Der Glaube, dass es eine präventive Wirkung von Freiheitsstrafen gebe, ist immer noch weit verbreitet. Die meisten Straftäter sind sich der Institution der Strafanstalten bewusst, gehen jedoch davon aus, ihrer Taten nicht überführt zu werden.

► Die präventiven Wirkungen von Freiheitsstrafen sind begrenzt. Dauer und Ausgestaltung von Freiheitsstrafen sowie die Anwendung des Strafrechts insgesamt haben im Allgemeinen wenig Einfluss auf Rückfälligkeit und die Kriminalitätsentwicklung insgesamt. (GRATZ, *Zur Situation und Einschätzung des Justizvollzugs in Österreich*, Vortrag, gehalten am 26. 5. 2006 im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission: *Selbstbestimmung und Abhängigkeit*, Download von: http://www.fbz-strafvollzug.at/aktuell/Justizvollzug_in_Oesterreich.pdf, 9. 5. 2007)

Wie schafft man eine ›Besserung‹ der Straftäter?

Am ehesten können positive Wirkungen durch aufwendige, ganzheitlich strukturierte therapeutische Bemühungen bei ausgewählten Tätergruppen wie Sexualstraftätern, durch gute Entlassungsvorbereitung – auch als Vorbereitung der Nachbetreuung – sowie durch ambulante Maßnahmen erzielt werden. Gezielt harte Vollzugsbedingungen sind erwiesenermaßen unwirksam bis kontraproduktiv. Auch negativ-



044 Lagerraum



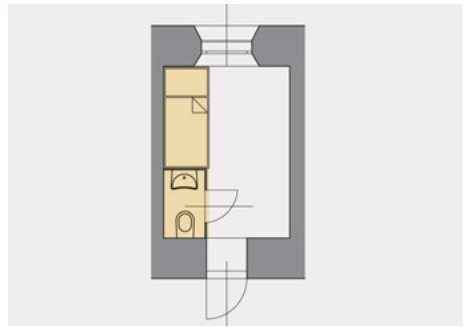
045 Haftraum

generalpräventive Wirkungen, also die Abschreckung anderer beziehungsweise der Allgemeinheit, erweisen sich bei empirischer Überprüfung durch die Auswahl und Gestaltung von Sanktionen als nur schwerlich erzielbar. Viel mehr Abschreckungswirkung geht von der Entdeckungswahrscheinlichkeit aus. Die Befunde der nur sehr begrenzten Wirksamkeit von Einsperrungen liegen international ziemlich durchgängig vor. Für Österreich sind sie durch das natürliche Experiment des Ost-West-Gefälles in der strafrechtlichen Sanktionierung sehr eindrücklich nachvollziehbar. Weniger Inhaftierung bedeutet jedenfalls weniger Kosten und weniger menschliches Leid durch Freiheitsentzug. (GRATZ, *Zur Situation und Einschätzung des Justizvollzugs in Österreich*, Vortrag vom 26. 5. 2006 im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission: *Selbstbestimmung und Abhängigkeit*, Download von: http://www.fbz-straftvollzug.at/aktuell/Justizvollzug_in_Oesterreich.pdf, 9. 5. 2007)

Der Verwahrungsvollzug hat den Eindruck hinterlassen, dass ein Straftäter, einmal hinter Gitter gebracht, für immer verschwunden sei. In den letzten Jahren hat sich ein Bewusstsein um die Wiederholungstäter und die Problematik der Haftentlassung auch in der breiten Gesellschaft gebildet. Es ist deutlich zu sehen, wie sich die Ideologie des Verwahrungsvollzuges in der Typologie der Hafträume widerspiegelt. Die Hafträume erinnern mit ihren landläufigen Proportionen von etwa 2x4 m an Lagerräume. [ABB·044] Verstärkt wird diese Wirkung durch das Bett, das den Haftraum



046 Haftraum - Verwahrungsvollzug



047 Haftraum - Verwahrungsvollzug

deutlich in einen schmalen Gang und einen Liegebereich teilt. [ABB-045] Der Verwahrungsvollzug begrüßt eine statische Verwahrung (Lagerung) des Insassen. Der so gestaltete Haftraum begünstigt diese veraltete Strafvollzugsform. [ABB-046-047]

► Für eine Absage an den Verwahrungsvollzug und eine Bejahung des behandlungsorientierten Vollzuges gibt es jenseits aller Rückfallsuntersuchungen eine Reihe von Argumenten: Behandlungsvollzug hat zwar nicht die Funktion einer wirksamen Waffe gegen Rückfallskriminalität, wohl aber die des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld der Kriminalitätsbekämpfung (PILGRAM 1978). Er dient vor allem dazu, Haftschäden zu begrenzen, bedeutet insbesondere eine Anstrengung, die Freiheitsstrafe nach Möglichkeit auf Bestrafung durch Freiheitsentzug zu begrenzen.

Eine vernünftige Ausbildung, Arbeit und Freizeitgestaltung zu ermöglichen, den Kontakt zu fördern, durch Sozialarbeit die Folgeprobleme der Haft zu reduzieren, eine ganzheitliche Gesundheitsfürsorge zu betreiben – all dies sind mehr oder weniger bedingt taugliche Annäherungen an die Lebenssituation in Freiheit. Man kann daher eher von einem Angleichungs- als von einem Behandlungsvollzug sprechen. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 5f, Download vom 6. 5. 2007)

Wenn wir uns die sieben Strafvollzugsprinzipien vor Augen führen:

- Prinzip der Besserung
- Prinzip der Klassifikation
- Prinzip der Flexibilität der Strafen
- Prinzip der Arbeit als Pflicht und als Recht
- Prinzip der Besserungsstrafe als Erziehung
- Prinzip der technischen Kontrolle der Haft
- Prinzip der Anschlussinstitutionen

müssen wir diese um folgende Punkte

- vernünftige Ausbildung,
- Freizeitgestaltung,
- ganzheitliche Gesundheitsfürsorge

ergänzen, um den angestrebten ›Erfolg‹ des Freiheitsentzuges zu ermöglichen.

Das Erkennen der aktuellen Tendenzen des Strafvollzuges ist die einzige Möglichkeit, diese auch in die neue Strafvollzugsarchitektur einfließen zu lassen. Und es ist wichtig, davon auszugehen, dass die Freiheitsstrafe die härteste Strafe darstellt und somit als Sanktion gegenüber den gefährlichsten Rechtsbrechern angewandt wird, denen wir dann als den Insassen der Strafvollzugsanstalten begegnen.

► Ein möglichst sparsamer Einsatz von Freiheitsstrafen als strafrechtliche Sanktion ist in weiten Bereichen der Kriminalität ohne Sicherheitsverlust möglich. Dies erspart viel Geld – Haft ist sowohl an sich wie von den Folgekosten her die teuerste aller strafrechtlichen Sanktionen. (Hierzu wie zur Strafvollzugs-Wirkungsforschung siehe BAECHTOLD 2005, BRUCKMÜLLER 2005, DÜNKEL 2003, KUNZ 1994, WALTER 1999.) Dies reduziert menschliches Leid, das die Freiheitsstrafe nun einmal für die Inhaftierten und die ihnen nahe stehenden Personen bedeutet, auf das unbedingt notwendige Maß. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 1f, Download vom 6. 5. 2007)

► Kernpunkt des vollzuglichen Handelns ist die vom Gesetz mit dem Begriff der erzieherischen Betreuung umschriebene Tätigkeit. Diese umfasst jene Beeinflussung des Strafgefangenen im Sinne der nachhaltigen Haltungsänderung. In diesem Zusammenhang ist vor allem an Maßnahmen wie Berufsausbildung, regelmäßige Arbeit, sinnvolle Freizeitgestaltung, das Lernen des Bewältigens von Problemsituationen, Anleitung zu Schuldenregulierungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen auf jeder Ebene bis hin zum Anleiten, Vorsorge für Einkommen und Unterkunft nach der Entlassung zu treffen, zu verstehen. Nach § 56 StVG ist bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges eine erzieherische Einwirkung auf den Strafgefangenen anzustreben.

Der Abschluss von der Außenwelt dient dazu, schädliche Einflüsse auf den Strafgefangenen, die von seiner Umwelt ausgehen, abzuhalten und dadurch positive – zum Beispiel im Rahmen des Besuches oder der Betreuung in der Anstalt – zu verstärken. Gegen Ende des Strafvollzuges soll nach den Vorstellungen des Gesetzes diese Abschließung zunehmend gelockert werden. Dazu dienen vor allem Einrichtungen wie Ausgänge und Freigang. Die Beschränkung der Lebensführung kennzeichnet den Strafvollzug einerseits als Strafe, dient aber andererseits der Unterstützung der erzieherischen Beeinflussung, als im Wege des Rechtsinstitutes der Vergünstigung dem Strafgefangenen im Rahmen des Fortschrittes seiner Haltungsänderung auch immer weniger Beschränkungen auferlegt werden können. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Das große Dilemma der Freiheitsstrafe, des ›Trainings in Unfreiheit‹ auf das Leben in Freiheit, kann nicht gänzlich abgeschafft, aber doch gemindert werden:

► Die Freiheitsstrafe versucht den Widerspruch zu synthetisieren: Die Freiheitsstrafe nimmt den Straftäter für eine in aller Regel begrenzte Zeit aus der Gemein-

schaft heraus, nach deren Ablauf der Täter in die Gemeinschaft zurückkehrt. ›Behandlungsvollzug‹ ist der Versuch der Aufrechterhaltung oder Herstellung einer gewissen Mindestbindung an die Gemeinschaft während des Freiheitsentzuges. (GRATZ, *Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung*, S. 6, Download vom 6. 5. 2007)

Die negativen Folgen des Freiheitsentzuges

Sobald man sich mit dem Strafenden am Freiheitsentzug befasst, werden schnell die negativen Veränderungen deutlich, die diese Art von Strafe mit sich bringt. Um sich überlegen zu können, wie man als Architekt die angestrebten Folgen des Freiheitsentzuges fördern und die negativen Folgen mindern kann, wird im Folgenden das mögliche Ausmaß der negativen Haftfolgen kurz erörtert. Die negativen Folgen der Freiheitsstrafe sind schon lange bekannt, vor 180 Jahren führten sie unter anderem zu folgenden Überlegungen:

► Erst die Kritik der von der Revolution gebrachten Neuerungen, die in der Restaurationszeit in schärfster Weise einsetzte, beleuchtete diese unerwünschte Nebenwirkung der Freiheitsstrafe, um damit die Zweckmäßigkeit der Leibes- und Lebensstrafen und damit die Wünschbarkeit ihrer Wiedereinführung darzutun. L. Meyer von Kronau bemerkt in Bezug auf die Freiheitsstrafe: »Bey diesen Gefängnisstrafen, besonders wo sie auf weniger wichtige Vergehungen angewendet werden, findet sich indes immer ein Nachteil, dass nämlich oft dadurch, nicht sowohl der Strafbare, als andere gestraft werden. Unser peinliches Gesetzbuch setzt zum Beispiel auf kleinere Diebstähle Einsperrung von mehreren Jahren. Wenn sie nun einen Hausvater, einen Sohn oder eine Tochter gebrechlicher Eltern und dergleichen trifft, wer wird da mehr gestraft, der Strafbare oder diejenigen, denen er Brod verschaffen sollte?« Und Meyer v. Kronau schließt mit einem Loblied auf die Prügelstrafen, denn sie ziehe nur den zu Strafenden in Mitleidenschaft! (L. MEYER V. KRONAU, *Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens*, 1826, S. 29, nach GUGGENHEIM 1923, S. 28)

Heute, fast 200 Jahre später, kann man die Problematik in zwei Bereiche teilen, zum einen als das Gefängnissystem an sich und zum anderen die negativen Folgen am Menschen, dem Insassen, aber auch dem Personal. Zum Bereich des Gefängnisystems hat es W. Gratz treffend formuliert:

► Therapeutische Justizanstalten – eine Quadratur des Kreises. Das Versagen des Gefängnisses als Sozialisationsinstanz ist keine Panne, sondern systemimmanent. Systeme strikter Kontrolle, wie das Gefängnis eines ist, erzeugen häufig gerade das Verhalten, das sie verhindern wollen. Als Beispiel nennt Hohmeier (1969, S. 220f) die Statusdegradierung beim Eintritt in die Anstalt, die bei den Anstaltsinsassen fast zwangsläufig den Impuls erzeugt, die bedrohte Identität durch den Anstaltsregeln

zuwiderlaufendes Verhalten zu sichern, wodurch ein starkes Kontrollsystem erst recht notwendig wird. In dem kustodialen Ziel der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind in der Praxis zwei Teilziele enthalten: »Strikte Durchsetzung aller Vorschriften ohne Ausnahme und Durchsetzung unter Gebrauch des ›common sense‹ in der Weise, daß die Gefangenen, deren Kooperation zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unerlässlich ist, nicht provoziert werden.«

Hieraus ergeben sich konfigurierende Rollenerwartungen, die Verhaltensunsicherheiten erzeugen. Cloward (1960) weist auf die besonderen Probleme sozialer Kontrolle im Gefängnis hin: Ausschließung aus dem Gefängnis (üblicherweise die wirksamste Sanktion in Organisationen) ist nicht möglich. Physische Gewalt ist nur begrenzt einsetzbar und von zweifelhafter Wirksamkeit, positive Sanktionen als Verhaltensanreiz sind offiziell eng begrenzt. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalten zumeist in hohem Ausmaß durch Arbeitsleistungen der Insassen versorgt und instandgehalten werden. Die damit verbundene Notwendigkeit, Kooperation zu sichern, verstärkt das Problem. (GRATZ, *Therapie im Strafvollzug*, Download vom 7. 5. 2007)

Den Bereich der negativen Folgen am Menschen kann man in die Folgen am Insassen und die Folgen am Personal teilen. Beide sind für die Analyse und den Entwurf einer Strafvollzugsanstalt relevant: die des Insassen bezüglich der Haftbedingungen und die des Personals bezüglich der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitsbedingungen des Personals werden durch die Haftbedingungen beeinflusst und umgekehrt.

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, kann das, was das Strafende am Freiheitsentzug ist, wenn es das erträgliche Maß übersteigt, zu Gefängnispsychosen und negativen Haftreaktionen führen. Dieses Maß ist bei jedem an einer anderen Stelle überschritten, doch die Auswirkungen sind ähnlich und werden seit mehr als 150 Jahren erforscht.

Die Geschichte der Haftpsychosen

Bereits im 19. Jahrhundert haben sich Chastin und Gutsch mit den Phänomenen der psychischen Störung durch Einsamkeit im Haftraum sowie Seelenstörungen von zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten befasst (siehe E. Rüdin, *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie* 58, S. 448).

In Österreich hat Grünberger den Begriff ›funktionelles Psychosyndrom‹ geprägt, der die negativen Haftfolgen in ihrer Vielschichtigkeit der einzelnen Sinnesstörungen beschreibt. Ein guter Überblick über die Arten der Haftreaktionen, deren Zustandekommen und vor allem über das funktionelle Psychosyndrom findet sich in dem Buch von Willibald Sluga *Geistig abnorme Rechtsbrecher*.

► Die Umstände der Haft, besonders lange Haftzeiten in weitgehender Isolierung, können charakteristische Anhäufungen abnormer Reaktionen bewirken. So sind unter anderem Selbstbeschädigungen im Gefängnis häufig. Besondere Persönlich-

keitsentwicklungen, mit denen auch der kriminelle Lebensstil zusammenhängen mag, spielen eine Rolle. Nicht zuletzt sind es Merkmale von geschlossenen Institutionen im Sinne E. Goffmans (*Asyle*), die zusammen mit den vorgenannten Faktoren spezifisch abnorme Reaktionen und Dekompensationen veranlassen können. Auch wenn wir eine spezifische Gefängnispsychose verneinen, so können wir doch eine Reihe von abnormen oder krankhaften Verhaltensweisen in Strafvollzugsanstalten aufzählen:

- I. abnorme seelische Reaktionen in der Haft,
- II. Selbstbeschädigungen,
- III. Selbstmordversuche,
- IV. Strafgefangene mit Psychosen,
- V. das funktionelle Psychosyndrom,
- VI. psychosomatische Störungen in der Haft. (SLUGA 1977, S. 40)

Abnorme und krankhafte Reaktionen und Zustände in der Haft

► G. Nass (*Haftreaktionen bei Kriminellen*, Mschr. Krim. 37, S. 139–170, 1954) versteht unter Haftreaktionen teils abnorme, teils psychopathologische Verarbeitungen des Erlebnisses Freiheitsentzug. Er zählt zahlreiche Typen solcher Erlebnisverarbeitung auf. Es handelt sich um Beschreibungen, denen ebenfalls keine Systematik zugrunde gelegt werden konnte. So finden sich bei G. Nass:

- a) Affektreaktionen;
- b) Gemütsreaktionen;
- c) pseudoreligiöses Abreagieren;
- d) Reaktionen auf Einschränkungen oder Entzug;
- e) Reaktionen als Folge der Einschränkung des Trieblesbens. Hier werden als Untergruppen sexuelles Abreagieren, Abreagieren des Unterhaltungstriebes und des Erkenntnisdranges, Reaktionen des Geselligkeitstriebes und solche auf die Einschränkung des Schaffensdranges sowie die eigenartigen Wirkungen der Triebkraft des Besitzenwollens angeführt;
- f) querulatorische Haftreaktionen;
- g) Selbstmord, Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen.

Affektreaktionen verbinden sich mit dem Syndrom, das als »Zellenkoller« bezeichnet wird. [...] Bereits 1970 haben wir darauf hingewiesen, dass die Gefährlichkeit einer Psychopharmakotherapie unter den Bedingungen des Strafvollzuges nicht zu unterschätzen sei. Unsere Erfahrungen zeigen, dass auch Medikamente, die im Hinblick auf missbräuchliche Verwendung und Süchtigkeit als relativ unverdächtig angesehen werden können – wie es zum Beispiel für die Neuroleptika zutrifft –, besonders bei längeren Freiheitsstrafen Drogenabhängigkeit erzeugen können. Dauerverordnungen sollen immer auf ein Minimum reduziert bleiben. Medikamente, die immer nur mit Zustimmung der Insassen verabreicht werden können, sind jedoch bei der Be-



048 »Schlucken«

handlung von schwierigen Strafgefangenen nicht leicht zu ersetzen. Sie unterstützen oder eröffnen überhaupt erst den Zugang zu psychotherapeutischen Methoden. Davon abgesehen, wird in akuten Fällen die Beruhigung des Gefangenen nötigenfalls durch eine ärztliche Zwangsmaßnahme als humaner anzusehen sein als die verschiedenen Formen der mechanischen Beschränkung wie Gurtenbetten oder Zwangsjacken, die wir für überflüssig halten. (SLUGA 1977, S. 42)

Selbstbeschädigungen und Selbstverletzungen

► Solche werden überwiegend unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges beobachtet, hier wieder – von der Sonderstellung der Nahrungsverweigerung beziehungsweise des Hungerstreiks abgesehen – als Verhaltensweisen bei Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten. Sie sind durch Persönlichkeitsfaktoren und die Umstände des Freiheitsentzuges bestimmt. Ihr psychopathologischer Stellenwert ist uneinheitlich, Zuordnungen zu den vielfältigen Bildern der Haftreaktionen sind schwierig, vor allem da auch deren Psychopathologie nicht leicht abzuklären ist. Der allgemeine Sprachgebrauch trennt Selbstbeschädigung und Selbstverletzung nur ungenau. Die Selbstbeschädigung stellt eher einen Oberbegriff dar. Nach unserer Auffassung wäre es genauer und praktischer, Selbstverletzungen, die mit einer Störung der Intaktheit der Hautoberfläche einhergehen, von Selbstbeschädigungen, wie sie durch Verschlucken von Fremdkörpern, Intoxikationen, aber auch



049 Tätowieren



050 Tätowieren als Symbol der Zugehörigkeit



051 Bedeutung: Bekenntnis zum kriminellen Leben

durch Nahrungsverweigerung entstehen, zu unterscheiden. Häufig kommt es zu irreversiblen Schäden, die die sozialen Einordnungschancen eines Gefangenen verschlechtern. Daneben stellt der Selbstbeschädiger für die Vollzugsbehörde, die für seine Gesundheit mitverantwortlich ist, eine Belastung dar. (SLUGA 1977, S. 46) Dies ist ein Beispiel für die wechselseitige Beeinflussung von Haftbedingungen, negativen Haftfolgen beim Insassen und erschwerten Arbeitsbedingungen des Personals.

Arten der Selbstbeschädigung

- »Schneiden« - Schnittverletzungen mit Messern, Rasierklingen, Glas oder zu diesem Zwecke hergestellten Gegenständen wie: abgeschliffene Zahnbürstengriffe etc.
- »Schlucken« - Das Verschlucken von Gegenständen, das meist einen operativen Eingriff erfordert. [ABB-048]
- »Phlegmonen« - Das Einbringen von infizierenden oder entzündungsauslösenden Substanzen, zum Beispiel werden mit verschiedenen Substanzen durchtränkte oder benetzte Fäden mittels Nadeln durch die Haut gezogen.
- Strangulationen und Intoxikationen. Sie können Grenzfälle zum Selbstmordversuch sein. Die Strangulation als Selbstbeschädigung wird in der Regel angekündigt oder vor anderen durchgeführt. Vergiftungen versuchen Selbst-

beschädiger zu ›dosieren‹. Sie verschaffen sich laienhaft zusammengestellte Rezepturen aus geschmuggelten Drogen.

- Andere Selbstbeschädigungen erfolgen durch Hautverletzungen, Verbrennungen, Einbringen von Fremdkörpern unter die Haut.

Tätowieren

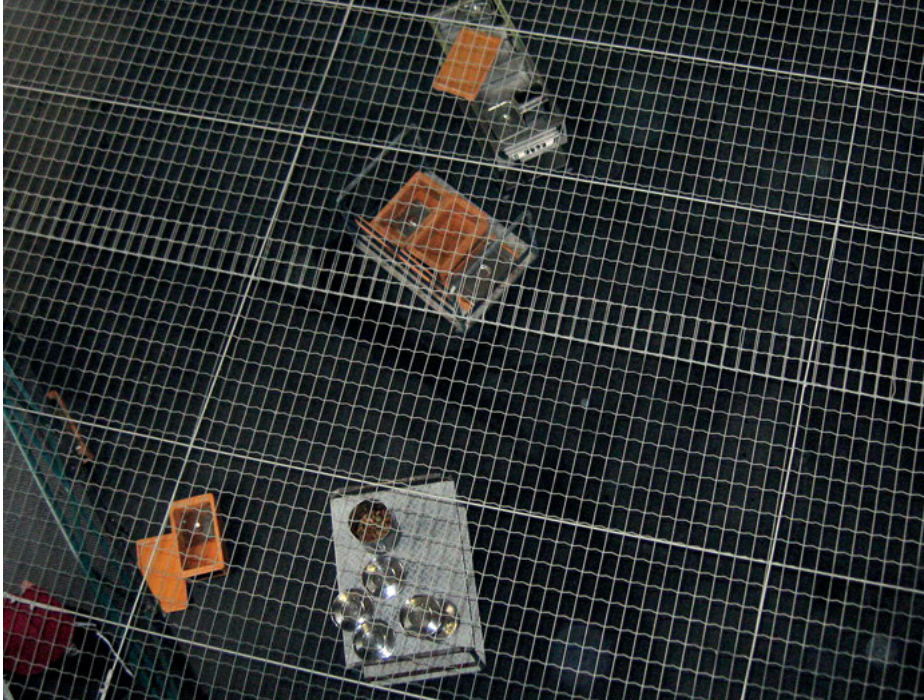
Der Brauch des Tätowierens geht auf kultische oder Schmuckgründe zurück. Er diente auch der sozialen Differenzierung innerhalb und zwischen Völkerstämmen. Berichte über Tätowierungen finden sich in den Schriften von Kapitän Cook, der den auf Tahiti üblichen Prozess der Skarifikation beschrieb. Die Tätowierung gilt auch als Erinnerungszeichen. Sie drückt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aus, Kriminelle als Außenseiter der Gesellschaft sind häufig tätowiert. Die Öffentlichkeit schließt aus Tätowierungen auf frühere Gefängnisaufenthalte. Dadurch erschweren sich soziale Einordnungen. Im österreichischen Strafvollzug häufen sich die Wünsche und Anträge um Entfernung von Tätowierungen. Die Tätowierung allein ist kein Hinweis auf eine seelische Störung. [ABB-049-051]

Tätowierungen an Händen und im Gesicht sind mit Persönlichkeitsstörungen enger verbunden. Als Motive werden Konflikte aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit Liebe und Treue angegeben. Von D.W. McKerracher und R.A. Watscon (*Tätowierungen und Verhaltensstörungen*, Brit. J. Criminol. 9, 1969, S. 167-172) liegt eine Beobachtung über Tätowierungen und kriminelle Verhaltensstörungen vor. Man fand keine Beziehung zwischen Tätowierung und Art von Kriminalität, jedoch eine höhere Selbstmordversuchsrate. Psychologische Testuntersuchungen ergeben bei Tätowierten höhere Aggressivität und Unstetheit. Auch nach T.J.P. Verberne (*Die Persönlichkeitszüge von tätowierten erwachsenen Kriminellen. Untersuchung mit dem High School Personality Questionnaire*, Brit. J. Criminol. 9, 1969, S. 172-175) besteht ein Trend zum unsicheren Verhalten und zu depressiven Zügen bei tätowierten Heranwachsenden. (SLUGA 1977, S. 50)

- Tätowierter Gefangener (am ganzen Körper): *Litfaßsäule* (LAUBENTHAL 2001, S. 209)

Sexualprobleme im Gefängnis

- Eine aufschlussreiche Darstellung der Sexualprobleme im Gefängnis stammt von K. Plättner aus 1929 (*Eros im Zuchthaus*, MOPR-Verlag, Berlin 1929). Plättner hat selbst jahrelang im Zuchthaus gelebt und in seinem Buch, dessen Vorwort von Magnus Hirschfeld verfasst wurde, ist der Hinweis enthalten, dass in Russland das Sexualproblem in vorbildlicher Weise durch Gewährung von Besuchen und Erteilung von Urlauben gelöst sei. Der Zwang zur exzessiven Masturbation in der Haft wird als eine Form der Selbstbeschädigung aufgefasst. Dabei spielen ausgefallene Praktiken



052 Essensausgabe mit Thermoportwagen

instrumenteller Selbstbefriedigung eine Rolle. Nachwirkungen der sexuellen Abstinenz bestünden darin, dass kein Gefangener nach Haftentlassung ohne krankhafte Änderungen des Geschlechtrieses sei. Es bestehe sehr häufig Impotenz. (SLUGA 1977, S. 46ff)

Hungerstreik

► Eine besondere Stellung nimmt der Hungerstreik ein. Als Ausdruck des Protestes ist er ein politisches Kampfmittel. Die Konsequenz, mit der ein Gefangener ohne weltanschaulich politische Motivierung einen Hungerstreik durchhält, ist fast immer von den Reaktionen der Umgebung abhängig. Die Absonderung von Gefangenen, die sich im Hungerstreik befinden, ist nicht immer zweckentsprechend. Sie verhärtet die Einstellung des Nahrungsverweigerers. (SLUGA 1977, S. 46ff)

Bei einer meiner zahlreichen Gefängnisbesichtigungen erzählte mir ein Justizwachebeamter, der kurz vor seiner Pensionierung stand, folgende Geschichte: Ein Jugendlicher wurde aus dem Gerichtsgefängnis überstellt, er befand sich den zweiten Tag im Hungerstreik, da er mit seinem Urteil bei Gericht nicht einverstanden war. Der Beamte hätte ihn – es war Freitag – in seine Zelle bringen und das Wochenende abwarten können, bis er am Montag mit dem Gefängnisarzt, dem Sozialarbeiter etc. sprechen würde. Stattdessen teilte ihn der Beamte sofort zur Ausspeisung ein. Nachdem der Hungerstreikende ein paar Mahlzeiten ausgeteilt hatte, begann er auch selber zu essen. Diese Geschichte zeigt, dass es nötig ist, individuell auf die einzelnen Problematiken einzugehen, dass jahrelange praktische Erfahrung und die Möglichkeit, selbst Entscheidungen zu treffen, eine konstruktive Lösung eines Problems



053 Selbstbeschädigung durch Schneiden



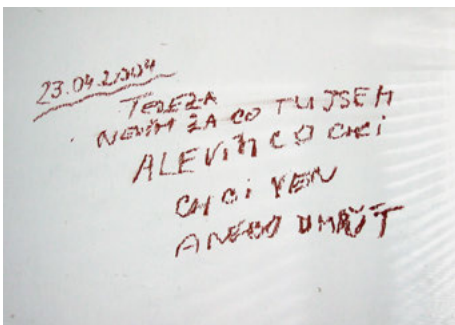
054 Selbstbeschädigung als Druckmittel

und somit eine Arbeitsbefriedigung bringen können. Diese Geschichte hat sich in Österreich zugetragen. Als ich sie als positives Beispiel bei einem Kongress in Prag erzählte, waren die Reaktionen negativ: In Tschechien sei es oberstes Gebot, Hygienevorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften besagen, dass alle Insassen, die mit dem Gefangenenessen in Berührung kommen, einen Gesundheitsausweis beantragen müssen, das heißt einige ärztliche Untersuchungen über sich ergehen lassen müssen, ehe sie dann nach etwa 14 Tagen entweder in der Gefängnisküche oder bei der Ausspeisung arbeiten dürfen. [ABB·052]

Das Zustandekommen einer Selbstbeschädigung ist von dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren und Bedingungen abhängig. Diese hat W. Sluga beschrieben:

- Die Veränderung im Schmerzerlebnis. Die Schmerztoleranz scheint größer zu sein, der Schmerz ist ein Gefahrensignal für eine Störung der Integrität des Körpers und ist in der Regel mit dem Leiden als eine Reaktion der Gesamtpersönlichkeit verbunden. Es ist der Interpretation freigestellt, welche Zusammenhänge zwischen menschlicher Leidensfähigkeit und der in der Regel dürftigen Existenz oder dem geringen Selbstwert eines Strafgefangenen bestehen.

- a) Die Aggression nach innen, die Selbstbestrafung. Bei oberflächlicher Betrachtung entspricht die Selbstbeschädigung einer selbstaufgelegten Strafverschärfung. Wer psychoanalytischen Gedankengängen folgen will, kann hier das Persistieren eines



055 Suizidankündigung an der Wand, 23.4.2004

»Tereza, ich weiß nicht wofür ich
hier bin, aber ich weiß was ich will,
ich will raus oder aber sterben.«



056 Suizid am 23.5.2004

kindlichen Mechanismus der Selbstbestrafung annehmen. Dem Selbstbeschädiger misslingt die erwachsene Bewältigung von Tat, Schuld und Sühne, und er regrediert in die kurzschlüssige Übersprungshandlung der Selbstverletzung.

b) Die Aggression nach außen. Selbstbeschädigungen haben häufig den Charakter einer Show und vollziehen sich mit beträchtlichen motorischen Entladungen. Man vollbringt fakirhafte Handlungen, die erschrecken sollen. Der Entdecker soll entsetzt sein, Blut wird verschmiert, Exkremente werden benützt. Die nachträgliche Glorifizierung einer Selbstbeschädigung vor den Mitgefangenen gelingt durch die Erzählung, wie schaurig der Anblick für den intervenierenden Beamten war. Der Selbstbeschädiger trachtet seine Umgebung dadurch zu aggredieren, dass er ihr die Schuld an seiner Handlung zuzuschreiben versucht: »Seht her, so weit habt ihr mich gebracht.« [ABB-053-054]

c) Der sekundäre Krankheitsgewinn. Man wird aus eigener Initiative zum Patienten, zum Mittelpunkt von Manipulationen und Maßnahmen. Die Medizin beginnt sich des Patienten anzunehmen. Diagnostische und therapeutische Eingriffe, die für den normalen Menschen höchst unangenehm sein können, werden mit einer sonst bei Gefangenen nicht zu beobachtenden Disziplin ertragen. Auch hier können tiefenpsychologische Interpretationen Erklärungen anbieten: Die Manipulation am Körper eines in der Infantilität verhafteten Menschen kann, unabhängig von ihrer Qualität, mit einem lustvollen Akzent erlebt werden.

- d) Sadomasochistische Tendenzen. Dabei ist die Pathologie der Sexualität in Haftanstalten zu berücksichtigen. Aus Erfahrungen der Einzeltherapie mit Selbstbeschädigern wissen wir, dass Phasen exzessiver Masturbation mit Selbstbeschädigungen in enger, oft austauschbarer Beziehung stehen können.
- e) Aktuelle Veränderung der Haftsituation. Die schablonenhafte Monotonie der Haft wird so unerträglich, dass sie um den Preis von Selbstverletzungen und Schmerzen verändert wird.
- f) Persönlichkeitsfaktoren. Psychopathologische Persönlichkeiten sind anders motiviert als solche mit neurotischen Entwicklungen. Bei Schwachsinnigen kann Selbstbeschädigung als Kurzschlußhandlung oder Mutprobe auftreten. Falsche Vorstellungen über die Anatomie des eigenen Körpers führen gerade bei Schwachsinnigen oft zu gefährlichen Situationen. [...] Auch Personen ohne psychische Besonderheiten verstecken in den Strafvollzugsanstalten Objekte, die für Selbstbeschädigungen geeignet sind. Dabei kommt der Rasierklinge große Bedeutung zu, die besonders in Haftanstalten mit strenger Kontrolle und maximaler Sicherheit von dem Betroffenen als ein Stück ›letzter Freiheit‹ angesehen wird. (SLUGA 1977, S. 48f)

Verlauf

► Selbstbeschädigungen können charakteristische Verläufe haben. Von einmaligen Handlungen aufgrund aktueller Krisensituationen abgesehen, zeigen chronische Verläufe in den Intervallen typische Verschiedenheiten. Eine Verlaufsform ist durch Verkürzung der Intervalle gekennzeichnet, ein Spitalsaufenthalt oder Anstaltswechsel unterbricht die Serie der Selbstbeschädigungen. Auch zyklische Persönlichkeitsstrukturen können Serien motivieren. Eine andere Verlaufsform ist durch Intervallverlängerung gekennzeichnet. Auch Selbstbeschädigungen unterliegen in ihrer Art einer gewissen Mode. Abgesehen davon, dass ihre Zahl in Relation zur humanen Führung von Vollzugsanstalten abnimmt, werden einige Formen heute kaum noch beobachtet. Dies trifft auf das Einbringen von Farbstoffen oder ätzende Substanzen in den Bindehautsack (Tintenbleistiftminen) zu. In der Zwischenkriegszeit war dies eine der häufigsten Formen der Selbstverletzung und führte nicht selten zur Erblindung. [...] Allgemein nimmt die Tendenz zur Selbstbeschädigung mit zunehmendem Alter signifikant ab. Wir haben verschiedene Korrelationen zwischen den einzelnen Formen der Selbstbeschädigung sowie anderen Merkmalen errechnet. So pflegen sich ›Schlucker‹ in der Regel nicht zu strangulieren. Eindeutig negativ ist auch die Beziehung zwischen ›Schneiden‹ und Strangulation. Damit wird eine Gefängnisregel bestätigt: »Wer schneidet, hängt sich nicht auf.« Positive Korrelation besteht zwischen Phlegmonen und Schlucken. [...] Bemerkenswert ist, dass die Häufigkeit der Selbstbeschädigungen mit dem funktionellen Psychosyndrom korreliert. Selbstbeschädigungen begleiten den Durchbruch von Affekten, die als akute Haftreaktionen im Rahmen eines funktionellen Psychosyndroms vorkommen. (SLUGA 1977, S. 48)

Selbstmord

Selbstbeschädigungen müssen von Selbstmordversuchen und vom Selbstmord abgegrenzt werden. Gemeinsam ist die fehlgesteuerte Auseinandersetzung mit den beschränkenden Umweltverhältnissen. Auch die zu Grunde liegende Konfliktsituation kann die gleiche sein. Eine Selbstbeschädigung ist im Rahmen eines »präsuizidalen Syndroms« nach Ringel (*Neue Gesichtspunkte zum präsuizidalen Syndrom*. In: *Selbstmordverhütung*, hrsg. von E. Ringel, Hans Huber, Bern-Stuttgart-Wien 1969) bisweilen das Warnsignal eines drohenden Suizidversuches. Das präsuizidale Syndrom besteht aus zunehmender Einengung des Lebensraumes, gehemmter Aggression und Flucht in Selbstmordphantasien. Die Eigenheiten des Lebens im Gefängnis kommen dem sehr weit entgegen. Besonders eng sind die Zusammenhänge zur »fehlgeschlagenen Aktivität« des präsuizidalen Syndroms bei Berücksichtigung seines individualpsychologischen Aspektes, wie er von G. Sonneck (Das präsuizidale Syndrom nach Ringel aus individualpsychologischer Sicht, *Zeitschrift für Individualpsychologie* 1, Ernst Reinhardt, München-Basel 1976, S. 19–35) dargestellt wurde. Die Individualpsychologie stellt Beziehungen zwischen Selbstmördern und Kriminellen durch deren infantile Aktivität her. [...] In der Regel steht die Selbstbeschädigung zum Selbstmord in einem psychologischen Gegensatz: Die Mehrzahl der durchgeführten Selbstbeschädigungen zielt nicht auf die Beendigung des Lebens, was für den Selbstmord tatsächlich oder zumindest in der Phantasie des Suizidenten zutrifft. Selbstbeschädigung erstrebt vielmehr die Auflösung unerträglicher innerer Spannung, wodurch eben das Leben besser ertragen werden kann. Die klassische Selbstbeschädigung, wie wir sie in der Situation des Freiheitsentzuges bei Kriminellen finden, steht unserer Auffassung nach in einem reziproken Verhältnis. Sie tritt in Situationen auf, in denen die Äußerungsmöglichkeiten eines Menschen autoritär stark eingeschränkt sind. Im Gegensatz zu ihrer Phänomenologie ist die Selbstbeschädigung von der Aggression nach außen mitbestimmt. Der demonstrative Selbstmordversuch nimmt eine Zwischenstellung ein. Der Selbstbeschädiger setzt seinen Organismus nur so ein, dass eine völlige Selbstzerstörung vermieden wird. In dieser Absicht kann er häufig scheitern. (SLUGA 1977, S. 46f) [ABB-055-056]

Fernsehen unter Freiheitsentzug

Das Fernsehen gilt als legitime Ruhigstellungsmethode im Strafvollzug. So wie auch andere Tätigkeiten kann das Fernsehen exzessiv betrieben werden. So wie bei anderen Tätigkeiten, kommt es dank der reizarmen Umgebung der Justizanstalten zu einer Verstärkung der Wirkung des Fernsehens. [ABB-057-059] Für viele Insassen werden die Helden von Seifenopern zu Bezugspersonen. Ein junger Insasse hat mir das einmal so beschrieben: »Die Hexe Sabrina ist genau mein Typ. Außerdem kommt sie jeden Tag um die gleiche Zeit. Auf sie ist Verlass. Die kann mich nicht enttäuschen. Sie verurteilt mich auch nicht.«



057 Fernsehen

Das funktionelle Psychosyndrom nach Grünberger Strafgefangene mit Psychosen

► In diese Gruppe fallen alle Personen, die während der Straftat erkranken. Erkrankungen aus dem schizophrenen und dem manisch-depressiven Formenkreis können in Strafvollzugsanstalten nicht behandelt werden. Es ist auch die Diagnose von Geistesstörungen schwierig, sie erfolgt oft verspätet, was in erster Linie auf Depressionen zutrifft. Der Ausbau des psychiatrisch-psychologischen Dienstes in den Vollzugsanstalten wird die Situation weiter verbessern. Die Überstellung der Erkrankten in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser stößt in der überwiegenden Anzahl schon aus Gründen der Bewachung auf Schwierigkeiten. Für länger dauernde Behandlungen sollte ein psychiatrisches Vollzugskrankenhaus verfügbar sein. (SLUGA 1977, S. 55)

► Das »funktionelle Psychosyndrom« als Ausdruck chronisch einwirkenden Freiheitsentzuges

Nach dem Zweiten Weltkrieg häuften sich die Untersuchungen über Persönlichkeitswandlungen unter Freiheitsentzug. Die eigentümlichen soziologischen Strukturen in den Gefängnissen führten zur Bildung von Begriffen wie »Prisonisation« und »Subkultur im Gefängnis«. Für den deutschen Sprachraum sind besonders die Untersuchungen von A. Ohm (*Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug*, Walter De Gruyter, Berlin 1964, S. 91–95) und S.T. Harbordt (*Die Subkultur des Gefängnisses, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft*, hrsg. von Th. Würthenberger und H. Müller-Dietz, F. Enke, Stuttgart 1967) zu erwähnen. Das klassische Werk ist die bereits 1940



058 Fernsehen-Ruhigstellung der Insassen



059 Bildschirme in Mehrmannhasträumen

erschienene amerikanische Publikation von D. Clemmer (Holt, Rinehart & Winson, New York 1966, S. 118; 130ff; 205 und 281) *The Prison Community*. Die Grundgedanken von Clemmer wurden 1960 durch Wheeler (Socialisation in Correctional Communities, *Amer. Sociological Rev.* 26, 1961, S. 697–712) modifiziert.

Bei den Persönlichkeitsveränderungen durch lange Freiheitsstrafen sind mehrere Faktoren beteiligt: die Persönlichkeit des Gefangenen, seine individuelle Anamnese, die Erfahrungen mit Freiheitsstrafen, Kontaktmöglichkeiten zur Außenwelt, Einzelhaft beziehungsweise Einzelunterbringung oder Gemeinschaftshaft und Beschäftigungsmöglichkeiten. In einer geronto-psychiatrischen Untersuchung haben wir auch den Faktor Alter untersucht. Nach Morris (The experience of imprisonment, *Brit. J. Criminol.* 2, 1961/62, S. 337–360) wird der Grad der Prisonisation durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) das Ausmaß früherer Erfahrungen mit der Insassenkultur sowohl nach Zeit wie nach Zahl der Vorstrafen;
- b) die Art der Beziehungen, die zur freien Welt aufrechterhalten bleiben;
- c) den Grad, in dem der Gefangene die Dogmen und Regeln der Insassenkultur akzeptiert;
- d) die Art der Beziehungen, die der Gefangene zum Gefängnis als Lebensraum ausbildet. (SLUGA 1977, S. 56)

► Die augenfälligsten klinisch-psychologischen Veränderungen fassten wir zu einem Syndrom zusammen, dass wir 1969 in einer Veröffentlichung als »funktionelles Psychosyndrom« bei Freiheitsentzug bezeichneten (J. GRÜNBERGER, W. SLUGA: *Funktionelles Psychosyndrom bei Freiheitsentzug*, *Wiener Medizinische Wochenschrift* 118, 1968, S. 962–966). Es setzte sich aus folgenden Merkmalen zusammen:

- a) Störung im Gefühlsleben; Verflachung der Affektivität; stereotypisierte, inadäquat erscheinende Emotionen mit oft rezidivierenden Durchbrüchen (akute Haftreaktionen).
- b) Störungen im Auffassungsfeld und Denken; vorwiegend Einengung und Verarmung des Assoziationsbetriebes; Haften an Denkinhalten (häufig unter dem Bild von Hypochondrie und paranoiden Verarbeitungen).
- c) Veränderungen im psychologischen Lebensstil; infantil-regressives Verhalten. Entdifferenzierung auf primitive Vitalbedürfnisse oder Versuch einer erträglichen Zeitstrukturierung durch Anankasmen und formalistisch-unpersönliche Lebensgestaltung.
- d) Kontaktstörungen; zunehmende Unsicherheit gegenüber Personen und Inhalten des Lebens in Freiheit. Libidinöse Umbesetzungen; sexuelle Abwegigkeiten, Verschärfung der Isolierung durch Introversion. (SLUGA 1977, S. 57)

► Die Lockerungen in der Absperrung der Gefangenen, die zunehmende Transparenz der Gefängnisse und das Interesse der Öffentlichkeit am Vollzug vermindern Prisonisationseffekte und den Ausbildungsgrad funktioneller Psychosyndrome. Wir sehen heute das funktionelle Psychosyndrom auch als eine Art des psychologischen Gleichgewichtes, in das sich der Inhaftierte begibt und in dem er unabhängig von der Einsperrung Elemente des Lebens aus der Freiheit nur in gefilterter Form auf sich einwirken lässt. Er erträgt so den Freiheitsentzug relativ spannungsarm. Das Syndrom kann jedoch zur sozialen Insuffizienz führen. Anmerkung: Eindrucksvolle Schilderungen der Psychologie der Gefangenschaft sind in der gleichnamigen Arbeit von G. Radbruch enthalten (*Die Psychologie der Gefangenschaft*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 32, 1911, S. 339–354). Die Ursache von seelischen Störungen liege besonders in der Einzelhaft. Radbruch drückt allgemeine Skepsis über die einzelnen Haftformen aus: »Die Gemeinschaftshaft mache schlecht, die Einzelhaft schwächer; die letztere bessere, sie bessere aber nur für die Anstalt und nicht für das Leben.« Der Bewohner der Einzelzelle unterliege den Suggestionen der Einsamkeit, wie er den Suggestionen des Milieus vorher unterlegen ist und nachher unterliegen wird. Die eindrucksleere Seele ist bereit, sich von überwertigen Ideen ausfüllen zu lassen. Je spärlicher die Sinneseindrücke werden, umso herrischer werden die Gedanken; je mehr aber aus der Außenwelt mitgebrachter Gedankenvorrat aufgezehrt wird, umso unausgesetzter kreisen sie um das eigene Ich. Wer jahrelang nur zu wollen braucht, was die Strafanstaltsordnung für ihn will, muss das Wollen

verlernen, wer wie ein unmündiges Kind behandelt wird, zum Kinde werden. So mag es sich erklären, dass isolierte Gefangene oft ein kindhaftes Wesen zeigen. Der Gefangene entdecke in sich auch bisher unbemerkte außergewöhnliche Fähigkeiten. Nach Radbruch werde in Strafanstalten immer wieder das ›Perpetuum mobile‹ erfunden. 1924 untersucht R. Michel (*Zur Psychologie und Psychopathologie der Strafhaft, Mschr. Krim.* 15, 1924, S. 58–83) 355 Sträflinge. Der Gefangene in der Einzelhaft wird als ein Beispiel für Geistesverengung angeführt. Michel zitiert eine Bemerkung von C. Colucci: »In Irrenhäusern ist das sicherste Kennzeichen des Überganges von akuter zu chronischer Geisteskrankheit die ruhige Anpassung des Kranken an die Einschließung.« (SLUGA 1977, S. 58)

Psychosomatische Störungen in der Haft

- Gefangenenhausärzte berichten häufig über das Vorkommen von Magen-Darm-Störungen, zu deren Erklärung vielleicht schon die Lebensgewohnheiten des Gefangenen und vielleicht die Kost ausreichen. (SLUGA 1977, S. 58)

Daran hat sich in den letzten Jahrzehnten nichts geändert.

- 93 Auflistung der zu beachtenden Gesetze
- 93 Die drei Säulen der Justiz
- 95 Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arten des Freiheitsentzuges
- 96 Analyse des österreichischen Strafvollzugsgesetzes
in Bezug auf die Ermittlung der Haftraummindestgröße nach A.S.

Gesetze

Auflistung der zu beachtenden Gesetze

- Nichts macht den Apparat der Gesetze brüchiger als die Hoffnung auf Straflosigkeit. (FOUCAULT 1976, S. 122)

Um ein Gebäude entwerfen zu können, muss man sich über dessen Funktion im Klaren sein. Bei einer Strafvollzugsanstalt ist dies insofern schwierig, als es sich meist um einen Gebäudekomplex handelt, der viele verschiedene Funktionen und einzigartige Spezifika aufweist. Diese entstehen durch die unterschiedlichen und teils konträren Bedürfnisse und Pflichten der einzelnen in der Anstalt auftretenden Personengruppen: Insassen, Personal, Besucher. Die Pflichten und Rechte dieser Personengruppen sind in verschiedenen Gesetzen festgehalten.

Die architektonischen Lösungsansätze zur Befriedigung dieser Bedürfnisse müssen sich immer innerhalb des Gesetzesrahmens befinden. Andererseits ist man als Planer auch immer um einen Fortschritt bemüht und so auch durchaus aufgefordert, Gesetze zu hinterfragen und eventuell Alternativen, die mit dem technischen Fortschritt einhergehen, aufzuzeigen.

Die drei Säulen der Justiz

- In der öffentlichen Meinung, aber auch in den meisten wissenschaftlichen Arbeiten werden die Bereiche Strafrecht und Strafvollzug gerne getrennt behandelt, als ob sie nichts miteinander zu tun hätten. Ihr tatsächliches Verhältnis zueinander ist Ergebnis einer vom jeweils spezifischen Auftrag abhängigen, notwendigen Arbeitsteilung zwischen Strafgerichten und Vollzugsbehörden. Bekanntermaßen ist der wechselseitige Erfahrungsaustausch zwischen beiden Behörden recht dürftig.

Richter und Staatsanwälte haben oft keine Kenntnis vom Inneren einer Vollzugsanstalt, geschweige denn differenzierte Vorstellungen vom Ablauf und von der Problematik einer Freiheitsstrafe. Dabei sind Strafrecht und Strafvollzug gleichermaßen Teil einer so genannten »Drei-Säulen-Theorie«. Diese Dreistufentheorie bedeutet, dass innerhalb der Strafrechtsordnung drei Grundakte staatlichen Strafens sich mit je eigenständiger Zielsetzung stufenweise verwirklichen; die Strafgesetzgebung, das Strafverfahren mit dem am Ende stehenden Urteilsspruch und schließlich die Strafvollstreckung und der Strafvollzug. Auf eine kurze Formel gebracht:

Die Strafgesetzgebung dient der Festlegung von Unrecht und Schuld strafbarer Taten, der Einprägung staatlicher Verbote und Gebote der Rechtsordnung und dem Schutz der Rechtsgüterordnung. Im Strafverfahren und im Urteilsspruch geht es um die sozialetische Missbilligung der Tat und um die Bewahrung der Rechtsordnung. Im Bereich der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs steht die Eingliederung des Rechtsbrechers im Mittelpunkt. (WAGNER 1985, S. 52)

Für Österreich gilt laut Bundesministerium für Justiz Folgendes:

Strafvollzug, Bundesverfassung und relevante internationale Rechtsquellen

Anders als in vergleichbaren europäischen Staaten (zum Beispiel Schweiz, Deutschland) kommt in der Bundesrepublik Österreich dem Bund eine umfassende kompetenzrechtliche Zuständigkeit für den Strafvollzug zu. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z6 B-VG sind „Strafrechtswesen [...], Justizpflege, Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische und sonstige gefährliche Personen“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das stärkste Mittel des staatlichen Eingriffes in ein Menschenleben stellt der Vollzug von Freiheitsstrafen, Zwangsmaßnahmen und Untersuchungshaft dar. Deshalb sind diese in allen Hinsichten ausgeprägten rechtlichen Grenzen gesetzt. Die Basis hierfür bilden zahlreiche nationale und seit mehreren Jahrzehnten auch internationale Rechtsnormen im Verfassungsrang. Im Folgenden sind Grund- und Freiheitsrechte aufgelistet, wobei es sich zum Großteil um Menschenrechte und zum Teil um Bürgerrechte handelt.

StGG – Staatsgrundgesetz, 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,

B-VG – Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929,

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention,

Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG – Gleichheit vor dem Gesetz,

Art. 10, 10a StGG, Art. 8 – EMRK – Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses,

Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

DSG – Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten,

Art. 3 EMRK – Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und das europäische Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987 (1989 in Kraft getreten und in Österreich im Gesetzesgang), in dem sich Österreich u. a. dazu verpflichtet hat, jederzeit Anstaltsbesuche eines unabhängigen, international und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenausschusses zuzulassen.

Art. 4 EMRK – Verbot der Zwangsarbeit,

Art. 5 EMRK, B-VG vom 29. 11. 1988 zum Schutz der persönlichen Freiheit –
Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person,

Art. 5 EMRK – Anspruch auf Haftentschädigung,

Art. 6 EMRK – Unschuldsvermutung und Recht auf ein Verfahren in Zivil- und Strafsachen vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht („Tribunal“),

Art. 8 EMRK – Achtung des Privat- und Familienlebens,

Art. 12 EMRK – Freiheit der Eheschließung,

Art. 14 EMRK – Diskriminierungsverbot,

Art. 3.1. ZP ZUR EMRK – Wahlrecht

In diesem Kontext sind weiters die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 (Empfehlung R (87) 3 des Europarates) zu erwähnen, die eine menschenwürdige, rechts- und sozialstaatliche Gestaltung des Vollzuges von Freiheitsstrafen fordern. Im Abschlussabkommen des Wiener KSZE-Folgetreffens 1989 (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten außerdem, eine menschliche Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten. Die obige demonstrative Auflistung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte zeigt, dass es fast keinen Lebensbereich eines Insassen einer Justizanstalt gibt, der durch den Strafvollzug nicht betroffen wäre.

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arten des Freiheitsentzuges

Strafvollzugsgesetz 1969 (StVG)

Die zentrale einfachgesetzliche Norm mit Bedeutung für alle Arten des Vollzuges von verschiedensten Formen der Haft ist das StVG, das seit dem Inkrafttreten am 1. 1. 1970 mehrmals, zum Großteil sogar ganz wesentlich geändert wurde. Das StVG 1969 stellte den Strafvollzug auf eine gesetzliche Basis, während es in anderen Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland erst später zu ähnlichen Entwicklungen kam. Für den Vollzug gerichtlich verhängter (Ersatz-) Freiheitsstrafen und vorbeugender Maßnahmen ist es nach wie vor die spezialgesetzliche Rechtsvorschrift schlechthin und gilt für ca. 75 % der Gefangenen (Strafgefangene und Untergebrachte im Maßnahmenvollzug) in den österreichischen Justizanstalten. Das StVG gliedert sich in insgesamt 6 Teile, die ihrerseits (zum Teil) aus Abschnitten und Unterabschnitten bestehen.

(BMJ: *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Strafprozessordnung 1975 (StPo)

Für ca. 25 % der Insassen in den Gefängnissen – die Untersuchungshäftlinge – gelten die besonderen Bestimmungen der StPo: die §§ 183ff. Subsidiär gelten die Bestimmungen des StVG über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt.

Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG)

Das JGG betrifft nur etwa 2 % aller Insassen, nämlich die Jugendlichen und die „jungen Erwachsenen“. Es enthält auch vollzugsrechtliche Bestimmungen (§§ 51-60). Nur dort, wo das JGG keine spezialgesetzlichen Regelungen enthält, gilt das StVG. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass in den Justizanstalten auch gerichtliche und verwaltungs-

behördliche Finanzstrafhaft (Finanzstrafgesetz), Verwaltungsstrafhaft (Verwaltungsstrafgesetz), Schubhaft (Fremdengesetz) und selten Beugehaften nach der Exekutionsordnung oder Verfahrensordnung vollzogen werden (rd. 1 % der Insassen). Eine weitere wichtige Rechtsquelle ist die Sprengelverordnung für den Strafvollzug. Diese regelt vor allem die örtliche Zuständigkeit der Justizanstalten hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges. Eines der wesentlichsten zuständigkeitsbegründenden Kriterien ist der Wohnsitz des Verurteilten. Die essentiellen allgemeinen Verordnungen über den Vollzug, soweit sie das Verhalten der Gefangenen betreffen, sind vom Anstaltsleiter in einer vom Bundesministerium für Justiz genehmigten Hausordnung zusammenzufassen. Unter den zahlreichen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz sind die Vollzugsordnung für Justizanstalten (vzo), die Eskortenordnung (eo) und die Kanzleiordnung (ko) besonders zu erwähnen. (BMJ: *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Bei der Planung einer Strafvollzugsanstalt muss sich der Architekt an die oben genannten Gesetze halten. Wie deren Auslegung in Bezug auf die Ermittlung der Anforderungen der einzelnen Bereiche und Räume aussehen kann, wird im Folgenden dargestellt.

Analyse des österreichischen Strafvollzugsgesetzes 2003 in Bezug auf die Ermittlung der Haftraummindestgröße nach A.S.

Die Funktionen des Haftraumes beziehungsweise die Tätigkeiten, die in diesem ausgeführt werden können/müssen, sind im Strafvollzugsgesetz angeführt. Die angeführten Tätigkeiten haben manchmal weitere Tätigkeiten – beziehungsweise Funktionen – zur Folge, die jedoch nicht eigens im StVG beschrieben werden. Deshalb habe ich folgende Begriffe gewählt:

- Primäre Funktionen (das sind die, die wörtlich angeführt sind) und
- Sekundäre Funktionen (die Folgefunktionen)

Beispiel: Laut § 43 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes ist dem Inhaftierten eine Stunde ›Bewegung im Freien‹ pro Tag gestattet. In dieser Zeit kann er sich auch sportlich betätigen. Daraus ergeben sich als

- Primäre Funktionen: Bewegung im Freien, Benützen von Sportgewand und Sportschuhen
- Sekundäre Funktionen: Lüften, Trocknen und Verwahren von Sportgewand und Sportschuhen [ABB-060]

Auf den ersten Blick mag das als ein sehr kleines Problem erscheinen. Bei einer Anhäufung solcher kleinen Probleme kommt es dazu, dass eine übersichtliche Ordnung in den kleinen Hafträumen schwer zu halten ist, da für die einzelnen Funktionen, Tätigkeiten und Gegenstände kein Platz geplant wurde. Die genehmigten Gegenstände stehen dann ›im Weg‹, versperren den schnellen Zugriff der Beamten im



060 Lüften der Sportschuhe

Notfall und stören auch den freien Einblick in den Haftraum von der Zellentüre aus. Deshalb ist es notwendig, alle Funktionen des Haftraumes beziehungsweise die Tätigkeiten, die in diesem ausgeführt werden, genau bezüglich deren Platzbedarfs zu untersuchen. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen des StVG zitiert und in Bezug auf das hier behandelte Thema aus architektonischer Sicht kommentiert. Den architektonischen Anmerkungen und den Paragraphen, die für die Haftraumberechnung ausschlaggebend sind, ist eine Fotodokumentation beigelegt, welche die heutigen räumlichen »Lösungen« veranschaulicht.

Trennung von männlichen und weiblichen Strafgefangenen

§8 Abs. 4 Die Anstalten sind als Männer- oder Frauenanstalten oder so zu führen, dass die in derselben Anstalt angehaltenen männlichen und weiblichen Strafgefangenen voneinander getrennt sind. Soweit bestimmte Strafgefangene in besonderen Abteilungen der Anstalten anzuhalten sind, dürfen die Einzelunterbringung in einer besonders gesicherte Zelle (§ 103 Abs. 2 Z.4), die Anhaltung in einem besonderen Einzelraum (§ 114 Abs. 1) und die Absonderung in einem besonderen Einzelraum (§ 116 Abs. 2) gleichwohl in Räumen vollzogen werden, die sonst auch für andere Strafgefangene bestimmt sind. (StVG 2003)

Anmerkung für Architekten: Das Geschlecht des Insassen sollte keine Auswirkung auf die Art der Zelle, deren Möblierung und Farbgestaltung haben. In der Architektur kommt es immer wieder zu einer missglückten Farbwahl, bei der nicht die Architektur, sondern die Insassenkategorie ausschlaggebend ist. Die Frauen-

abteilungen werden rosa, die Männerabteilungen hellblau, die Jugendabteilungen grell und bunt, die der Drogensüchtigen oft gelb ausgemalt.

Ein wesentlicher Unterschied, der berücksichtigt werden muss, besteht in den unterschiedlichen Duschgewohnheiten von Frauen und Männern. Frauen unterscheiden zwischen Duschen mit beziehungsweise ohne Haarwäsche. Nicht zuletzt deshalb benötigen sie eine Handdusche. Diese ist bei Männern nicht notwendig. Duschabflüsse müssen aufgrund der langen Haare von Frauen öfter gewartet werden.

- Primäre Funktionen: getrenntes Anhalten von Frauen und Männern
- Sekundäre Funktionen: keine

Zuständigkeit

§9 (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

§9 (2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe oder in Strafvollzugsanstalten, Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, ausschließlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen. Sind Strafen in einer Strafvollzugsanstalt zu vollziehen, die für die Einleitung des Strafvollzuges nicht eingerichtet ist, so ist der Strafvollzug im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn dem Verurteilten im Hinblick auf die Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (Abs. 3) und der Strafvollzugsanstalt offenbar nicht zumutbar ist, die Strafe in der Strafvollzugsanstalt anzutreten.

Anmerkung für Architekten: Für den architektonischen Entwurf ist hier die Dauer des Aufenthaltes des Inhaftierten in den Hafträumen relevant. Man kann davon ausgehen, dass es eine Art zeitliche Hierarchie in der Identifikation mit dem zugewiesenen Wohnraum gibt.

- Vor der Verurteilung: Aufenthaltsdauer ungewiss – keine Identifikation mit dem Haftraum – große Abnutzung des Inventars.
- Kurze Strafen bis zu 18 Monaten: in der Regel kommt es kaum zu einer Identifikation mit dem Haftraum, eine Ausnahme können Insassen bilden, die sich zum wiederholten Male in Haft befinden und die Anstalt somit als eine Art ›Zuhause‹ sehen und sich deshalb relativ schnell ›häuslich‹ einrichten.
- Strafen über 18 Monate: Der Insasse beginnt sich einzurichten, er fängt an, den Haftraum als seinen Wohnraum anzunehmen, eine Verlegung kann Angst, Ablehnung etc. hervorrufen, vor allem bei Frauen.
- Strafen über 10 Jahre: In den meisten Fällen wird der Haftraum schnell nach Haftantritt bewohnt und ›ausgeschmückt‹. Das Inventar wird gut behandelt.

So kommt es, dass die Insassen, die eine schwerere Tat begannen haben, meist besser mit der Hafttraumausstattung umgehen als die Insassen mit kleineren Delikten.

- Primäre Funktionen: keine
- Sekundäre Funktionen: keine

Zweiter Abschnitt

Grundsätze des Strafvollzuges

Erster Unterabschnitt Allgemeine Grundsätze

Zwecke des Strafvollzuges

§ 20 (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und ihn abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

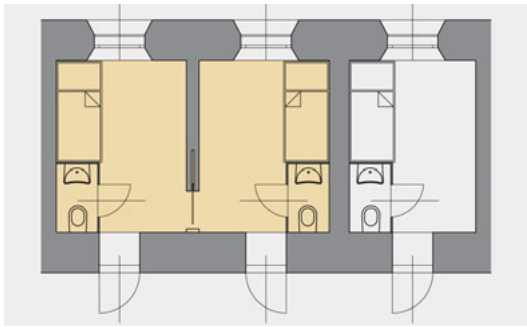
§ 20 (2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

Anmerkung für Architekten: Um auf den Insassen »erzieherisch« gut einwirken zu können, muss ihm ein Rückzugsraum zur Verfügung stehen. Einzelzellen sind die zumeist erwünschte Form der Hafträume zur Verbüßung von Freiheitsstrafen. Es sollten jedoch auch Hafträume für mehrere Insassen (maximal vier) zur Verfügung stehen. Eine größere Belagszahl bringt folgende Schwierigkeiten mit sich: Stoßzeiten bei der Morgenhygiene (falls wc und Duschen im Haftraum), Unübersichtlichkeit bei der Haftraumkontrolle. Untersuchungen in Deutschland (Refa-Haftraumkontrolle) haben ergeben, dass die Zeit der Haftraumkontrolle ab einer Zahl von vier Insassen pro Haftraum stark zunimmt. Ab einer Belagszahl von vier Insassen pro Haftraum kommt es auch zu einer erhöhten Stressbelastung mangels Privatsphäre.

In der Untersuchungshaft ist es umgekehrt. Hier sind Mehrmannhafträume erwünscht, denn die Insassen suchen in ihrer ungewissen Lebenssituation den Kontakt und die Aussprache mit anderen Insassen. Für besonders gefährliche Insassen müssen natürlich Einzelzellen vorgesehen werden.

Eine in den letzten Jahren auftretende Variante der Einzelzellenabteilungen ist die so genannte »Listener«-Zelle. [ABB-061] Hierbei handelt es sich um zwei aneinander gereihete Einzelzellen mit Verbindungstür, die nur dann geöffnet werden kann, wenn dies beide Insassen wünschen.

- Primäre Funktionen: keine
- Sekundäre Funktionen: keine



061 Listerner-Zelle

Abschließung

§ 21 (1) Die Strafgefangenen dürfen, soweit es in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, die Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen, Außenarbeiten nur unter Aufsicht verrichten und mit Personen außerhalb der Anstalt nicht verkehren.

Anmerkung für Architekten: Der Freiheitsentzug ist demnach auch ein räumlicher, umso wichtiger ist es, den Raum, der den Insassen zur Verfügung steht, immer wieder individuell verändern zu können, ihn so den »aktuellen Bedürfnissen« – je nach Haftetappe – anpassen zu können und so der Deprivation entgegenzuwirken.

- Primäre Funktionen: keine
- Sekundäre Funktionen: keine

Vergünstigungen

§ 24 (2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke dieses Vollzuges (§ 20) nicht beeinträchtigen, insbesondere solche, die die Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit fördern.

§ 24 (3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im Folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

- Tragen eigener Oberbekleidung;
- Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;
- Benutzung eigener Fernseh- und Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;
- Musizieren auf eigenen Instrumenten;
- längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz)



062 Vergünstigungen brauchen Raum

Anmerkung für Architekten: Die angeführten Vergünstigungen bilden eher die Regel als eine Ausnahme, weshalb man davon ausgehen muss, dass alle Vergünstigungen gleichzeitig im Haftraum stattfinden – beziehungsweise Platz benötigen. [ABB-062-065] Ein Haftraum darf nicht mit der Begründung, es würden darin keine Vergünstigungen genehmigt, kleiner dimensioniert werden. (siehe § 111 StVG) Solche Überlegungen sind aus der Sicht des Strafvollzugsalltags realitätsfremd! Das Tragen eigener Oberbekleidung setzt eine Reinigungsmöglichkeit dieser voraus. Die Teilnahme am gemeinsamen Fernsehempfang ist ein entziehbares Recht des Strafgefangenen. Hingegen ist die Benützung eigener Fernseh- und Radiogeräte eine Vergünstigung. ›Sonstige technische Geräte‹ sind zum Beispiel Elektrorasierer, Unterhaltungselektronik und Personalcomputer.

- Primäre Funktionen: Tragen eigener Oberbekleidung, Benützung eigener Sportgeräte, Sportbekleidung, Fernseh- und Radioapparate, sonstiger technischer Geräte, Musizieren auf eigenen Instrumenten, längere Beleuchtung des Haftraumes
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Oberbekleidung, Sportgeräten und -bekleidung, Fernseh- und Radioapparaten, sonstiger technischer Geräte, Instrumente, Waschen und Trocknen von Oberbekleidung, Sportbekleidung

Hausordnung im Haftraum

§ 25 (2) Je ein Abdruck der Hausordnung und der das Verhalten der Strafgefangenen betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in jedem Haftraum aufzulegen.



063 Vergünstigungen: Musikinstrumente



064 Vergünstigungen: Sportgeräte



065 Besitz von Gegenständen

Anmerkung für Architekten: Die Hausordnung muss oft erneuert werden. Sie wird als alternatives Zigarettenpapier geraucht oder zum Blasrohr umfunktioniert. Dieses wird statt des ›Pendels‹, vorwiegend für weitere Entfernungen, verwendet. Meist liegen die Hausordnungen herum oder sind an einer Schnur mit einem Nagel an der Wand befestigt. In Zukunft ist ein System von PC-/TV-Ausstattungen möglich – die Hausordnung könnte dann über den PC abrufbar sein. Im offenen oder Wohngruppenvollzug kann auch ein Abteilungs-PC aufgestellt werden, der für alle Insassen der Abteilung relevante Informationen bietet (Hausordnung, Formulare etc.).

- Primäre Funktionen: Aufbewahren der Hausordnung
- Sekundäre Funktionen: Lesen der Hausordnung

Besitz von Gegenständen

§33 (1) Die Strafgefangenen dürfen weder Geld noch andere als die ihnen bei der Aufnahme belassenen oder später ordnungsgemäß überlassenen Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben.

§33 (2) Außer den in diesem Bundesgesetz sonst bestimmten Fällen sind den Strafgefangenen nur solche eigenen Gegenstände zu überlassen, die ihnen bei der Aufnahme zu belassen gewesen wären. (§ 132 Abs. 2)

§33 (3) Alle dem Strafgefangenen überlassenen Gegenstände sind zu verzeichnen.

Ist ein Missbrauch zu besorgen, so sind die Gegenstände wieder abzunehmen.

Anmerkung für Architekten: Diese Bestimmung versucht die Unterschiede zwischen reichen und armen Strafgefangenen in den Anstalten zu verhindern. Doch muss man sich bewusst sein, dass es so gut wie unmöglich zu verhindern ist, dass mit »etwas« gehandelt wird. Handelswaren müssen nicht gegenständlicher Natur sein, es kann sich auch um Dienstleistungen handeln. Durch einen architektonischen Eingriff kann das Handeln nicht vermindert werden.

- Primäre Funktionen: Aufbewahren von Privatgegenständen
- Sekundäre Funktionen: Manipulieren mit Privatgegenständen

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 34 (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassenen Nahrungs- und Genussmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Berauschende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Missbrauch nicht zu besorgen ist.

Anmerkung für Architekten: Oft werden Genussmittel gehortet – entweder in der U-Haft für »schlechtere Zeiten« oder als Handelsware.

- Primäre Funktionen: Aufbewahren von Nahrungs- und Genussmitteln, Körperpflegemitteln und anderen einfachen Gegenständen des täglichen Bedarfs
- Sekundäre Funktionen: Manipulieren mit Nahrungs- und Genussmitteln, Körperpflegemitteln und anderen einfachen Gegenständen des täglichen Bedarfs

Behandlung von Anstaltsgut

§ 35 Die Strafgefangenen haben die von ihnen bewohnten Anstaltsräume und deren Einrichtung sauber und in Ordnung zu halten und die ihnen überlassenen Anstaltssachen sowie die Gegenstände, mit denen sie bei der Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit zu tun haben, schonend zu behandeln, soweit es notwendig ist, zu pflegen und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu gebrauchen.

Anmerkung für Architekten: Bei dem Entwurf ist unbedingt davon auszugehen, dass alle Einrichtungsgegenstände und deren Einzelteile potenzielle Waffen und Verstecke darstellen. Eine gelungene Möblierung ist keine Garantie für deren gute Behandlung. Deshalb muss man auf die Pflegefähigkeit und die Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt Rücksicht nehmen. Allzu oft werden vielleicht designtheoretisch interessante Möbel von namhaften Künstlern und Architekten unter Aufwendung großer finanzieller Mittel erworben, die nach einigen Monaten als Bruchstücke in der allgemein bekannten Möbelwüste aus Stahlrohr, Pressspan und ausrangierten Büromöbeln die Hafträume »schmücken«.

- Primäre Funktionen: Reinigen von Anstaltsräumen und deren Einrichtung
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Reinigungsmaterial, Trocknen von Putzlappen etc.

Meldepflicht

§ 36 (2) Ebenso ist jeder Strafgefangene, der etwas wahrnimmt, woraus eine ernste Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für die im § 35 bezeichneten Gegenstände in großem Ausmaß entstehen könnte, verpflichtet, dies unverzüglich zu melden, wenn er die Meldung leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen erstatten kann.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Meldung von Gefahr
- Sekundäre Funktionen: keine

Bekleidung

§ 39 (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, eigene Leibwäsche zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann.

§ 39 (2) Im Übrigen haben die Strafgefangenen außer in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

Anmerkung für Architekten: Das Tragen eigener Leibwäsche gilt als subjektiv-öffentliches Recht der Insassen. Es ist mit der Voraussetzung einer regelmäßigen Reinigung derselben verbunden. Diese Reinigung kann einerseits durch die Anstalt, andererseits durch den Insassen selbst erfolgen. Eine Reinigung der Leibwäsche ist nicht gestattet, denn durch deren Übermittlung würde der Kontrollaufwand für die Wäschepakete die Arbeitskapazität der Justizwache überschreiten.

- Primäre Funktionen: Tragen und Benützen von Leibwäsche, Anstaltskleidung oder eigener Kleidung, Bettzeug, Handtüchern, Taschentüchern
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Leibwäsche, Anstaltskleidung oder eigener Kleidung, Bettzeug, Handtüchern, Taschentüchern; Waschen und Trocknen von Leibwäsche, Anstaltskleidung oder eigener Kleidung, Bettzeug, Handtüchern, Taschentüchern

Unterbringung

§ 40 (1) Die Strafgefangenen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen. Nichtraucher sind nach Möglichkeit nicht gemeinsam mit Rauchern in einem Haftraum unterzu-

bringen, es sei denn, dass sie der gemeinsamen Unterbringung ausdrücklich zustimmen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen.

Anmerkung für Architekten: Einfach und zweckmäßig ist ein Begriff, der leicht dazu führt, »großes Design« zu entwerfen, während die Insassen meist aus einem Milieu stammen, in dem ein Tisch vier Beine hat, und ihnen »Designschnickschnack« nicht viel sagt. Im Gegenteil, sie sind eher irritiert und nach ihrer Entlassung werden die wenigsten in Designerwohnungen wohnen. Diese Irritation wirkt sich auf die Identifikation mit der Umgebung und weiter auf das Behandeln des Anstaltsgutes aus. Einfachheit und Zweckmäßigkeit sind nicht nur in Bezug auf die Nutzung, sondern auch in Bezug auf Reparaturen notwendig.

- Primäre Funktionen: Wohnen, lüften, mit Tageslicht beleuchten, heizen
- Sekundäre Funktionen: keine

Ausschmücken des Haftraumes

§ 40 (2) Die Strafgefangenen sind berechtigt, den Haftraum nach ihren Vorstellungen insbesondere mit Blumen und Bildern auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Schmücken mit Bildern und Blumen
- Sekundäre Funktionen: Blumengießen

§ 40 (3) Bei Dunkelheit sind die Hafträume außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, dass die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Die Strafgefangenen sind berechtigt, im Haftraum ein- und ausschaltbare elektrische Lampen, insbesondere wenn sie bloß den einzelnen Haftplatz ausleuchten, auch während der Zeit der Nachtruhe zu gebrauchen, soweit und solange dadurch andere Strafgefangenen nicht unzumutbar belästigt werden und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. Soweit die Hafträume nicht mit solchen Lampen ausgestattet sind, kann den Strafgefangenen die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend als Vergünstigung gewährt werden.

Anmerkung für Architekten: Das StVG nennt keine klaren Parameter für die Belichtung, Belüftung und Ausstattung der Hafträume. Als Architekt kann man zwar von den allgemein gültigen Parametern für den Wohnbau ausgehen, muss jedoch diese um die Spezifika des Strafvollzuges erweitern.

- Primäre Funktionen: Beleuchten des Haftraumes von außen und innen, Ein- und Ausschalten von Licht innerhalb und außerhalb des Haftraumes, Lesen
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahrung von Lesematerial

Hygiene

§42 (1) Die Anstalten sind sauber zu halten.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Putzen (trocken/nass)
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Reinigungsmitteln, Trocknen von Putztüchern

§42 (2) Die Strafgefangenen haben ihren Körper so zu pflegen, wie es Gesundheit und Reinlichkeit erfordern. Bei einer Überwachung der Körperhygiene sind Ehrgefühl und Menschenwürde zu wahren. Soweit eine Gefährdung oder ein Missbrauch zu befürchten ist, haben Haareschneiden und Rasieren in Gegenwart eines Strafvollzugsbediensteten stattzufinden. Weigert sich ein Strafgefangener trotz Belehrung, seinen Körper zu pflegen oder pflegen zu lassen, so dass es Ekel erregt oder er sich oder andere an der Gesundheit gefährdet, so ist er insoweit einer zwangsweisen Körperpflege zu unterwerfen, als es zur Behebung dieses Zustandes erforderlich ist.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Tätigkeiten: Körperpflege, Rasieren und Haareschneiden
- Sekundäre Funktionen: Verwahren von Rasierapparat, Haarschneidegerät, Kamm, Bürste, Spiegel, Kosmetika

§42 (3) Die Strafgefangenen haben täglich so viel warmes Wasser zu bekommen, dass sie sich gründlich reinigen können. Darüber hinaus ist ihnen so oft, wie es nötig ist, mindestens aber zweimal wöchentlich, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben.

Anmerkung für Architekten: Die unterschiedliche Ausstattung der Anstalten bringt immer wieder die Thematik der Duschgelegenheiten (Einzel- oder Gemeinschaftsduschen) der Insassen zur Sprache. Das Argument für die Gemeinschaftsduschen besteht in der Einsparung des Wasserverbrauches durch ein kontrolliertes Ein- und Ausschalten der Wasserzufuhr. Dies ist jedoch auch bei Einzelduschen, die als Bestandteil der Nasszelle im Haftraum errichtet werden und bei Neubauten selbstverständlich sein sollten, möglich. So kann auch der ›Unterwassersatzung‹ der Hafträume, die als Protestaktion der Insassen gilt, entgegengewirkt werden. Aus Gründen der Wahrung der Privatsphäre sowie der Vermeidung von Übergriffen muss von Gemeinschaftsduschen in Justizanstalten Abstand genommen werden.

- Primäre Funktionen: Körperreinigung, Duschen/Baden
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Wasch- und Duschzeug, Aufbewahren und Trocknen von Handtüchern



066 Spazierhof



067 Spazierhof



068 Spazierhof am Dach

§ 42 (4) Die sanitären Anlagen müssen hygienisch eingerichtet und so beschaffen sein, dass die Strafgefangenen jederzeit und in sauberer und schicklicher Weise ihren Bedürfnissen nachkommen können.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Benützen von sanitären Anlagen
- Sekundäre Funktionen: Säubern der Sanitäranlage, Aufbewahrung von Toilettenpapier, Händewaschen: Handtücher, Seife

Bewegung im Freien

§ 43 Wenn es die Witterung gestattet, haben sich Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen eine Stunde im Freien zu bewegen. Die Bewegung im Freien ist darüber hinaus auszudehnen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. In der für die Bewegung im Freien bestimmten Zeit ist eine sportliche Betätigung zu gestatten, soweit dies in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen möglich ist und nach dem Alter und Gesundheitszustand der Strafgefangenen angemessen erscheint. Bei Strafgefangenen, die nach der Erklärung des Anstaltsarztes mit Rücksicht auf ihren Zustand nicht in der Lage sind, an der Bewegung im Freien teilzunehmen, oder durch die Teilnahme ihre Gesundheit gefährden würden, hat eine Bewegung im Freien zu

unterbleiben, wenn es aber ihr Zustand gestattet, hat an die Stelle der Bewegung ein Aufenthalt im Freien zu treten.

Anmerkung für Architekten: Die Bewegung im Freien [ABB-066-068] findet meist nur bei Schönwetter statt, es ist jedoch anzunehmen, dass vor allem im Winter die Wetterbedingungen eine Reinigung und das Trocknen von Oberbekleidung erfordern.

- Primäre Funktionen: sportliche Betätigung im Freien
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren, Trocknen und Lüften von Oberbekleidung, Schuhen, Sportkleidung, Sportschuhen, Sportgeräten

Arbeitseinrichtungen

§49 (1) Die Arbeitseinrichtungen sind zeitgemäß einzurichten.

§49 (2) Arbeiten mit stärkerer Staubentwicklung dürfen in Schlafräumen nicht verrichtet werden, andere Arbeiten nur, wenn davon keine gesundheitliche Gefährdung der Strafgefangenen zu besorgen ist.

Anmerkung für Architekten: Es fördert die Arbeitsleistung, wenn die regelmäßige Arbeit an einem Arbeitsplatz außerhalb des Hafttraumes stattfindet.

- Primäre Funktionen: Arbeiten
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Werkzeug, Reinigungsmitteln, Arbeitsmaterial

Unterricht und Fortbildung

§57 (1) In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen und die durchschnittliche Dauer ihrer Strafzeit mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass Strafgefangene, denen die Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln, deren Vermittlung Aufgabe der Volksschulen ist, den erforderlichen Unterricht erhalten können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind in den Anstalten für geeignete Strafgefangene regelmäßige Fortbildungskurse abzuhalten.

§57 (2) Die Strafgefangenen dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen. Sie dürfen hierfür auch Gelder verwenden, die ihnen sonst im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen.

Im Falle eines Missbrauches ist die weitere Teilnahme an dem Lehrgang zu untersagen.

§57 (3) Unterricht und die mit der Teilnahme an Fernlehrgängen verbundenen Tätigkeiten sind in der arbeitsfreien Zeit vorzunehmen.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Teilnahme an Unterricht und Fortbildungskursen
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahrung von Unterrichtsunterlagen (Papierwaren, Schreibmaterial), Lesen, Schreiben

Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

§ 58 (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Lesen, Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), sportliche Betätigung
- Sekundäre Funktionen: Trocknen, Lüften und Aufbewahren von Sportbekleidung und -schuhen

§ 58 (2) Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, sind die Strafgefangenen berechtigt, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61), schriftliche Aufzeichnungen zu führen (§ 62) sowie zu zeichnen und zu malen (§ 63) und an Veranstaltungen teilzunehmen (§ 65).

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Verschaffen von Büchern und Zeitschriften, Arbeiten, Schreiben, Zeichnen und Malen
- Sekundäre Funktionen: Verstauen von Büchern, Zeitschriften, Arbeitsmaterial, Schreibwaren, Zeichen- und Malbehelfen

Arbeit in der Freizeit

§ 61 Die Strafgefangenen dürfen in ihrer Freizeit in ihren Hafträumen Arbeiten der im § 45 Abs. 2 zweiter Satz bezeichneten Art für Rechnung des Bundes (§ 51) verrichten oder für wohltätige Zwecke arbeiten. Ebenso dürfen sie für sich und ihre Angehörigen Gegenstände anfertigen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Arbeiten, durch die die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mitgefangene belastigt würden, sind verboten.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Arbeiten, Basteln
- Sekundäre Funktionen: Verstauen von Arbeitsmaterial, Reinigen der Arbeitsfläche usw.

Zeichnen und Malen

§ 63 Die Strafgefangenen sind berechtigt, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Zeichnen/Malen
- Sekundäre Funktionen: Reinigen von Malsachen, Trocknen von Pinseln, Bildern, Aufbewahren von Zeichen- und Malbedarf

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64 (2) Die Aufzeichnungen und Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit nicht auf Grund bestimmter Tatsachen ein Missbrauch zu befürchten ist oder die Ordnung im Haftraum leidet. Im Übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahrnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Aufbewahren von Aufzeichnungen und Erzeugnissen der bildnerischen Betätigung
- Sekundäre Funktionen: individuell

Briefverkehr

§ 87 (4) Briefe, die Strafgefangenen eingehändigt worden sind, sind ihnen eine Woche hindurch zu belassen, sodann wieder abzunehmen und je nach dem Verlangen des Strafgefangenen entweder zu vernichten oder für ihn aufzubewahren. Auf Verlangen des Strafgefangenen sind ihm auch Briefe zu belassen, soweit kein Missbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet.

Anmerkung für Architekten: Das sichere Verwahren von persönlichen Gegenständen ist ein allgemein nachvollziehbares Bedürfnis. Bei dem sicheren Verwahren von Briefen kommt folgender Aspekt hinzu: Die Briefe von Angehörigen enthalten Informationen, mit denen der Insasse unter Druck gesetzt werden kann. In weiterer Folge können auch die Angehörigen des Insassen unter Druck geraten, wenn zum Beispiel ihre Adresse bekannt wird. Diese Problematik ist nicht zu unterschätzen. Als Architekt kann man bei einer Hafttraumausstattung einen einfach verschließbaren Schrank für persönliche Gegenstände mitplanen.

- Primäre Funktionen: Verstauen von Briefen
- Sekundäre Funktionen: keine

Schreiben

§ 89 (1) Die Strafgefangenen dürfen Briefe im Allgemeinen nur in der Freizeit schreiben. In dringenden Fällen ist den Strafgefangenen aber auch zu gestatten, während der Arbeitszeit zu schreiben.

§ 89 (2) Den Strafgefangenen sind für ihre Briefe und Eingaben das nötige Schreibzeug und, soweit sie darüber auch unter Heranziehung von Geldern, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen, nicht verfügen, in angemessenem Umfang Briefpapier zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Schreiben von Briefen
- Sekundäre Funktionen: Aufbewahren von Briefpapier und Schreibwaren

Paket- und Geldsendungen sowie Erläge

§ 91 (1) Pakete, die für den Strafgefangenen einlangen, sind in seiner Gegenwart zu öffnen. Die darin enthaltenen Gegenstände sind dem Strafgefangenen auszufolgen, wenn ihm nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihr Besitz gestattet wird. Andernfalls ist damit nach der Vorschrift des § 41 zu verfahren.

§ 91 (2) Die Strafgefangenen dürfen einmal im Vierteljahr eine Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln im Gewicht von drei Kilogramm oder mehrere Sendungen im Gesamtgewicht von drei Kilogramm erhalten. Die Sendungen dürfen Blechkonserven, Arznei- und Heilmittel, berauschende Mittel sowie Nahrungs- und Genussmittel, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können, überhaupt nicht und Kaffee oder Kaffee-Extrakt sowie Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von je 250 g enthalten. Diese Sendungen können auch in Abwesenheit der Strafgefangenen geöffnet und überprüft werden.

Anmerkung für Architekten:

- Primäre Funktionen: Empfangen von Paketen (Nahrungs- und Genussmittel)
- Sekundäre Funktionen: Verwahren von Paketinhalten

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 103 (2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:

1. die häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen und seines Haft-
raumes;
 - 1a. die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhafttraum; die nächtliche Beleuchtung des Hafttraumes; die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegen-

ständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist; die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann; die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gitterbett;

Anmerkung für Architekten: Über den idealen Ort der Aufbewahrung von entzogenen Gegenständen herrschen zwei Meinungen: Die entzogenen Gegenstände sollen in einem Großlager oder der Effektenkammer gelagert werden oder für die entzogenen Gegenstände soll ein eigener kleiner Lagerraum auf den Abteilungen vorhanden sein. Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile, die in den Bereichen der Ordnung, Entfernung, Handhabung und der Übersichtlichkeit liegen.

- Primäre Funktionen: Durchsuchen des Hafttraumes, nächtliche Beleuchtung des Hafttraumes, Entziehung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken
- Sekundäre Funktionen: Verstauen der entzogenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder Bekleidungsstücke

Bewaffnung und Waffengebrauch

§ 105(2) Dienstwaffen sind Gummiknüppel und Faustfeuerwaffen, für den Postendienst in Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die große Zahl oder die besondere Gefährlichkeit dort angehaltener Strafgefangener erforderlich erscheint, auch Langfeuerwaffen. In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, können auch andere Waffen von der Art der Dienstwaffen der Bundespolizei vorrätig gehalten werden.

Anmerkung für Architekten: Vor Jahren wurde mit dem Ausbau eines längst überfälligen neuen Haftraumblocks einer auf dem Lande gelegenen Justizanstalt begonnen. Der Bau gestaltete sich vor allem aufgrund des Mangels an finanziellen Mitteln als problematisch. So versuchten die Verantwortlichen zu sparen, wo es nur ging. Nach geraumer Zeit war das Gebäude fertig gestellt und die Anstalt erhoffte sich nun unter anderem auch eine Entlastung der überfüllten alten Haftraumblocke.

Eine Kommission versammelte sich, um das Gebäude feierlich zu eröffnen, Delegationen kamen angereist, Bänder wurden geschnitten, Häppchen gereicht. Da bemerkte jemand aus der Abteilung Sicherheit und Sicherung die niedrige Deckenhöhe und nach einer kurzen Prüfung stand fest: Die Geschosshöhen waren zu gering, der Einsatz von Schlagstöcken nicht möglich, da diese an der Decke anstoßen würden. Ratlosigkeit machte sich breit. Heute steht dieses Gebäude nach wie vor ungenützt in der Mitte des Justizanstaltsareals und bietet ein großartiges Beispiel dafür, wie wichtig es ist, bei einer so komplexen Aufgabe wie der Errichtung

eines Hafttraumblocks von Beginn an (ab dem schriftlichen Festhalten eines Konzeptes) interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

- Primäre Funktionen: Anwendung von zugelassenen Waffen
- Sekundäre Funktionen: keine

Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen

§ 111 Vergünstigungen dürfen höchstens für die Dauer von drei Monaten beschränkt oder entzogen werden. Mit dem Ablauf der Zeit der Beschränkung oder Entziehung können sie unter den sonst erforderlichen Voraussetzungen (§ 24) wieder ohne die angeordnete Beschränkung oder von neuem erworben werden.

Anmerkung für Architekten: Wie schon bei § 24 angesprochen, sind Vergünstigungen etwas, was zwar entzogen werden kann, jedoch normalerweise gewährt wird. Deshalb muss dafür immer genügend Platz vorgesehen sein. Die Vergünstigung darf nicht eine Verkleinerung beziehungsweise Minderung des Wohnraumes bedeuten.

- Primäre Funktionen: Entziehung von Vergünstigungen
- Sekundäre Funktionen: Falls es sich bei den entzogenen Vergünstigungen um Gegenstände handelt, müssen diese verstaut werden.

Hausarrest

§ 114 (1) Die Strafe des einfachen oder strengen Hausarrests darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden.

Der Hausarrest darf vier Wochen nicht übersteigen.

§ 114 (2) Während der Zeit des Hausarrests ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, dass sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt während dieser Anhaltung die im § 109 Z3 genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte und Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzweckes im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. Bei der Bewegung im Freien ist der Strafgefangene von anderen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.

§ 114 (3) Wird strenger Hausarrest verhängt, so ist im Straferkenntnis für die Dauer des Hausarrests zumindest eine der nachstehend angeführten Maßnahmen anzuordnen:

- Beschränkung der Zeit, in der der Haftraum künstlich beleuchtet wird;
- Entzug der Arbeit

Anmerkung für Architekten: Der Hausarrest wird allgemein als eine weitere Beschränkung der Lebensführung verstanden. Der Anstaltspsychologe und ehemalige Leiter eines Hochsicherheitsgefängnisses, Dr. Milan Kohoutek, hat es einmal so formuliert:

► In einem so freiheitsbeschneidenden System wie dem einer Strafvollzugsanstalt ist es schwer, Werkzeuge zur Disziplinsicherung (außer dem Entzug von Vergünstigungen) zu entwickeln. Gerade Insassen, die den Einsatz solcher Werkzeuge notwendig machen, sind oft nur schwer zu beeindrucken. Das Problem scheint unlösbar, und was bleibt, ist der Hausarrest. Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung der Todesstrafe, die als Drohung verwendet – jedoch nie zur Ausführung kommen würde.

- **Primäre Funktionen:** Arbeiten im Haftraum
- **Sekundäre Funktionen:** Aufbewahren des Arbeitsmaterials und der etwaigen fertigen oder halbfertigen Produkte

Formen der Unterbringung

§ 124 (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

§ 124 (2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst ein schädlicher Einfluss auf oder durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluss gefördert wird.

Anmerkung für Architekten:

- **Primäre Funktionen:** keine
- **Sekundäre Funktionen:** keine

§ 125 (1) Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund auch immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht (Einzelhaft), so muss er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

Anmerkung für Architekten:

- **Primäre Funktionen:** Besuch
- **Sekundäre Funktionen:** Sitzen des Besuches

§ 132 (2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, sind ihnen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Platzbedarf Mitgefangener, so weit zu belassen, als kein Missbrauch zu befürchten und die erforder-

liche Überwachung möglich ist. Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände, die der Körperpflege dienen, soweit sie ungefährlich sind, Lichtbilder ihnen nahe stehender Personen, der Ehering, eine Armband- oder Taschenuhr, eigene Wäsche nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 sowie Gegenstände zur Ausschmückung des Hafttraumes im Sinne des § 40 Abs. 2 sind den Strafgefangenen jedenfalls zu belassen. Ebenso sind den Strafgefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen.

Im § 24 Abs. 3 genannte Gegenstände können den Strafgefangenen nur als Vergünstigung überlassen werden. Die Überlassung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

Anmerkung für Architekten:

- **Primäre Funktionen:** Einzelunterbringung bei Nacht, Besuch von einem Vollzugsbediensteten, Aufbewahren von Gegenständen, die die Strafgefangenen mitbringen, Erinnerungsstücken von persönlichem Wert, Gegenständen, die der Körperpflege dienen, Lichtbildern nahe stehender Personen, des Eherings, einer Armband- oder Taschenuhr, eigener Wäsche, von Gegenständen zur Ausschmückung des Hafttraumes, der grundlegenden Schrift, eines Andachtsbuchs, von Andachtsgegenständen ihres Glaubensbekenntnisses, Nahrungs- und Genussmitteln
- **Sekundäre Funktionen:** keine

118	Insassen
118	Differenzierung der Insassen in der Vollzugspraxis
120	Trennung nach Geschlecht
122	Trennung nach Alter
123	Trennung nach Behandlungsnotwendigkeit und Therapiearten
130	Trennung nach Gefährlichkeit
132	Trennung nach der Anzahl der vorangegangenen Haftstrafen
133	Trennung nach Länge der Haftstrafe
135	Differenzierung aus der Sicht der Architektur
135	Sicherheit
137	Dauer der Haft
138	Spezifika der Insassen von Strafvollzugsanstalten
141	Persönlichkeitsstörungen
152	Besucher
153	Angehörige
155	Gastvorträge, Auftritte von Künstlern
159	Personal
159	Personal in direktem Kontakt mit Gefangenen
169	Personal ohne direkten Kontakt mit Gefangenen

Menschen

E. Goffman beschreibt in seinem Buch *Asyle* unter anderem die systemimmanente Situation der Beziehung zwischen Insassen und dem Personal:

► In totalen Institutionen besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, gemanagten Gruppe, treffend »Insassen« genannt, auf der einen Seite und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal auf der anderen. Für den Insassen gilt, dass er in der Institution lebt und beschränkten Kontakt mit der Außenwelt hat. Das Personal arbeitet häufig auf der Basis des Achtstundentages und ist sozial in die Außenwelt integriert. Jede der beiden Gruppen sieht die andere durch die Brille enger, feindseliger Stereotypen. Das Personal hält die Insassen häufig für verbittert, verschlossen und wenig vertrauenswürdig, während die Insassen den Stab oft als herablassend, hochmütig und niederträchtig ansehen. Das Personal hält sich für überlegen und glaubt das Recht auf seiner Seite, während die Insassen sich – zumindest in gewissem Sinn – unterlegen, schwach, tadelnswert und schuldig fühlen. (GOFFMAN 1973, S. 18f)

In der totalen Institution des Gefängnisses gibt es drei (Funktions-)Gruppen von Menschen die miteinander in verschiedenen Situationen in Kontakt treten. Es sind dies die Insassen, das Personal und die Besucher. Jede dieser Gruppen hat ihre eigenen Aufgaben und Bedürfnisse, die sich teilweise widersprechen (Verstecken/ Suchen, Weglaufen/ Bewachen, Privatsphäre/ Kontrolle etc.), doch müssen alle miteinander auskommen, um einen ruhigen Strafvollzugsablauf zu ermöglichen. Mit Hilfe der Architektur, das heißt mit dem zur Verfügung gestellten Raum, kann man Konflikte »vorprogrammieren« oder ihnen vorbeugen. Diese »Macht der Architektur« kennen wir zum Beispiel aus der Wohnungstypologie, wenn die gemeinsam genutzten Räume (zum Beispiel Wohnzimmer, Bad) nur durch einen Privatraum (zum Beispiel Schlafzimmer) zugänglich sind und die Benutzer sich daher unweigerlich gegenseitig stören. So ist es auch beim Strafvollzugsbau möglich, die einzelnen Situationen des Strafvollzugsalltags positiv oder negativ zu beeinflussen. Dazu ist es jedoch notwendig, sich mit den Eigenheiten der einzelnen Menschengruppen auseinander zu setzen, um so die Problematik der einzelnen Tätigkeiten und der dafür benötigten Räume und Möbel zu verstehen. Die größte Personengruppe bilden:

Insassen

Die Insassen sind allen anderen Personen in der Anstalt zahlenmäßig weit überlegen. In den Ländern Europas schwankt das Verhältnis Personal zu Insassen zwischen 1:6 bis 1:40. Die ungenauen Angaben ergeben sich unter anderem durch die uneinheitlichen Berechnungsmethoden, das heißt in manchen Ländern wird das gesamte Strafvollzugspersonal (mit dem meist großen Administrationsapparat) mitgerechnet. Die Insassen sind eine sehr verschiedenartige Gruppe von Menschen. Sie haben alle gegen Gesetze verstoßen und wurden zu einer Strafe des Freiheitsentzuges verurteilt. Doch das ist auch das Einzige, was sie alle gemeinsam haben. Sie haben eine unterschiedliche Vergangenheit und auch eine unterschiedliche Zukunft. Aus der Sicht der Strafvollzugshauptaufgabe (Zweck des Strafvollzuges) sowie des möglichst reibungsfreien Strafvollzugsalltages werden die Gefangenen in Abteilungen geteilt. [ABB·069] Diese Unterteilung bezeichnet man als:

Differenzierung der Insassen in der Vollzugspraxis

Zwölfter Unterabschnitt (StVG 2003)

Formen des Strafvollzuges

Differenzierung

§ 123 Innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens sind unterschiedliche Formen des Strafvollzugs zu entwickeln, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs (§ 20) zu fördern.

Seit Jahrhunderten versucht man nun, die Insassen innerhalb der Strafvollzugsanstalten zu differenzieren, um so die höchste Sicherheit, die höchsten Resozialisierungschancen und einen möglichst reibungsfreien Vollzugsalltag zu gewährleisten.

Heutzutage unterteilt man die Insassen nach folgenden Kriterien:

- Geschlecht
- Alter
- Therapieart
- Gefährlichkeit des Insassen
- Anzahl der vorangegangenen Haftstrafen
- Länge der Haftstrafe
- Delikt (dahingehend, dass sich bestimmte Deliktgruppen untereinander nicht vertragen)

Daraus ergeben sich folgende Insassengruppen:

Trennung nach Geschlecht:

- Männer
- Frauen
- Frauen mit Kindern



069 Abteilungsgang

Trennung nach Alter:

- Jugendliche
- Erwachsene

Trennung nach Therapiearten:

- geistig abnorme Rechtsbrecher
- Sexualstraftäter
- entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher
- drogenfreie Zonen

Trennung nach Gefährlichkeit:

- besonders gefährdete Insassen (durch Mitinsassen)
- Fahrlässigkeitstäter
- gefährliche Rückfallstäter, Trennung nach der Anzahl der vorangegangenen Haftstrafen
- Erstinhaftierte
- Rückfallstäter

Trennung nach Länge der Haftstrafe:

- Strafen bis zu 18 Monaten
- Strafen über 18 Monate
- lebenslange Freiheitsstrafe
- Maßnahmenvollzug

Auf die meisten Insassen treffen mehrere der angeführten Punkte zu. Da diese Differenzierung im Sprachgebrauch der Bediensteten geläufig ist, werden im Folgenden grob die Spezifika sowie die Trennungsgründe der einzelnen Insassengruppen erörtert.

Trennung nach Geschlecht

Männer

Europaweit bewegt sich der Anteil der männlichen Insassen zwischen 90 und 95 %. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Ausrichtung der Anstalten auf die Bedürfnisse der männlichen Gefangenen. Deutlich wird dies vor allem in den Bereichen der Arbeitsangebote (schwere körperliche Arbeiten), der Schulungsmöglichkeiten (Ausbildungen wie Schlosser, Schweißer, Schuster etc.) und der Freizeitaktivitäten (Bodybuilding, Fußball usw.). Baulich sind dies Maßnahmen wie Antivandalismus-Systeme in der Ausstattung von Nasszellen (fixe Duschköpfe, wcs ohne Toilettenbrett u.a.)

Frauen

Weniger als 10 % der Inhaftierten sind Frauen. Oft sind sie in eigenen Abteilungen in Männervollzugsanstalten untergebracht. Als Minorität haben sie oft im Vergleich zu den männlichen Häftlingen inadäquate Bedingungen. Auch in der regionalen Aufteilung sind die Frauenhaftanstalten beziehungsweise Frauenhaftabteilungen sehr unregelmäßig verteilt. So kommt es oft zu einer großen Entfernung zwischen dem Heimatort und dem Strafvollzugsort. Dies wirkt sich wiederum negativ auf Erreichbarkeit der Anstalt für die Angehörigen und somit die Häufigkeit der Besuche aus. Der Gesetzgeber teilt die Anstalten in Männer- und Frauenanstalten. Bei Anstalten, die zum Vollzug von Männern und Frauen geführt sind, geht er von einer abwechselnden Benützung verschiedener Räume (Therapie-, Schulungs- und Freizeiträume, Freiflächen usw.) aus. Der Tagesablauf wird durch die wechselnde Verwendung dieser Räume erheblich kompliziert und ein Kontakt zwischen den männlichen und weiblichen Insassen ist unvermeidbar.

Beziehungen von Insassen, die in Justizanstalten entstehen, fußen meist auf der gemeinsamen, nicht übertragbaren Erfahrung des Freiheitsentzuges. In der unstillen Zeit nach der Entlassung bergen sie ein gewisses Potenzial an Bedrohung für denjenigen, der auf den ersten Blick gefestigter erscheint. Die klassischen Probleme (Drogenrückfälle, Arbeitslosigkeit, niedrige Stressverträglichkeit) neigen dazu, sich zu potenzieren. Die Integration wird mit einer solchen Basis sehr erschwert.

Die aus dem gegenseitigen Verständnis im Leben in einer Anstalt entstandene Beziehung wird in Freiheit zum Hemmschuh.

Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser

§ 8 (4) Die Anstalten sind als Männer- oder Frauenanstalten oder so zu führen, dass die in derselben Anstalt angehaltenen männlichen oder weiblichen Strafgefangenen voneinander getrennt sind. Soweit bestimmte Strafgefangene in besonderen Abteilungen der Anstalten anzuhalten sind, dürfen die Einzelunterbringung in einer besonders gesicherten Zelle (§ 103 Abs. 2, Z4) und die Anhaltung in einem besonderen Einzelraum (§ 114 Abs. 1) gleichwohl in Räumen vollzogen werden, die sonst auch für andere Strafgefangene bestimmt sind. (StVG 2003)

Der Unterschied zwischen Männer- und Frauenvollzug lässt sich im Allgemeinen auf die Unterschiede der Geschlechter zurückführen. Dabei wirkt es sich auf beide Geschlechter gleichermaßen schlecht aus, über einen längeren Zeitraum das jeweils andere Geschlecht in einer übergeordneten Position (Wachebeamte, Personal) zu erleben. Andererseits bilden sich zwangsläufig in gemischten Anstalten Beziehungen zwischen den Insassen, die häufig nach deren Entlassung zu weiteren Problemen in Bezug auf die kriminelle Rückfälligkeit führen. Verschiedene Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Spielsucht usw.) potenzieren dieses Problem.

Frauen mit Kindern

Die angestrebte Wirkung dieser Vollzugsart besteht aus:

- Festigung der Mutter-Kind-Beziehung
- Vermeidung eines Heimaufenthaltes des Kleinkindes der inhaftierten Mutter.

Durch die speziellen – nicht nur hygienischen – Anforderungen, die bei der Unterbringung von Kleinkindern bestehen, ist es erforderlich, Frauen mit Kindern vom Frauenstrafvollzug zu separieren. Der Erfolg einer Mutter-Kind-Abteilung hängt vom angebotenen Begleitprogramm der Haftanstalt ab. So ist es zum Beispiel nicht empfehlenswert, dass die Mütter den ganzen Tag mit ihren Kindern verbringen, außer diese sind krank. Vielmehr ist es notwendig, dass die Mütter eine geeignete Ausbildung beziehungsweise Arbeit erhalten, die es ihnen ermöglicht, nach dem Strafvollzug selbstständig für ihre Kinder zu sorgen, ohne erneut kriminell zu werden. Daher ist es günstig, einen »Kindergarten« einzurichten und geeignete Außenflächen bereitzustellen, die idealerweise von den Müttern mit ihren Kindern jederzeit direkt von der Abteilung aus betreten werden können.

Dazu das österreichische Strafvollzugsgesetz:

Schwangerschaft

§ 74 (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Betreuung kranker oder verletzter Strafgefangener gelten für die Betreuung schwangerer oder solcher Strafgefangener, die kürzlich entbunden haben, dem Sinne nach. Zur Entbindung sind Schwangere in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Für die Zulässigkeit der

Heranziehung zur Arbeit gelten die §§ 3 bis 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, dem Sinne nach.

(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, dass davon ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter, soweit die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch gestatten, dass die Strafgefangenen diese Kinder, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafreis von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen.

(3) Solange die Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.

Sehr problematisch, doch nicht selten sind suchtkranke Schwangere und Mütter, dazu der Leitfaden des Gefängnisarztes:

► Drogenabhängige Schwangere bedürfen besonderer Betreuung in dafür spezialisierten ambulanten und stationären Einrichtungen, um bei Opiatabhängigkeit mit optimal eingestellter Substitution jeden für das Ungeborenen gefährlichen Beikonsum zu vermeiden und um das peri- und postpartale Management unter Berücksichtigung des Entzugssyndroms des Neugeborenen durchführen zu können. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 22)

Trennung nach Alter

Jugendliche

Mit der Trennung der Jugendlichen versucht man den negativen Einfluss kriminell gewordener Erwachsener von den Jugendlichen fern zu halten. Auch sind die Jugendlichen den Erwachsenen oft körperlich unterlegen, was zu Schikane beziehungsweise Misshandlungen führen kann. Die Jugendlichen werden auch nach Geschlecht getrennt. Spezielle Anstalten für Jugendliche werden oft als Anstalten für männliche und weibliche Insassen geführt. Für Jugendliche gilt ein spezielles Jugendstrafrecht sowie Jugendstrafvollzugsgesetz.

► Die familiäre Struktur des Familien-Verbandes gewährleistet dem Heranwachsenden psychischen, physischen Schutzraum. Durch die Notwendigkeit, innerhalb dieses übersehbaren und begrenzten Kreises von Mitmenschen Konflikte austragen zu müssen, wird hier die Grundlage des Ich gelegt. Relativierung der Funktionen durch die Industrialisierung: Parallel dem Industrialisierungsprozess erlebt der ökonomisch-soziale Schutzraum des Familienverbandes einen »Funktionsverlust«. Die Selektion der Lebensbereiche Wohnen, Freizeit, Produktion, Konsum beraubt die Familie der autonomen und sozial homogenen Stellung. (LICKER, SCHOENMAKERS, SIGMUND 1973, S. 59)

Das Anwachsen der Jugendkriminalität, besonders das wachsende Aggressionspotenzial, schlägt sich auch in den steigenden Zahlen der inhaftierten Jugendlichen nieder. Der Jugendstrafvollzug selbst muss differenziert werden, um die Sicherheit der inhaftierten Jugendlichen zu gewährleisten. Das Wichtigste sind dabei die Ausbildung sowie die Beschäftigung der Jugendlichen in ihrer Freizeit und am Wochenende.

- Ohne eine in der Person des Vorbilds unmittelbar erfahrene Sicherheit wird der Mensch nicht die große Unsicherheit ertragen lernen, die bewusstes Denken verursacht. (LICKER, SCHOENMAKERS, SIGMUND 1973, S. 59)

Trennung nach Behandlungsnotwendigkeit und Therapiearten

Geistig abnorme Rechtsbrecher

Menschen mit einer psychischen Erkrankung erschweren den gängigen Tagesablauf einer Strafvollzugsanstalt. Sie bedürfen spezialisierter Behandlung und Therapie. Im Normalvollzug sind diese Insassen immer der Schikane durch andere Insassen ausgesetzt, was wiederum zu Komplikationen für das Personal führt. Deshalb ist es sinnvoll, sie gesondert unterzubringen. Dazu Willibald Sluga:

- Für die Geisteskrankheit als Psychose fällt somit der theoretische mit dem pragmatischen Begriff zusammen. W. von Beyer (*Zur Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit von Psychopathen*, *Nervenarzt* 38, 1967, S. 185–192) weist darauf hin, dass es bei der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit von Psychopathen auch um soziale Prognosen, Behandlungs- und Besserungsfähigkeit und um die Voraussetzungen der ›Verwahrung‹ gehe. Wir meinen, dass man die ›gemischte Methodex‹, die sich auf Diskretions- und Dispositionsfähigkeit bezieht, durch die Beurteilung der ›Sanktionsempfänglichkeit‹ erweitern soll. [...] Das österreichische Strafgesetzbuch kennt keine kriminellen Geisteskranken, sondern geistig abnorme Rechtsbrecher und sieht die Unterbringung von Personen mit geistiger oder seelischer Abartigkeit höheren Grades – unabhängig von ihrer Zurechnungsfähigkeit – nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor. (SLUGA 1977, S. 9f)

Zweiter Abschnitt

Einrichtungen und Behörden des Vollzuges der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 158 (1) Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen

Vollzugsanstalten nicht sachgemäß behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter dem Sinne nach.

(3) Bei der Einrichtung von Anstalten, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Untergebrachten (§ 165) ergeben. Die Anstalten sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.

Geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sind entweder in eigenen Justizanstalten oder nach § 158 Abs. 4 in einer öffentlichen Anstalt für Psychiatrie anzuhalten. Öffentliche Anstalten für Psychiatrie sind nicht in jedem Fall geeignet, geistig abnorme Rechtsbrecher aufzunehmen. Die Unterbringung ist daher nur in den in § 158 Abs. 4 genannten Fällen zulässig. Wird ein geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB in eine öffentliche Anstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlich allgemeinen Krankenhauses überstellt, ist das Unterbringungsgericht zur Führung des Unterbringungsverfahrens mit den in § 71 genannten Einschränkungen zuständig (OGH 7. 5. 1998, 6 Ob 220/97). Geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB können sowohl in eigenen Justizanstalten wie auch in eigenen Abteilungen in Justizanstalten (§ 158 Abs. 5) untergebracht werden. Abteilungen für Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB in Justizanstalten sind nicht zulässig. Im Sinne des § 8 Abs. 4 erster Satz sind auch im Maßnahmenvollzug Männer von Frauen zu trennen.

Überdies dürfen Einzelunterbringungen aus disziplinären oder Sicherheitsgründen auch in normalen Einzelhafräumen durchgeführt werden (§ 8 Abs. 4 letzter Satz). Anstalten des Maßnahmenvollzugs kennzeichnen sich durch ein breiteres Betreuungsspektrum, wie es im allgemeinen, pädagogisch ausgerichteten Strafvollzug weder vorhanden noch erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den psychiatrischen und psychologischen Dienst, aber auch für sonstige therapeutische Einrichtungen wie zum Beispiel Arbeitstherapie.

Diese Ressourcen können auch Insassen, die nicht im Maßnahmenvollzug angehalten werden, aber aus anderen Gründen ihrer bedürfen, zur Verfügung gestellt werden. Ist eine Unterbringung derartiger Insassen in einer Einrichtung des Maßnahmenvollzuges nicht möglich, kommt insbesondere bei Insassen mit psychischen Problemen ein Vorgehen nach § 71 in Betracht. Die Regelung des § 158 Abs. 2 dient der wirtschaftlichen Ausnützung der vorhandenen Einrichtungen sowie der Einsparung von Spitalskosten.

Geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sind gemäß § 165 Abs. 1 Z1 in erster Linie psychiatrisch zu behandeln, weswegen auf die Erfordernisse dieser Betreuungsform in Anstalten nach § 21 Abs. 1 StGB im besonderen Maße Rücksicht zu nehmen ist. Die Krankengeschichten sind nach den medizinischen Notwendigkeiten

und Standards zu führen. Die Aufbewahrung hat dauernd zu erfolgen. Nach § 161 obliegt dem BMJ die Bestimmung der zuständigen Maßnahmenanstalt. Näheres siehe unter §§ 10, 161.

Dritter Abschnitt

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Zwecke der Unterbringung

§ 164 (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Untergebrachten davon abhalten, unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand so weit bessern, dass von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen.

(2) Soweit die Zeit der Anhaltung auf die zugleich mit ihrer Anordnung ausgesprochene Strafe anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen. (StVG 2003)

Sexualstraftäter

Auch Sexualstraftäter bedürfen einer speziellen Therapie. Diese wird ihnen meist vom Gericht auferlegt. Sie können mit Ausnahme der pädophilen Straftäter im allgemeinen Männerstrafvollzug inhaftiert werden.

► Pädophile Menschen fühlen sich sexuell zu Kindern anstatt zu Erwachsenen hingezogen. Sie rangieren in den Häftlingshierarchien an unterster Stelle, sind daher oft Opfer von Übergriffen und sexuellen Misshandlungen, oft Ziel von Übergriffen und Schikanen, sodass eine von anderen Insassen abgesonderte Unterbringung notwendig werden kann. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 40)

In der Regel werden pädophile Straftäter zusammen mit anderen »besonders schutzbedürftigen Gefangenen« in speziellen Abteilungen untergebracht.

► In Österreich werden jedes Jahr zwischen 500 und 600 Täter mit Sittlichkeitsdelikten strafrechtlich verurteilt. Etwa zwei Drittel davon begehen das Delikt an Kindern, etwa ein Drittel verüben das Delikt an Erwachsenen (meist Frauen). Die überwiegende Mehrheit dieser Täter wird von den Gerichten als weder besonders gefährlich noch als therapiebedürftig gesehen. Nur bei etwa 3 bis 5 Prozent der Gesamt Täter mit Sittlichkeitsdelikten wird eine psychiatrisch relevante Störung als Mitursache für die Deliktbegehung und in diesem Zusammenhang auch eine spezielle Rückfallgefährdung gesehen: Diese Täter werden nach dem § 21 (2) StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Sie können über das Strafausmaß hinaus angehalten werden und haben Anspruch auf Behandlung ihrer Störung. Die Entlassung grundsätzlich und der Entlassungszeitpunkt im Besonderen

richten sich nach der Veränderung der einweisungsrelevanten Gefährlichkeit. [...] Ausgehend von weiteren internationalen Studien über die Behandelbarkeit von Sittlichkeitstätern wurde in den letzten Jahren für Österreich ein Modell entworfen, das das Risikomanagement und die Betreuung von Sexualstraftätern während des Vollzuges und im besten Fall noch darüber hinaus in Form einer geeigneten Nachbetreuung sicherstellen soll.

Zentrale Kernpunkte dieses Modells sind: die multiprofessionelle, nach internationalen Standards durchgeführte Eingangsdiagnostik und Risikoabschätzung, die Entwicklung eines flächendeckenden therapeutischen Know-how in den einzelnen Strafvollzugsanstalten und Gerichtsgefängnissen, die entsprechende Wissensvermittlung an die Mitarbeiter unter Einbeziehung internationaler Experten, die Mitorganisation einschlägiger internationaler Konferenzen und der Ausbau von Nachbetreuungseinrichtungen. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Europaweit schwanken die Angaben über die Rückfälligkeit der Sexualstraftäter erheblich. Die Zahlenschwankungen lassen sich auf die unterschiedliche Qualität der Therapien sowie die Möglichkeiten des Maßnahmenvollzugs zurückführen.

Entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

Als entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bezeichnet man straffällig gewordene Personen, die eine Suchterkrankung haben. Oftmals ist gerade die Suchterkrankung der ›Grund‹ für ihr straffälliges Verhalten. Im Allgemeinen kommen Suchtkranke immer in Geldnot, sei es wegen Drogen-, Alkohol-, Kauf- oder Spielsucht. Die einzelnen Suchtarten bedürfen unterschiedlicher Therapien. Nicht nur die Therapie, sondern auch die Bedrohung durch die expansiven Tendenzen der Drogensucht machen es sinnvoll, diese Personen vom Normalvollzug zu separieren.

Besonders die Drogensüchtigen stellen eine potenzielle Gefahr für die Mithäftlinge und den ›reibungsfreien‹ Strafvollzugsalltag dar. Nicht selten werden Insassen in den Strafanstalten zum ersten Mal in ihrem Leben mit Drogen konfrontiert. Schnell kommt es auch innerhalb der Gefängnismauern zur Folgekriminalität – Schulden, Erpressung, Tauschhandel, Schmuggel etc. So können auch die Angehörigen der Insassen schnell zu Leidtragenden werden.

Vierter Abschnitt

Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

Zwecke der Unterbringung

§ 168 (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher soll die Untergebrachten je nach ihrem Zustand vom Missbrauch berauschender Mittel oder Suchtmittel entwöhnen, den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

(2) Soweit die Zeit der Anhaltung auf die zugleich mit ihrer Anordnung ausgesprochene Strafe anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen. (StVG 2003)

Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher

► Gemäß § 66 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVG) ist die Justizverwaltung verpflichtet, für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung schließt u. a. auch Maßnahmen zur Behandlung und Betreuung suchtkranker Häftlinge mit ein. Während gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) Straftäter vom Gericht in eine »Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher« eingewiesen werden können, kann sich gemäß § 68a StVG jeder Strafgefangene, der den Wunsch nach einer Entwöhnungsbehandlung besitzt, freiwillig einer solchen in einer geeigneten Einrichtung innerhalb des Strafvollzuges unterziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftliches Ansuchen vorliegt, Motivation und Eignung vorhanden sind und der Strafreist nicht weniger als 14 Monate und nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Über dieses Ansuchen wird dann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze entschieden. Viele Häftlinge haben bereits während früherer Inhaftierungen (Polizei und Justiz) an diversen Drogenbehandlungsprogrammen teilgenommen beziehungsweise wurden im kommunalen Gesundheitsbereich betreut. Die Justizverwaltung ist bemüht, diese Behandlungen während der Untersuchungshaft bzw. des Strafvollzuges zu übernehmen und aufrechtzuerhalten. Ziel sollte eine möglichst lückenlose »durchgehende Betreuung« sein, die die Häftlinge von den öffentlichen gesundheitlichen Präventions- und Behandlungsprogrammen nicht ausschließt. Die Maßnahmen gegen den illegalen Drogenkonsum in österreichischen Gefängnissen beruhen im Wesentlichen auf nachstehenden Elementen:

- Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit

Diese Maßnahmen sind in einem niederschweligen Bereich angesiedelt und dienen vor allem der Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit, der Behandlung von allgemeinen und speziellen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit einer langjährigen chronischen Drogenerkrankung bestehen.

- Maßnahmen zur Nachfragereduktion, Prävention und Vermeidung von parenteral übertragbaren Infektionskrankheiten (HIV/Hepatitis)

Jeder Insasse erhält anlässlich der Zugangsuntersuchung ein so genanntes »Take-Care-Paket«, welches Informationsblätter zur Übertragungsvermeidung, diverse Hygiene-Artikel sowie drei Kondome und ein Lubrikans enthält. Kondome und Desinfektionsmittel (»bleach«, Beta-Isodona) sind zur anonymen Entnahme auch während der Haft vorhanden. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Es macht Sinn, sich bei der Einrichtung einer Abteilung zur Unterbringung suchtkranker Insassen auch damit zu beschäftigen, welche Möglichkeiten zu der anonymen Entnahme/Entsorgung bestimmter Produkte (zum Beispiel Injektions-

spritzen, Kondome, Desinfektionsmittel etc.) geeignet wären. Anstalten, die sich nicht mit diesem Problem auseinander setzen, klagen immer über mit Kondomen verstopfte Abflüsse sowie »entsorgtes Suchgiftbesteck« auf dem Gefängnishof.

Substitutionsbehandlung

► Neben den abstinenzorientierten Behandlungsprogrammen in speziellen Vollzugseinrichtungen und -abteilungen und den drogenfreien Abteilungen besteht ein weiterer Behandlungsschwerpunkt in der Führung von Substitutions-Programmen. In Österreich hat man sich auf die orale Substitution festgelegt, die in jeder Anstalt möglich ist. Die Entscheidung über eine eventuelle Substitutionsbehandlung trifft ausschließlich ein Arzt. Schwerpunktmäßig werden Substitutionsbehandlungen vor allem in den Justizanstalten: Wien-Josefstadt, Stein sowie Eisenstadt durchgeführt. Im Jahr 2004 befanden sich etwa 570 Insassen in Substitutionsbehandlung. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Therapie

► Neben der Gesundheitserhaltung bzw. Substitutionsbehandlung werden auch abstinenzorientierte Therapien durch Einzel- oder Gruppenbehandlung angeboten. Besondere Einrichtungen für diese Therapien sind in der Justizanstalt Wien-Favoriten (ca. 110 Haftplätze) sowie in speziellen Sonderabteilungen in einzelnen Justizanstalten vorhanden. Die Therapien finden auf freiwilliger Basis statt. Daneben gibt es noch Angebote ambulanter Therapiemaßnahmen durch externe Drogeneinrichtungen. Eine besondere Spezialität im österreichischen Suchtmittelgesetz (§ 39 SMG) ist die Substitution einer unbedingten Freiheitsstrafe (bis maximal 3 Jahre Haft) durch eine Einweisung in eine externe Drogeneinrichtung (»Therapie statt Strafe«). Sämtliche Therapiemaßnahmen im Gefängnis werden durch regelmäßige Harntestungen kontrolliert. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Gefängnisspezifische Gesundheitsprobleme

► Drogenmissbrauch und Suchtkrankheit
Berichten zufolge sind 20 bis 70 % von in verschiedenen europäischen Gefängnissen inhaftierten Personen Konsumenten illegaler und legaler zns-aktiver (Zentrales Nervensystem) Drogen mit Suchtpotenzial und/oder suchtkrank. Diese im Vergleich zur Gesamtbevölkerung stark erhöhte Prävalenz ist bedingt durch die Beschaffungskriminalität von Suchtkranken sowie durch Gesetze, die nicht nur den Handel, sondern auch den Besitz und Konsum von illegalen Drogen ahnden. Aus einem »war on drugs« ist ein »war on drug users« geworden. Viele Suchtkranke sind bei Haftantritt in reduziertem Ernährungs- und Gesundheitszustand, ein beträchtlicher Prozentsatz der Drogenkonsumenten ist mit dem Hepatitis-C Virus (HVC), Hepatitis-B Virus (HVB) und HIV infiziert und es ist unter den HIV-infizierten Patienten mit einer

zunehmenden Rate an Tuberkuloseerkrankungen zu rechnen. Die Haftsituation mit der Atmosphäre sozialer Spannung, Gewaltbereitschaft und Beschäftigungsmangel, der trotz aller Sicherheitsmaßnahmen nicht verhinderbare Drogenschmuggel sowie die Infiltration organisierter Drogengangs in Gefängnisse induzieren die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder den Beginn von Drogenkonsum in Haft.

Zahlreiche Untersuchungen belegen:

- dass die Mehrzahl der Drogenkonsumenten ihren Drogenkonsum in Haft beizubehalten wissen,
- dass 25-79% der intravenösen Drogenkonsumenten auch während der Haft Drogen intravenös konsumieren und zwar unter Bedingungen, die für die Weitergabe parenteral transmissibler Infektionen wesentlich riskanter sind als in Freiheit,
- dass eine beträchtliche Anzahl von HCV- und HIV-Infektionen durch das gemeinsame Benützen von Injektionsutensilien in Haft nachgewiesen wurde und
- dass 5-15% der intravenösen Drogenabhängigen ihren intravenösen Drogenkonsum im Gefängnis begannen. Neben dem Risiko parenteral übertragbarer Infektionen bei intravenösem Konsum geraten Drogenkonsumenten in Haft rasch in Verschuldung, die zu Bedrohungen, Schikanen, Gewaltanwendung, erzwungener oder bezahlter Sex-Arbeit mit weiterer Infektionsgefährdung und zu Erpressung von Familienangehörigen oder Freunden führen kann.

Drogenstrategien

Um die Probleme um Drogenkonsum und Sucht einzudämmen, sind Maßnahmen zur Verminderung von Angebot und Nachfrage illegaler Drogen, Therapieprogramme und Maßnahmen zur Risikominimierung bei Drogenkonsum erforderlich. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 19)

Drogenfreie Zonen

Eine mögliche Form der Auseinandersetzung mit der Problematik des Drogenkonsums in Justizanstalten ist die Errichtung von genannter drogenfreier Zonen. Als Laie könnte man meinen, es sei selbstverständlich, dass eine Anstalt als ganze als drogenfreie Zone zu bezeichnen sein müsste. Die Realität ist über Jahrhunderte eine andere. Die so genannten drogenfreien Zonen zielen im Gegensatz zur Strafverschärfung bei Drogenmissbrauch auf eine positive Motivation der Insassen ab. Mit den Insassen wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem sie sich zu einem drogenfreien Leben bekennen und dadurch bestimmte Privilegien (Freizeitaktivitäten, spätere Einschlusszeiten etc.) genießen. Eine positive Wirkung erzielt die drogenfreie Zone vor allem bei Insassen, die schon Drogentherapien erfolgreich abgeschlossen haben, sich jedoch im normalen Strafvollzug durch den Konsum ihrer Mithäftlinge bedroht fühlen. In der drogenfreien Zone fühlen sie sich »geschützt«.

► In mehreren Justizanstalten, insbesondere in der Justizanstalt Hirtenberg und der Justizanstalt Sonnberg wurden so genannte »drogenfreie Zonen« eingerichtet, in denen bereits bis zu 600 Plätze zur Verfügung stehen. Diese »DFZ« enthalten keine speziellen Therapieangebote, sondern bestehen aus der kontrollierten Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem einzelnen Häftling, sich jeglichen Drogenkonsums aktiv zu enthalten. Die Einhaltung der Abstinenz wird durch einen motivierenden Gruppenprozess innerhalb der Abteilung unterstützt und gefördert. In den DFZ werden auch Insassen angehalten, die bisher keinerlei Drogenerfahrung hatten und nicht ihre Haft gemeinsam mit Drogensüchtigen verbringen wollen. Die DFZ besitzen eine hohen Grad an »Selbstverwaltung«, das heißt die Gefangenen bestimmen ihren Alltag auf den Abteilungen und in den Betrieben möglichst autonom in Selbstverantwortung und erhalten für ihre Mitarbeit im Gegenzug von der Anstaltsleitung über das normale Maß hinausgehende Vergünstigungen, wie zum Beispiel vermehrte Besuche, Vollzugslockerungen, Sportaktivitäten, Freizeitaktivitäten etc. Die Einhaltung der Drogenabstinenz wird durch Harnkontrollen regelmäßig überprüft und kontrolliert. Bei Rückfall wird der betreffende Insasse sofort aus der Abteilung in den übrigen Bereich der Anstalt verlegt. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Trennung nach Gefährlichkeit

Durch Mitinsassen besonders gefährdete Insassen

Es hat sich bewährt, Abteilungen für »mögliche Opfer von Gewalt« zu schaffen. Als solche werden meist homosexuelle, pädophile, geistig zurückgebliebene und/oder körperlich schwache Straftäter betrachtet. Diese sind im Normalvollzug immer der Schikane, der körperlichen und seelischen Gewalt ausgeliefert. Meist bilden sich innerhalb solcher Abteilungen ebenso Hierarchien, doch sind diese für die Insassen meist das »kleinere Übel«.

► Das Leben in Haft, in erster Linie der Verlust der Selbstbestimmung, macht alle Gefangenen verletzlich und schutzbedürftig, aber die im Folgenden beschriebenen Personengruppen bedürfen darüberhinaus außerordentlichen Schutzes. Faktoren, die die Verletzlichkeit des Gefangenen erhöhen:

- beeinträchtigte Fähigkeit, Erklärungen zu verstehen und Anforderungen nachzukommen. Dies kann durch intellektuelle Defizite, die bei Gefangenen oft unbemerkt bleiben, Drogenmissbrauch, psychotische Störungen oder auch nur durch Sprachunverständnis bedingt sein. Es ist daher sinnvoll, bei der Aufnahme ins Gefängnis eine einfache, leicht verständliche, in allen erforderlichen Sprachen verfasste Broschüre auszuhändigen, die alle erforderlichen Informationen über die Gesundheitsfürsorge im Gefängnis erklärt.
- Entmündigung durch den Entzug von Privatsphäre und Vertraulichkeit bei der ärztlichen Konsultation

- Angehörigkeit zu einer ethnischen, kulturellen oder sexuellen Minorität, vorangegangene traumatisierende Lebenserfahrungen wie Folter oder Kindesmissbrauch, die zu exzessiver Angst in der Haft führen [...]

Gefangene, die Gefahr laufen von Mitgefangenen bedroht oder missbraucht zu werden und daher zu ihrem Schutz gesondert untergebracht werden müssen:

- wegen Kindesmisshandlung Belange
- wegen Sexualvergehen, insbesondere Pädophilie, Belange
- Gefangene, die wegen körperlicher, psychischer oder emotioneller Auffälligkeiten schikaniert werden
- Gefangene, die sich anderen Gefangenen gegenüber verschuldet haben, zum Beispiel durch Drogenkonsum
- Homosexuelle, Transsexuelle oder Transvestiten, die zu erzwungenem Sex missbraucht werden (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 38f)

Fahrlässigkeitstäter

Bei Insassen, die wegen fahrlässig begangener Handlungen (meist Verkehrsunfälle) eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, geht man davon aus, dass sie kein kriminelles Potenzial haben. Man separiert sie vom Normalvollzug, um sie zu schützen und so die negativen Haftfolgen zu minimieren. Oftmals ist es auch möglich, dass Fahrlässigkeitstäter ihren Arbeitsplatz beibehalten und sogar als Freigänger weiter ihrer Arbeit nachgehen. Dies ist gerade bei männlichen Insassen, die als Familienväter so ihrer Rolle als Versorger weiter nachkommen können, förderlich. Vollzug an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind.

§ 128 (1) Strafgefangene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in Bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(2) Für Strafgefangene, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen gegen Leib oder Leben oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden sind, ist, soweit dies den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abzuhalten.

(3) Auf Strafgefangene, die bereits früher zweimal oder öfter vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind oder von denen sonst ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden. (StVG 2003)

Gefährliche Rückfallstäter

Wie schon die Bezeichnung sagt, handelt es sich um Personen, von denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht. Nicht nur für ihre Mitinsassen, sondern auch für das Personal. Diese Insassen werden meist in Einzelhafräumen untergebracht, sollten aber mit anderen Insassen an gemeinsamen Aktivitäten (Arbeit, Therapien, Sport etc.) teilnehmen können. In den USA wurde für den Strafvollzug dieser Insassenart die Architektur der absoluten Überwachung ohne persönlichen Kontakt, besser bekannt als ›Supermax‹ (Maximum Security Prison), entwickelt. Die diversen Dokumentationen zeigen Insassen, die einsam durch lange Gänge in kleine Zellen oder Höfe gehen, Neonbeleuchtung, keine Fenster zur Außenwelt. Es ist nicht anzunehmen, dass eine derartige Architektur dem Strafvollzugszwecke Europas (§ 20 StVG) zuträglich ist. Sie ist vielmehr eine logische Weiterentwicklung des auburnschen Systems.

Anstalten für gefährliche Rückfallstäter

§ 160 (1) Die Unterbringung gefährliche Rückfallstäter ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In besonderen Abteilungen für gefährliche Rückfallstäter darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden (§ 10).

Vierter Abschnitt

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

Zwecke der Unterbringung

§ 168 (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter soll die Unterbrachten davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen, und ihnen zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen. (StVG 2003)

Trennung nach der Anzahl der vorangegangenen Haftstrafen

Ersttäter

Personen, die sich zum ersten Mal im Strafvollzug befinden, sind, da sie die Umstände einer Freiheitsstrafe nicht kennen, besonders dem Druck seitens der zum wiederholten Male verurteilten Mitinsassen ausgesetzt. Deshalb ist es sinnvoll, die erstmalig Verurteilten zu separieren und mit geeigneten pädagogischen und psychologischen Mitteln auf sie so einzuwirken, dass die Freiheitsstrafe eine einmalige Angelegenheit in ihrem Leben bleibt. Mit jeder weiteren Freiheitsstrafe erschwert sich die Resozialisierung erheblich und die Chancen auf ein straffreies Leben nehmen rapide ab.

Erstvollzug

§ 127 (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; bei Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden.

(2) Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefangene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen.

(4) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn das nach der Art der strafbaren Handlungen, derentwegen sie verurteilt wurden, vertretbar erscheint und wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

(5) Strafgefangene, von denen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen. (StVG 2003)

Durch die Trennung der erstmalig Verurteilten von den Wiederholungstätern versucht man die »kriminelle Infektion« zu minimieren. Die Gründe, warum ein erstmalig Verurteilter von dieser Trennung absieht, sind meist: sein Wohnort, das bedeutet die Erreichbarkeit der Anstalt für seine Angehörigen, sowie die Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmöglichkeiten bestimmter Anstalten.

Trennung nach Länge der Haftstrafe

Strafen bis zu 18 Monaten

Strafen, deren Dauer 12 Monate nicht übersteigt, gelten als kurze Strafen. Sie werden meist als längerer »Urlaub« vom freien Leben wahrgenommen. Der Verurteilte lehnt meist eine Auseinandersetzung mit dem Leben im Gefängnis ab. Bezeichnenderweise leidet das Inventar der Abteilungen für kurze Strafen am meisten.

Zuständigkeit

§ 9 (2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe oder in Strafvollzugsanstalten, Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, ausschließlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen. Sind Strafen in einer Strafvollzugsanstalt zu vollziehen, die für die Einleitung eines Strafvollzuges nicht eingerichtet ist, so ist der Strafvollzug in einem Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn es dem Verurteilten im Hinblick auf die Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (Abs. 3) und der Strafvollzugsanstalt offenbar nicht zumutbar ist, die Strafe in der Strafvollzugsanstalt anzutreten. (StVG 2003)

Strafen über 18 Monate

Zuständigkeit

§ 9 (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenheim eines Gerichtshofes einzuleiten. (StVG 2003)

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist in Österreich mit einer Dauer von mindestens 15 Jahren festgesetzt. Das bedeutet, dass ein zu lebenslanger Haft Verurteilter (20 Jahre oder Lebenszeit) nach frühestens 15 Jahren, nach sorgfältiger Prüfung seiner Gefährlichkeit und seiner Möglichkeit auf ein straffreies Leben, auf Bewährung freigelassen werden kann. Die Bewährungszeit beträgt 10 Jahre. Um die positive Motivation eines zu »lebenslänglich« Verurteilten aufrechtzuerhalten, muss ihm eine mögliche Entlassung in Aussicht gestellt werden. Dr. Milan Kohoutek, Psychologe und ehemaliger Abteilungsleiter der Abteilung für lebenslange Freiheitsstrafen sowie Leiter der Strafvollzugsanstalt Mírov, hat es so formuliert:

► Bei einer lebenslangen Haftstrafe ist es notwendig, den Gefangenen eine Perspektive auf ein Leben in Freiheit zu ermöglichen, denn erst wenn sie positiv motiviert sind, ist die Arbeit mit ihnen möglich. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe stellt der große Zeitrahmen ein erhebliches Problem dar. Die Insassen bekommen nach Jahren das Gefühl, sowieso nie mehr in Freiheit leben zu können, und es gibt nichts, womit man sie abschrecken kann, in Haft weitere Straftaten zu begehen.

Maßnahmenvollzug

► Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kommt dann in Betracht, wenn der Betroffene eine strafbare Handlung, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, verwirklicht hat und wegen dieser nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsunfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB) begangen hat, der auf einer geistigen und seelischen Abnormalität von höherem Grad beruht. Die Einweisung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn er aufgrund dieses Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil zu befürchten ist, dass er auch in Zukunft eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde. Die vorbeugenden Maßnahmen bilden somit eine Ausnahme zum vorherrschenden Schuldprinzip des StGB. Der Grundsatz des österreichischen Strafrechts beruht darauf, dass niemand ohne schuldhaftes Handeln bestraft werden kann. Das heißt mit anderen Worten, dass mit einer Strafe ausschließlich schuldhaftes Rechtsverletzungen sanktioniert werden. Dieser Grundsatz geht auch eindeutig aus § 4 StGB hervor: »Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.« (KLOPF 2004, S. 36)

► Insgesamt gibt es drei Formen einer vorbeugenden Maßnahme, nämlich die Anstaltsunterbringung für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB und die Anstaltsunterbringung für gefährliche Rückfalltäter gemäß § 23 StGB. Die gemeinsamen allgemeinen Voraussetzungen sind eine Anlasstat, die einen bestimmten gefährdenden Umstand bewirkt, der mit dem Rechtsbrecher und der von ihm begangenen mit Strafe bedrohten Handlung verbunden ist. Weiters bedarf es einer aus der Handlung und der Person ableitbaren Gefährlichkeitsprognose. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Bezug auf die tatsächlich bestehende Gefährlichkeit der Person. (KLOPF 2004, S. 36f)

Der Maßnahmenvollzug ist also eine Art Freiheitsentzug, der aufgrund der andauernden Gefährlichkeit des Straftäters verhängt wird und dem dieser ausgesetzt ist, obwohl er schon seine Strafe »abgesessen« hat. Dies ist eine Maßnahme, die in erster Linie der Sicherheit der Gesellschaft vor dem Täter dient. Der Täter selbst befindet sich meist in einer Situation, deren Dauer er nicht abschätzen kann.

Die Trennung dieser Insassen vom Normalvollzug ergibt sich durch ihre Gefährlichkeit, besondere Therapiebedürftigkeit sowie ihre Persönlichkeit.

Differenzierung aus der Sicht der Architektur

Im Wesentlichen gibt es drei Aspekte, die bei der Differenzierung aus der Sicht der Architektur, also bei der Entwicklung einer eigenen Strafvollzugstypologie, zu beachten sind:

- Sicherheit
- Dauer der Haft
- Spezifika der Benutzer der Strafvollzugsanstalten (Insassen)

Sicherheit

Bei einer genaueren Betrachtung der Entwicklung der Strafvollzugsanstaltstypologie der letzten Jahrhunderte fällt deutlich auf, dass es einen Unterschied gibt, zwischen den in Amerika entwickelten pennsylvanischen Strahlenbauten, deren europäischen Nachfolgern und den Gerichtsgefängnissen einerseits und den Gefängnisbauten, die nach dem Ersten Weltkrieg entstanden sind, andererseits. In diese Zeit fällt auch die Einführung der neuen Baustoffe, des elektrischen Stroms, des Leitungswassers und der WC-Anlagen.

Die »Humanisierung« des Strafvollzugs, die Einführung der psychologischen und sozialen Betreuung der Insassen hat die Nutzung der Anstaltsgebäude verändert. Zusammenfassend kann man sagen, dass es zu einer Raumumverteilung zwischen Insassen und Personal kam. Das ist der Hauptgrund, der die alten Anstalten unzeitgemäß wirken lässt.

Noch etwas hat sich wesentlich verändert: die Überwachungsmöglichkeiten der Insassen. Die direkte Blicküberwachung kann heutzutage durch die Kamera ersetzt werden. Das Auf- und Zuschließen der Zellen kann zentral per Knopfdruck getätigt werden. Dies sind nur zwei von vielen Beispielen, die dem Personal die Arbeit erleichtern sollten.

Was bedeutet das für die Typologie der Strafvollzugsneubauten?

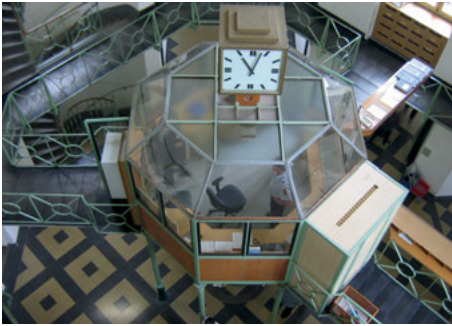
Die Typologie der pennsylvanischen Strahlenbauten ist nicht mehr zeitgemäß, da die Sicherheitskontrollen und der Strafvollzug sich geändert haben. Diese Bauten [ABB-070] haben einen klaren architektonischen Ausdruck, der deutlich zum Thema Strafvollzug Position bezieht, und deshalb auch ein unverkennbares Erscheinungsbild. Auf der Suche nach der typischen Strafvollzugsbautypologie finden wir bei Neubauten meist nur Zitate der alten Bauten, die, aus dem Kontext gerissen, wenig Sinn ergeben.

Was ist der Unterschied?

Wenn es für Architekten eine Gegebenheit gibt, auf die sie bedingungslos achten müssen, so ist es die Gravitation. Alle anderen Gegebenheiten (Umfeld, Ausrichtung) können in Frage gestellt, verändert, umgeformt, negiert etc. werden. Was die alten Strafvollzugsbauten eint, ist, dass zu der Gegebenheit der Gravitation eine zweite, nämlich die der Sicherheit hinzukam. Die Sicherheit hatte für den Architekten von damals in allen Phasen der Planung einer Strafvollzugsanstalt Priorität.

Heute gibt es technische Möglichkeiten, welche die Sicherheitskontrollen auf den ersten Blick erleichtern. Die architektonischen Lösungen der Vergangenheit scheinen nicht mehr aktuell und nicht nur aufgrund des Einzuges des spezialisierten Personals (Psychologen, Pädagogen etc.) in die Anstalten kam es zu einer Abschwächung der architektonischen (passiven) Sicherheitsmaßnahmen und somit zum Verlust des für die Gefängnisse typischen Ausdruckes. Heute sehen die Neubauten der Strafvollzugsanstalten meist aus wie Wohnheime, an denen nachträglich Sicherheitseinrichtungen angebracht wurden. Sicherheit ist jedoch nach wie vor der einzige Grund für den Gefängnisbau. Deshalb muss man sie in jede bauliche Überlegung integrieren. [ABB-071] So kann auch wieder eine Strafvollzugsbautypologie entstehen, die unverwechselbar ist.

Anders gesagt: Im Mittelalter sperrte man die Waisen, Geistesgestörten und Kriminellen zusammen in die Gefängnisse. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich eigenständige Typologien sowohl für Waisen, in Form von Kinderheimen, wie auch für Geistesranke in Form von Psychiatrischen Anstalten. Diese Typologien werden kontinuierlich aktualisiert und den neuen Anforderungen angepasst, während bei Gefängnissen, die heutzutage nur noch für die Unterbringung von Gesetzesbrechern dienen, der typologische Fortschritt im besten Fall zu stagnieren scheint.



070 Dienstzimmer des Pennsylvanischen Bautyps



071 Kantine mit Sicherheitsvorrichtung

Es kommt bei Neubauten von Justizanstalten immer wieder zu der Fehlentscheidung, die Sicherheit sei das Problem der Sicherheitsverantwortlichen, die Kameras zu installieren haben. Die Sicherheitsproblematik wird von der Architektur und den Architekten zu den Technikern und technischen Errungenschaften verlagert. Die technischen Errungenschaften können zwar die Arbeit erleichtern, jedoch niemals in der ganzen Bandbreite der menschlichen Wahrnehmung die Sicherheitskontrolle übernehmen. »Eine Kamera hört nichts«, formulierte es ein Justizwachebeamter eines Neubaus, nachdem es in diesem zu wiederholten unbemerkten Übergriffen der Insassen untereinander gekommen war. Die Übergriffe fanden in einem Bereich statt, der nicht von der Kamera eingesehen wurde.

Dauer der Haft

Die Dauer der Haft richtet sich meist nach der Gefährlichkeit des Täters beziehungsweise nach der Schwere seiner Straftat.

Je schwerer die Tat, desto länger die Haft. Je länger die Haft, desto mehr kommt es zur Identifikation des Insassen mit seiner Umgebung. Je kürzer die Haft, desto intensiver lehnt der Insasse seine Umgebung ab, desto schneller wird die Einrichtung »abgewohnt«. So kommt es, dass die Insassen, die eine lange Haftstrafe für ein dementsprechendes Delikt verbüßen, ihre Hafträume und Abteilungen in einem besseren Zustand halten. Dies hat nicht, wie man annehmen könnte, mit der angebotenen Qualität des Inventars zu tun. Am schnellsten »abgewohnt« sind in den Anstalten die Orte, für die sich niemand verantwortlich fühlt, wie Gemeinschaftsräume, die von mehreren Abteilungen genutzt werden, beziehungsweise Hafträume der Untersuchungshaft und der kurzen Strafen (bis zu 18 Monaten).

Es ist wichtig, sich der Zeitkomponente bewusst zu sein, denn ein Insasse, der eine längere Strafe zu verbüßen hat, sieht notgedrungen diese Zeit als einen Teil seines Lebens an, eines Lebensabschnittes in Unfreiheit. Ein Insasse mit einer kurzen Strafe sieht diese meist nur als Unterbrechung seines Lebens in Freiheit. Je länger ein Insasse dem chronischen Freiheitsentzug ausgesetzt ist, desto mehr neigt er dazu, an den negativen Haftfolgen zu erkranken.

Der Unterschied zwischen langen und kurzen Haftstrafen liegt im Vollzugsprogramm, den Therapien, den Ausbildungsmöglichkeiten etc. Nach genauer Analyse dieser unterschiedlichen Tätigkeiten und Abläufe entwickeln sich unterschiedliche räumliche Bedürfnisse und so kommt es zwangsläufig zu einer Differenzierung der Architektur für lange beziehungsweise kurze Strafen.

Spezifika der Insassen von Strafvollzugsanstalten

Einen wesentlichen Bestandteil jeglicher architektonischer Überlegungen bilden, außer den verschiedenen Funktionen und Abläufen, die Spezifika der Nutzer der Strafvollzugsbauten.

Die zahlreichste Nutzergruppe in einer Strafvollzugsanstalt sind die Insassen. Ohne die Insassen wäre ein Strafvollzugsbau überflüssig. Die Eigenheiten und Verhaltensweisen der Insassen sind einerseits sicherlich systemimmanent, wie es Goffman in seinem Buch *Asyle* beschreibt oder wie es auch das Stanford-Projekt zeigte. (Stanfordprojekt: Eine Gruppe freiwilliger Studenten der Stanford-Universität nahm im Jahre 1971 an einem Versuch teil, bei dem die Hälfte zu Aufsehern, die andere Hälfte zu Insassen des eigens im Keller der Universität errichteten »Zellentraktes« eingeteilt wurde. Nach wenigen Tagen veränderte sich das Verhalten der jeweiligen Gruppe auf erschreckende Weise. Siehe dazu zahlreiche Materialien im Internet.)

Es gibt noch einen anderen wesentlichen und bis heute nicht ausreichend erforschten Aspekt der Spezifika der Insassen von Strafvollzugsanstalten. Wenn man davon ausgeht, dass den Insassen gemein ist, gegen allgemein gültige Gesetze und Regeln verstoßen zu haben, so könnte man darauf schließen, dass es zwischen ihnen doch Ähnlichkeiten gibt, die ihr Verhalten motivieren. Es gab schon vor hundert Jahren Versuche, den »typischen Kriminellen« zu definieren. Zahlreiche Studien wurden erstellt, unter anderem von Cesare Lombroso *Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens* (dritter Teil, drittes Kapitel). Diese Theorien tauchen im Laufe der Geschichte immer wieder auf, werden teilweise von Politikern gefährlich missbraucht (nationalsozialistische Rassenlehre) und wieder verworfen.

Dass es bestimmte Eigenheiten und Gemeinsamkeiten unter den Insassen gibt, ist unbestritten. Es sind dies Verhaltensweisen, die, potenziert durch den Freiheitsentzug, die spezifische, unvergleichbare Atmosphäre in Strafvollzugsanstalten ausmachen. Die Entwicklung der forensischen Disziplinen, vor allem der Psychologie, Psychiatrie und der Hirnforschung, zeigen zahlreiche Typologien der Straftäter auf. Ein relativ neues und wichtiges Instrument der Forschung sind Magnetresonanztomographie und Kernspintomografien, mit deren Hilfe die Aktivierung der einzelnen Hirnregionen bei bestimmten Reizen gemessen werden kann.

► Einige der Hirnstrom-Aufzeichnungen waren tatsächlich merkwürdig, aber sie stammten nicht von Außerirdischen und natürlich hatten wir die Daten nicht

gefälscht. Sie stammten von einer Klasse von Menschen, die in jeder Rasse, Kultur; Gesellschaft und sozialen Schicht vorkommt. Jedermann ist solchen Menschen schon begegnet, ist getäuscht und manipuliert worden und war gezwungen, mit dem so angerichteten Schaden zu leben oder ihn zu reparieren. Für solche Menschen – häufig charmant, aber stets tödlich – gibt es eine klinische Bezeichnung: Psychopathen. Ihr Markenzeichen ist eine verblüffende Gewissenlosigkeit, ihr Spiel ist die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf Kosten anderer. Viele von ihnen – aber durchaus nicht alle – landen im Gefängnis. Alle nehmen sie viel mehr, als sie geben. (HARE 2005, S. 1)

► Kriminalität ist multifaktoriell bedingt. Kriminalität kann nur vor dem Hintergrund eines sehr komplexen Wechselspiels verschiedener Bedingungen und Faktoren betrachtet werden. Monokausale Erklärungen sind unzulänglich. Das Heranziehen von Persönlichkeitseigenschaften zur Erklärung von Straftaten als täterorientierter Ansatz ist dabei nur ein Aspekt und kann allein der Komplexität der Sache sicherlich nicht gerecht werden. Dennoch kommt der Analyse der Persönlichkeitsstruktur von Straftätern eine große Bedeutung zu. Schließlich bedingt diese in gegebenen situativen und sozialen Kontexten bestimmte Verhaltensweisen, so auch norm-abweichendes und normverletzendes Handeln. Das heißt also, dass neben der Individualisierung des Straftäterprofils auch eine Typologisierung von Tätern möglich sein könnte. (KLOPF 2004, S. 15)

Diese Verhaltensweisen begünstigen das Begehen von strafbaren Verhalten in Freiheit und sie erschweren zum großen Teil das Zusammenleben der Insassen untereinander. Nicht zuletzt sind die Insassen das ›Material‹, mit dem das Personal der Anstalten arbeitet. Das bedeutet, dass die Verhaltensweisen der Insassen wesentlich zu der Stimmung in der Anstalt beitragen. Architekten sollte diese Stimmung nicht fremd sein, denn sie ist die Situation, für die sie entwerfen!

In Kinderheimen, Psychiatrien etc. ist die Stimmung wesentlich anders. Somit macht es keinen Sinn, Strafvollzugsanstalten als Kinderheime mit zusätzlichen Sicherheitsauflagen anzudenken.

Die Insassen haben häufig eine ähnliche Vergangenheit, sie haben immer eine gemeinsame Gegenwart und sie haben oft eine unterschiedliche Zukunft. Die gemeinsame Gegenwart spiegelt sich in der Entstehung der Subkultur wider. Der Ausdruck der Subkultur besteht unter anderem auch in einer gemeinsamen Sprache (Anstaltsjargon). Der Rechtswissenschaftler Klaus Laubenthal gibt in seinem Buch *Lexikon der Knastsprache – Von Affenkotelett bis Zweidrittelgeier* einen Einblick in die Umgangssprache der Gefängnisinsassen.

► In der Entsagungssituation der Strafhaft mit ihrem Zwang zu monosexueller Gruppierung, Beschränkung von Aktivität, Konsum und Besitz kommt es bei den Gefangenen zu individuell verschiedenartigen Abwehrtechniken. Dabei suchen

Inhaftierte in der Justizanstalt eine gewisse Freiheit zu finden, indem sie sich zur Bewältigung der Haftdeprivationen an die Normen der Gefangenenkultur anpassen. Diese stellt ein Partialsystem innerhalb des umfassenden Gesamtsystems der Vollzugseinrichtungen dar. Sie weicht teilweise von den Normen der Gesamtkultur ab und hat sich insoweit zu einer eigenen (Sub-)Kultur entwickelt. [...] Die Anstaltssubkultur zeigt sich auch im Sprachgebrauch der Strafgefangenen. Sie bilden eine rund um die Uhr in der Einrichtung anwesende, von der Außenwelt mehr oder weniger abgeschottete Sprachgemeinschaft. Diese pflegt mit der Knastsprache einen eigenen Wortschatz, wobei ihr auch eine Einheit stiftende Funktion im Sinne eines Zusammengehörigkeitsgefühls zukommt. Die einzelnen Elemente des Knastjargons sind ganz überwiegend nicht schriftlich fixiert. Sie entziehen sich teilweise der Kenntnisnahme durch Außenstehende und sollen dies nach Auffassung der Inhaftierten auch. (LAUBENTHAL 2001, S. 11f)

Die Umgangssprache der Insassen ist nicht das Werk reichlicher intellektueller Reflexion, sondern ein emotionaler Ausdruck der subjektiv empfundenen Zu- und Missstände. Deshalb führe ich in den folgenden Kapiteln einige Beispiele an. (vgl.: SCHWIND/BLAU 335f)

► Inhaftierte (weiblich): *Gittermaus; Knastmaus*
 Inhaftierter: *Büßer; Gestrauchelter; Häfenbruder; Haflinger; Interner; Jailer; Knacki; Knastbruder; Knasthocker; Knasti; Knastologe; Lump*
 Sammelbezeichnung aus Sicht des Vollzugspersonals: *Banditen; Kundschaft*
 Wer immer wieder rückfällig wird: *Knastvogel; Stammkundschaft*
 (LAUBENTHAL 2001, S. 203)

Wie schon erwähnt, haben die Strafvollzugsinsassen oft eine ähnliche Vergangenheit.

► Ein Großteil der angeklagten Straftäter stammt aus Broken-Home-Verhältnissen (73,7% im Vergleich zu 28,1% in der Kontrollstichprobe). Hier fanden sich insbesondere ein Wechsel der Erziehungssträger und Heimaufenthalte (49,1% und 45,6%). Ungünstige Sozialisationsbedingungen fanden sich ebenfalls bei Überprüfung der Herkunftsschicht der Straftäter. So erbrachte der statistische Vergleich, dass der sozioökonomische Status der Herkunftsfamilien der angeklagten Straftäter deutlich geringer ist als der der Kontrollprobanden (69,2% der Straftäter Herkunft Unterschicht; aktuell: 100% in Unterschicht. Kontrollgruppe: 42% Herkunft Unterschicht und aktuell Unterschicht: 23,2%). [...] Die Überprüfung der Sekundärfamilien der Probanden erbrachte, dass ein signifikant höherer Anteil der angeklagten Straftäter zum Untersuchungszeitpunkt über keine Partnerschaft verfügte. Deutlich mehr der angeklagten Straftäter berichteten über traumatische Erlebnisse in ihrem Leben. Dabei handelt es sich insbesondere um sexuelle Missbrauchserfahrungen. Man muss hier allerdings auf Lamnek (1985) hinweisen. Seiner Ansicht nach tragen negative

Sozialisationsfaktoren eher dazu bei, dass de facto begangene Straftaten eher entdeckt, angezeigt werden und eher zur Verurteilung kommen, die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung und Verurteilung eines Jugendlichen aus desolaten Familienverhältnissen sehr viel größer ist als bei einem Jugendlichen aus dem gehobenen Mittelstand. [...] Extrafamiliäre Sozialisationsinstanzen, wie zum Beispiel Heim- und Fürsorgeerziehung, haben nach Lamnek keinen Einfluss auf Begehung und Schweregrad einer Straftat. Vielmehr haben diese einen enormen Einfluss auf die offizielle Reaktion auf eine Straftat, was mit selektiver Wahrnehmung, die sich an vorausgegangenen stigmatisierenden Stereotypen orientiert, erklärt werden kann. Heim und Fürsorge können dementsprechend als ein einflussreicher Faktor bezüglich der Kriminalisierung eines Kindes oder Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, angesehen werden. (KLOPF 2004, S. 17f)

Persönlichkeitsstörungen

- ▶ Obwohl nicht alle Kriminellen Psychopathen sind und nicht alle Psychopathen Kriminelle, sind sie in unseren Gefängnis-Populationen zahlreich vertreten und sind im Verhältnis zu ihrer Anzahl weit überproportional für Straftaten verantwortlich.
 - Im Durchschnitt sind etwa 20 % der männlichen und weiblichen Gefängnisinsassen Psychopathen.
 - Psychopathen sind für mehr als 50 % der schweren Verbrechen verantwortlich. (HARE 2005, S. 76)
- ▶ Auch können solche Beispiele ein Thema illustrieren, das sämtliche Fallbeispiele von Psychopathen durchzieht: ein zutiefst beunruhigendes Desinteresse an den Schmerzen und Leiden ihrer Mitmenschen – kurzum, das völlige Fehlen von Mitgefühl, der Voraussetzung von Liebe. In einem verzweiferten Versuch, diesen Mangel zu erklären, betrachtet man zunächst das familiäre Umfeld, aber das bringt einen kaum weiter. Zwar war die Kindheit mancher Psychopathen durch materiellen und emotionalen Mangel und physischen Missbrauch geprägt, aber auf jeden erwachsenen Psychopathen aus einer gestörten Familie kommt ein anderer, dessen Familienleben warm und liebevoll war und dessen Geschwister normale, gewissenhafte Menschen sind. Darüberhinaus werden nur die wenigsten Menschen, die eine schlimme Kindheit hatten, zu Psychopathen oder gefühllosen Mördern. (HARE 2005, S. 5f)

Um die Persönlichkeit und die Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern aus der Sicht der Architektur, des geeigneteren Entwerfens zu erörtern, muss vorab ein wesentlicher Punkt geklärt werden.

- Es sind nicht alle Straftäter gleich.
- Sie befinden sich dank ihrer unterschiedlich starken Persönlichkeiten aber auch nicht in der gleichen Situation, obwohl sie gemeinsam einen Haftraum, eine Abteilung, eine Haftanstalt teilen.

Das Bestreben muss sein, ihnen womöglich gleiche (gerechte) räumliche Bedingungen zu schaffen, obwohl man weiß, dass diese unterschiedlich genützt werden. Was dem einen angenehm ist, kann dem anderen ein Gräuel sein.

Beispiel: Isst der mitteleuropäische Insasse am liebsten allein vor dem Fernseher, sieht es der türkische Insasse als Strafverschärfung, wenn er allein essen muss. Viele dieser Eigenheiten und Unterschiede gehören zum Wissen eines erfahrenen Strafvollzugsbeamten, der dies zu inoffiziellen Sanktionen und Vergünstigungen einsetzen kann.

- Eine Konstruktion ist so stabil wie ihre schwächste Verbindung.

Wie die Sicherungseinrichtungen selbstverständlich auf den Extremfall eingerichtet sind, so sollte man auch bei der Atmosphärenbeschreibung den Extremfall vor Augen haben. Das heißt die Insassen, die auffällig und problematisch im Umgang sind. Sicherlich sind Psychopathen die weitaus schwierigste Gruppe der Inhaftierten. Der weltweit führende Experte auf dem Gebiet der Psychopathie, Robert D. Hare, emeritierter Professor für Psychologie in Vancouver, Kanada, beschreibt in seinem Buch *Gewissenlos - Die Psychopathen unter uns* deren Eigenheiten sehr anschaulich:

- Psychopathie ist eine Persönlichkeitsstörung, die durch eine ausgeprägte Kombination von Verhaltensweisen und daraus folgenden Charaktereigenschaften definiert wird. Die meisten der Eigenschaften werden von der Gesellschaft als negativ angesehen; daher ist es keine Bagatelle, jemanden als Psychopathen zu diagnostizieren. Wie bei jeder psychiatrischen Störung basiert die Diagnose auf zusammengetragenen Indizien dafür, dass eine Person zumindest die Minimalkriterien der Persönlichkeitsstörung erfüllt. (HARE 2005, S. VII)
- Leider sind die Einflüsse, die zur Entwicklung eines Psychopathen führen, in der Forschung immer noch unklar. Allerdings sind mehrere theoretische Ansätze über die Ursachen der Psychopathie bedenkenswert. Am einen Ende des Spektrums stehen Theorien, die Psychopathie weitgehend als Produkt genetischer oder biologischer Faktoren ansehen (Anlage), während Theorien am anderen Ende des Spektrums postulieren, dass Psychopathologie gänzlich aus einem ungünstigen sozialen Umfeld entsteht (Umwelt). Wie bei den meisten Kontroversen liegt die »Wahrheit« zweifellos irgendwo dazwischen. Das heißt, dass psychopathische Einstellungen und Verhaltensweisen sehr wahrscheinlich das Ergebnis einer Kombination von biologischen Faktoren und Umwelteinflüssen sind. (HARE 2005, S. 146)
- Psychopathen sind kaum in der Lage, die emotionalen Reaktionen – Angst und Besorgnis – zu erfahren, die den Ursprung des Gewissens bilden. (HARE 2005, S. 67)
- Während die meisten von uns große Hemmungen haben, andere Menschen körperlich zu verletzen, trifft das auf Psychopathen nicht zu. (HARE 2005, S. 77)
- Etwa die Hälfte der Wiederholungs- und Serienvergewaltiger sind Psychopathen. (HARE 2005, S. 81)

► Er wird nicht geplagt von den üblichen Bedenken, Zweifeln und Rücksichten wegen möglicher Peinlichkeiten, Verletzungen und Gefährdung von Zukunftsplänen, kurz gesagt, die unzähligen Möglichkeiten, die gewissenhafte Menschen in Erwägung ziehen, wenn sie über mögliche Verhaltensweisen nachdenken. Für diejenigen von uns, die erfolgreich sozialisiert worden sind, ist es fast unmöglich, sich in die Erfahrungswelt eines Psychopathen hineinzusetzen. (HARE 2005, S. 69)

- Die wichtigsten Symptome der Psychopathie:
- emotional zwischenmenschlich heuchlerisch und oberflächlich
 - egozentrisch und grandios
 - Mangel an Reue oder Schuldbewusstsein
 - Mangel an Einfühlungsvermögen
 - hinterlistig und manipulativ
 - flaches Gefühlsleben
 - abweichendes Sozialverhalten
 - impulsiv
 - unbeherrscht
 - sucht Erregung
 - verantwortungslos
 - gestörtes Verhalten als Kind, abweichendes Sozialverhalten als Erwachsener
- (HARE 2005, S. 30)

Der österreichische Experte auf dem Gebiet, Univ. Ass. Dr. phil. Johannes Klopff von der Universität Salzburg, dazu:

- Das wesentliche Merkmal einer Persönlichkeitsstörung nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation ist ein andauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht und sich in mindestens zwei der vier Bereiche Denken, Affektivität, Beziehungsgestaltung und Impulskontrolle bemerkbar macht. Persönlichkeitszüge werden im DSM-IV, dem diagnostischen Manual der ›American Psychiatric Association‹, als überdauernde Muster des Wahrnehmens, der Beziehungsgestaltung und des Denkens über die Umwelt und über sich selbst dargestellt. Sie kommen in einem breiten Spektrum sozialer und persönlicher Situationen und Zusammenhänge zum Ausdruck. Nur dann, wenn derartige Persönlichkeitszüge unflexibel und unangepasst sind sowie in bedeutsamer Weise zu Funktionsbeeinträchtigungen oder subjektivem Leiden führen, konstituieren sie eine Persönlichkeitsstörung. Diagnostiziert nach ICD-10 (WHO, 1993) zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den angeklagten Straftätern und der nichtstraffälligen Kontrollgruppe. (KLOPF 2004, S. 19)

Die Beschreibung dieser Menschengruppe lässt auf das Konfliktpotenzial schließen, das sie mit sich bringt. Nicht nur für die Insassen der Justizanstalten untereinander, auch für das Personal stellen diese Menschen eine erhebliche Belastung und ein dementsprechendes Sicherheitsrisiko dar.

► Fast jeder Psychiater, Sozialarbeiter, Krankenpfleger oder Psychologe, der auch nur einige Zeit in einer psychiatrischen Klinik oder im Gefängnis gearbeitet hat, kennt mindestens einen Kollegen, dessen Leben durch einen psychopathischen Patienten oder Insassen auf den Kopf gestellt worden ist. (HARE 2005, S. 131)

Strafvollzugsanstalten werden meist über Jahrhunderte benützt, in dieser Zeit wechseln auch die Abteilungswidmungen, so dass man davon ausgehen kann, dass früher oder später in jedem Haftraum für einige Zeit mindestens ein Insasse mit Persönlichkeitsstörung untergebracht sein wird.

Aus dem Alltag der psychiatrischen Einrichtungen sind Erkenntnisse bekannt, wie zum Beispiel, dass es unterschiedliche zwischenmenschliche Abstandsbedürfnisse bei den verschiedenen psychischen Erkrankungen gibt. Unterschiedliche Tageslichtbedürfnisse. Unterschiedliche Temperaturbedürfnisse. Im Bereich des Strafvollzugs gibt es dazu keine Studien. Dazu hat sicherlich die bis vor kurzem vorherrschende Haftform der Verwahrungshaft erheblich beigetragen. Heute werden den Insassen als erste »Hilfsmaßnahme« immer öfter die Abteilungsgänge zur »freien Nutzung« zur Verfügung gestellt. Der so umgewidmete Raum bietet zwar mehr Fläche, er stellt jedoch selten eine architektonisch hochwertige Bereicherung des Lebensraumes der Insassen dar.

Stellvertretend für weitere Studien zu dieser Problematik: die Erkenntnisse des »Hallenser Anklagenprojektes« aus dem Skriptum *Forensische Psychologie* von Univ. Ass. Dr. Johannes Klopff von der Universität Salzburg:

► Während bei 43,8% der Straftäter eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde, betraf dies nur 2,5% innerhalb der Kontrollprobanden. Die zwei am häufigsten gestellten Diagnosen in der Gruppe der Straftäter sind dabei die »dissoziale Persönlichkeitsstörung« mit 35,2%, sowie die »emotional instabile Persönlichkeitsstörung«, welche bei den Straftätern in 18,1% der Fälle diagnostiziert wurde (bei den nicht straffälligen Kontrollen hingegen nur in 1,3% der Fälle). Wie empirische Untersuchungen immer wieder zeigen, ist das Vorliegen mehrerer Störungsbilder aus diesem Bereich sehr hoch. Durchschnittlich werden bei Patienten mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung 2 bis 5 Diagnosen gestellt. Des Weiteren findet man sehr oft, dass bei Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung auch einige Kriterien anderer Störungsbilder erfüllt sind. Diese Befunde sprechen für eine gewisse Abhängigkeit der Persönlichkeitsstörungen untereinander.

Durch eine Faktorenanalyse konnten 3 Merkmalskombinationen ermittelt werden: neurotisch - dissozial, sensitiv - gewissenhaft, selbstsicher - eigenständig; hier

zeigte insbesondere der Faktor ›neurotische Dissozialität‹ größte Differenzierungskraft zwischen den beiden Stichproben. Wesensmerkmale dabei sind ausgeprägte emotional instabile Persönlichkeitszüge, dissoziale, paranoide und histrionische Anteile, die bei den Angeklagten deutlich höher ausgeprägt waren. (KLOPF 2004, S. 20)

► Mehrfachtäter können als feindseliger beschrieben werden als Personen, die das erste Mal strafrechtlich in Erscheinung treten. Die Richtung der Feindseligkeit ist dabei extrapunitiv, das heißt richtet sich eher gegen andere Individuen. Insbesondere zeigte sich bei diesen eine stärkere Tendenz, die erlebten feindseligen Impulse auch in die Tat umsetzen zu wollen. Mehrfachtäter sind deutlich misstrauischer. Im Hinblick auf ihre Introspektionsfähigkeit wurde deutlich, dass sie Kritik eher an anderen Menschen üben, als Fehler und Schwächen bei der eigenen Person zu suchen. Im Gegensatz zu Ersttätern findet sich bei ihnen die external ausgerichtete Überzeugung, dem Zufall oder dem Glück ausgeliefert zu sein. Festzustellen ist, dass Mehrfachtäter negativere Akzentuierungen ihrer Persönlichkeit aufweisen, als dies bei Ersttätern der Fall ist. Zu erwarten gewesen wäre eine deutliche Erhöhung des ›Psychopathie-Faktors‹, der neurotisch-dissozialen Ausrichtung, sowie eine geringere Verträglichkeit. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Ein sehr wesentlicher Befund erbrachte die Erkenntnis, dass Einfachtäter sehr viel später strafrechtlich in Erscheinung treten als Probanden mit mehreren Delikten. (KLOPF 2004, S. 22)

► Bei der Erforschung psychischer Störungen bei Straftätern gilt es besonders den Persönlichkeitsstörungen große Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere die Psychopathie im engeren Sinn (später die antisoziale bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung) wird im Zusammenhang mit Delinquenz und Kriminalität gesehen. Die Begriffe der ›Psychopathie‹ oder ›Soziopathie‹ waren und sind immer noch Bezeichnungen für destruktive und deviante Verhaltensweisen. Menschen, die derart klassifiziert werden, wird eine ausgeprägte Gefühlskälte und Gewissenlosigkeit zugeschrieben. Den ›Psychopathen‹ kennzeichnen extreme Störungen des Beziehungserlebens und Sozialverhaltens. (FIEDLER 1995, nach KLOPF 2004, S. 50)

► Der Begriff der ›psychopathischen Persönlichkeit‹ ist in heutiger Zeit aus den internationalen Diagnosesystemen verschwunden, obwohl der Begriff noch in aller Munde ist. Ersetzt wurde dieses Konzept durch die antisoziale Persönlichkeitsstörung im DSM-III bzw. DSM-IV, sowie die dissoziale Persönlichkeitsstörung im ICD-10. Grund war die Stigmatisierungsproblematik des Begriffs ›Psychopath‹, der immer stärker verbunden wurde mit dem Aspekt der Gesellschaftsfeindlichkeit und Minderwertigkeit. Mit der Einführung des DSM-III und Folgesystemen, sowie dem ICD-10, erfolgte eine operationalisierte Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen. Diese sollte zu einer eindeutigeren Beschreibung psychiatrischer Störungen und damit auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Diagnosen an sich führen. (KLOPF 2004, S. 51)

Die paranoide Persönlichkeitsstörung

► Das Hauptmerkmal der paranoiden Persönlichkeit (nach ICD-10 und DSM-IV) liegt in situationsabhängig auftretendem Misstrauen. Es findet sich eine deutliche Neigung dazu, Handlungen anderer Menschen, mögen sie neutral oder gar freundlich sein, generell als feindselig oder kränkend zu interpretieren. Paranoide Persönlichkeiten können als empfindlich, leicht kränkbar, emotional rigide, beharrlich und streitbar charakterisiert werden. Einige sind dabei eher resigniert und hilflos, bei anderen wiederum finden sich streitsüchtige und aggressive Züge. Neben expansiven lassen sich somit auch sensitive Züge erkennen. (TÖLLE 1986, nach KLOPF 2004, S. 52)

► Millon (1981) differenzierte in seiner ›konzeptuellen Komorbidität‹ fünf Typen der paranoiden Persönlichkeitsstörung, die sich hinsichtlich ihrer Ätiologie unterscheiden sollen. So zeigt sich ein enger Zusammenhang seiner ›paranoid-antisozialen Persönlichkeitsstörung‹ mit straffälligem Verhalten. Derartige Personen stützen ihr normverletzendes, antisoziales Verhalten auf paranoid überwertige Ideen, wie zum Beispiel jene der Benachteiligung. In der Weltsicht einer Person mit ›paranoider Persönlichkeitsstörung‹ werden andere Menschen sehr schnell als bedrohlich wahrgenommen. Dies kann dazu führen, dass soziale Konfliktsituationen eskalieren. Es besteht dabei die Gefahr eines unkontrollierten Ausagierens eigener aggressiver Impulse. (STRIEHL 1995)

► Paranoide Persönlichkeiten werden als Querulanten, pathologisch eifersüchtige Ehepartner oder als Fanatiker strafrechtlich auffällig. Dabei kann die aggressive Gegenwehr gegen vermeintliche Feinde gelegentlich zu Gewalttätigkeiten führen. (KLOPF 2004, S. 52)

Die schizoide Persönlichkeitsstörung

► Zum Wesen der schizoiden Persönlichkeit gehört ein in interpersonellen Situationen gezeigtes Verhalten, das sich durch Kühle, Schroffheit und Ablehnung auszeichnet. Diese Menschen sind reserviert, scheu und zurückgezogen. Es fehlen Kontakte und zwischenmenschliche Beziehungen. Sie sind distanziert, ambivalent, zeigen oftmals einen exzentrischen Lebensstil oder sonderbar anmutendes Verhalten (TÖLLE 1986). Die Diagnose wird im klinischen Kontext sehr selten gestellt. Ermittelte Prävalenzraten liegen in der Regel deutlich unter 1% (FIEDLER 1995). Auch in der forensischen Psychiatrie wird diese Störung relativ selten verzeichnet (NEDOPIL 1996). Das delinquente und kriminelle Potential einer schizoiden Persönlichkeit liegt in ihrem mangelnden Gefühlserleben und einer Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Normen begründet. (STRIEHL 1995, nach KLOPF 2004, S. 52f)

Die dissoziale beziehungsweise antisoziale Persönlichkeitsstörung

► Von allen Persönlichkeitsstörungen zeigen sich die antisozialen beziehungsweise dissozialen Persönlichkeiten am engsten mit Kriminalität assoziiert. Dieses Konzept birgt jedoch die Gefahr, zirkelhaft von antisozialen Verhaltensweisen auf bestimmte Persönlichkeitseigenschaften zurückzuschließen und aus diesen wiederum das antisoziale Verhalten abzuleiten. Im DSM-IV werden in erster Linie dissoziale, delinquente und kriminelle Verhaltensweisen herangezogen, so dass es nicht verwunderlich ist, dass ein großer Prozentsatz der Straftäter diese Diagnose erhält. In der ICD-10 wird jedoch auch das Kriterium für die »deutliche und andauernde verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen« aufgeführt. Darüberhinaus werden jedoch Personenmerkmale, das heißt Auffälligkeiten auf den Ebenen Kognition, Emotionalität und Impulskontrolle sowie zwischenmenschliche Beziehungen mit einbezogen. Nachvollziehbar ist, dass die mangelnde Empathiefähigkeit dieser Menschen sowie ihre fehlende Fähigkeit, ein Schuldbewusstsein zu entwickeln, straffälliges Verhalten erleichtern und persistente Kriminalität erklären können. Verantwortungslosigkeit und die Missachtung sozialer Normen und Regeln sind die Ursachen für Konflikte mit der Justiz. Epidemiologische Studien verzeichnen Prävalenzraten zwischen 1 und 3 %. Dabei wird die Diagnose bei Männern deutlich häufiger gestellt (FIEDLER 1995). Die dissoziale Persönlichkeitsstörung wird bei strafrechtlichen Begutachtungen am häufigsten diagnostiziert. Sie macht zwischen 40 % und 90 % der Gefängnispopulation aus. (NEDOPIL 1996, nach KLOPF 2004, S. 53)

Die emotional instabile Persönlichkeitsstörung

► Hinsichtlich der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung finden sich deutliche Unterschiede zwischen DSM-IV und ICD-10. So kennt das DSM-IV nur die Diagnose der Borderlinestörung, die ICD-10 unterscheidet die emotional instabile Persönlichkeit des impulsiven sowie des Borderline-Typs. [...] Kriterien der emotional instabilen Persönlichkeit sind mangelnde Impulskontrolle, geringe Frustrationstoleranz sowie ausgeprägte Unbeständigkeit der Stimmung. Der explosive Impulskontrollverlust war in der deutschen Psychiatrietradition schon immer als Persönlichkeitsstörung aufgefasst und mit Begriffen wie »reizbare«, »explosive« und »aggressive Persönlichkeitsstörung« belegt worden (FIEDLER 1995). Die Überlegung ist nahe liegend, dass bei dem Vorliegen spezifischer situationaler Faktoren diese Wesenszüge zu Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Menschen prädisponieren. Die Instabilität der Stimmung sowie die deutliche aggressive Reaktionsbereitschaft bei Frustration führen von massiver Gewaltanwendung bis hin zu Tötungsdelikten, insbesondere wenn eine enthemmende Wirkung durch Alkohol oder Drogen vorliegt. Bei Personen mit einer Borderlinestörung finden sich gehäuft Straftaten im Bereich von Sucht und Sexualität. Die Angaben zur Prävalenz der Borderline-Persönlichkeitsstörungen sind

sehr unterschiedlich. Sie schwanken zwischen 1,1% und 15%. Bei Patienten mit der Diagnose einer oder mehrerer Persönlichkeitsstörungen finden sich Angaben, die zwischen 27% und 51% liegen. (FIEDLER 1995, nach KLOPF 2004, S. 53)

Die histrionische Persönlichkeitsstörung

► Als Hauptmerkmale dieses Störungsbildes gelten Interaktionsmerkmale einer in den Mittelpunkt drängenden Person mit deutlicher Neigung zu übertriebener Emotionalisierung innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen. Der Affekt ist besonders durch Oberflächlichkeit, einen Wechsel der Stimmungslage, der sehr plötzlich eintritt und für den Betroffenen schwer zu kontrollieren ist, charakterisiert. Zur Prävalenz liegen hinsichtlich der neuen Begriffsbestimmung nur sehr wenige Untersuchungen vor. Die Prävalenzzahlen schwanken dabei zwischen 6% und 45%. Durchgehend wird in den Untersuchungen von einem deutlichen Überwiegen dieser Störung bei Frauen berichtet (FIEDLER 1995). Histrionische Persönlichkeiten wollen stets im Mittelpunkt stehen. Zur Stabilisierung eines brüchigen Selbstkonzeptes wird Anerkennung und Bewunderung durch andere Menschen benötigt. Das kognitive Profil dieser Menschen beinhaltet Grundannahmen, wie beispielsweise die Aussage »Ich brauche die Bewunderung anderer, um glücklich zu sein«. Derartige Überzeugungen können zu dem Versuch führen, Anerkennung und Bewunderung auch über strafbare Handlungen zu erreichen. Ihre Abhängigkeit und Verführbarkeit macht sie auch für Gruppendelikte anfällig. Weibliche Straftäter, die wegen eines Gewaltdelikt (zum Beispiel Vergiftung) verurteilt wurden, sind häufig der Gruppe histrionischer Persönlichkeiten zuzuordnen. (KLOPF 2004, S. 54f)

Die anankastische Persönlichkeitsstörung

► Strukturmerkmale der anankastischen beziehungsweise zwanghaften Persönlichkeiten sind Ordnungsliebe und Ausdauer mit einem übertriebenen Interesse an Details. Derartige Eigenschaften sind in unserer Gesellschaft eher mit positiver Valenz besetzt. Ebenso findet sich eine ausgeprägte Gewissenhaftigkeit und Skrupellosigkeit. Diese ausgeprägte Regeltreue sowie leicht einsetzende Schuldgefühle deuten auf einen protektiven Charakter dieses Störungsbildes im Hinblick auf normverletzendes, somit auch strafbares Verhalten hin. Prävalenzraten dieser Störung liegen zwischen 2% und 6,4%. (KLOPF 2004, S. 55)

Die selbstunsichere Persönlichkeitsstörung

► Nach DSM-IV bzw. ICD-10 zeichnet sich die selbstunsichere Persönlichkeit durch folgende Wesensmerkmale aus. Herausragend ist eine übergroße Ängstlichkeit und Empfindsamkeit vor Ablehnung durch andere Menschen. Es besteht die Sehnsucht nach zwischenmenschlichen Beziehungen, Nähe und Sicherheit, die gleichzeitig begleitet ist durch Vermeidungsverhalten, das wiederum bedingt ist durch einher-

gehende Ängste vor Zurückweisung. Dies weist auf ein mangelndes Selbstvertrauen innerhalb unabhängiger Entscheidungen hin. Dies ist begründet durch die Furcht, sich lächerlich zu machen. Epidemiologische Studien berichten Prävalenzraten von 0 %–1,3 % (TSUANG et al. 1995). Betrachtet man diese Persönlichkeitsstörung im Zusammenhang mit Straffälligkeiten, machen deren Verzagtheit, Antriebslosigkeit, Schwäche und Entscheidungsunfähigkeit normabweichende Verhaltensweisen im Sinne von Kriminalität eher unwahrscheinlich. (STRIEHL 1995, nach KLOPF 2004, S. 55f)

Die abhängige Persönlichkeitsstörung

- Die Charakteristika der abhängigen Persönlichkeitsstörung finden sich in einer übermäßigen Abhängigkeit zu Bezugspersonen, die jegliche Eigeninitiative erschwert. Diese Menschen sind extrem hilflos, wenn eigene Entscheidungen getroffen werden müssen. Der Tod eines Partners oder das Ende einer Beziehung können gelegentlich suizidale Handlungen hervorrufen (Fiedler 1995). Ihr Charakterbild ist durch Schwächlichkeit gekennzeichnet. Ebenso stehen Leistungsunfähigkeit und mangelndes Durchsetzungsvermögen im Vordergrund (Rasch 1999). Angaben zur Prävalenz schwanken zwischen 1,5 % und 6,4 % (Tsuang et al. 1995). Bei näherer Betrachtung scheint diesen Eigenschaften eher kriminalitätsprotektiver Einfluss zuzukommen. Nach Venzlaff (1994) können Menschen mit dieser Persönlichkeitsstörung jedoch aufgrund ihrer ausgeprägten Ich-Schwäche zu dissozialen Verhaltensweisen verführt werden. (KLOPF 2004, S. 56)
- Gleichzeitig haben andere, vor allem entwicklungspsychologische Forschungen herausgefunden, dass es eine kleine Gruppe von Personen gibt, die ihr ausgeprägt dissoziales Verhalten früh beginnen und kontinuierlich bis in ein Alter von über 50 Jahren fortsetzen. Diese Menschen zeichnen sich sowohl durch hohe Werte in der Psychopathy Checklist aus, zeigen aber auch schon als Jugendliche geringere autonome Reaktionen auf Reiz und Stress. (KLOPF 2004, S. 58)

Die antisoziale Persönlichkeitsstörung

- Die antisoziale Persönlichkeitsstörung wird heute nahezu bedeutungsgleich mit Psychopathie, manchmal auch Soziopathie, gesehen. Zwei wesentliche Hauptkomponenten aus dem DSM-IV-Konzept sind:
 - 1) Vorliegen einer Verhaltensstörung vor dem 15. Lebensjahr (Schuleschwänzen, häufiges Lügen, Diebstahl, Zerstörung von Eigentum)
 - 2) Fortsetzung dieses Verhaltens im Erwachsenenalter
 Im Erwachsenenalter treten beispielsweise nur zeitweiliges Arbeiten, Gesetzesübertretungen, Gereiztheit, körperlich aggressives Verhalten, Nichtbezahlen von Schulden, Rücksichtslosigkeit, Impulsivität, kein Vorausplanen, kein Respekt vor Wahrheit oder fehlende Reue für Missetaten auf. (KLOPF 2004, S. 58)

Entwicklung der »Psychopathy Checklist«

Die »Psychopathy Checklist« ist eine Methode zum Aufzeigen bestimmter spezifischer Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensauffälligkeiten, die im Allgemeinen in ihrem Zusammenwirken als Psychopathie bezeichnet werden. Die interne Struktur und Normierung der »Psychopathy Checklist«, Faktor 1, bildet in sechs Items die zwischenmenschliche und affektive Symptomatik ab.

► Im zwischenmenschlichen Bereich ist der »psychopath«: affektiert, grandios, egozentrisch, betrügerisch-manipulativ, zeigt eine arrogante, überzogene Selbsteinschätzung, Verantwortung für eigenes Handeln wird von sich gewiesen.

Im affektiven Bereich zeigt er: instabile Gefühle ohne Tiefe, unfähig, lang dauernde, stabile Beziehungen zu Menschen, Prinzipien oder Zielen zu knüpfen, Fehlen von Angst, echtem Schuldbewusstsein, Reue und Empathie, Gefühlskälte. In Faktor 2 bilden sich ein sozial deviantes Verhalten und ein chronisch instabiler und antisozialer Lebensstil ab.

Im Verhalten ist er: impulsiv, immer auf der Suche nach Neuem und Sensationellem, lebt ohne feste Lebensziele nach dem Prinzip der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung, weist eine ungenügende Verhaltenskontrolle auf, verletzt ohne weiters soziale Normen.

Die 20 Persönlichkeitsmerkmale der Hare-Psychopathie-Checkliste sind in folgender Tabelle zusammengestellt. Auf der folgenden Seite lassen sich die verschiedenen Persönlichkeitsmerkmale und ihre genauen Beschreibungen ablesen.

- PM 1 Trickreich-sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme
- PM 2 Übersteigertes Selbstwertgefühl
- PM 3 Stimulationsbedürfnis, ständiges Gefühl der Langeweile
- PM 4 Pathologisches Lügen
- PM 5 Betrügerisch-manipulatives Verhalten
- PM 6 Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein
- PM 7 Oberflächliche Gefühle
- PM 8 Mangel an Empathie/Gefühlsstärke
- PM 9 Parasitärer Lebensstil
- PM 10 Unzureichende Verhaltenskontrolle
- PM 11 Promiskuität
- PM 12 Frühe Verhaltensauffälligkeiten
- PM 13 Fehlen von realistischen langfristigen Zielen
- PM 14 Impulsivität
- PM 15 Verantwortungslosigkeit
- PM 16 Mangelhafte Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen
- PM 17 Viele kurzzeitige ähnliche Beziehungen
- PM 18 Jugendkriminalität

PM 19 Widerruf der bedingten Entlassung

PM 20 Polytrope Kriminalität

(KLOPF 2004, S. 63ff)

Psychopathie und Behandelbarkeit

- Verschiedene Arbeitsgruppen haben nachgewiesen, dass gängige Behandlungsansätze wenig bis gar keine Veränderung des kriminellen Verhaltens bei »psychopaths« bewirken. So zeigt eine Studie, dass 77% der behandelten, aber nur 55% der unbehandelten »psychopaths« gewalttätige Rückfalldelikte begingen. (KLOPF 2004, S. 63ff)

Psychopathie und Risikoeinschätzung

- In einer Arbeit konnte nachgewiesen werden, dass »psychopaths« signifikant häufiger im gesicherten Einzelzimmer untergebracht, an intramuralen Zwischenfällen beteiligt, in Terror und Aufwiegelung auf Station involviert sind und signifikant seltener unter offenen Behandlungsbedingungen geführt werden können. Auch Wong (1984) konnte belegen, dass sich »psychopaths« im Vergleich zu »nonpsychopaths« 9-mal so häufig an intramuralen Zwischenfällen beteiligen, in ihrer Freizeit mehr als doppelt so viele Delikte begehen und einen sehr viel früheren Delinquenzbeginn aufweisen. (KLOPF 2004, S. 63ff)

- John Gacy, ein Bauunternehmer aus Des Plaines, Illinois, war von der Handelskammer zum »Mann des Jahres« gewählt worden. Er pflegte den »Clown Pogo« für kleine Kinder zu spielen und ließ sich mit Präsident Carters Gattin Rosalynn fotografieren. Er hat in den Siebzigern 32 junge Männer ermordet und die meisten ihrer Leichen unter seinem Haus vergraben. (HARE 2005, S. 3)

- Andererseits kommt es oft vor, dass Psychopathen Reue zeigen, sich aber dann in Wort oder Tat selbst widersprechen. Verbrecher lernen im Gefängnis schnell, dass Reue ein wichtiges Wort ist. Auf die Frage, ob er einen von ihm begangenen Mord bereuen würde, erzählte uns ein junger Häftling: »Ja, klar fühle ich Reue.« Auf Nachfrage hin sagte er, dass er sich »deswegen nicht schlecht fühlen« würde.

Einmal war ich völlig entgeistert von der Logik eines Häftlings, der meinte, sein Mordopfer hätte von seiner Tat profitiert, indem es »eine harte Lektion über das Leben« gelernt habe. (HARE 2005, S. 36)

- Psychopathen scheinen stolz zu sein auf ihre Fähigkeit, zu lügen. Befragt, ob sie leicht lügen können, lachte eine Frau mit hoher Punktzahl auf der Psychopathie-Checkliste und antwortete: »Im Lügen bin ich die Beste. Darin bin ich wirklich gut – ich glaube, weil ich manchmal etwas Negatives über mich eingestehe.« Dann denkt man, na, wenn sie das zugibt, dann muss der Rest ja auch stimmen. (HARE 2005, S. 41)

- Ein Häftling wurde in der Warteschlange fürs Abendessen versehentlich von einem anderen gestoßen, worauf er ihn grün und blau schlug. Danach reihte er sich

wieder in die Schlange ein, als ob nichts geschehen wäre. Obwohl er mit Einzelhaft für seine Übertretung bestraft wurde, war seine einzige Rechtfertigung: »Ich war sauer. Er hat meine Privatsphäre verletzt. Ich habe getan, was ich tun musste.« (HARE 2005, S. 53)

► Fast immer gelingt es ihnen, die Justiz von ihren guten Absichten und ihrer Zuverlässigkeit zu überzeugen. Obwohl sie es schaffen, Bewährung zu erhalten, eine Aussetzung der Strafe oder vorzeitige Entlassung zu erreichen, ignorieren sie schlichtweg die vom Gericht festgelegten Auflagen. Das heißt, dass sie sogar direkt unter dem Joch der Justiz ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. (HARE 2005, S. 57)

Trotz beeindruckender Medienberichte über brutale psychopathische Mörder sollte man sich bewusst sein:

► Die Gefahr, seine Ersparnisse an einen wortgewandten Schwindler zu verlieren, ist sehr viel größer, als von einem Killer mit stählernem Blick ermordet zu werden. (HARE 2005, S. 5)

In den letzten Jahrzehnten steigt die Tendenz zum Behandlungsvollzug, die Insassen werden verschiedenen Therapien, Aktivitäten und Behandlungen unterzogen. Somit ist es auch notwendig, die Atmosphäre einer Strafvollzugsanstalt dahingehend zu verändern, dass sie therapie- beziehungsweise behandlungsunterstützend wirkt. Bis dahin ist es noch ein langer Weg, der nur multiprofessionell und mit einem tiefen Wissen um die Problematik gegangen werden kann.

Besucher

Die Besucher einer Strafvollzugsanstalt kann man in drei Gruppen teilen. Zum einen die »professionell bedingten« Besuche, wie Polizei, Staatsanwälte, Verteidiger usw. Diese kommen jederzeit, meist wochentags in die Anstalt, um Erkundigungen anzustellen beziehungsweise mit ihren Klienten, den Insassen, zu sprechen. Ihre Besuche werden dem Insassen nicht an die erlaubte Besuchszeit angerechnet. Die Besuche der Angehörigen erfolgen zu fixen Besuchszeiten und können auf vier verschiedenen Arten stattfinden. Dazu das österreichische StVG:

Besuche

§93 (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer angemessen zu verlängern. (2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegen-

heiten, die weder schriftlich erledigt oder noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hierfür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

Wichtig zu beachten ist, dass jeder Besuch ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellt, am häufigsten durch das Einschmuggeln unerlaubter Substanzen und von Mobiltelefonen. Um die Sicherheit zu wahren, werden meist zwei Maßnahmen verwendet: Kontrolle aller Besucher und Sanktionen bei Sicherheitsübertretungen.

Überwachung der Besuche

§ 95 Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt wird, kann sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gesprächs erstrecken, soll sich jedoch auf Stichproben beschränken. Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, dass von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstößen die Strafgefangenen oder die Besucher gegen die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 und 4, so sind sie in leichten Fällen abzumahnern. Im Wiederholungsfalle oder bei ernststen Verstößen ist der Besuch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzubrechen.

Angehörige

Die verschiedenen Arten der Angehörigenbesuche sind von ihrem vermeintlichen Risiko abhängig. Die Angehörigenbesuche sind für den Insassen sehr wichtig. Meist treffen die Insassen mit ihren Angehörigen jedoch in Situationen aufeinander, die ein privates Gespräch kaum ermöglichen. Eine passende Beschreibung finden wir bei H. Ortner:

► Manfred: »Beim Besuch geht ja nicht viel hin und her, man kann ja kaum was in Ruhe besprechen. In einem großen Raum sitzen bis zu 50 Personen, es wird viel geraucht, die Luft ist entsprechend. Viel Lärm ist ja auch, die Kinder ... denen wird's ja auch manchmal langweilig. Irgendwie ist überall eine gespannte Stimmung, keiner traut sich so richtig ... an der Seite die Beamten, die alles beobachten. Zum

Besuch darf hier was Kleines mitgebracht werden: ein Päckchen Zigaretten und Süßigkeiten, die die Besucher draußen am Automaten ziehen können: Cola, Limo, Schokolade und Keks. Alles sehr teuer, da nützt man die Situation ganz schön aus ... Sachen von draußen dürfen nicht mitgebracht werden. Bevor die Besucher reinkommen, müssen sie die Taschen einschließen und werden auch durchsucht ... Aber das bringt nichts, wer wirklich was hier reinbringen will, zum Beispiel Geld, Tabletten und Drogen, dem fällt schon was ein ...» (ORTNER 1988, S. 83)

Die größte Herausforderung beim Errichten von Besucherräumen besteht darin, einen Raum zu schaffen, der einerseits die Privatsphäre eines Gesprächs ermöglicht, andererseits aber auch die Sicherheitskontrolle unterstützt. Oftmals ist ein Garten mit zahlreichen Sitzgelegenheiten dafür geeigneter als ein kleiner enger Raum.

Angehörige mit Kindern

Es ist günstig, die Besuche zu differenzieren. So wie die ›professionell bedingten‹ Besuche in eigenen Räumen stattfinden, sollten auch die Angehörigenbesuche mit Kindern von den Angehörigenbesuchen ohne Kinder getrennt werden. Die Besuche mit Kindern können nur dann erfolgreich sein, wenn den Kindern, denen in dieser Situation schnell langweilig wird, genug Raum und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Besuch ohne direkte optische und akustische Überwachung - Familienbesuch

In zahlreichen Ländern wird als Form der Vergünstigung der Besuch ohne direkte optische und akustische Überwachung ermöglicht. Diese Besuchsform hat Gegner und Befürworter. Die Befürworter sagen, dass sich diese Vergünstigung positiv auf die Resozialisierung der Insassen auswirke, weil dadurch die bestehenden positiven Beziehungen des Insassen gefördert würden. Die Gegner sagen, dass, wenn einem Insassen ein solcher Besuch gestattet werde, er auch gleich einen Freigang erhalten könne. Es gibt jedoch gerade bei langen Haftstrafen Insassen, die durch die Möglichkeit dieser Besuchsform erheblich profitieren. Negative Wirkungen sind keine bekannt. Diese Form der Besuche muss jedoch von einem beiderseitigen (Insasse und Angehörige) Einverständnis ausgehen.

► Die Novelle 1993 brachte als Neuerung die Möglichkeit, Besuche zur Regelung einzelner wichtiger persönlicher Angelegenheiten oder zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen in geeigneten Räumlichkeiten auch ohne Bewachung abzuwickeln. (§ 93 Abs. 2 StVG) (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004 o. S.)

Die dritte Art der Besuche bilden Gastvorträge beziehungsweise Auftritte von Künstlern.



072 Die Toten Hosen, (Andreas ›Breit‹ Breitkopf zweiter von links)

Gastvorträge, Auftritte von Künstlern

§ 65 In den Strafvollzugsanstalten und den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe ist wenigstens einmal im Vierteljahr eine belehrende, künstlerische oder unterhaltende Veranstaltung abzuhalten. (StVG 2003)

Eine Band, die seit Jahrzehnten in Psychiatrien und Gefängnissen auftritt und über dementsprechende Erfahrungen verfügt, sind die ›Toten Hosen‹ aus Düsseldorf.

[ABB-072] Ihr Gitarrist Andreas ›Breit‹ Breitkopf war so nett, mir folgende Fragen zu beantworten:

AS: Wann warst du zum ersten Mal mit dem Thema Gefängnis konfrontiert?

AB: Irgendwann kam es immer öfter vor, dass Freunde oder Bekannte von uns Probleme mit Polizei und Justiz bekamen und dann auch schon mal einer in den Knast musste. Meistens ging es dabei um irgendwelche Drogengeschichten.

Der ungewöhnlichste Fall war sicher der des ›Wahren Heino‹. Das war ein Freund von uns und trat eine Zeit lang vor unseren Konzerten mit einer Parodie des Schlagersängers Heino auf. Der Schlagersänger versuchte dann, diese Auftritte mit Hilfe der Justiz zu verhindern. Unser Freund, der ›Wahre Heino‹, musste am Ende für einige Wochen ins Gefängnis. In Deutschland darf man eben über manche Leute keine Witze machen. Bei Besuchen im Gefängnis und durch Erzählungen von Bekannten bekam ich dann zum ersten Mal einen Eindruck vom Leben hinter Gittern.

AS: Was hattest du für eine Vorstellung von Gefängnissen vor deinem ersten Besuch?

AB: Als Jugendlicher hatte ich zum einen viele Klischees im Kopf, die von amerikanischen Filmen geprägt waren. Auf der anderen Seite wurde zu dieser Zeit viel über die Haftbedingungen der RAF-Häftlinge diskutiert, aber meine Vorstellungen waren sicher um einiges von der Realität entfernt. In den ersten Jahren mit der Band machten wir dann unsere ersten eigenen Erfahrungen damit, mit der Staatsmacht konfrontiert zu werden. 1985 gab es zum Beispiel eine lange Tournee, während der bei fast jedem Konzert um die Ecke eine Hundertschaft Polizei auf ihren Einsatz wartete. Manchmal waren mehr Polizisten im Einsatz als Besucher bei den Konzerten. In Heidenheim, einem Ort in Hessen, ging die Polizei nach dem Konzert mit langen Schlagstöcken auf die Besucher los, in Koblenz wurden wir vor dem Auftritt erst einmal ohne Angabe von Gründen verhaftet und stundenlang festgehalten, dauernd kam es zu Zwischenfällen. Als Punk stand man sowieso unter Generalverdacht, zu dieser Zeit eskalierte es häufig. Da bekam ich ein Gefühl dafür, wie der Staat seine Macht ausübt, und entwickelte spätestens zu dieser Zeit Sympathien für Leute, die zum Beispiel wegen Drogenbesitzes echte Probleme bekamen und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

AS: Was war die Motivation, in einem Gefängnis zu spielen?

AB: Das hatte verschiedene Gründe. Von Anfang an wollten wir überall spielen, wo es eine Steckdose gab, sprich, wir wollten einfach jede Möglichkeit nutzen, um auftreten zu können. Das führte zum Beispiel zu vielen illegalen Tourneen und Auftritten im ehemaligen Ostblock, wo wir nie wussten, ob wir den nächsten Konzertort erreichen oder auffliegen würden. Ausgerechnet nach dem einzigen offiziellen Auftritt in der damaligen Tschechoslowakei wurden wir nach einer Rangelei mit Sicherheitskräften sofort ausgewiesen. Dazu kam, dass viele Freunde von uns schon Zeit hinter Gittern verbracht hatten und uns natürlich auch die Situation reizte, zu sehen, ob wir es unter den besonderen Umständen im Knast schaffen würden, das Publikum irgendwie zu begeistern.

AS: In welchen weiteren »totalen Institutionen« habt ihr gespielt?

AB: Die als Gottesdienste getarnten Auftritte in Kirchen in der ehemaligen DDR kann man vielleicht auf eine Art dazurechnen. Man wusste nie so genau, ob jemand die Stasi informieren würde oder ob man wirklich allen Anwesenden vertrauen konnte. In psychiatrischen Einrichtungen haben wir auch gespielt, das waren teilweise sehr intensive Begegnungen. Menschen, die eine lange Therapie absolvieren, machen sich zum Teil über vieles Gedanken, worüber man im Alltagsgeschehen hinwegsieht. Was die dann manchmal in den Texten und der Musik alles finden, ist wirklich erstaunlich.

AS: Hast du diese Institutionen auch aus anderer Perspektive kennen gelernt?

AB: Ich habe meinen Zivildienst in einer psychiatrischen Klinik geleistet. Da haben sich die Begriffe von Normalität für mich total verschoben. Was von der Mehrheit der Gesellschaft als »normal« betrachtet wird, hat oft überhaupt nichts mit den charakterlichen Qualitäten oder Fähigkeiten eines Menschen zu tun. Außerdem habe ich während dieser Zeit mitbekommen, was es heißt, entmündigt und seiner Freizügigkeit beraubt zu sein. Zum Teil ist man sehr schnell drin in einer psychiatrischen Einrichtung, aber man ist von der Entscheidung der Ärzte und Richter abhängig, wann man wieder rauskann.

Gefängnisse lernte ich dann zunächst durch Besuche bei inhaftierten Freunden kennen. Später habe ich dann durch unsere Zusammenarbeit mit Pro Asyl die verschiedensten Einrichtungen zur Unterbringung oder Inhaftierung von Asylbewerbern kennen gelernt – eine ganz spezielle Form der Entrechtung und Schikanierung von Menschen, die nichts verbrochen haben, als vor Krieg oder Verfolgung Schutz zu suchen.

Im Moment besuche ich noch regelmäßig Ronnie Biggs, der als einer der englischen Posträuber in die Geschichte eingegangen ist und während seiner Jahre in Rio de Janeiro ein guter Freund von uns geworden ist.

AS: Haben dir diese Erfahrungen bei den Auftritten geholfen – deine Einstellung geändert?

AB: Die Auftritte waren ein weiterer Eindruck und haben meinen Horizont in der Richtung sicher noch einmal erweitert. Aber ein wirkliches Bild von allen Schwierigkeiten des Lebens hinter Gittern bekommt man natürlich nur, wenn man selber mal drin war oder jemanden regelmäßig betreut und unterstützt, der im Gefängnis ist.

AS: Was ist der Unterschied zu einem normalen Konzert?

AB: Ein Konzert im Gefängnis ist natürlich etwas völlig anderes als ein normales Konzert. Das fängt schon bei der Planung an. Es liegt immer an der Gefängnisleitung, ob sie solche Veranstaltungen zulässt oder sogar begrüßt. Wenn das offizielle Einverständnis zu so einem Konzert vorhanden ist, ist die Kooperation normalerweise sehr gut, was natürlich auch immer von den zuständigen Personen auf Seiten des Gefängnisses abhängt.

Dann die Formalitäten beim »Einchecken«. Das sind in etwa dieselben wie bei einem Besuch, also das Durchsuchen und Leeren der Taschen und das Passieren verschiedener Sicherheitsbereiche. Das hat natürlich immer etwas Bedrückendes, auch wenn man sich nur für begrenzte Zeit von der Außenwelt verabschiedet. Ich weiß nicht, ob man sich an so etwas jemals wirklich gewöhnen kann. Und die Leute im Publikum sind ja nicht alle Fans der Band, sondern aus den unterschiedlichsten Gründen bei dem Konzert dabei.

AS: Habt Ihr drinnen oder draußen gespielt?

AB: Die Konzerte fanden immer in geschlossenen Räumen statt. Viele Gefängnisse in Deutschland stammen ja noch aus der Kaiserzeit zu Beginn des letzten Jahrhunderts, Backsteinbauten mit einer ziemlich düsteren Atmosphäre. In Düsseldorf, in der ›Ulmer Höhle‹, haben wir in der Gefängniskapelle mit neugotischer Architektur gespielt, weil das der größte zur Verfügung stehende Raum dort ist. Das machte den Auftritt noch ungewöhnlicher. In einem Kirchenraum haben wir sonst nur in der ehemaligen DDR bei unseren illegalen Konzerten gespielt.

AS: Wie hast du das Publikum gesehen?

AB: Die Zusammensetzung des Publikums war immer sehr gemischt. Auf der einen Seite gab es Leute, die sich nicht besonders für uns interessiert haben, für die so ein Konzert einfach eine willkommene Abwechslung war. Oder Ausländer, die kaum oder gar nicht Deutsch sprachen und uns überhaupt nicht kannten. Die haben die Zeit dann schon mal genutzt, um ihre Deals zu regeln, weil es ja nicht viele Möglichkeiten gibt, mit anderen Häftlingen zusammenzukommen. Für andere wiederum haben diese Auftritte sehr viel bedeutet, viel mehr, als es ein normales Konzert jemals könnte. Die waren voll mit dem Herzen dabei.

Manchmal gab es auch noch die Möglichkeit, nach den Konzerten kurz mit dem einen oder anderen zu reden. Da war es dann schon seltsam, wenn jeder wieder durch seine Tür verschwand, wir nach draußen, die anderen zurück in die Zelle.

AS: Wie war die Reaktion des Publikums und was hattet ihr erwartet?

AB: Man weiß nie so genau, was einen erwartet – das gilt ja für beide Seiten. Bei dem besagten Konzert in der Düsseldorfer Gefängniskapelle gab es keine Bestuhlung und viele nutzten die Gelegenheit zum Tanzen, sprangen auf die Bühne und sangen ausgiebig mit – alles fast so wie draußen. Bei einem anderen Konzert in einem Berliner Männergefängnis war es schon schwieriger – düstere Backsteinarchitektur und lange Sitzreihen mit Jungs, die erstmal sehen wollten, was wir so anzubieten hatten. Da hat es dann eine Weile gedauert, sie aus der Reserve zu locken.

AS: Gibt es Unterschiede zwischen Frauenknast und Männerknast?

AB: Wir haben einmal in einem Frauengefängnis gespielt, in der JVA Tegel in Berlin. Das war zwar ein neueres Gebäude und sah sehr viel freundlicher aus, aber die Depression der Situation war noch greifbarer. Männer neigen vielleicht eher dazu, Frust in Aggression zu verpacken, bei Frauen spürt man da eher eine Art Traurigkeit oder Depression. Aber das ist nur ein flüchtiger Eindruck. Außer einer ehemaligen Freundin von mir, die mal plötzlich für zwei Wochen im Gefängnis verschwand, weil sie nicht zu einer Gerichtsverhandlung erschienen war, kenne ich eigentlich keine Frau, die mal im Gefängnis war.

AS: Welches Repertoire spielt ihr in den Anstalten?

AB: Die Auswahl der Lieder bei den Gefängniskonzerten war ähnlich wie bei einem Auftritt in einem kleinen Club. Ruhige und langsame Lieder ließen wir dann eher weg. Die Länge des Konzerts richtete sich auch immer nach der Situation. Wenn alle Spaß dran hatten, haben wir natürlich noch ein paar Zugaben hinten drangehängt. Jedenfalls gab es von der Gefängnisleitung nie irgendwelche Bitten oder gar Vorgaben, irgendwelche Lieder nicht zu spielen.

AS: Welche Erfahrungen habt ihr mit dem Personal gemacht?

AB: Das Personal war eigentlich immer kooperativ. Für die ist so ein Konzert natürlich auch mal eine Abwechslung und für den einen oder anderen eine Gelegenheit, ein paar Autogramme abzustauben. Ich weiß nicht, ob so ein Konzert für das Personal einen erheblichen Mehraufwand im Vergleich zum normalen Trott bedeutet, zumindest hat sich uns gegenüber nie jemand in dieser Richtung geäußert oder gar beschwert.

Personal

In einer Strafvollzugsanstalt unterscheidet man zwischen dem Personal, das nicht in direktem Kontakt mit den Insassen steht (vorwiegend Administrationspersonal) und Personal, das in direktem Kontakt mit den Insassen steht (Justizwachebeamte, Psychologen, Pädagogen etc.). Wegen des chronischen Raum- und Finanzmangels ist die Reduzierung des Personals, das nicht in direktem Kontakt mit den Insassen steht, ein wesentlicher Schritt.

► Im österreichischen Strafvollzug ist es – international durchaus beachtet – gelungen, durch die Einführung zweckmäßiger EDV-Programme (IVV – integrierte Vollzugsverwaltung) Arbeitszeit in der Verwaltung der Justizanstalten freizusetzen und in Betreuungsbereiche umzuschichten, wodurch die Sicherheit der Anstalten sowie die Betreuung der Insassen gewährleistet beziehungsweise gestärkt werden kann. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Besonders in den älteren Anstalten, in denen die Administration zum Beispiel über eigene Verrechnungsstellen verfügte, kann sich durch die Reduzierung des Administrationsapparates auch eine Raumumwidmung ergeben, die für die gesamte Anstalt von Nutzen ist.

Personal in direktem Kontakt mit Gefangenen

Das Personal, das in direktem Kontakt mit den Insassen steht, kann man in zwei Gruppen teilen:

- Justizwachebeamte
- spezialisiertes Personal (Psychologen, Sozialarbeiter, Ärzte etc.)

Beide Gruppen arbeiten – auf verschiedene Weise – mit dem »Material Mensch«

► Es gibt noch einen dritten allgemeinen Unterschied zwischen menschlichem und anderen Arten von Arbeitsmaterial, der ein einzigartiges Problem bedingt: Denn wie sehr sich das Personal auch von diesem Material zu distanzieren versucht, es kann dennoch Gegenstand kameradschaftlicher Gefühle, ja sogar Liebe werden. Die Gefahr, dass ein Insasse menschlich erscheint, besteht immer; wenn dem Insassen Härten zugeführt werden müssen, dann leidet ein mitleidiger Angestellter des Stabes. (GOFFMAN 1973, S. 85)

Das Personal steht dem Insassen gegenüber in einer übergeordneten Position, was seine Arbeit einerseits erheblich erschwert (Vertrauensbildung), andererseits erst ermöglicht (Sicherheitskontrolle). Die Kontakte zwischen Personal und Insassen sind gesetzlich geregelt, doch können Übergriffe nicht verhindert werden.

► Die Tatsache, dass die Insassen Objekte von Mitleid und Fürsorge des Personals werden können, führt zu einer manchmal in totalen Institutionen auftretenden Erscheinung, die man als »Engagementzyklus« bezeichnen könnte. Anfangs hält das Stabsmitglied sozialen Abstand zu den Insassen und von diesem Standpunkt aus kann es kaum zu ernststen Schädigungen oder Schwierigkeiten innerhalb der Institution kommen; der Bedienstete sieht jedoch nicht ein, warum er sich nicht für einige Insassen freundlich engagieren sollte. Dieses Engagement bringt ihn aber in eine Lage, in der er durch das, was die Insassen tun und was sie erleiden, verletzt wird, und in der er auch die soziale Distanz verletzt, die seine Kollegen vom Personal den Insassen gegenüber einhalten. Als Reaktion darauf erhält der Angehörige des Personals vielleicht den Eindruck, er habe sich »die Finger verbrannt«, und wird sich auf Büroarbeit, Ausschussarbeit oder andere Aufgaben zurückziehen, bei denen er es nur mit seinesgleichen zu tun hat. Nachdem er sich aus dem Gefahrenbereich des unmittelbaren Kontakts mit den Insassen entfernt hat, wird sein Gefühl, vorsichtig sein zu müssen, allmählich abnehmen, und damit kann der Zyklus von Kontakt und Rückzug sich wiederholen. (GOFFMAN 1973, S. 85)

Ein erheblicher Beitrag zur Verminderung dieses Risikos ist die Supervision des Personals. Für die Psychologen und Psychiater ist die Inanspruchnahme einer Supervision kein Problem und nur langsam wird sie auch immer mehr von den Justizbeamten genutzt.

Justizwachebeamte

Die Hauptaufgabe der Justizwache besteht in der Sicherung der Anstalt nach außen sowie der Sicherheitserhaltung innerhalb der Anstalt. Bis vor einigen Jahrzehnten sah ihre Arbeit meist so aus, wie es Licker, Schoenmakers und Sigmund in ihrem Buch *Jugendstrafvollzug – Vorsorge statt Nachsorge* beschreiben:

► Der Dienst des Aufsichtsbeamten ist eintönig. [...] Das liegt, was den Tagesdienst anbetrifft, schon daran, dass die drei Mahlzeiten am Tage und mit ihnen die Routinebewegungen – Aufsperrern, Einsperren, Kosttürchen öffnen, Kosttürchen schließen –

immer um die gleiche Zeit stattfinden und einen beträchtlichen Teil des Dienstes ausfüllen. Die Zeit, in der die Gefangenen arbeiten, läuft weniger nach festen Regeln ab; im Grunde gibt es aber auch hier nur eine überschaubare Reihe von Varianten, die sich ständig wiederholen. Der eintönige Dienstablauf hat zweierlei Folgen: Eine Tätigkeit, deren Gleichförmigkeit jegliche Initiative unterdrückt, befriedigt nicht; v. a. den nicht, der sich einsetzen und entfalten will. Entscheidungen fällen gewöhnliche Aufsichtsbeamte kaum. Das meiste ist durch Vorschriften festgelegt, und wenn das nicht der Fall ist, wird von den Vorgesetzten entschieden. Der geringen Entscheidungsmöglichkeit steht eine beträchtliche Verantwortung gegenüber.[...] Doch auch heute gilt der Grundsatz, dass nicht die jahrelange sorgfältige Pflichterfüllung, sondern dass das einmalige grobe Versagen entscheidend ist. (LICKER, SCHOENMAKERS, SIGMUND 1973, S. 57)

Eine andere Beschreibung finden wir bei H. Ortner:

► Ein Beamtenprotokoll - Abteilung

Eine solche Abteilung könnte man als eine gewisse Gemeinschaft bezeichnen und da gibt es Probleme verschiedenster Art, mit den verschiedensten Menschentypen, die in einem harmonischen Miteinander zusammenleben müssen, was manchmal äußerst schwierig ist. Mit Menschen umzugehen kann man nicht lernen, man muss eben Mensch sein, um andere zu verstehen. Hier muss selbstverständlich Fingerspitzengefühl und eine gewisse Menschenkenntnis vorhanden sein, denn gerade sie ist eine sehr wichtige Eigenschaft, die zum A und O des Abteilungsbeamten gehört. Hier wird man schon gestraft durch den Entzug der Freiheit und diese Freiheit ist unendlich wertvoll. Dies kann nur der ermessen, der schon einmal in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt worden ist. Und gerade in unserer Strafform geht im Leben doch vieles verloren, wenn man als junger Mensch seine besten Jahre hinter Gefängnismauern verbringen muss. Hier hilft keine Verachtung. Sie ist äußerst fehl am Platz. Vertrauen, Verständnis und Hilfestellung geben sind die besten Wegmaße. Da gibt es nach der Frühstücksausgabe weiterhin Anliegen verschiedenster Art. Die Nächte waren lang und für manchen schlaflos und je nach Bildung oder Ausbildung will einer das Herz ausschütten. Und da beginnt schon eines unserer Hauptprobleme: das Zuhören. Um zuzuhören, sich erklären zu lassen, um zu verstehen, gehört Zeit und innere Anteilnahme. Man muss das Gespräch aufmerksam verfolgen, in Details des Sachverhalts vordringen, um eventuell Ratschläge zu geben oder Worte des Trostes auszusprechen. Und diese Zeit fehlt einfach. (ORTNER 1988, S. 98)

Wie man sieht, ist der Beruf des Justizbeamten zwar durch viele Gesetze geregelt, doch hat der einzelne Beamte sehr wohl die Möglichkeit, seinem Dienst eine persönliche Note zu geben. Es ist deutlich zu sehen, wie sich die Stimmung auf einer Abteilung verändert, wenn ein beliebter Beamter den Dienst nach einem weniger beliebten übernimmt. Oder umgekehrt.

Die Justizbeamten waren jahrhundertlang ›Schließer‹, die die Insassen aus den Zellen in den Spazierhof, zur Arbeit oder in den Speisesaal führten. Die Gänge der Strafanstalten waren meist leer, überschaubar. Heute ist die Situation durch den Wohngruppenvollzug merklich anders. Insassen können sich in bestimmten Abschnitten, auf Kosten der Übersichtlichkeit, frei bewegen. Anders ausgedrückt: Die Justizwachebeamten mussten einen Teil ihres Territoriums (die Gänge) an die Insassen abtreten.

Und noch ein weiteres Problem kam hinzu: der Einzug des spezialisierten Personals in die Anstalten. Aus der Sicht der Justizwache wird das spezialisierte Personal oft als besserwisserisch, besser bezahlt, mit besseren Arbeitsbedingungen und als akademisch abgehoben wahrgenommen. Die meisten Spezialisten haben ein eigenes Büro, Therapieräume etc. Ohne Zweifel sind die Öffnung der Hafträume wie auch der Einzug der Spezialisten notwendig, doch die lange vernachlässigten räumlichen Arbeitsplatzbedingungen der Wachebeamten sind eine denkbar schlechte Basis für eine gute Zusammenarbeit.

Je wohler sich der Justizwachebeamte fühlt, desto besser kann er arbeiten, das bedeutet unter anderem auch: besser auf die Probleme der Insassen eingehen.

► Vornehmlich drei Faktoren – negative Perspektive, Misstrauen und Routinisierung – verursachen die soziale Distanz zwischen Stab und Insassen, als deren Folge einmal die Kontakte auf ein Minimum beschränkt sind und sich weitgehend auf Routineangelegenheiten beziehen, zum anderen die Beziehungen sich antagonistisch gestalten. Die Distanz stellt eine Kommunikationssperre dar und begünstigt die Entwicklung einer oppositionellen Gefängniskultur. [...] Will der Beamte seinen Sicherheitsaufgaben gerecht werden, so ist er auf ein nicht geringes Maß an Kooperation seitens der Insassen angewiesen. In der damit gegebenen Tendenz zur ›Korruption der Autorität‹ liegt eine außerordentliche Gefährdung der Position. (LICKER, SCHOENMAKERS, SIGMUND 1973, S. 57)

Nicht nur die komplexen Arbeitsabläufe der Justizwachebeamten und das ›anspruchsvolle Arbeitsmaterial (Insassen)‹, sondern auch die unterschiedlich geeigneten baulichen Bedingungen müssen durch die Justizwachebeamten in Einklang gebracht werden. Dazu Mag. Mag. Georg Salzner:

► Es gibt keine zwei Justizanstalten in Österreich, die sich auch nur annähernd gleichen. Ganz abgesehen von der sich aus der Aufgabenstellung ergebenden und damit notwendigen Vielfalt, unterscheiden sich die Anstalten auch durch ihre historische Entwicklung, ihre technische Ausstattung, aber auch durch die handelnden Personen. Die handelnden Personen – also die Angehörigen der Justizwache – gleichen die unterschiedlichen Sicherheitsvoraussetzungen aus. (GEORG SALZNER, *Justizwache aktuell* Nr.9/1997, S. 9)

Eine Hilfe bei diesem Ausgleich der einzelnen Elemente bietet sicherlich das so genannte:

Group-Counselling

► Einen wichtigen Beitrag zur Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten leistet auch das Group-Counselling. Group-Counselling ist die Form eines Gruppengesprächs unter der Leitung von geschulten Bediensteten, mit der Zielsetzung, bei den Insassen Spannungen abzubauen und sie zu befähigen, Probleme und Anliegen gruppengerecht zu artikulieren. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

► Vollzugsbediensteter: *Aff; Amtsschließer; Aufseher; Bremser; Büttel; Eisenwärter; Grufti; Käs/Kas; Kastner; Kerkermeister; Laufbursche; Lumpenhüter; Lumpentreiber; Maschores; [...]*

Anrede durch Inhaftierten: *Meister!*

abwertend: *Schnittlauch*

der Hafräume durchsucht und dabei auch an die Gitter klopft: *Gitterspecht* (LAUBENTHAL 2001, S. 213f)

Spezialisiertes Personal

► Was in Mettray (Anstaltseröffnung 22. Januar 1840, Anmerkung A.S.) geschieht (und was früher oder später in den anderen Ländern Europas geschehen wird), gehört zweifellos einer anderen Ebene an – es ist nämlich das Auftauchen oder vielmehr die institutionelle Ausprägung und gleichsam die Taufe eines neuen Typs von (Erkenntnis- und Macht-)Kontrolle über die Individuen, die der Disziplinarnormierung widerstehen. Und dennoch bedeutet das Auftreten jener Spezialisten der Disziplin, der Normalität und der Unterwerfung eine entscheidende Schwelle in der Entstehung und Entwicklung der Psychologie. Eine quantitative Erfassung der Empfindungsreaktionen konnte sich zwar auf das Ansehen der eben damals entstehenden Psychologie stützen und hat schon darum einen Platz in der Geschichte der Erkenntnisse. Aber die Normalitätskontrollen waren ihrerseits so tief in die Medizin oder Psychiatrie eingebettet, dass sie von daher einer ›Wissenschaftlichkeit‹ teilhaftig wurden; und außerdem stützten sie sich auf den Justizapparat, der ihnen zu einer ›Gesetzmäßigkeit‹ verhalf. Im Schutze dieser beiden mächtigen Vormundschaften, zwischen denen sie übrigens vermittelt, hat sich eine ausgeklügelte Technik der Normenkontrolle ungebrochen bis heute entwickelt. (FOUCAULT 1976, S. 382)

Das spezialisierte Personal steht mit den Insassen im Gegensatz zu den Justizwachebeamten nicht im alltäglichen Kontakt. So kann es bestimmte Entwicklungen und Probleme der Insassen nicht direkt erleben und ist oft auf die Beobachtungen seitens der Justizwachebeamten angewiesen.

Sozialarbeiter

► Sozialarbeit im Strafvollzug ist eine Form der professionellen Hilfe, die darauf abzielt, dem Insassen und seinem sozialen Umfeld (Angehörige, Arbeitsplatz, Schule usw.) während seiner Inhaftierung psychosoziale Beratung und Begleitung zu bieten. Hierbei werden die eigenen Ressourcen des Insassen, jene aus seiner Lebenswelt sowie vorhandene gesellschaftliche Mittel herangezogen und genutzt, um längerfristig einen selbstbestimmten, straffreien Alltag vorzubereiten. Darüber hinaus üben diplomierte Sozialarbeiter im Strafvollzug eine Form der professionellen sozialen Kontrolle aus, die auf Insassen und deren Lebenswelt auch im Sinne eines Opferschutzes einwirkt. Grundsätzlich gilt: Jede sozialarbeiterische Intervention beruht auf international beschlossenen ethischen Prinzipien (vgl. Berufsbild der Diplomierten Sozialarbeiter vom Bund Diplomierter Sozialarbeiter).

Der Soziale Dienst bildet eine Organisationseinheit einer Justizanstalt, die für den modernen Strafvollzug unentbehrlich ist und in Fragen der organisatorischen und konzeptionellen Weiterentwicklung der Vollzugseinrichtung umfassendes Fachwissen zur Verfügung stellt. Sozialarbeit im Strafvollzug umfasst folgende Schwerpunkte:

- Maßnahmen beim Zugang (Mitwirkung bei Arbeitseinteilung, Haftraumzuweisung, bei der Erstellung eines Vollzugsplanes etc.)
- Angehörigenkontakte
- wirtschaftliche und finanzielle Fragen
- Wahrung von zivilen Rechtsansprüchen
- Berufsausbildungsmaßnahmen
- persönliche Probleme und Krisenbewältigung
- Mitwirkung bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (Ausgänge, Freigänge)
- soziale Prognosen bei bedingten Entlassungen

Begleitung während der Haft:

- Herstellung von Kontakten zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen oder Einrichtungen (AMS, Sozialreferate, Jugendämter, Bewährungshilfe, Suchtberatungseinrichtungen, Schuldnerberatung usw.)
- psychosoziale Betreuung in Einzel- und /oder Gruppengesprächen
- Vorbereitung von Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang) und Begleitung bei Einzel- oder Gruppenausgängen (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004, o.S.)

Einen guten Einblick in die Problematik der Sozialarbeit finden wir bei H. Ortner:

► Balanceakt zwischen den Stühlen – Ein Sozialarbeiter-Protokoll
»[...] Ich hatte das Gefühl, dass zwar immer lauthals die katastrophale Situation in diesen Einrichtungen angeprangert wurde. Aber dort arbeiten und sich für Reformen einsetzen und den dort einsitzenden Menschen konkret helfen, das wollte keiner. [...] Da gäbe es viel zu besprechen. Das aber setzt ein Vertrauensverhältnis voraus,

das sich nur selten zwischen Proband und Bewährungshelfer entwickelt. Der Jugendliche oder Erwachsene, der unter Bewährung steht, sieht in dem Bewährungshelfer in erster Linie keinen Freund oder Berater, sondern einen Kontrolleur, der den Staat vertritt. Das ist das Dilemma. Noch gravierender ist es eigentlich im Gefängnis. Das habe ich gleich nach ein paar Wochen gemerkt. Der Sozialarbeiter sitzt hier zwischen allen Stühlen. Die Gefangenen setzen ständig Erwartungen an dich, die du gar nicht erfüllen kannst. Du bewegst dich ständig zwischen den Bedürfnissen der Insassen und der Notwendigkeit der Institution. Das führt oft zu grotesken Situationen, wenn du merkst, dies oder jenes müsste in dem einen oder anderen Fall tatsächlich geschehen ... du müsstest dich auf die Seite des Gefangenen stellen ... und doch musst du letztlich wieder nüchtern abwägen, was geht hier und was nicht. Du musst dich mit dem Beamten arrangieren, der Anstaltsleitung, der gesamten Institution. Als Sozialarbeiter betreue ich hier ein Haus mit etwa einhundert Insassen.« (ORTNER 1988, S. 111ff)

► Rollenkonflikte – In der Berufsrolle des Sozialarbeiters in Strafanstalten sind drei verschiedene Rollenkonflikte festzustellen. Ein erster Konflikt ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen der Organisation, insofern sich diese in verschiedene Verhaltenserwartungen an den Sozialarbeiter umsetzen. Aus so unterschiedlichen Zielen wie möglichst sicherer Verwahrung, reibungslosem Funktionieren, wirtschaftlicher Rentabilität, humaner Behandlung und sozialpädagogisch-psychologischer Einflussnahme resultieren ganz unterschiedliche Erwartungen, die im Handeln des einzelnen miteinander vereinbart werden sollen. [...] Ein anderer Rollenkonflikt liegt in dem Verhältnis zu den Insassen auf der einen und den Personalangehörigen auf der anderen Seite begründet. Der Sozialarbeiter steht aufgrund seiner Berufsrolle im Brennpunkt unterschiedlicher Erwartungshandlungen. So erwarten die Insassen Hilfe, Unterstützung und personale Zuwendung, während es den Aufsichtsbeamten als der größten Personalgruppe vor allem darum geht, bei ihren »verwahrenden« Aufgaben unterstützt zu werden. Den Erwartungen der einen oder anderen Seite nicht zu entsprechen, ist dabei gleichermaßen folgenreich, da beide Gruppen über ein vielfältiges Arsenal von informellen Strafen verfügen. Der Rollenkonflikt wird, was das Verhältnis zu den Aufsichtsbeamten betrifft, noch dadurch verstärkt, dass diese die natürlichen Konkurrenten des Sozialarbeiters in den Beziehungen zu den Insassen sind. Aufgrund ihrer Tätigkeit haben sie einen häufigeren Kontakt zu den Insassen und stehen diesen in mehrfacher Hinsicht sozial näher, was auch die Sprachbarrieren geringer erscheinen lässt, als dies dem Sozialarbeiter in seiner Position möglich ist. Es entsteht in dieser Situation dann leicht eine Rivalität, in der das Verhalten der anderen Seite als Störung im eigenen Aufgabenbereich empfunden wird. Der dritte Rollenkonflikt schließlich ergibt sich aus dem so genannten »doppelten Mandat« des Sozialarbeiters, das heißt aus der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer Organisation und zu einer Profession. Der Konflikt liegt hier in der Unvereinbarkeit

von Verhaltenserwartungen begründet, die einerseits von den dominierenden Zielen der Vollzugsanstalt und andererseits von den Verhaltensnormen und -werten, die in der Ausbildung vermittelt werden, ausgehen. Professionelle Ziele und Werte müssen ständig gegen die Organisation durchgesetzt werden, was in vorrangig am Sicherheitsziel orientierten Anstalten außerordentlich schwierig sein dürfte.

(ORTNER 1988, S. 120f)

► Sozialarbeiter: *Fürsorger; Pausencdown; Sozi* (LAUBENTHAL 2001, S. 209)

Psychologen

► Psychologische Betreuung:

Das Berufsfeld der im Strafvollzug tätigen Psychologen ist durch das Strafvollzugsgesetz (StVG) und durch einen Richtlinienenerlass des Bundesministeriums für Justiz umschrieben und geregelt. Psychologen sind im Vollzug in vielen Bereichen und Funktionen tätig. Sie sind vor allem Therapeuten, Supervisoren, Anstaltsleiter, Personalberater, Kursleiter, Organisationsberater, Seminarleiter, Lehrer in der Ausbildung der Bediensteten etc. Je nach Aufgabenbereich bzw. Anstaltstyp (Sonderanstalt, Strafvollzugsanstalt für den Normalvollzug oder gerichtliches Gefangenenhaus) werden Schwerpunkte gesetzt. Das Hauptarbeitsfeld ist aber in jedem Fall die Arbeit mit Insassen. Es lassen sich folglich verschiedene Tätigkeitskategorien anführen, die je nach Anstalt unterschiedlich stark besetzt sein können:

Diagnostik und Begutachtung:

- In der Regel werden Insassen beim Zugang begutachtet und klassifiziert, werden Gefährlichkeitsprognosen erstellt und wird die Therapiemotivation erhoben sowie gefördert. Insbesondere bei der Behandlung von Sexualstraftätern sind Zwangsmaßnahmen wie etwa im Maßnahmenvollzug und Eigenmotivation schwer in Einklang zu bringen.
- In der Folge werden gemeinsam mit anderen Betreuungsfachdiensten Vollzugs- und Behandlungspläne erstellt und Eignungsuntersuchungen für Haftlockerungen oder (Berufs)-Ausbildungsmaßnahmen mit verschiedenen psychologischen Testverfahren vorgenommen. Im Rahmen etwa des ›Wiener Testsystems‹ werden computerunterstützte Verfahren angewendet. Auch in der Personalauslese, bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter, werden diagnostische Testverfahren eingesetzt.

Beratung und Behandlung:

Speziell in Sonder- oder Großanstalten nehmen Psychologen Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit wahr, haben festgelegte Sprechstunden, führen Einzel- bzw. Gruppentherapiesitzungen durch und sind mehr oder weniger häufig mit Kriseninterventionen beschäftigt. Sie geben Hilfestellungen bei persönlichen Problemen oder beraten Angehörige von Insassen.

- Mitarbeiterbezogen leiten sie Teams oder sind in der Supervision als Form der Praxisbegleitung tätig.

Unterricht und Ausbildung:

- Vermehrt werden Therapieziele auch als Kurse, soziale Trainingsmaßnahmen oder spezielle Gruppenprogramme konkretisiert. Das Lernen von sozialen Fertigkeiten steht im Vordergrund. Dazu gehören auch Entspannungsübungen, Training von sozialer Kompetenz, u. a. m.
- Innerhalb der Institution Strafvollzug sind Psychologen häufig auch als Lehrer in der Justizwachschule, bei Fortbildungsseminaren und als Leiter von In-Service-Trainings eingesetzt. Auch eine spezielle Form des »Group Counsellings« - der Gruppenarbeit mit Insassen vorwiegend durch Justizwachebeamte - wird von Psychologen gelehrt und überwacht.

Aufgaben von psychiatrischen Diensten sind:

- ambulante Akutbehandlung
 - Depotbehandlungen
 - Krisenintervention
 - Therapiegespräche
 - Erstellung von Gutachten (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)
- Anstaltspsychologe: *Dachdecker; Klapsrat*; (LAUBENTHAL 2001, S. 193)
- Psychologische Untersuchung: *TÜV*; (LAUBENTHAL 2001, S. 207)

Pädagogen

Pädagogen werden in Strafvollzugsanstalten als Lehrpersonal aber auch als Abteilungsleiter angestellt.

Gefängnisärzte

Aus der Sicht der Insassen ist ein nicht freiwillig gewählter Arzt oft eine Projektionsfläche aller möglichen Probleme.

- Manfred: »Man ist Patient dritter Klasse. Der Arzt hat auch gar kein Vertrauen bei den Gefangenen. Das hat er sich selbst zuzuschreiben: In jedem sieht er einen Drückeberger, einen Simulanten. Die Atmosphäre ist eisig, der spricht kaum mit einem ... Ich war einmal dort, weil ich mir beim Sport am Knöchel wehgetan habe. Der war sehr angeschwollen und tat sehr weh. Das erste, was der Arzt zu mir sagte, war: »Die Sportler haben wohl wieder keine Lust zu arbeiten ...« Wie der das gesagt hatte, da hatte er sich noch nicht einmal meinen Fuß angesehen. Erst danach hat er gesehen, dass es eine wirklich ernsthafte Verstauchung war ... So geht dies öfters. Ich glaube, wenn der Arzt hier anfängt zu arbeiten, dann ist das entweder ein Idealist oder aber einer, der draußen nicht klarkommt. Und das scheinen die meisten Gefängnisärzte zu sein. Jedenfalls vermittelt der Arzt einem hier das Gefühl, als wäre man Patient dritter Klasse ... und man kann sich nur fügen ... sonst gar nichts ...« (ORTNER 1988, S. 88f)

- Die medizinische Versorgung der Patienten ist eine in mehrfacher Hinsicht anspruchsvolle Aufgabe:
 - Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist erschwert, da die Insassen als Folge der Haft de facto keine freie Arztwahl haben. Sie können zwar ansuchen, dass ein Arzt ihrer Wahl zugezogen wird, müssen aber – da sie nicht krankenversichert sind – die Honorierung des Arztes selbst übernehmen, wofür sie in aller Regel keine Mittel haben. Die Insassen haben, da sie häufig sozialen Randgruppen angehören, einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand als die Allgemeinbevölkerung. Dies schlägt sich bei den Erkrankungen wie TBC, Hepatitis und AIDS nieder. Auch wenn man psychische Störungen und Kriminalität nicht gleichsetzen kann, hat doch ein hoher Anteil von Häftlingen psychische Probleme. Seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes hat sich der Anteil von Insassen mit Geisteskrankheiten im engeren Sinne, also Psychosen, merklich erhöht.
 - Wichtige Faktoren von psychischem Stress sind: mangelnder Einfluss auf Gestaltung und Kontrolle der eigenen Person, Lebensführung in einer als fremd empfundenen Umgebung. Insofern bedeutet Haft andauernd psychischem Stress ausgesetzt zu sein (dies gilt selbstverständlich auch für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter des Strafvollzuges). Eine Untersuchung ergab, dass psychosomatische Störungen bei Häftlingen deutlich häufiger auftreten als bei der Normalbevölkerung (zum Beispiel: Herzbeschwerden: Häftlinge 39 %, Kontrollgruppe: 8 %; Magen-, Verdauungsbeschwerden: Häftlinge 62 %, Kontrollgruppe: 22 %). In der Atmosphäre der Haft wird dem eigenen Körper mehr Augenmerk geschenkt als in Freiheit. Es gibt Gründe Symptome zu aggravierern oder zu simulieren (um Ausführungen zu Untersuchungen und Behandlungen in Freiheitsspitalern zu erreichen, um Vergünstigungen oder Erleichterungen der Haft zu erlangen). Anstaltsärzte haben nicht nur Behandlungs-, sondern auch Beurteilungsfunktionen (zum Beispiel: bezüglich der Arbeitsfähigkeit, beim Vollzug von Hausarrest, bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen). (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

- Anstaltsarzt: *Veterinär*; – der Ferndiagnosen stellt: *Fernsehdoktor* (LAUBENTHAL 2001, S. 193)
- Psychiater: *Seelendoktor*; *Seelenklempner* (LAUBENTHAL 2001, S. 207)

Verkaufspersonal der Anstaltskantine

Die meisten Anstalten verfügen über Anstaltskantinen, die dem Personal wie auch den Insassen zum Einkauf von Nahrungs-, Genussmitteln und Kosmetikartikeln zur Verfügung stehen. Auch das Personal dieses Bereiches ist einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Geiselnahme in der JA Graz-Karlau (siehe dazu: *Justizwache aktuell*, Nr.8/1996)

Geistliche

In den ehemaligen Ostblockstaaten gab es nach der Wende 1989 einen regen Ansturm verschiedener Religionsgemeinschaften und Sekten in die Gefängnisse. Viele dieser Akteure mussten jedoch die schmerzliche Erfahrung machen, dass es den Insassen nicht um den religiösen Inhalt der Treffen ging, sondern dass sie sich andere, materielle Vorteile erhofften. So ist der Zustrom nun rückläufig. In Österreich ist die Gefangenenseelsorge seit Jahrhunderten ein selbstverständlicher Teil des Strafvollzuges.

- Die Gefangenenseelsorge ist die älteste Betreuungseinrichtung im Strafvollzug. Es gibt sie seit dem Entstehen der Gefängnisse in der Neuzeit. Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Gefangenenseelsorge ist der § 58 StVG, der das Recht der Gefangenen, an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen im Gefangenenhaus teilzunehmen, sowie das Recht der Insassen auf Aussprache mit dem Seelsorger regelt. Die *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* der Vereinten Nationen sowie die *European Prison Rules* nehmen darauf ebenfalls Bezug. Österreichweit sind heute hauptamtliche und nebenamtliche katholische und evangelische Gefangenenseelsorger tätig; Seelsorger anderer Bekenntnisse kommen auf Wunsch in die Justizanstalten. Die Arbeit findet auf guter ökumenischer Basis zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen statt; Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen werden gemeinsam durchgeführt. In der Praxis steht die Arbeit der Seelsorge im breiten Bogen zwischen rein religiösem Angebot (etwa Sakramentenspendung wie Beichte, Gottesdienstfeier) und dem Eingehen auf alle denkbaren Bedürfnisse der Insassen. Die Grenzen zur Sozialarbeit sind daher fließend. Viele Seelsorger sind auch im Nachbetreuungsbereich tätig. In Wien etwa unterhält die Seelsorge mehr als 40 Übergangswohnplätze für Haftentlassene. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)
- Anstaltsgeistlicher: *Himmelskomiker*; *Jenseitsinspektor*; *Knastpope*; *Kohlensack*; *Schwarzer Mann*; *Schwarzfärber*; abwertend: *Bullenpfaffe*. (LAUBENTHAL, 2001, S. 193)

Personal ohne direkten Kontakt mit Gefangenen

Das Personal einer Justizanstalt, das nicht in direktem Kontakt mit den Gefangenen steht, ist meist im »administrativen und gebäudetechnischen« Bereich beschäftigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Personal nicht in Kontakt mit den Anstaltsinsassen kommt. Ausgewählte Anstaltsinsassen werden oft zu Reinigungsarbeiten und Hilfsdiensten bei Wartungsarbeiten der Anstalt, so auch des Administrationstraktes, herangezogen.

171	Justizanstalt
173	Kunst am Bau in Justizanstalten
177	Die Strafvollzugsanstalt
181	Organisationsstruktur des Strafvollzuges
183	Tagesablauf einer Justizanstalt
188	Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anstaltsgrößen
191	Standort
194	Raumprogramm einer Justizanstalt
196	Funktionen, Tätigkeiten, Abläufe und Raumbedürfnisse am Beispiel der Tätigkeiten der Insassen
225	Strafvollzugs- und Untersuchungsabteilungsarten
225	Erste Etappe: Haftbeginn
229	Zweite Etappe: Haft
234	Dritte Etappe: Entlassungsvorbereitung

Strafvollzugsarchitekturspezifika

Vier Raumbeispiele

235	Hafräume
235	Ermittlung der Hafräummindestgrösse nach A.S.
239	Besuchsräume
243	Gänge
244	Adaptierung des pennsylvanischen Systems nach A.S.
246	Höfe

Fünf Bauelemente

247	Hafräumtüren
250	Hafräumfenster
253	Wände
254	Sanitäranlagen der Insassen
254	Möbel

Vier architektonische Werkzeuge

259	Material
262	Farbe
267	Form
271	Hafräumtypologieentwurf A.S.
272	Licht
276	Verkehrswege und die räumliche Erschließung

Architektur

Justizanstalt

- ▶ Justizvollzugsanstalt: *Bau; Büttelei; Burg; Café Viereck; Friedhof; Gemäuer; Gymnasium; Häfen/Hefen; Hotel mit Gitterblick; Käfig; Kahn; Kasten; Kerker; Keuche; Kiste; Kittchen; Klemme; Knast; Krankenhaus; Loch; Nummer Sicher; Paradies; Ranzen; Schrank; Schule; Sommerfrische; Staatshotel; wohlbehütete Anlage;*
ältere: *Gruft;*
nur für männliche Inhaftierte: *Männerpension;*
besonders sichere: *High-Security-Einrichtung*
(LAUBENTHAL 2001, S. 204)

Was ist eine Justizanstalt?

Eine Justizanstalt ist ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex, der zum Zweck des Vollzuges von Freiheitsstrafen dient. (Siehe StVG § 20 (1) Kapitel Freiheitsentzug – Die angestrebten Folgen des Freiheitsentzuges)

Eine weitere Definition der ›totalen Institutionen‹, zu denen auch die Strafvollzugsanstalten gehören, finden wir bei E. Goffman:

- ▶ Jede Institution nimmt einen Teil der Zeit und der Interessen ihrer Mitglieder in Anspruch und stellt für sie eine Art Welt für sich dar; kurz, alle Institutionen sind tendenziell allumfassend. [...] Ihr allumfassender oder totaler Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind, wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht, Felsen, Wasser, Wälder oder Moore. (GOFFMAN 1973, S. 15f)

Weiter verdeutlicht Goffman den Unterschied zwischen ›drinnen‹ und ›draußen‹:

- ▶ In der modernen Gesellschaft besteht eine grundlegende soziale Ordnung, nach der der Einzelne an verschiedenen Orten schläft, spielt, arbeitet – und dies mit wechselnden Partnern, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen umfassenden rationalen Plan. Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass die Schranken, die normalerweise diese drei Lebensbereiche voneinander trennen, aufgehoben sind:

- Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt.
- Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.
- Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht von einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.
- Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen. (GOFFMAN 1973, S. 18)

Diese Definitionen lassen zwar die Problematik der Strafvollzugsanstalten erahnen, sagen jedoch wenig über die architektonischen Probleme aus. Dazu finden wir bei H. Ortner folgende Überlegung:

► Strafvollzug heißt heute noch ›Stein gewordene Isolierung‹. Die Architektur steriler Gefängnisbauten symbolisiert dies auf besonders drastische Weise, von den Burgverliesen des Mittelalters über die kasernenförmigen Zuchthäuser der beginnenden Neuzeit bis zu den postmodernen Zweckbauten aus Glas und Beton, die so absurd wirken wie das System, das sie repräsentieren. Georg Wagner spricht von einem ›absurden System‹, das seine tatsächlichen Bestrafungsabsichten hinter Etiketten wie ›Resozialisierung‹ oder ›Behandlung‹ und ›drei Prozent Kunst am Bau‹ verbirgt. (ORTNER 1988)

► Man kümmert sich um die Wirkung der Photos in Publikationen, um die Aussagen der Architekturkritiker und um den Applaus von den Architektenkollegen, aber nicht um diejenigen, die das Gebäude und die Räume erleben dürfen und durch längere Zeit gebrauchen müssen. Wie viel oder wie wenig Sensibilität muss man aufbringen, um ohne Schaden für die eigenen Sinne Räume und Gebäude nicht sehen oder nicht nutzen zu müssen? Das ist die Kehrseite unserer Empfänglichkeit für die Wahrnehmung! (ILLERA 2003, S. 75)

Der ›Absurdität‹ kann man entgegenwirken, wenn man den Strafvollzug – als Behandlungsvollzug – dort einsetzt, wo es sinnvoll ist. Das bedeutet dort, wo es keine bessere Alternative gibt. So bleiben Resozialisierung und Behandlung nicht nur Etiketten, sondern können sich entfalten und zur allgemeinen Sicherheit beitragen. Was bedeutet das Phänomen der ›drei Prozent Kunst am Bau‹?

Kunst am Bau in Justizanstalten

Seit nunmehr 25 Jahren werden bei öffentlichen Bauten 1–2% des Baubudgets in die künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raumes investiert. Dieser Zeitabschnitt ist geeignet, um aus Erfahrungen Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen.

Was erwarten wir von »Kunst am Bau« oder »Kunst im öffentlichen Raum«?

► Kunst im öffentlichen Raum ist eine soziale Erfindung und tritt in einen Dialog mit der Gesellschaft. Künstlerische Interventionen, die für einen bestimmten Ort geschaffen werden, fragen nach Funktion, Geschichte und auch einer möglichen Zukunft dieses Ortes. Somit schafft die Kunst Raum für die Thematisierung und Verhandlung der Identität eines Ortes, aber auch Raum für Impulse, die zu einer Neudefinition in ästhetischer, funktionaler, aber auch ethischer Hinsicht führen können. (HEMMA SCHMUTZ, Vorsitzende des Fachausschusses »Bauen+Kunst«, <http://kunst-ambau.at>, 14. 7. 2008)

Ist dies in der Praxis der Fall? Wenn nicht, woran liegt das?

Und wie kann man dem entgegenwirken?

Anders gesagt: Von »Kunst am Bau« erwarten wir eine Verbesserung/Verschönerung des Baues.

Hat es gute Architektur nötig, verbessert, verschönert oder gar behübscht zu werden?

Diese Frage impliziert die Annahme, dass »Kunst am Bau« etwas ist, was der Architektur nachträglich zugefügt wurde. Dies ist der größte gemeinsame Nenner aller »Kunst am Bau«-Projekte, die suboptimal ausgefallen sind.

Es gibt unterschiedliche Kategorien der künstlerischen Betätigung an der Architektur:

- von Künstlern geschaffen, »Kunst am Bau« (bestellt oder geschenkt)
- vom Nutzer geschaffen (meist Bilder, Fotos an den Wänden)
- von Künstlern (als Provokation, manchmal nachträglich legalisiert)
- Oder von Nutzern (um eine Verbesserung des Ist-Zustandes herbeizuführen, auf einen Negativzustand hinzuweisen oder um den eigenen Emotionen Luft zu machen)
- oder von »Vandalen« geschaffen. Das Graffiti lebt seit Jahrzehnten an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität, wobei der Unterschied (zwischen legal und illegal) nicht im Kunstwerk zu suchen ist, sondern in seiner Platzierung.

Die »Kunst am Bau«-Werke finden wir meist in folgenden Kategorien wieder:

- Symbole (Skulpturen, Bilder) – die die Funktion haben, den Zweck des Gebäudes zu verdeutlichen (Beispiel: Pallas Athene, Justitia)
- Orientierungshilfen (Zeichen, Kürzel, Schrift) – die die Funktion haben, die Unzulänglichkeit der Lesbarkeit der architektonischen Typologie, der Weg-

führung oder der verwendeten Bauelemente aufzuheben. Zahlreiche Beispiele finden wir im Neuen AKH Wien (grüner, gelber, Wartebereich, grünes und rotes Bettenhaus etc.) Orientierungshilfen für Blinde können für Sehende eine Art Dekoration darstellen.

- Gestaltung der Außen- und Innenräume (Objekte, Bilder, Möbel)

Die meisten »Kunst am Bau«-Werke in Justizgebäuden gehören der Kategorie der Gestaltung der Innen- und Außenräume an. In Hallen, Höfen, Eingangsbereichen sind es meist Objekte und Skulpturen, in Gängen, Warteräumen, Gemeinschaftsräumen, Verhandlungssälen Bilder.

Manchmal übernehmen »Kunst am Bau«-Projekte ein ganzes Aufgabengebiet der Architektur. Zum Beispiel die Möblierung der Gruppenräume einer erst vor wenigen Jahren neu errichteten Justizanstalt. Hierbei ist es notwendig, das künstlerische Projekt dahingehend zu untersuchen, ob es nicht eine in der Qualität minderwertige Lösung der architektonischen Aufgabe darstellt.

In den meisten Fällen wird der »Kunst am Bau« ein bereits fertig gestellter Raum oder eine Wand zugeteilt. Rein bildnerisch gesehen, ist dies sicherlich eine gut zu bewältigende Aufgabe. Doch gibt es Bauten und architektonische Situationen, in denen mehr von der »Kunst am Bau« gefordert wird, wo die Integration des Werkes in die Architektur weitere Anforderungen erfüllen muss, damit das Werk »funktionieren« kann. Der Dialog zwischen Objekt und Betrachter kann zu Missverständnissen führen. Als anschauliches Beispiel dienen die Skulpturen von Johann Freilacher. [ABB-073-074] Die Lesbarkeit eines solchen Objekts kann bei den Betrachtern sehr unterschiedlich ausfallen:

- So wird ein Künstler als Betrachter die Holzstücke etwa als Gefangene und den Metallring als Einengung oder gar als Freiheitsentzug interpretieren. Diese Interpretation bietet sich durch die Platzierung des Objektes in der Eingangshalle einer Justizanstalt an.
- Der Insasse als Betrachter sieht in den freiliegenden Holzstücken ein sonst in der Anstalt nicht zu findendes Material, das zweckentfremdet manche Bedürfnisse befriedigen könnte. Zum Beispiel: an einer Schnur befestigt als Vorrichtung zum Wäschetrocknen oder einfach als Schlagstock.
- Der Justizwachebeamte als Betrachter sieht somit völlig zu Recht in den Holzstücken das sicherheitsgefährdende Potenzial. Da die Sicherheit und die Sicherung der Anstalt in seinen Kompetenzbereich fallen, nimmt er die Holzstücke in erster Linie als Arbeiterschwernis wahr.

Kann man derartige Missverständnisse im Dialog Künstler – Objekt – Betrachter vermeiden?

Ganz wohl kaum, doch man kann sie sehr wohl minimieren.



073 Johann Freilacher, Skulptur (2005) Leoben



074 Johann Freilacher, Skulptur (2005) Leoben



075 Alfred Hrdlicka Denkmal, (1988) Wien

Zwei Aspekte gilt es dabei besonders zu beachten:

- Der Auftragnehmer muss sich der Funktionen des Baues bewusst sein, um so auf die Architektur reagieren, idealerweise mit ihr in einen Dialog treten zu können. Andernfalls bleiben die ›Kunst am Bau‹-Werke nur ein mehr oder weniger im Weg stehender Fremdkörper.
- Falls die ›Kunst am Bau‹-Werke eine oder mehrere Funktionen der Architektur übernehmen (Möblierung, Raumteilung, Orientierungshilfe), müssen sie auf alle Konsequenzen, Verbindungen und Wechselwirkungen hin geprüft sein.

Die Freiheit der Künstler besteht nach wie vor darin, wählen zu können, ob und wie sie auf die Anforderungen von ›Kunst am Bau‹ in Justizgebäuden reagieren. Nur durch die Kenntnis und die gründliche Auseinandersetzung mit den Spezifika der jeweiligen Orte und Bauten kann vermieden werden, dass die Kunstwerke als erniedrigend und verspottend wahrgenommen werden. Ein trauriges Beispiel ist sicherlich die Hrdlicka-Skulptur am Albertina-Platz in Wien. [ABB-075] Auch die nachträglich angebrachten Dornenzweige hindern die Touristen nicht daran, den ›Straßen waschenden Juden‹ als Sitzgelegenheit zu sehen, und Hunde ...

Die möglichen Gefahren für das Verständnis der Kunstprojekte der ›Kunst am Bau‹-Werke für Kindergärten, Schulen, Spitäler, Bahnhöfe und Grenzübergänge sind gering. Mit den Funktionen dieser Gebäude sind wir im Allgemeinen vertraut, können uns in deren Nutzer einfühlen, sind selbst Nutzer dieser Gebäude.



076 Renate Kordon, Windspiel (1989), Grenzübergang Spielfeld

Gelungene Projekte sind zum Beispiel:

- Jochen Traars *One to Five* der Volksschule Rohrgasse in Wien 12 oder das Mahnmal der Kindertransporte am Wiener Westbahnhof von Flora Kent, das in seiner Platzierung, Komposition, unmissverständlichen Schlichtheit sowie Größe zutiefst berührend ist und so seiner Funktion optimal gerecht wird.
- Das Windspiel am Grenzübergang Spielfeld [ABB-O76] von Renate Kordon ist nach zwanzig Jahren für viele zu einem Synonym für Urlaub und Ferien geworden.

Anders stellt sich die Problematik in Gebäuden und/oder Situationen dar, die wir nur aus der Theorie beziehungsweise der vermittelten oder überzeichneten Theorie (Fernsehserien) kennen. Zu diesen Gebäuden gehören alle Arten von Justizgebäuden (Gerichte, Strafvollzugsanstalten), Polizeigebäude und Militärbauten. Die Unkenntnis der Funktionen, Funktionsabläufe und der Eigenarten der verschiedenen Nutzergruppen dieser Bauten ruft unweigerlich Voyeurismus und Sensationslust hervor.

Die Unkenntnis erweckt auch das natürliche Bedürfnis sich zu orientieren, Stellung zu beziehen und sich auf die Seite einer Personengruppe und somit gegen eine andere zu stellen (Insassen – Justizwache). Eine Reaktion, die uns bei einem Krankenhaus (Arzt – Patient) nicht in den Sinn kommen würde. Der Fehlschlag ist somit vorprogrammiert.

Um ein gelungenes »Kunst am Bau«-Werk für ein Justizgebäude zu erhalten, muss Folgendes beachtet werden:

- Kenntnis der realen Interaktionen der verschiedenen Personengruppen
In diesem Punkt besteht Nachholbedarf seitens des Auftraggebers. Nicht nur für die »Kunst am Bau«, sondern auch für die Formulierung der Architekturwett-

bewerbe sollten die realen Bedürfnisse der Nutzer (Richter, Staatsanwälte, Parteien, Insassen von Justizanstalten, Justizwachebeamte, spezialisiertes Personal, Besucher und andere) der Justizgebäude aufgezeigt werden.

- Kenntnis der architektonischen Funktionen
Wird größtenteils als gegeben angenommen, sollte aber immer mit dem Architekten abgesprochen werden.
- Möglichst frühzeitiges Miteinbeziehen der Kunst in die Architektur
Idealerweise ist der Raum beziehungsweise das Konzept des Kunstwerkes schon im architektonischen Grundkonzept enthalten, als fixer Teil der Ausschreibung.

Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ein Kunstwerk von einem bildenden Künstler in enger Zusammenarbeit mit dem Architekten entwickeln lassen oder in Auftrag geben;
- ein Konzept für die künstlerische, nachhaltig pflegeleichte Gestaltung bestimmter Gebäudeteile durch deren Nutzer. Dies kann in Eigenregie durch die Nutzer oder aber auch mit Hilfe einer fachkompetenten Anleitung durch einen Künstler geschehen. Ein wesentlicher Vorteil der so entstandenen Werke ist, dass sie jederzeit und/oder in regelmäßigen Abständen verändert werden können. Geeignet für Justizanstalten, Schulen, Kinderheime.
- ein Konzept für die künstlerische Gestaltung bestimmter Gebäudeteile durch einen Fremdbeauftragten: Galerien, Kunstsammlungen und Museen, aber auch Werke bildnerischer Erziehung in Schulen können zur Belebung bereits bestehender Wände herangezogen werden. Hierbei sind jedoch gute Beleuchtung sowie ein ausreichender Betrachtungsabstand Grundvoraussetzung.

Die Justizanstalt

Gerade in den letzten 20 Jahren wurden viele Strafvollzugsbauten errichtet, die bei der genaueren Betrachtung nicht von den aktuellen Bedürfnissen des Strafvollzuges ausgehen, sondern vielmehr die in vergangener Zeit gelungenen architektonischen Lösungen von jahrhundertealten Bauten zitieren. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Haftraum. Nicht nur durch die neuen Materialien wie Beton und Glas, sondern auch durch die oft karge Formgebung sind die Neubauten ästhetisch unbefriedigend. (vgl. ILLERA 2003, S. 79ff)

► Viele zeitgenössische Bauwerke sind ermüdend und langweilig, entweder weil Schönheit nicht mehr ernst genommen wird – oder aber weil sie in oberflächlicher und unsachlicher Weise verstanden wird. Die uralte Auffassung des Schönen als Einheit in Mannigfaltigkeit ist nach wie vor plausibel. (GERDES 1994, nach ILLERA 2003, S. 70)
Die nachträgliche ›Behübschung‹ solcher Bauten wirkt oft fehl am Platz. Gerade Gefängnisse, deren Hauptaufgaben die Sicherheit und die Sicherung sind, bieten durch ihre strikten Vorgaben auf den ersten Blick nur wenig gestalterische Möglichkeiten. Umso wichtiger ist es, sich mit der Formgebung, der eigentlichen Architek-

tur, auseinander zu setzen. Dies ist jedoch nur nach einer eingehenden Analyse aller Komponenten (Gesetze, Tätigkeiten, Räume, Verbindungen, Strafvollzugsarten, Insassen, Personal etc.) möglich. In dem Buch *Jugendstrafvollzug, Vorsorge statt Nachsorge* haben es Licker, Schoenmakers und Sigmund so formuliert:

► Die bestehende Vielfalt der Vollzugsarten, zum Beispiel geschlossener, halb-offener und offener Vollzug, die erforderliche Trennung verschiedener Vollzugsstufen und der Geschlechter erzeugen organisatorische und bauliche Probleme, die den Vollzugsanaltsbau zu einer ebenso komplexen wie diffizilen Aufgabe werden lassen. [...] In der begrenzenden Flächenausdehnung der zur Verfügung stehenden Gebiete muss für »alle« Lebensbedingungen und -gewohnheiten gesorgt werden – für die aus ihrer sozialen Umwelt zeitweilig ausgeschlossenen Menschen. Dabei lassen sich Überschneidungen nicht gänzlich ausschalten. [...] Auch wurde noch die Forderung, dass die gebotene Sicherheit mit möglichst wenig Personal gewährleistet sein muss und dass der Betrieb und die Bewirtschaftung auf jeden Fall so rationell wie möglich zu organisieren ist, vom Gesetzgeber aufgestellt. (LICKER, SCHOENMAKERS und SIGMUND 1973, S. 71)

Eine Strafvollzugsanstalt kann man sich demnach als einen lebenden Organismus vorstellen, der aus vielen einzelnen Komponenten, »Organen« (Wohnbereich, Arbeitsbereich, Sicherheitszentrale, Werkstätten, Administration und so weiter) besteht, die ihre Eigenheiten haben, die miteinander verbunden sind. Nicht nur räumlich durch Gänge, Fenster und Türen, sondern auch funktional (zum Beispiel Wohnbereich und Küche, Aufnahme und Kleiderkammer und so weiter). Die Verbindung der einzelnen Bereiche spielt eine enorme Rolle, denn sie entscheidet darüber, wie aufwändig die einzelnen Bereiche mit Menschen und Waren (Nahrungsmitteln, Wäsche, Abfall, Werkstücken etc.) versorgt werden können.

- Wie tief etwa werden die Besucher in den Strafvollzugsbau hineingelassen?
- Wie weit sind die Arbeitsplätze von den Hafträumen entfernt?
- Wie viel Personalaufwand wird beim Zu- und Abführen der Insassen benötigt?

Dadurch ergeben sich bei der Planung einer Strafvollzugsanstalt viele spannende Momente, die es zu beachten gilt. Einer der »spannendsten Momente« besteht wohl in der Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse der Hauptbetroffenen – Insassen und Personal. Dazu E. Goffman:

► Man kann also mit Recht behaupten, dass es eine der wesentlichen Errungenschaften totaler Institutionen sei, den Unterschied zwischen zwei konstruierten Personenkategorien zu inszenieren – einen Unterschied des sozialen Werts und der charakterlichen Moral, einen Unterschied in der Vorstellung von sich selbst und vom anderen – im Gefängnis zwischen einem Beamten und einem Häftling. (GOFFMAN 1973, S. 112)

Ein nicht unerhebliches Problem ist auch die gesundheitliche Situation der Insassen. Dazu Pont und Wool im Handbuch für Gefängnisärzte:

- ▶ Gefängnisse sind epidemiologische Brennpunkte, weil:
 - überproportional viele Inhaftierte aus sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen kommen, in denen durch hygienisch mangelhafte Lebensumstände und durch Risikoverhalten diese Infektionen gehäuft auftreten und nicht oder erst verzögert diagnostiziert und behandelt werden, sodass ein beträchtlicher Anteil von Neuinhaftierten bereits infiziert oder erkrankt ins Gefängnis kommt, oft ohne überhaupt von ihrer Infektion zu wissen.
 - im Gefängnis durch das erzwungene Zusammenleben auf engem Raum mit oft mangelhafter Hygiene und durch in Haft aufrechterhaltenes Risikoverhalten bei gegenüber in Freiheit vermindert oder erschwert verfügbaren risikoreduzierenden Maßnahmen die Übertragung von Infektionen begünstigt wird. Diese Situation wird durch die Überfüllung der Gefängnisse und Mangel an Ressourcen noch verschärft.
 - der Strom infizierter oder stark infektionsgefährdeter Menschen in die Gefängnisse und zurück in die Gesellschaft bedeutet, dass es sich nicht nur um ein epidemiologisches Problem der Gefängnispopulation, sondern um eines der gesamten Bevölkerung handelt. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 23)

Am meisten machen den Justizanstalten die Krankheiten Tuberkulose, Aids und Hepatitis zu schaffen.

- ▶ Für die Zunahme der Tuberkulose, deren weltweite Inzidenz sich in den letzten 15 Jahren verfünffacht hat, ist neben Armut und Unterernährung ganz wesentlich die HIV-Pandemie mitverantwortlich. Ko-Infektionen von TBC und HIV stellen eine deletäre Kombination dar, da jede den Verlauf der anderen beschleunigt. Im Gefängnis besteht ein besonders hohes Risiko für diese Ko-Infektionen, da viele Gefangene durch Obdachlosigkeit, Unterernährung und intravenösen Drogenkonsum Risikofaktoren für eine oder beide Erkrankungen mit sich bringen und die Haftbedingungen selbst mit Überfüllung der Gefängnisse, Mangel an Durchlüftung und Sonnenlicht sowie das Fortsetzen von Risikoverhalten in Haft die Übertragung der Infektionen begünstigen. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 23)

In dem Handbuch für Gefängnisärzte finden sich auch praktische Empfehlungen an das Personal, die einer räumlichen Berücksichtigung bedürfen (zum Beispiel Lagerung, Entsorgung).

- ▶ Suchen Sie auch bei der Bekämpfung der Tuberkulose die Zusammenarbeit mit den Justizwachebeamten durch Schulungen über TBC, Screening- und Kontaktuntersuchungen sowie über Schutzmaßnahmen. Für die WHO-Empfehlung, dass jeder Gefangene, der länger als drei Wochen hustet, einer Sputum-Untersuchung unterzogen werden soll, sind Beobachtungen der Beamten sehr hilfreich. Sorgen Sie für die Verfügbarkeit von HEPA-(High efficiency particulate air) Masken für jene Mitglieder

des medizinischen Personals und der Justizwachebeamten, die in Kontakt mit angesteckten oder möglicherweise ansteckenden Tuberkulose-Patienten stehen, und von chirurgischen Gesichtsmasken für diese Patienten. [...]

Beraten Sie die Gefängnisleitung über die Wichtigkeit von Ventilation und Sonnenlicht. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 24) [ABB-077]

► Die große Spannweite der HIV-, Hepatitis B- und C-Prävalenzen von Insassen europäischer Gefängnisse erklärt sich durch die unterschiedlichen Prävalenzen bei injizierenden Drogenabhängigen jedes Landes und durch die nationalen gesetzlichen Bestimmungen und die Urteilpraxis für Drogen assoziierte Delikte. Die Prävalenz für HIV-Infektionen rangiert zwischen 0,03 und 10 %, sie ist derzeit in den westeuropäischen Staaten höher als in den osteuropäischen, zeigt aber in diesen eine sehr stark steigende Tendenz. Die Prävalenzen von Hepatitis B und C sind, der größeren Infektiosität dieser Viren entsprechend, deutlich höher als die von HIV. Die Gefahr der Weitergabe dieser pararenteral transmissiblen Infektionen im Gefängnis ist durch die hohe Anzahl von Menschen mit Risikoverhalten für die Übertragung dieser Infektion, die ihr Risikoverhalten in der Haft aufrechterhalten, und durch das Fehlen oder die erschwerte Verfügbarkeit risiko-reduzierender Maßnahmen in Haft gegeben. [...] Übertragungen entstehen im Gefängnis in erster Linie durch: intravenösen Drogenkonsum mit gemeinsamem Gebrauch von Injektionsutensilien (Nadeln, Spritzen, Löffel, Filter, Lösungsmittel), Tätowieren mit gemeinsamem Gebrauch von Nadeln und/oder Tusche, ungeschützten penetrativen Geschlechtsverkehr. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 25)

Betonenswert ist folgende Überlegung:

► Da in der freien Gesellschaft aufgrund eines positiven Testergebnisses keinerlei Separation, Isolierung oder Ausschluss von Arbeit, Bewegung und Sport als notwendig erachtet wird, sind solche Restriktionen auch in Haft in keiner Weise gerechtfertigt. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 26)

Dies ist bei Einzelhafräumen durchführbar, bei Zwei- oder Mehrmannhafräumen wird es sicherlich Widerstand seitens der Insassen geben. Bei dem zurzeit herrschenden chronischen Überbelag sind Konflikte ohnehin vorprogrammiert. Die Unverträglichkeit steigt.

Physische und psychische Gewalt

► Gewalt im Gefängnis wird durch zahlreiche verschiedene, einander beeinflussende Faktoren bedingt und ausgelöst, die, außer Kontrolle geraten, Gefängnisse zu sehr unsicheren Orten für Insassen und Beamte machen können. Zu den Ursachen, die vom Gefängnisumfeld ausgehen, gehören die Überfüllung der Gefängnisse, der Mangel an Personal, der Mangel an Arbeit und Beschäftigung für Insassen, das

erzwungene enge Zusammenleben von Gefangenen verschiedener Kulturen, Religionen und ethnischer Zugehörigkeiten und die mangelnde Bereitschaft, fremdenfeindlichen Tendenzen gegenzusteuern. [...] Dazu kommen von Gefangenen ausgehende Ursachen, wie der wegen Gewaltverbrechen belangte Anteil von Gefangenen mit habituell gewalttätigem Verhalten und Gefangene mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen, die dazu neigen, Konflikte, persönliche Enttäuschungen oder Einschränkungen mit Gewalt zu beantworten, und Drogenmissbrauch, im Besonderen der von Kokain, und Drogenhandel mit unbezahlten Schulden. Gefängnisinsassen stehen unter dem Druck zweier nebeneinander bestehender Machtstrukturen: der offiziellen der Gefängnisverwaltung und der inoffiziellen der Hierarchie der Häftlinge, die für vulnerable Insassen eine zusätzliche Strafverschärfung bedeutet. (BMJ, PONT, WOOL 2006, S. 28)

Organisationsstruktur des Strafvollzuges

In jedem Land sieht die Organisationsstruktur des Strafvollzuges etwas anders aus. Als nächstliegendes Beispiel sei hier die österreichische Organisationsstruktur erwähnt.

Behördenaufbau und Vollzugseinrichtungen

► Das Bundesministerium für Justiz ist sowohl die oberste Vollzugsbehörde wie auch die oberste Dienstbehörde für das Strafvollzugspersonal. Die dienstbehördlichen Zuständigkeiten erster Instanz hinsichtlich der Bediensteten der Justizanstalten wurden mit 1. 1. 2002 den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug und damit über die primäre Umsetzungsverantwortlichkeit kommt in den Justizanstalten den Anstaltsleitern (Juristen, Psychologen sowie Justizwacheoffizieren) zu. Diese leiten als monokratische, weisungsgebundene und ernannte berufsmäßige Organe (Art. 20 B-VG) in ihrer Funktion als Vollzugsbehörde erster Instanz im Sinne des Strafvollzugsgesetzes sowie als Dienststellenleiter in Personalangelegenheiten und nach den Bundeshaushaltsvorschriften die hierarchisch organisierten Justizanstalten. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist ihnen auch die Justizwache als Wachkörper (Art. 78e B-VG) – uniformierte, bewaffnete, nach militärischem Muster eingerichtete und organisierte Hilfsorgane – beigegeben. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Personalwesen

► In den 28 österreichischen Justizanstalten sind etwa 3.300 Bedienstete beschäftigt. Davon sind rund 2.900 Justizwachebeamte, 160 Verwaltungsbedienstete und 240 Mitarbeiter der Betreuungsdienste. Zuständig für die Personalmaßnahmen sind primär die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz bzw. Innsbruck jeweils für die in ihrem Sprengel befindlichen Justizanstalten. Zu diesen Personal-



077 ›Lichtbewusstsein‹

maßnahmen zählen auch laufend Schulungen in den justizeigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie durch externe Bildungsträger. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Budget

► Für die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen sowie Maßnahmepatienten werden im Strafvollzug jährlich etwa 230 Millionen Euro aufgewendet, wovon auf den Personalaufwand rund 130 Millionen Euro entfallen. Der Sachaufwand (ca. 100 Millionen Euro) wird hauptsächlich für Bauten und Instandhaltungen, Verpflegung der Insassen, medizinische Betreuung, Arbeitsvergütung der Insassen und Energiekosten ausgegeben. Insbesondere die finanziellen Aufwendungen für die medizinische Betreuung der Insassen (Medikamente, Krankenhauskosten, Unterbringungskosten für geistig abnorme Rechtsbrecher) weisen eine stark steigende Tendenz auf, die auch kaum Steuerungsmöglichkeiten bietet. An Einnahmen werden rund 30 Millionen Euro jährlich, insbesondere durch Gefangenenarbeiten und Vollzugskostenbeiträge erzielt. Die Tageskosten pro Insasse belaufen sich auf ca. 82.– Euro (Durchschnittswert). Derzeit nehmen drei Justizanstalten (St. Pölten, Sonnberg und Leoben) am Budget-Flexibilisierungsprojekt mit eigenen ›Globalbudgets‹ teil. Auf Grund des erfolgreichen Verlaufes ist die Verlängerung des Projektzeitraumes bis 2006 vorgesehen. Die höhere Eigenverantwortlichkeit dieser Dienststellen im Projekt hat zu deutlich sparsamerem Umgang mit den Budget- und Personalressourcen geführt. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Wem dient eine Justizanstalt?

Eine Strafvollzugsanstalt dient zum Vollzug der Freiheitsstrafen von Mitmenschen, die durch ihr gesetzwidriges Verhalten eine Gefahr darstellen. Sie sind durch das Maß ihrer Gefährlichkeit nicht für andere Strafarten geeignet und werden daher zum Schutz der freien Gesellschaft von dieser auf bestimmte Zeit getrennt. Die Investition in die Strafvollzugsanstalten und den Strafvollzug als solchen ist demnach nicht eine Investition in den verwerflichen Lebenswandel des Täters, sondern in die Sicherheit der Gesellschaft und die einzige Möglichkeit der Verminderung der Opferzahlen.

Tagesablauf einer Justizanstalt

► Inhaftiert sein: *ausgebremst sein; im Bau sein; brummen; down sein; drinnen sein; eingeboxt sein; eingejankert sein; eingelocht sein; eingepfercht sein; auf Erholung sein; hinter der Mauer sein; im Kessel sein; krank sein; zur Marillenernte sein; in Obhut sein; auf Schmalz sein; sitzen.* (LAUBENTHAL, 2001, S. 203)

Um in einer Anstalt einen möglichst reibungslosen Ablauf aller gesetzlich festgelegten Tätigkeiten zu ermöglichen, muss dieser sehr genau geplant werden. So entstehen Monats-, Wochen- und Tagespläne.

► Für gewöhnlich ist das Leben in unserer Gesellschaft so organisiert, dass die Autorität des Arbeitsplatzes für den Arbeitnehmer mit dem Erhalt des Lohnes endet; wie er diesen in seiner häuslichen Umgebung und seiner Freizeit ausgibt, ist Privatsache des Arbeiters und durch diesen Mechanismus wird die Autorität des Arbeitsplatzes in fest umschriebenen Grenzen gehalten. Aber die Feststellung, dass der ganze Tagesablauf von Insassen totaler Institutionen vorgeplant wird, bedeutet auch, dass ihre wesentlichen Bedürfnisse vorgeplant werden müssen. (GOFFMAN 1973, S. 21)

Der Tagesablauf einer Strafvollzugsanstalt ist durch zwei Komponenten definiert:

- Zweck des Strafvollzugs (siehe oben)
- systemerhaltende Maßnahmen/Tätigkeiten

Der Tagesablauf unterscheidet sich in den verschiedenen Anstalten durch die Landesgesetze, die unterschiedlichen Strafvollzugsarten, aber vor allem auch durch die räumlichen Möglichkeiten jeder Anstalt. Nicht selten sind die Hausordnungen der verschiedenen Vollzugsanstalten den Räumlichkeiten angepasst und so kommt es zu einer unterschiedlichen ›Strafvollzugsqualität‹ (Unterbringung der Insassen, Besuchsregelungen, Arbeitsbedingungen der Insassen, Arbeitsbedingungen des Wachpersonals etc.). Auf den ersten Blick ergeben sich die unterschiedlichen Tagesabläufe der verschiedenen Anstalten aus den extrem komplexen Tätigkeitsabläufen. Bei einer genaueren Betrachtung stehen am Ende immer die unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten der einzelnen Anstalten als Ursache für die unterschiedliche ›Strafvollzugsqualität‹.

► Bei der Beurteilung eines Bauwerkes mag sich der Laie folgender Formel bedienen:

- Ist die Locierung des Bauwerkes eine richtige?
- Erfüllt das Werk seinen Zweck in möglichst bester Weise?
- War die Wahl des Ausführungsmaterials des Werkes eine glückliche und ökonomische?
- Wurde die praktische Art der Konstruktion verwendet und sind die Kunstformen logisch und schöpferisch aus den angeführten Prämissen entstanden?

Das mehr oder weniger glückliche Einhalten dieser Regeln durch den bauausführenden Künstler bietet dem Laien der Anhaltspunkte genug, um auf die Qualität des Künstlers schließen zu können. (OTTO WAGNER 1912, nach ILLERA 2003, S. 89)

In den Strafvollzugsanstalten kommt es aus der Sicht der Architektur zu einem paradoxen Phänomen: Die größte Personengruppe (Insassen), die auch die meiste Zeit in der Anstalt verbringt (Tag und Nacht), wird von einer kleineren Personengruppe (Personal) von einem Bereich in den anderen geführt, abgeholt und in selbigem bewacht. Die kleine Personengruppe legt täglich große Strecken zurück und wird durch alle ihre Pflichten nicht selten überfordert. Die große Personengruppe leidet inzwischen an Langeweile. Bei der Planung von Neu- und Umbauten sollte dies unbedingt berücksichtigt werden.

Anhand eines schematischen Tagesablaufs, so wie er mit Abweichungen in allen Anstalten stattfindet, lässt sich dieses Problem klar erkennen.

Schematischer Tagesablauf

- | | |
|-------------|---|
| 6.00 | Wecken der Insassen |
| 6.00–7.00 | Morgenhygiene und Frühstück |
| | <ul style="list-style-type: none">- Wie viele Insassen sind im Haftraum?- Wie viele können gleichzeitig die sanitären Anlagen benutzen?- Wird das Frühstück im Haftraum oder in der Abteilungsküche oder im Anstaltsspeisesaal gereicht?- Wie viel Personal wird benötigt, um das Frühstück auszuhändigen oder die Insassen in den Speisesaal zu führen? |
| 7.00–11.45 | Arbeit oder Unterricht oder Therapie |
| | <ul style="list-style-type: none">- Wie viele Arbeitsplätze etc. müssen erreicht werden?- Wie weit sind diese von der Abteilung entfernt?- Wie viel Personal wird benötigt, um die Insassen zu ihren Arbeitsplätzen zu führen? |
| 11.45–13.00 | Mittagspause/Mittagessen |
| | <ul style="list-style-type: none">- Wird das Mittagessen im Haftraum gereicht oder in der Abteilungsküche oder im Anstaltsspeisesaal? |

- Wie viel Personal wird benötigt, um das Mittagessen auszuhändigen oder die Insassen zum Speisesaal zu führen?
- 13.00–15.15 Arbeit oder Unterricht oder Therapie
 - Wie viele Arbeitsplätze etc. müssen erreicht werden?
 - Wie weit sind diese von der Abteilung entfernt?
 - Wie viel Personal wird benötigt, um die Insassen zu ihren Arbeitsplätzen zu führen?
- 15.15–16.15 Bewegung an der frischen Luft
 - Wie viele Freiflächen stehen zur Verfügung?
 - Wie viele Insassen können diese gleichzeitig benützen?
 - Wie viel Personal braucht es zum Ab- und Zuführen sowie Bewachen der Insassen?
- 17.00–19.00 Abendessen
 - Wird das Abendessen im Haftraum gereicht oder in der Abteilungsküche oder im Anstaltsspeisesaal?
 - Wie viel Personal wird benötigt, um das Abendessen auszuhändigen oder die Insassen zum Speisesaal zu führen?
- 19.00–21.00 Freizeitaktivitäten
 - Welche Freizeitaktivitäten werden angeboten?
 - Wo finden diese statt?
 - Wie viel Personal braucht es zum Ab- und Zuführen, Bewachen der Insassen?
- 21.00 Einschluss
 - Welchen Tätigkeiten kann der Insasse in seinem Haftraum nachgehen?
- 0.00 Nachtruhe

Ein weiteres Problem des Strafvollzugsalltages besteht aus der unterschiedlichen Wahrnehmung des Tagesablaufs von Insassen und Personal. Als Beispiel der Tagesablauf aus der Sicht einer Insassin:

- Warten
- 6.00 Uhr Eisenriegel schlagen, Schlüssel klappern
Türen werden aufgerissen – ich warte, warte, dass sich meine Tür öffnet – Frühstück – Türe zu. Wieder mit mir allein, widme ich mich meinem Körper – kaltes Wasser lässt mich erstarren und zwischen- durch ein paar Happen und Kaffee
- 7.00 Uhr Wieder dieses Schlüsselklappern, schnelle Schritte schlagen durch diese Stille, Stimmen quellen in den Gefängnisgang – Meine Türe wird aufgerissen – arbeiten. 100 auf engstem Raum. Stimmfetzen fressen sich in mich rein, Stimmen, die kreischen und schreien. Schritte,

- die laut durch die Atmosphäre hallen, auf allen rumtrampeln
und so viel zertreten.
- Warten, wieder dieses Warten – auf den Anwalt, den Drogenberater
oder Besuch. Warten, dass mein Name aufgerufen wird –
Nichts – Leere
- 11.45 Uhr Ausrücken, 150 Menschen, 300 Füße, die nach unten trampeln.
Körper, Körper, die durch endlose Gefängnisgänge quellen.
Und die Stille zerreißen.
Warten, dass wir in unsere Abteilungen können,
dass die Türen aufgeschlossen werden.
Warten, dass das Mittagessen kommt, warten – warten – warten.
Ich bin kein Mensch mehr, ich bin nur noch Körper,
der auf Nummer 223 deponiert wurde. Ich musste alles abgeben –
nur meine Gedanken, meine Träume sind mir geblieben.
- 13.00 Uhr Wieder wird die Eisentüre aufgerissen – arbeiten, wieder unendlich
viele Menschen. Frauen, wovon jede ihr eigenes Schicksal hat.
Mord, Terrorismus, Diebstahl, Raub, Drogensüchtige, große Dealer
nur aus Geldgier. Tausend Charaktere, tausend Meinungen,
tausend Geschichten, tausend Taten – aber doch Menschen.
- 15.15 Uhr Ausrücken, wieder zurück auf Abteilung. Und dann – Freistunde,
60 Minuten Luft holen, 60 Minuten im Gras liegen, die Sonne spüren,
den Wind fühlen und träumen: Wir leben noch!
- 17.00 Uhr Abendessen, wieder warten, dass man drankommt, dass sich die
Eisentüre öffnet, dass man seine Ration bekommt. Warten und Hoffen,
dass ein Brief, ein paar Zeilen für einen dabei sind. 660 Minuten hoffen
auf Post, 10 Sekunden zerschlagen auch die allerletzte Hoffnung.
Keine Post – kein Brief, kein liebes Wort.
- 19.00 Uhr Aufschluss, alle Zellentüren werden aufgeschlossen, 71 Körper
quellen aus ihren Zellen auf den Abteilungsgang, laufen rum,
schreien, lachen, denken, lenken sich ab. 120 Minuten offene
Zellentüre, 120 Minuten abgewogene Selbständigkeit –
Man kann raus und rein gehen.
120 Minuten von 1.440 Minuten genehmigte Selbständigkeit.
- 21.00 Uhr Einschluss, Nachtverschluss, wir werden wieder eingeschlossen und
verriegelt, unsere kalkulierte Selbständigkeit wird uns wieder
genommen. Die Nacht steht bevor – Man schreibt, denkt, malt,
liest oder hört einfach Musik und ist so still.
Ich warte nicht mehr, nur noch auf die Dunkelheit und die Stille.
- 0.00 Uhr Das Licht geht aus, das Radio verstummt, jetzt ist es soweit – schlafen.
Ich versuche krampfhaft von Liebe und Geborgenheit zu träumen.

Im Traum will ich frei sein, auf nichts warten – leben und lieben.
 Doch der Gefängnisrhythmus hat bereits seine Krallenhand um mich
 geschlungen Und reißt mich immer wieder zurück – zurück in diese
 Zelle, schreit mir die Realität in meine Gedanken. Das Gefängnisleben
 hat schon Besitz von mir ergriffen, lässt mich nicht mehr fliehen.
 Ich warte – warte, schlafe ein – wache traumlos auf.

6.00 Uhr Eisenriegel schlagen, Schlüsseln klappern Türen werden aufgerissen.
 Ich warte – Warte, dass sich meine Türe öffnet, Frühstück,
 ein neuer Tag.

(DAGMAR HUCKENBECK in: RINSER 1987, nach ORTNER 1988, S. 89ff)

Es ist unschwer zu erkennen, dass sich seitens der Insassen sehr bald das Gefühl der Monotonie einstellt. Dieses Gefühl bietet den idealen Nährboden für negative Haftfolgen sowie Schikanen und Aggressionen der Insassen untereinander.

Gerade in den letzten Jahren wird von den Anstalten ein möglichst vielseitiges Angebot an Freizeitmöglichkeiten gefordert. So werden zum Beispiel in der Tschechischen Republik folgende Aktivitäten angegeben: Darts, Briefe schreiben, Lesen, Malen und Zeichnen, Fernsehen, Musikhören, Aquaristik und Sprachkurse für Autodidakten. Beim Nachfragen stellt man fest, dass alle Tätigkeiten im Haftraum stattfinden und es sich daher nicht um ein erweitertes Freizeitangebot handelt, sondern um nur die Umschreibung des ›Einschlusses der Insassen im Haftraum‹. Dies geschieht nicht aufgrund des Unwillens des Personals, sondern aufgrund von Forderungen (gesetzlichen Weisungen), die nicht durch reale Möglichkeiten (Raum und finanzielle Mittel) begleitet (unterstützt) werden. Es ist nicht immer der Fall, dass die Anstalt nicht Raum zur Verfügung hätte, sondern dass sie den Raum nicht effektiv zu nutzen weiß. Dem kann man nur mit einer Raumanalyse der gesamten Anstalt und deren Vergleich mit den Wochenplänen und Tagesabläufen entgegenwirken.

Im Gegensatz dazu der Tagesablauf aus der Sicht der Sozialarbeiterin:

»... Ich komme jeden Tag kurz vor neun Uhr in die Anstalt. Zunächst gehe ich in mein Bürozimmer und bearbeite verschiedene Anliegen der Gefangenen, die ich von den Hausbeamten oder von den Gefangenen während meiner Sprechstunden auf dem Haus bekommen habe. Das sind sehr unterschiedliche Anliegen: Bitten um ein persönliches Gespräch, Urlaubsanträge, Antrag auf Ausgang für einen Tag, um Ämter zu besuchen, zum zukünftigen Arbeitsplatz zu gehen oder familiäre Probleme zu klären, und andere Dinge. Daneben schreibe ich Stellungnahmen für Richter und Anstaltsleitungen, wenn es um eine Verlegung in den offenen Vollzug geht oder um eine Zwei-Drittel-Entlassung ... Ständig gibt es zudem neue Erlasse von den Justizministern oder Hausverfügungen, so dass die Arbeit ständig ihre Grundlage verändert, was ja die Sache nicht leichter macht. Neben den Schreibarbeiten, die ich

meistens vormittags und am frühen Nachmittag erledige – weil da die Gefangenen in den Werkbetrieben arbeiten –, nehme ich an den wöchentlichen Vollzugsplanungskonferenzen teil und an Besprechungen des sozialen Dienstes. Hier werden auch die Vollzugspläne für die einzelnen Gefangenen erstellt. Laut dem neuen Strafvollzugsgesetz muss für jeden Gefangenen am Beginn der Strafe ein Vollzugsplan erstellt werden. In dem stehen, berufliche Maßnahmen, besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, welche Arbeit der Gefangene tun soll und was für ihn geplant ist. Auch der Zeitpunkt von Vollzugslockerungen und Freigang wird hier geplant. Nach wie vor am wichtigsten für mich ist jedoch der unmittelbare Kontakt mit den Gefangenen, das Gespräch. Ich gehe in der Woche zweimal auf das Haus. Dort habe ich noch ein Bürozimmer und dort sind jeweils an zwei festen Wochentagen, Dienstag und Donnerstag, von 15 bis 18 Uhr Sprechstunden. Das sieht dann so aus, dass die Gefangenen über aktuelle Belange, familiäre oder persönliche Probleme sprechen können, vieles geht über die Haftsituation hinaus ... ich versuche, mir Zeit zu lassen, obwohl das schwer ist, wenn jeweils vor der Tür 20 bis 30 Leute warten. [...] Letztlich bin ich für den Gefangenen aber eine Person, die nicht sehr viel machen kann ... das durchblicken die bald. Viele verstehen meine Stellung hier im Anstaltssystem, andere aber nehmen das als persönliche Willkür oder sind enttäuscht und verbittert. Für mich ist die Arbeit immer wieder ein Balanceakt zwischen meinen eigenen Bedürfnissen und Ansprüchen an die Arbeit – also, so etwas wie Hilfestellungen geben, emanzipierte Arbeit machen –, den Bedürfnissen der Gefangenen, mit denen ich zu tun habe, und eben der Institution, die mich ja letztlich angestellt hat und bezahlt, damit ich in ihrem Sinne arbeite.« (ORTNER 1988, S. 111ff)

Dieses Arbeitsprotokoll zeigt deutlich die zwei Hauptprobleme der Sozialarbeiterin:

- verschiedene Arbeitsorte innerhalb der Anstalt: zwei Büros, Konferenzraum und meist noch ein eigenes Aktenlager. Dies ist oft in Anstalten der Fall, die zu einer Zeit errichtet wurden, als es noch nicht die Funktion des Sozialarbeiters im Strafvollzug gab. Die Sozialarbeiterin muss mit den Arbeitsunterlagen zwischen den einzelnen Gebäuden hin- und her pendeln.
- Die Arbeit beschreibt sie als vielfältig, doch nimmt sie ihre eigenen Möglichkeiten als sehr begrenzt wahr.

Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anstaltsgrößen

► In Bezug auf die hier erörterten Fragen ist die Aufgabe des Architekten nicht so einfach, wie es zunächst den Anschein erweckt. Architekt und Vollzugsbeamter stehen bei dem Bestreben, den Bau-Ideen die entsprechende Form zu geben, miteinander im Verhältnis echter Partnerschaft. Während der Durchführung kann nicht mit Recht davon gesprochen werden, dass einer der Partner der allein Entscheidende ist. Alle speziellen Forderungen, die außerhalb der ökonomischen oder hygienischen

Bereiche liegen, sind für den Architekten nur schwer verständlich und dadurch im Maß ihrer Erfüllung von seinem Interesse, die Problematiken zu erfassen, seinem Wissen abhängig. Das kann im landläufigen Sinne bedeuten, dass diese Institutionen funktionstüchtig sind im Hinblick auf greifbare Rubriken wie Hygiene oder Ökonomie, aber weniger geeignet sind, Erziehungsvorstellungen zu unterstützen, die, allgemein formuliert, für das »geistige und seelische Wohl« seiner Bewohner eintreten. (LICKER, SCHOENMAKERS, SIGMUND 1973, S. 79f)

In der Architektur gilt in Bezug auf »das geistige und seelische Wohl seiner Bewohner« allgemein:

- Das Wohlbefinden des Menschen ist in der Möglichkeit begründet, Nutzungs- vielfalt und Nutzungsintensität frei bestimmen und auswählen zu können. (ILLERA 2003, S. 274)

Diese Komponenten (»frei bestimmen und auswählen«) sind auf den ersten Blick im Strafvollzugsbau nur schwer umzusetzen. Doch auch in den starren und engen Strukturen und begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzuges gibt es die Möglichkeit, baulich direkten Einfluss auf das Wohlbefinden der Nutzer zu nehmen. Eine konstruktive Hilfestellung bei dem Entwurf und der Kommunikation aller Betroffenen (Architekten, Strafvollzugspraktiker, Investoren) ist folgende Einteilung in »fünf Dimensionen«:

- Die erste Dimension, die sich in Linien und Punkten äußert, ist auch die Grund- dimension der Sprache und der Schrift, in der Ideen und geistige Aussagen liegen, die Beweggründe beschreiben, Forderungen und Funktionen aufstellen, kurz - all das, was noch vor der ersten Umsetzung in die zweite Dimension beginnt.

Die zweite Dimension beinhaltet die Fläche und die Form.

Die dritte Dimension Gestalt, Körper, Volumen und Raum.

Die vierte Dimension die Zeit und die fünfte Dimension die Beziehung von Wirkung und Wahrnehmung. (ILLERA 2003, S. 5)

Leider werden diese Dimensionen oft in ihrer Abfolge nicht eingehalten. Meist ohne Erfolg wird versucht, die Fehler, die in der vorhergegangenen Dimension gemacht wurden, in den darauf folgenden Dimensionen zu beheben. Am Ende fallen alle Fehler auf die Nutzer der Gebäude zurück. Gerade bei der Errichtung von neuen Strafvollzugsanstalten müssen die einzelnen Baukomponenten aus der Sicht der fünf Dimensionen genauestens hinterfragt werden. Nur so kann man der oberflächlichen und oftmals falschen Erkenntnis: »Neu ist gut, Alt ist schlecht« entgehen.

- Man darf aber nicht in den Denkfehler verfallen, alles schwer Messbare einfach dem Subjektiven, das Messbare hingegen dem Objektiven zuzuordnen, um sich so der Verantwortung in der Planung zu entziehen. Subjektives und Persönliches kann unter der Wucht der messbaren und objektiven Kriterien leicht als nebensächlich

abgetan werden. Das würde bedeuten, die fünfte Dimension, die die Qualität nicht nur über die Quantität stellt, sondern diese sogar voraussetzt, zu vernachlässigen und damit die psychisch-soziale Komponente der Wahrnehmung und Wirkung des Gebäudes und der Räume auf die Nutzer zu unterschätzen oder gar nicht zu beachten. Dort wo Ästhetik und Ethik unzertrennlich sind, liegt die Schnittstelle der dritten und fünften Dimension, des messbaren und erfahrbaren Raumes. (ILLERA 2003, S. 47)

Größe der Anstalt

Die Größe der Anstalt ist eine Frage der Dimensionierung und der Intensität (Therapie-, Freizeit- und Arbeitsangebot) der Behandlung der Insassen während ihrer Haft. Man kann von dem schon von John Howard festgesetzten Ideal von Abteilungen mit 20, maximal 40 Insassen ausgehen. Die Dimensionen hängen von der Art des Vollzuges (offen, geschlossen, Wohngruppenvollzug etc.) und den Arbeitsmöglichkeiten ab. In Mitteleuropa macht es laut den wirtschaftlichen Erkenntnissen Sinn, Anstalten von der Mindestkapazität von 200 Insassen zu errichten. Alle kleineren Anstalten werden meist als Zweigstellen von größeren Anstalten geführt. Als ideal weil überschaubar gelten Anstalten von 300 bis 500 Insassen. Anstalten mit einer Haftkapazität über 800 Insassen sind Großanstalten, die mit Schwierigkeiten wie der Individualisierung der Behandlung, aber auch der Übersichtlichkeit der aktuellen Probleme der Anstalt zu kämpfen haben. In solchen Anstalten kommt es zwangsläufig zum Verwahrungsvollzug, für den so große Anstalten meist nach dem pennsylvanischen System errichtet wurden.

Wie auch in allen anderen Bereichen ist auch bei der Anstaltsgröße ein sehr großer Unterschied zwischen

- der Realität (Jahrhunderte alte Anstalten),
- den aktuellen Möglichkeiten (chronischer Geldmangel)
- und dem Ideal.

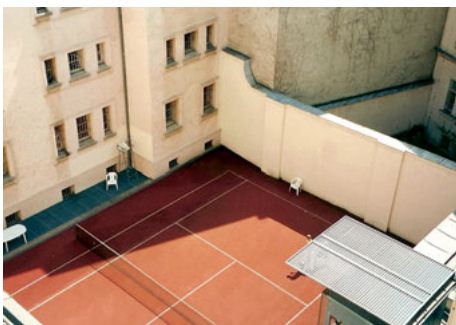
Eine konstruktive Möglichkeit, mehr Platz für die Unterbringung sowie die Freizeitaktivitäten der Insassen in bereits bestehenden Anstalten zu schaffen, ist die Administration, das heißt den Arbeitsplatz, der nicht in direkter Verbindung mit dem Strafvollzug steht, auszulagern beziehungsweise in ein Gebäude außerhalb der Gefängnismauern zu verlegen. Die freigewordenen Räumlichkeiten können so umgewidmet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Administration oder Teilbereiche kleinerer Anstalten zusammenzulegen. Bei der Dimensionierung einer Anstalt muss man in erster Linie von der gewünschten Belagszahl ausgehen und diese dann in Gruppen teilen, die nach einem fiktiven Tagesablauf alle notwendigen Räumlichkeiten auf kürzestem Wege erreichen und benützen können.



078 Standort: Standzentrum



079 Standort: Stadtrand



080 Spazierhof



081 Vorgesetzte Glasfassade

Standort

Obwohl die Strafvollzugsanstalt für sich einen Mikrokosmos darstellt, ist sie doch in ihrem Programm eng mit der Umwelt verbunden. Ist der Standort einer Strafvollzugsanstalt falsch gewählt, bereitet dies im Strafvollzugsalltag erhebliche Schwierigkeiten. Dies trifft auch auf Um- und Zubauten einer bereits bestehenden Anstalt zu. Die bestimmenden Faktoren für die Wahl des Standorts einer Vollzugsanstalt setzen sich zusammen aus den Möglichkeiten, die die Umgebung bietet, wie zum Beispiel Sicherheit und Sicherung der Anstalt, Anrainer, Arbeit der Insassen, Rekrutierung des Personals der Anstalt, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, den angestrebten Strafvollzugsarten und deren spezifischen Bedürfnissen.

Eine Strafvollzugsanstalt steht in einem Land nie für sich allein, sondern immer im Kontext aller Anstalten des jeweiligen Landes. Das ergibt sich nicht nur aus den verschiedenen Strafvollzugsanforderungen, sondern auch aus der Tatsache des unterschiedlichen Bauerbes. Das Bauerbe, das sich aus ungleichen und ungleichwertigen Anstaltsbauten zusammensetzt, kann bei der richtigen Nutzung eine große Vielfalt an Strafvollzugsmöglichkeiten bieten und so auch gelungen auf die unterschiedlichen Insassen eingehen.

Bei einer undurchdachten und falschen Nutzung kommt es zu einer Reihe von Problemen, die sich immer auf Kosten des Personals und in weiterer Folge auch der Insassen entladen.

Stadtzentrum

Durch die historische Expansion der Städte finden wir heute Anstalten (meist Gerichtsgefängnisse) im Stadtzentrum, die sich einst, zur Zeit ihrer Errichtung, am Stadtrand befanden. [ABB-O78] Diese kämpfen in der Regel mit einem erheblichen Raummangel. Nicht nur dass die Hafträume meist sehr klein sind und durch den Zubau von WC und Waschbecken an Platz verloren haben, auch die Aufenthaltsräumlichkeiten entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Die Freiflächen sind meist Innenhöfe, die kaum oder gar keine Sonne erhalten.

Auch sind die Freiflächen oft so klein, dass sie nicht wirklich für alle Häftlinge den gesetzlich festgelegten Aufenthalt (in der Regel mindestens eine Stunde täglich) an der frischen Luft ermöglichen. Um nicht gesetzwidrig zu handeln, sind die Anstalten gezwungen, gewisse Sicherheitsrisiken – meist unerwünschten Kontakt der Häftlinge untereinander (Austausch von Informationen, Schmuggel) – in Kauf zu nehmen. [ABB-O78]

Ein weiteres Problem sind die Fenster der Haftabteilungen. Um nicht die Möglichkeit der unerwünschten Kommunikation mit Personen außerhalb der Anstalt zu bieten und um die Belästigung der Anrainer zu mindern, werden die straßenseitig gelegenen Fenster oft nicht nur fix verschlossen oder zugeschweißt, sondern auch blickdicht gemacht. Dadurch werden die direkte Beleuchtung mit Tageslicht und die Belüftung der Räume erheblich eingeschränkt.

In der nordmährischen Strafvollzugsanstalt in Opava kam es sogar zum Beschuss der Insassen durch Anrainer. Die abends hell erleuchteten Fenster der Hafträume waren nicht schwer zu treffen. Da die Anstalt für die Sicherheit der Insassen verantwortlich ist, suchte sie nach einer baulichen Lösung und setzte vor die Fassade Panzerglasscheiben. [ABB-O81]

Die Anstalten im Stadtzentrum sind in der Regel Gerichtsgefängnisse, in denen die Untersuchungshaft beziehungsweise kurze Strafen (in Österreich bis zu 18 Monaten) vollzogen werden. Es macht sicherlich Sinn, die Untersuchungshaft in der Nähe des Gefängnisses zu platzieren, zumal sich Gerichtsprozesse über mehrere Wochen und Monate hinziehen können und der Zu- und Abtransport der Häftlinge erhebliche Kosten verursachen würde. Ein weiterer Vorteil ist, dass Gutachter, Anwälte usw. leichter zu erreichen sind. Dies trifft auch für anderes Fachpersonal zu, das nicht ausschließlich in der Anstalt beschäftigt ist, wie zum Beispiel Ärzte, Psychologen, Psychiater und Therapeuten. Dieses Personal ist oft auch in einem Spital oder einer Universitätsklinik beschäftigt. Demnach macht es Sinn, die speziellen Therapien in Anstalten zu vollziehen, die nicht allzu weit von den Kliniken entfernt sind. In seinem Buch *Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher* beschreibt W. Gratz die Situation der Justizanstalt Mittersteig:

► Die Baulichkeit, in der die Justizanstalt Mittersteig untergebracht ist, liegt im dicht verbauten 5. Wiener Gemeindebezirk. Es handelt sich um ein in den Jahren



082 Stadtzentrum: Maïsson Arreté, Ajaccio



083 Anrainerkontakt



084 Maueraufsatz

1908 bis 1910 errichtetes Gerichtsgebäude, das bis zum Jahre 1979 nur zu einem kleinen Teil für Vollzugszwecke genutzt wurde. Die Durchführung des Maßnahmenvollzuges in dieser Baulichkeit bringt Vor- und Nachteile mit sich: Vorteilhaft ist die zentrale Lage der Anstalt in einer Großstadt. Sie erleichtert die Besuche der Angehörigen und ermöglicht in optimaler Weise jegliche Form von Außenkontakten. Für die Durchführung von Sozial-Training sind alle Voraussetzungen gegeben. Für den Einsatz von Insassen als Freigänger steht ein sehr großer Arbeitsmarkt und eine weite Palette von Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. [...] Nachteilig ist die unmittelbare Nachbarschaft zu Wohnhäusern. Es besteht die Gefahr von Belästigung der Anrainer und Sicherheitsproblemen. (GRATZ, S. 146) [ABB-082-084]

Oder architektonisch formuliert:

► Die Wirkung der Grenze ist für die Nachbarschaft wesentlich, denn dort, wo diese Schwelle schwer erkennbar oder zu schwach ist, kann es zu Identifikationsproblemen und Aggressionen kommen. (ILLERA 2003, S. 249)

Stadttrand

Der Stadttrand scheint als Standort einer Strafvollzugsanstalt geeignet. Die Vorteile der Stadt werden durch die niedrigeren Grundstückspreise und die möglichen Freiflächen noch potenziert. Mit dem Städtewachstum rücken die Anstalten, die sich bei ihrer Errichtung am Stadtrand befanden, in den Stadtraum. [ABB-079]

Ländliche Gegend

Auf dem Land macht es wenig Sinn, eine Untersuchungshaftanstalt zu errichten. Auch für Freigängerhäuser und den Entlassungsvollzug, in dessen Programm sich bestimmte Amtswege unter anderem zur Arbeitsbeschaffung finden, ist die ländliche Gegend ungünstig. Für den Normalvollzug hingegen ist das Land gut geeignet, falls es genug Arbeitsmöglichkeiten für die Insassen bietet. Beispiel: In Tschechien wurden im Kommunismus viele Gefängnisse, die auch als Zwangsarbeitslager dienten, in der Nähe der Braunkohlebergwerke errichtet. [ABB-O85] Die Arbeit schien so gesichert. Doch nach der samtenen Revolution (1989) schlossen die wirtschaftlich nicht relevanten und ökologisch nicht tragbaren Bergwerke und von einem Tag auf den anderen waren die Insassen der Anstalten ohne Arbeit. Durch die Schließung der Bergwerke stieg im gesamten Umkreis die Arbeitslosigkeit. So ist es auch kaum möglich, externe Betriebe in den Strafvollzugsanstalten anzusiedeln, und die Insassen bleiben ohne Beschäftigung.

Eine Strafvollzugsanstalt auf dem Land bietet den Bewohnern der umliegenden Dörfer Arbeitsmöglichkeiten, doch ist es aus psychohygienischen Gründen notwendig, einen gewissen Ausgleich zu fördern, um nicht die Entstehung von Justizwachebeamten-Familien zu fördern. Untersuchungen in Tschechien haben ergeben, dass sich in Familien, in denen seit Generationen der Beruf des Wachebeamten ausgeübt wird, eine bestimmte Ermüdung einstellt, die zum vermehrten Auftreten des Burnout-Syndroms sowie zu Korruption, Unachtsamkeit und Unflexibilität gegenüber Neuerungen führt.

Aus der Sicht des geeigneten Standortes einer Strafvollzugsanstalt kann man den Strafvollzug demnach in vier Strafvollzugsetappen einteilen:

- Untersuchungshaft: Stadtzentrum, Gerichtsgefängnis
- Normalvollzug (offen und geschlossen): Stadtrand, Land
- Therapievollzug: Stadtrand, im Anschluss an diverse Kliniken
- Entlassungsvollzug: Stadtrand, eventuell Stadtzentrum

Raumprogramm einer Justizanstalt

Eine der Ursachen für die andauernde Stagnation einer Strafvollzugsarchitekturentwicklung liegt in den immer wieder unreflektiert übernommenen Vorgaben diverser Ausschreibungen. Meist unter dem Begriff ›Raum- und Funktionsprogramm‹ finden wir Angaben hinsichtlich der Raumbezeichnung und der dafür vorgesehenen Flächenmaße.

Eine Architektur, die auf die realen Bedürfnisse des Strafvollzugsalltags eingeht, kann nur dort entstehen, wo ein Hinterfragen möglich ist. Ein Bauprogramm sollte demnach basierend auf der Analyse folgender Bereiche entstehen:



o85 Standort: am Land

- Lage der Anstalt (Stadt, Land etc.)
- In welchem Gefüge (Staat, Bundesland, Stadt) befindet sich das angedachte Projekt?
- Umfeldanalyse hinsichtlich der Wechselwirkungen/Synergien:
Bietet die Anstalt Arbeitsplätze für die in der Gegend lebenden Menschen?
Bieten die in der Umgebung angesiedelten Betriebe möglicherweise Arbeit für die Insassen?
- Welche bestehenden Anstalten sollen durch den Neubau entlastet/ergänzt werden?
- Vollzugsarten (Untersuchungshaft, Strafvollzug)
- Vollzugsregime (offen/geschlossen, Freigang, WG-Vollzug)
- Insassenarten/Insassenzahl (Männer, Frauen, Jugendliche etc.)
- Besonderheiten (Therapien, Schießkeller etc.)

Nach der Beantwortung der oben genannten Fragen, die auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit untersucht werden müssen, kann ein Funktionsprogramm erstellt werden. Dabei kann man von folgender Teilung ausgehen:

1. Eingangsbereich/Schleuse
2. Administrationsbereich
3. Zugang, Abgang, Aufnahme der Insassen
4. Besucherbereich
5. Unterkünfte der Insassen
6. Räume der Gesundheitsfürsorge

7. Betriebe: Wäscherei, Küche, Hauswerkstätten, Arbeitswerkstätten, Systemerhaltung
8. Schulungs- und Therapieräume
9. Sportanlagen
10. Freizeiträume
11. Außenanlagen, Stellplätze, Garagen
12. Technische Räume

Nach der Analyse der Anordnung dieser Funktionsbereiche, die sich zwangsläufig durch die Anbindungen an den öffentlichen Raum sowie die konkreten Baugrundspezifika ergibt, kann mit der Erstellung eines Raumprogrammes begonnen werden.

Diesbezüglich ist eine Analyse vorangegangener Bauprojekte, hinsichtlich der Strafvollzugsalltagstauglichkeit, unumgänglich. Nur so kann eine Wiederholung von suboptimalen Lösungen vermieden werden.

Das Raumprogramm entsteht aufgrund von gesetzlich geregelten Tätigkeitsabläufen die im Strafvollzugsgesetz aufgelistet sind (siehe dazu Ermittlung der Haftraummindestgröße nach A.S.).

Dieses Vorgehen ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema der Strafvollzugsarchitektur, die die Voraussetzung für eine zeitgemäße bauliche Lösung darstellt.

Funktionen, Tätigkeiten, Abläufe und Raumbedürfnisse am Beispiel der Tätigkeiten der Insassen

Funktionen: Die Funktionen eines Raumes werden meist anhand der in ihm hauptsächlich ausgeführten Tätigkeit definiert. (Primärfunktion)

Beispiele:

- Schlafzimmer: Schlafen,
- Badezimmer: Baden etc.

Tätigkeiten: Die Primärfunktion beinhaltet meist eine Reihe von Tätigkeiten, ohne die sie nicht ausgeführt werden kann.

Beispiel:

- Schlafen: Betten machen, Ausziehen;
- Baden: Waschen, Abtrocknen, An- und Ausziehen etc.

Raubedürfnisse: Alle ermittelten Tätigkeiten müssen auf ihre Raumbedürfnisse untersucht werden. So kann einerseits die Mindestgröße der Räume, aber auch deren Abfolge (Typologie) bestimmt werden. Oftmals ergeben sich aus der Primärfunktion Tätigkeiten, die besser in einem baulich abgetrennten Raum stattfinden sollten.

Beispiel:

Teilung der Hafttraumes in Wohnraum und Nasszelle

Die Zuordnung mancher Räume zu bestimmten Bereichen ist teilweise Ansichtssache.

Beispiel

Funktion:

- Durchsuchen von mitgebrachten Paketen bei Besuchen

Tätigkeit:

- Öffnen der Pakete
- Ausräumen der Pakete
- Untersuchen der einzelnen Gegenstände
- Händewaschen

Raumbedürfnisse:

- Raum zum Durchsuchen
- wc/Waschgelegenheit des Personals

Bei der Situierung dieser Räume gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Möglichkeit: im Bereich der Kontrolle der Post
2. Möglichkeit: in der Nähe der Personenschleuse im Eingangsbereich
3. Möglichkeit: im Besucherbereich (während des Besuches, so dass der Besucher die unerlaubten Gegenstände wieder mitnehmen kann)

Die verschiedenen Möglichkeiten haben ihre Vor- und Nachteile und manche Länder verbieten das Mitbringen von Paketen bei den Besuchen gänzlich. Die Ermittlung der Mindestgrößen der Räume ist eine sehr umfassende Komponente und wird in diesem Kapitel unten am Beispiel der Haftraummindestgröße dargestellt. In einer Strafvollzugsanstalt finden auf den ersten Blick die gleichen Tätigkeiten wie in Freiheit statt. Durch die Situation des Freiheitsentzuges und der Kontrolle kommen einige Spezifika hinzu.

Aufnahme

Die Aufnahme eines Gefangenen in den Strafvollzug kann auf drei verschiedene Arten erfolgen:

- Antritt aus der Freiheit
- Zubringen durch die Polizei
- Überstellung nach der Untersuchungshaft

Der Aufnahmebereich wird auch Filter genannt. In diesem Bereich wird der Verurteilte zum Anstaltsinsassen. Dazu E. Goffman:

► Die Aufnahmeprozedur kann als ein Ent- und Bekleiden gekennzeichnet werden, wobei der Mittelpunkt physische Nacktheit ist. Selbstverständlich gehört zum Entkleiden auch die Wegnahme des Eigentums, denn die Menschen pflegen ihre persönliche Habe emotional zu besetzen. [...] Die Wichtigkeit der Aufnahmeuntersuchung für die Selbstmordverhütung kann daher gar nicht genug unterstrichen werden. Sie soll noch am Tag der Aufnahme, spätestens binnen 24 Stunden erfolgen, insbesondere Selbstverletzungen, Selbstmordversuche, psychiatrische Behandlungen und Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit in der Anamnese erfragen. [..]

AufnahmeprozEDUREN und Gehorsamsproben werden mitunter zu einer Art Initiation verfeinert, die ›Willkommen‹ genannt wird und bei der das Personal oder die Insassen, oder auch beide, sich alle Mühe geben, um dem Neuling einen klaren Begriff von seiner Zwangslage zu geben. [...] Sobald dem Insassen seine persönliche Habe genommen ist, muss zumindest einiges durch die Anstalt ersetzt werden; dies erfolgt jedoch in standardisierter Form, die betreffenden Gegenstände wie die Art der Verteilung sind uniform. Diese Ersatzgegenstände sind deutlich als der Anstalt gehörend gekennzeichnet und in manchen Fällen werden sie von allen Spuren einer Identifikation gereinigt. (GOFFMAN 1973, S. 28f)

► Eine Garnitur persönlicher Sachen hat eine besondere Bedeutung für das Selbst des Individuums. Der Einzelne nimmt normalerweise an, dass ihm eine gewisse Kontrolle darüber zusteht, in welcher Gestalt er vor anderen erscheinen will. Zu diesem Zweck benötigt er sowohl kosmetische Artikel und Kleidung als auch bestimmte Geräte, um jene zu verwenden, in Ordnung zu halten und zu reparieren, sowie einen zugänglichen, gesicherten Platz zur Aufbewahrung dieser Vorräte und Werkzeuge – kurz, der Einzelne braucht eine Art ›Identitäts-Ausrüstung‹ zur Aufrechterhaltung seiner persönlichen Fassade. (GOFFMAN 1973, S. 30)

Funktion:

- Aufnahme des Verurteilten in die Anstalt

Tätigkeiten:

- Zubringen des Verurteilten
- Auskleiden und Durchsuchen des Gefangenen
- Duschen/Desinfizieren des Gefangenen
- Ankleiden des Gefangenen
- Registrieren des Gefangenen
- Aushändigen der Anstaltskleidung, -wäsche und des -bedarfs
- Zuführen zum Haftraum

Raumbedürfnisse:

- Warteräume für Zugänge mit WC und Waschgelegenheit
- Auskleide- und Durchsuchungsraum
- Dusche und WC
- Ankleideraum
- Erkennungsdienst mit Photostudio und Labor,
- Lager des Erkennungsdienstes
- Lager der Zivilkleidung
- Lager für Anstaltskleidung, Wäsche, Anstaltsbedarf
- Bügel-, Näh- und Flickraum
- Wasch- und Trockenraum für Privatwäsche der Zugänge

- Putzraum und Waschmittellager
- Raum für Schmutzwäsche
- Desinfektionsraum
- Büros, wc und Waschgelegenheit für Bedienstete
- Putzraum und Waschmittellager
- Lagerräume (mehrere)

Die Tätigkeitsabfolge ist aus dem Ablaufschema »Aufnahme« ersichtlich. [ABB-O86]

Entlassung

► Entlassen werden (aus der Justizvollzugsanstalt): *seinen Abgang machen; Feierabend haben; gehen; an die Luft gehen; rausgeworfen werden; rauskommen;* (LAUBENTHAL 2001, S. 198)

Funktion:

- Entlassung des Strafvollzugsinsassen

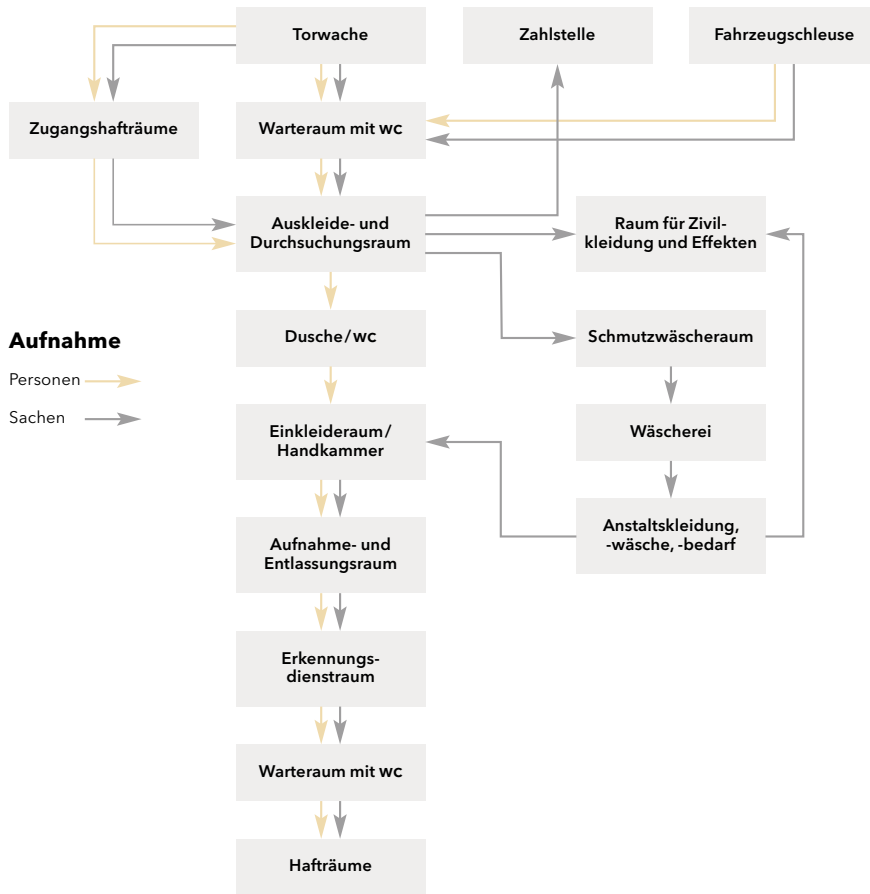
Tätigkeiten:

- Auskleiden und Durchsuchen des abgehenden Insassen
- Aushändigen der Privatkleidung und -sachen
- Ankleiden des abgehenden Insassen (eigene Privatkleidung oder aus der Kleiderspende)
- Abmelden des Insassen
- Abgabe der Anstaltskleidung, der -wäsche und des -bedarfs
- Begleiten des Insassen zur Torwache

Raumbedürfnisse:

- Warteräume für Abgänge mit wc und Waschgelegenheit
- Auskleide- und Durchsuchungsraum
- Dusche und wc
- Ankleideraum
- Erkennungsdienst mit Photostudio und Labor
- Lager des Erkennungsdienstes
- Lager der Zivilkleidung
- Schmutzwäscheraum
- Raum für Zivilkleidung und Effekten
- Raum für Fürsorgebekleidung
- Putzraum und Waschmittellager
- Raum für Schmutzwäsche
- Büros, wc und Waschgelegenheit für Bedienstete
- Putzraum und Waschmittellager
- Lagerräume (mehrere)

Die Tätigkeitsabfolge ist aus dem Ablaufschema »Entlassung« ersichtlich. [ABB-O87]



086 Ablaufschema: Aufnahme

Eskorte

Der Insasse kann aus verschiedenen Gründen eskortiert werden: gerichtliche Verhandlung (wegen weiterer Delikte), Arztbesuch, Verlegung in eine andere Anstalt. Der Insasse verlässt die Anstalt durch den Bereich der Entlassung beziehungsweise Aufnahme, ohne die jeweiligen Prozeduren zu durchlaufen, es sei denn in der Anstalt ist keine Zivilkleidung erlaubt. Dann wird dem Gefangenen seine persönliche Kleidung im Bereich der Entlassung ausgehändigt und er zieht sich im Ankleideraum um. Seine Anstaltskleidung bleibt in der Anstalt. Bei einem medizinischen Notfall hat die Gesundheit des Insassen Priorität und weitere Prozeduren entfallen.

Funktion:

- Eskortieren des Insassen

Tätigkeiten:

- Abholen des Insassen durch den Wachebeamten und Zuführen zum Aufnahme- und Entlassungsbereich

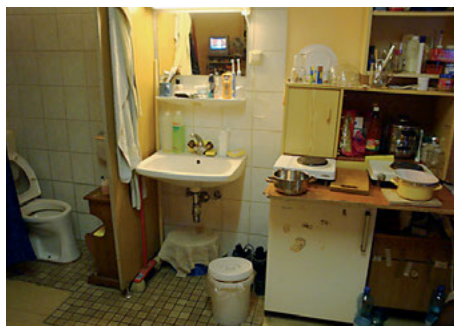
- Aushändigen der Privatkleidung
- Auskleiden und Durchsuchen des Insassen
- Ankleiden des Insassen
(eigene Privatkleidung oder aus der Kleiderspende)

Eigene Warteräume für Insassen, die eskortiert werden, um unerwünschten Kontakt (Weitergabe von Substanzen etc.) zu vermeiden.

201



088 Ausblick oder »Käfig«



089 »Wohnklo«



090 »Nato-Roller«



091 Haftraum-Schwelle

Unterkunft

Haftraum: *Appartement; Brotfach; Hütte; Justizschließfach; Käfig; Kombüse; Loch; Luftraum; Schließfach; Separee; Suite; Turm; Wohnklo; Zwinger;*
mit abgestaubten Gegenständen gefüllter: *Hamsterhöhle;*
(LAUBENTHAL 2001, S. 201) [ABB-088-092]

Die Unterkunft des Insassen ist primär der Haftraum. Sekundär können ihm jedoch weitere Räume zur »freien« Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

► »Das Zuhause«, das ist die bekannte Dimension der »vier Wände«, mit einer überschaubaren und erträglichen Anzahl von umgebenden Menschen unter Auswahl der gewohnten Orte nach dem Bedarf des eigenen Befindens. (ILLERA 2003, S. 185)

► Dieter: »Ich bleibe in meinem Wohnklo. Der Knast, in dem ich hier bin, ist eine richtige alte Burg. Früher soll's mal ein Kloster gewesen sein, dann haben die den Bau immer wieder umgebaut und vergrößert. Ich bin hier auf Haus II. Nachdem ich vier Wochen im Zugangshaus war, bin ich hierher gekommen. Hier hab ich jetzt meine Zelle. Oder besser mein Wohnklo, denn hier musst du ja alles in einem Raum erledigen: Schlafen, Essen, Scheißen ... Ich hab' ja noch Glück, in manchen Zellen liegen zwei Mann, weil der ganze Knast restlos überbelegt ist. Normal können hier so um die 500 Gefangenen untergebracht werden, jetzt sollen über 600 Leute



092 Nächtliche Sicherheitsbeleuchtung »Knastmond«

hier sein. Neben diesem Zellenhaus gibt es noch vier weitere, jeweils mit etwa 100 Zellen. Daneben noch die Arbeitsgebäude, Wirtschaftsgebäude und die Verwaltung. Zwischen den einzelnen Häusern sind dann noch der Sportplatz und die Fläche für den Hofgang. Die kann man von meinem Zellenfenster aus sehen. Drum herum wie üblich die Mauer ... da haben die hier sogar noch Nato-Stacheldraht oben draufgesetzt, obwohl die Mauer fast sechs Meter hoch ist... Das ist total für die Katz. Wer springt denn heute noch über die Mauer, das muss ja ein Bekloppter sein. Wenn jemand den Abflug machen will, dann macht er das im Hafturlaub oder während des Ausganges oder so ... aber doch nicht über die Mauer. Die lassen sich hier noch so völlig bekloppte Sicherheitssachen einfallen: Nachts sind die Scheinwerfer an, in den Türmen sitzen Beamte mit 'ner Knarre ... Von meiner Zelle kann ich nachts die Scheinwerfer sehen, sieht immer wieder gespenstisch aus, wie im Film. Hier im Zellenbau läuft das so, dass drei Beamte ständig Dienst machen. Die schließen dann die Zellen auf und ab, schauen, dass der Laden läuft ... Letztlich sind die froh, wenn wir auf der Zelle sind, wenn die Schließfächer zu sind. Da haben sie ja am wenigsten zu tun. In der Freistunde will ja jeder was ... ist ein Kommen und Gehen. Da werden manche Beamten völlig nervig ... wir haben da einige Spezialisten hier, die sollen lieber zur Bundeswehr ... Gott sei dank gibt es aber noch andere. Gerade in letzter Zeit laufen hier ja die letzten Angebote: ständig Zellenrazzia, ständige Verordnungen, was man darf und was nicht ... Jetzt sollen sogar die Bilder von den Wänden genommen und die Anzahl der Bücher festgelegt werden ... Ist ja wie im Kindergarten. So manche Grüne machen ständig Zellenkontrollen, damit sie 'ne Meldung schreiben können. Das läuft nicht nur hier so, ich habe von anderen Gefangenen gehört, dass

die in anderen Knästen genauso ausflippen. Ständige Hausverordnungen – manchmal hab' ich den Eindruck, die machen sich selbst die Arbeit hier. Wenn ich von der Arbeit komm', die ist ja hier total bekloppt ... dann hau' ich mich gleich aufs Bett. Ich will meine Ruhe haben. Im ganzen Zellenbau ist ja dann der Teufel los: ständig Lautsprecherdurchsagen, Schlüsselgerassel ..., da bleib ich in meinem Wohnklo oder geh' in der Freistunde mal zum Kumpel auf die Zelle. Am besten du lässt den ganzen Betrieb hier im Haus an dir vorbeilaufen, denn so richtige Angebote laufen hier ja nicht ... dafür haben die ja wichtigere Dinge zu tun ...« (ORTNER 1988, S. 69f)

Funktion:

- Unterbringen der Insassen. (Das Unterbringen der Insassen erfolgt in verschiedenen Abteilungen, die ihre Spezifika haben.)

Tätigkeiten:

- Schlafen
- Essen
- Waschen
- Schreiben/Lesen
- Ausruhen
- Körperliche Ertüchtigung.

Die genaue Auflistung aller Tätigkeiten kann dem Strafvollzugsgesetz entnommen werden. Im geschlossenen Vollzug müssen diese Tätigkeiten im Haftraum ermöglicht werden. Der offene Vollzug bietet hingegen die Möglichkeit der »freien« Nutzung anderer Räume der Abteilung. Meist sind dies ein Gruppenraum, ein Sportraum, eine kleine Küche etc. So kann zum Beispiel das Zubereiten von Kaffee und Tee aus dem Haftraum in die Abteilungsküche »ausgelagert« werden.

Raumbedürfnisse: Siehe Ermittlung der Haftraummindestgröße nach A.S.

Arbeit

Arbeitspflicht

§ 44 (1) Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden. (StVG 2003)

► Arbeit ist einer der wichtigsten Bereiche, in denen das soziale Lernen im Vollzug einsetzt. Ein guter Teil der Strafgefangenen ist nur mäßig ausgebildet und regelmäßige Arbeit nicht gewöhnt. Diese Mängel gilt es im Vollzug so weit als möglich zu beheben, um die Chance auf ein straffreies Leben nach der Haft zu verbessern. Wie weit es gelingt, diese Zielvorstellung zu verwirklichen, hängt nicht nur vom Arbeits-



093 Arbeitsbetrieb: Sortierarbeit



094 Still stehende Betriebe

angebot in den Anstalten, sondern sehr wesentlich auch von den Persönlichkeitschwächen und Sozialisierungsmängeln der Strafgefangenen ab. Es ist zu erwarten, dass sich das Arbeitswesen in den Anstalten, das derzeit zum Teil noch kleinhändewerklich strukturiert ist, zunehmend in Richtung Übernahme einfacher Arbeiten aus der Wirtschaft entwickelt, bei denen auch Personen, die nicht oder nicht weiter qualifizierbar sind, Beschäftigung finden können. Landwirtschaftliche Arbeiten werden, von gewissen arbeitstherapeutischen Tätigkeiten abgesehen, zurückgedrängt werden müssen, weil nur wenige Strafgefangene für diese schwere Arbeit geeignet sind und Ausbildung und Arbeit in diesem Bereich kaum mehr die Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Eine wesentliche Ergänzung für die Arbeit in den Anstalten ist die Arbeit im Freigang, bei der sich der Strafgefangene am freien Markt und nicht im geschützten Bereich einer Justizanstalt zu bewähren hat. Hier hat als Maxime zu gelten, dass jeder Strafgefangene, der aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für den Freigang geeignet ist, auf einen Freigangsarbeitsplatz zu bringen ist. (DREXLER, StVG Rz 1, 2003) [ABB-093-094]

► Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge über achtzehn Jahre können unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn sie sich dazu bereit erklären und die Arbeit ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für das gerichtliche Untersuchungsverfahren zu befürchten sind. Dazu ist eine Erklärung (Zustimmung) des Untersuchungsrichters bzw. Vorsitzenden notwendig. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

► Arbeitsverschaffung

Die Insassen werden entweder in der Anstalt, d.h. in den hauseigenen Betrieben oder in der Systemerhaltung, oder außerhalb der Anstalt in anstaltsfremden Betrieben beschäftigt.

Arbeitspflicht

Die durchschnittliche Arbeitszeit der Strafgefangenen pro Tag beträgt ca. 6 Stunden. Im langjährigen Durchschnitt liegt der Beschäftigungsanteil auf knapp über 80 %

der Strafgefangenen. Die Beschäftigung mit nützlicher Arbeit hat sich als sinnvoll erwiesen, um eine längere Haft erträglich zu machen. Weiter sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Insgesamt hat Arbeit im Strafvollzug einen hohen Stellenwert. Aus der Perspektive der Häftlinge ist die Arbeit ein wesentlicher Faktor, um an den sozialen Kontakten einer Justizanstalt teilnehmen zu können, und zugleich die einzige Möglichkeit für den Insassen, Geld während der Haft zu verdienen. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Arbeitswesens ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Insassen sowie deren sinnvolle Beschäftigung. Arbeit ist eine bestimmende Voraussetzung dafür, die Insassen positiv beeinflussen zu können, und sie ist ein wichtiger Faktor für die Resozialisierung. Seit 1. 1. 1994 sind arbeitende Insassen in die Arbeitslosenversicherung eingebunden und haben nach der Entlassung entsprechende Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung. Die Berechnung der Arbeitsvergütung für arbeitende Insassen ist seit diesem Zeitpunkt an den Kollektivvertrag der Metallarbeiter gebunden. Zugleich sind die Insassen seit diesem Zeitpunkt zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages verpflichtet.

Arbeitsentgelt der Insassen

Die Höhe der Arbeitsvergütung für Insassen ist entsprechend dem von der Statistik Österreich errechneten Tariflohnindex indexgesichert und beträgt derzeit für die geleistete Arbeitsstunde:

- a) für leichte Hilfsarbeiten 4,27 Euro
- b) für schwere Hilfsarbeiten 4,81 Euro
- c) für handwerksgemäße Arbeiten 5,35 Euro
- d) für Facharbeiten 5,87 Euro
- e) für Arbeiten eines Vorarbeiters 6,41 Euro. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Funktion:

- Sinnvolle Beschäftigung des Insassen

Tätigkeiten: Die Tätigkeiten sind von der zu verrichtenden Arbeit abhängig.

Die häufigsten Arbeiten der Strafvollzugsinsassen sind:

- Systemerhaltungsarbeiten:
 - Dienst in der Anstaltsküche
 - Dienst in der Anstaltswäscherei
 - Dienst in der Anstaltsbibliothek
 - Reinigen der Anstalt
- Arbeit in den anstaltsinternen Werkstätten (kleine Reparaturarbeiten).
- Auftragsarbeiten:
 - Komplettierungsarbeiten (Steckdosen, Kugelschreiber etc.)
 - Schreibarbeiten
 - Call-Center

- Manche Anstalten verfügen über:

- Druckereien
- Tischlereien
- Autowerkstätten
- Viehzucht
- Glasereien

Raumbedürfnisse: Abgesehen von den Raumbedürfnissen, die aus den jeweiligen Tätigkeiten resultieren, müssen noch Sammelorte zum Aufstellen, Abzählen und Abführen, Pausenräume sowie wcs mit Waschgelegenheit der Insassen bedacht werden. Die meisten Arbeitsräume haben einen kleinen verglasten Bereich, in dem die Justizwachebeamten über die Insassen wachen. [ABB-O95-O99]

Besonders gefährliche Rechtsbrecher arbeiten meist in ihrem Haftraum. Da sie oft eine lange Haftstrafe verbüßen, sollten ihre Hafträume dementsprechend ausgestattet und dimensioniert werden. Hierbei muss vor allem das Verstauen von Arbeitsmaterial und den fertigen Arbeitsprodukten berücksichtigt werden.

► Manfred: »Zweieinhaltausend Kugelschreiber am Tag. Ich arbeite derzeit im Kugelschreiber-Betrieb, hier auch das »Minen-Geschwader«. Jeden Tag stecke ich dann runde zweieinhaltausend Kugelschreiber zusammen ... das ist nervtötend ... Aber mir ist das lieber, als den ganzen Tag in der Zelle zu sitzen. Ich brauche doch ein paar Leute, mit denen ich mich auch mal am Tage unterhalten kann; ich brauche Abwechslung, sonst geht die Zeit nicht rum und ich brauche ja auch Geld ... auch wenn es so wenig ist.« (ORTNER 1988, S. 70)

Schulung

- Ausbildung der Insassen
- Berufsausbildung (§ 48 StVG)
- Erzieherische Betreuung (§ 56 StVG)
- Unterricht und Fortbildung (§ 57 StVG)

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung:

Facharbeiterintensivausbildung

Die Facharbeiterintensivausbildung ist eine Kurzausbildung in der Dauer von 8-12 Monaten. Die Ausbildung findet in Zusammenarbeit mit dem AMS und dem BFI in der Strafvollzugsanstalt (im jeweiligen Lehrbetrieb) statt und die Teilnehmer erhalten ein neutrales Zeugnis, aus dem nicht hervorgeht, dass sie diese Ausbildung in einer Justizvollzugsanstalt absolviert haben.

In Österreich finden folgende Facharbeiterausbildungen statt:

- JA Wien-Simmering: 6 Berufe, rund 50 Teilnehmer
- JA Stein: 2 Berufe, rund 25 Teilnehmer
- JA Sonnberg: 1 Beruf, rund 15 Teilnehmer
- JA Schwarzenau: 1 Beruf, rund 15 Teilnehmer



095 Arbeitsbereich Justizwache: Arbeitsplatzleitung

Fachkurse

Die meisten Fachkurse werden in Zusammenarbeit mit dem BFI oder WIFI abgehalten. Diese Kurse sind von kürzerer Dauer als die Facharbeiterintensivausbildung und die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung. Folgende Kurse werden angeboten: Servier- und Kochkurse, Sprachkurse, Staplerfahrerkurse, EDV-Kurse, Schweißkurse, Kurse zur Persönlichkeitsbildung usw.

Freigang zur Fortsetzung der Schul- und Berufsausbildung (§ 126 Abs. 2 Z3 StVG): Jährlich werden in Österreich rund 150 solcher Freigänge gewährt.

Fernkurse:

Hierbei handelt es sich vor allem um Fernstudien. 2004 haben etwa 15 Strafgefangene ein Mittelschulstudium und 15 Strafgefangene ein Universitäts- bzw. Hochschulstudium betrieben.

Berufsschulunterricht:

Im Gegensatz zur Facharbeiterausbildung dauert diese Ausbildung 3 Jahre. Sie wird in den Anstalten JA für Jugendliche Gerasdorf und in der JA Graz-Karlau, in eigenen Berufsschulen des Bundes angeboten. In der JA Klagenfurt besteht die Möglichkeit für Häftlinge, die vor ihrer Festhaltung eine Berufsausbildung begonnen hatten, diese in einer öffentlichen Berufsschule fortzusetzen, bzw. kommen diese Berufsschullehrer in die JA Klagenfurt.

Pflichtschulunterricht für jugendliche Strafgefangene:

Dieser Unterricht findet in der JA für Jugendliche Gerasdorf, in der JA Schwarzau für die weiblichen jugendlichen Strafgefangenen und nach Bedarf auch in den Jugendabteilungen der Gerichtshofgefängnisse – insbesondere im Jugenddepartement



096 Spazierhof-Wachturm



097 Überwachung-Besucherraum



098 Tagesraum der Justizwache



099 Besucherraum-Überwachung

der JA Wien-Josefstadt – statt. Fortbildender Unterricht für Jugendliche: Wie zum Beispiel muttersprachlicher Zusatzunterricht im Jugenddepartement der JA Wien-Josefstadt.

EDV-Unterricht:

In vielen Justizanstalten ist es möglich, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Equal-Projekt »Telelernen für Insassen von Justizanstalten«:

Dieses von der EU geförderte Projekt hat im Herbst 2002 für eine Dauer von 3 Jahren begonnen. Folgender Unterricht wird angeboten: CAD-Basisausbildung, Buchhaltung, theoretische Inhalte in Metall- und Holzbereich, Lagerarbeit, Sprachen etc.

(BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Funktion:

- Aus-/Fortbildung der Insassen

Tätigkeiten:

- Schreiben
- Lesen
- Lernen

Raumbedürfnisse:

- Schulungsräume

- wc mit Waschgelegenheit für Instrukturen
- wc mit Waschgelegenheit für Insassen
- Lehrmittelkammer (Hi-Tech-Geräte)

Therapie

Funktion:

- Therapieren des/der Insassen

Tätigkeiten:

- je nach Therapieart

Raumbedürfnisse:

- Therapieräume, die optisch und akustisch abgetrennt sind
- wc mit Waschgelegenheit für Therapeuten
- wc mit Waschgelegenheit für Insassen
- Lagerraum für Therapiebehelfe (Hi-Tech-Geräte, Matten etc.)

Aufgrund von Raummangel werden in bereits bestehenden Anstalten oft Gruppenräume der Abteilungen für Therapiegruppen genützt. Diese sind meist ungeeignet, da sie weder optisch noch akustisch genügend abgetrennt werden können und so die vertraulich in der Therapie besprochenen Themen nach außen dringen, was wiederum die Therapieerfolge erheblich schmälern kann. [ABB-100] Auch benötigt ein Gruppenraum eine andere Möblierung als ein Therapieraum.

Freizeit

► Manfred: »Die meisten hängen rum. Freizeit – das bedeutet, dass wir uns hier während einer festgelegten Zeit innerhalb unseres Hauses frei bewegen können. Während dieser Zeit sind dann die Zellen geöffnet. Hier in der Anstalt ist das wochentags nach der Arbeit von 15.15 Uhr bis 21.15 Uhr. Ausgenommen ist der Montag, da geht die Freizeit nur bis halb sieben abends. An den Wochenenden ist es so, dass wir dann von 13 Uhr bis 16.30 Uhr die Zellen auf haben. In diese Zeit fällt auch die tägliche Freistunde, also die Bewegung im Freien. Da kann man dann unten im Hof seine Runden drehen oder Sport machen. Die Freizeitregelung ist hier schon recht gut im Vergleich zu anderen Gefängnissen. Von Mitgefangenen weiß ich, dass es nicht überall so zugeht. Das hat hier mit dem Anstaltsleiter zu tun, der als liberal gilt und der das gegen den Widerstand des Aufsichtspersonals durchgesetzt hat. Denn Beamte wollen ja am liebsten, dass die Gefangenen in der Zelle sind, das macht am wenigsten Arbeit. Jedenfalls ist das ganz gut mit der offenen Zellentür, ich selbst bleibe dennoch oft auf meiner Zelle. Dann lese ich, schreibe meiner Frau oder bastle auch mal was. Während der Freizeit gibt es verschiedene Gruppen und Angebote hier im Haus: Theater, kirchliche Gesprächskreise, dann verschiedene Diskussionsgruppen, wie Selbsterfahrung, Ausländergruppen, aber auch Bastel-, Zeichen- und Musikangebote. Daneben gibt es auch noch ein paar Kurse Deutsch für Ausländer.



100 Therapieraum

Der Nachteil der Gruppen ist aber, dass sie mal stattfinden, mal nicht ... das ist meistens eine recht unsichere Sache ... die Gruppenmitglieder wechseln oft ... Am beliebtesten sind die Sportgruppen: Fußball, Tischtennis, Kraftsport, Laufen Hier gibt es richtige Profis, die üben jeden Tag. Einmal im Jahr soll sogar ein großes Sportfest stattfinden, ich glaube, es ist irgendwann im Juli. Die meisten Leute hier - so sehe ich es - hängen aber eher rum. Da gibt es verschiedenen Cliquen, die sich abschotten, da kommt nicht jeder rein: die Ausländer, die Jüngeren, die Älteren, die Drogenleute, die Alkoholiker und andere kleinere Gruppierungen. Da gibt es teilweise untereinander Rivalitäten, Kämpfe ... ich beteilige mich daran nicht ... Mir fehlt der Durchblick, außerdem habe ich Angst, ja Angst ... irgendwo reingezogen zu werden. Ich will meinen Knast abmachen und schnellstens wieder zu meiner Familie, nichts sonst. Andere, die schon lange Jahre im Knast waren, sehen das anders. Die kennen sich ja schon, sehen sich hier wieder ... Die meisten Leute sind hier in ihrer Freizeit sehr träge und passiv. Entweder spielen sie stundenlang Skat oder glotzen unten im Gemeinschaftsraum Fernsehen. Da wird immer das Abendprogramm von tags zuvor gezeigt und da sitzen die meisten. Andere Gruppenräume gibt es auf unserem Haus nicht, so hängen die meisten im Fernsehraum oder auf den Gängen herum ... Richtig geht einfach nichts. Während der Freizeit - aber nicht nur dort - wird sehr viel geraucht und Kaffee getrunken, werden Tauschgeschäfte gemacht und das übliche Handeln hier im Gefängnis. Da kommt es schon vor, dass drogenabhängige Leute einem eine Uhr anbieten, um sich Stoff zu kaufen, den es hier natürlich trotz aller Kontrollen gibt. Er kommt auf verschiedenen Wegen rein ... jedenfalls ist er da. Während der Freizeit ist auch einmal wöchentlich Wäschetausch,



101 Sportraum



102 Freizeitraum am Gang



103 Sportraum

das heißt jeder Gefangene kann seine dreckige Wäsche tauschen. Aber das ist hier ein Dilemma, es gibt viel zu wenig Tauschwäsche ... Überhaupt ist die Freizeit eigentlich doch keine Freizeit, denn letztlich passiert alles kontrolliert, nach festen Zeiten. So ›frei‹ ist das nicht ...» (ORTNER 1988, S. 73)

► Es verfügen alle Justizanstalten über eine Gefängnisbücherei, in der die Insassen Bücher (auch fremdsprachige Literatur) entleihen können. Österreichweit stehen diesen Büchereien rund 180.000 Bücher zur Verfügung. In vielen Gefängnisbüchereien liegen auch Zeitschriften und Zeitungen auf. Video-, Audio- bzw. Spiele-Theken ergänzen das umfangreiche Buchangebot. Neben der Möglichkeit, am Rundfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen, gibt es zahlreiche Hobby-, Musik- und Theatergruppen, die eine sinnvolle Nutzung der Freizeit unterstützen. Weiters werden als strukturierte Form der Freizeitgestaltung Veranstaltungen wie Lichtbildvorträge, Lesungen, Theateraufführungen sowie musikalische Vorträge geboten.

Der unbestrittene Schwerpunkt der Freizeitgestaltung liegt im sportlichen Bereich. In allen Justizanstalten gibt es entsprechende Einrichtungen für sportliche Betätigungen, wie Sportplätze, Turnsäle und Fitnessräume. Neben Tischtennis, Gymnastik und Joggen erfreuen sich vor allem Ballspiele und Krafttraining großer Beliebtheit. [...] Die körperliche Betätigung der Insassen trägt wesentlich zum Aggressionsabbau und somit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten bei. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Funktion:

- Erholung der Insassen. Auch in einem so beengten und isolierten Bereich wie dem Strafvollzug bedarf es einer Erholung. Diese sollte möglichst vielfältig sein und Betätigungsmöglichkeiten für Einzelpersonen sowie Gruppen bieten.

Tätigkeiten:

- Sport (Kraftsport, Ballspiele, Tischtennis etc.)
- Gartenarbeiten
- Zeichnen/Malen
- Musizieren
- Sprachkurse
- Hofgang

Raumbedürfnisse:

Am erholsamsten ist es, wenn die Freizeit außerhalb des Hafttraumes sowie des Arbeitsplatzes stattfinden kann. Ideal ist es, verschiedenartige Erholungsräume zu schaffen. [ABB-101-103] Am besten Innenräume, wettergeschützte Außenräume sowie Flächen unter freiem Himmel. Oftmals (vorwiegend bei älteren Strafvollzugsanstalten sowie Gerichtsgefängnissen) ist das Angebot an Freizeiträumen sehr gering. Auch wird das Zu- und Abführen der Insassen durch einen Justizwachebeamten (bei chronischem Personalmangel) als zu aufwändig erachtet. So wird in vielen Anstalten die Freizeit im Haftraum beziehungsweise der Abteilung praktiziert. Dies fördert die negativen Haftfolgen.

Wäschewaschen

Funktion:

- Reinigen der Wäsche

Im Strafvollzugsgesetz wird das Tragen eigener Leibwäsche als Vergünstigung angeführt. Manche Anstalten genehmigen das Tragen von eigener Wäsche und das Benützen eigener Bettwäsche und Handtücher von vornherein. Andere Anstalten – vor allem in den früheren Ostblockstaaten – halten an der Verwendung anstalts-eigener Kleidung und Wäsche fest. Der Insasse erhält bei jedem Wäsche- und Kleiderwechsel eine andere Garnitur, zum Beispiel auch die von jemandem, der ihm besonders unsympathisch ist. [ABB-104]

► Anstaltskleidung: *Couture*; *Knastlook*; *Knastuniform*; *Outfit*

(LAUBENTHAL 2001, S. 193)

► Wie gesagt, sind die Anstaltssachen, die anstelle der weggenommenen Habseligkeiten ausgegeben werden, normalerweise wahllos zugeteilt, schlecht sitzend, häufig abgetragen und einheitlich für große Gruppen von Insassen. In einem Bericht über inhaftierte Prostituierte wird beschrieben, wie dieser Ersatz sich auswirkt: Zunächst kommt die Aufseherin des Duschraumes, die sie zwingt, sich zu entkleiden,



104 Anstaltswäsche



105 Anstaltswäsche

ihnen die eigenen Kleider fortnimmt und darauf achtet, dass sie ein Bad nehmen und ihre Gefängnis Kleidung erhalten: ein Paar schwarze Halbschuhe mit breitem Absatz, zwei Paar schon gestopfte Socken, drei Baumwollkleider, zwei Baumwollschlüpfer, zwei Paar Höschen und einen Büstenhalter. Die Büstenhalter sind allesamt flach und nutzlos. Korsetts oder Strumpfhalter werden nicht ausgegeben. Kein tristerer Anblick, als ihn manche dieser fetten Gefangenen bieten, die draußen zumindest ein anständiges Äußeres wahren konnten, sobald sie sich zum ersten Mal in Anstaltskleidung erblicken. (GOFFMAN 1973, S. 30f) [ABB-105]

Die Gründe für Anstaltskleidung sind unterschiedlich:

- Tradition (Festhalten an alten Regeln)
- Gefügigmachen der Insassen (Identitätsverlust)
- Kennzeichnung der Insassen (diese sind auch aus der Entfernung sofort zu erkennen)
- leichtere Handhabung beim Waschen in der Anstaltswäscherei

Die derzeitig immer häufiger applizierte Ideallösung ist: Privatwäsche, die vom Insassen selbst in der abteilungsinternen Waschmaschine gewaschen werden kann. Dabei wird der Platz zum Wäschetrocknen oft vergessen. [ABB-106-107] Viele Anstalten verfügen nicht über abteilungsinterne Waschmaschinen und so muss die Privatwäsche in der Anstaltswäscherei gewaschen werden. Sie wird meist von den Insassen in großen Stoffsäcken, die mit Namen gekennzeichnet sind, abgegeben. Die Beutel werden mitgewaschen. Die Wäsche wird so unweigerlich mit der Zeit verfärbt und unansehnlich. Die Stoffbeutel sind ein beliebtes »Transportmittel« für den Schmuggel.

Tätigkeiten:

- Wäsche waschen
- Trocknen
- Sammeln
- Bügeln
- Verteilen
- Kontrollieren



106 Wäschetrocknen im Bett



107 Wäschetrocknen am Gang

Raumbedürfnisse:

- Anstaltswäscherei
- Abteilungswäscherei
- Trockenraum
- Bügelraum
- Sammelraum für Schmutzwäsche
- Waschmittellager
- Lager der Anstaltskleidung
- Lager der Anstaltswäsche
- Näh- und Flickraum

Kochen/Essen

► Der Abteilungsbeamte öffnet die jeweilige Zelle und der Insasse kommt mit Porzellanteller, Schüssel oder Gefäß, dem jeweiligen Essen entsprechend, und empfängt dann von den Essen ausgebenden Leuten seine Mahlzeit. Hier hat der Abteilungsbeamte besonders darauf zu achten, dass die Essensträger peinlich sauber sind, das von ihnen benützte Küchengerät - Löffel, Kellen, Töpfe - ebenfalls. Ihre Haare müssen von den weißen Mützen bedeckt sein, die Hände haben sauber und die weitere Kleidung hat ordentlich und keinesfalls ungepflegt zu sein. Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, dass etwa ein Inhaftierter an der Ordnung oder an



108 Ausspeisung

dem Benehmen eines Essensträgers etwas auszusetzen hat, wird der entsprechende Mann abgelöst. Nicht nur das hygienisch einwandfreie, sondern auch ein gerechtes und geordnetes Verteilen überwacht der Abteilungsbeamte. (ORTNER 1988, S. 102)

Funktion:

- Verpflegung der Insassen

Die Verpflegung der Insassen ist meist ebenso ganzheitlich geregelt wie das Wäschewaschen. Das heißt in einer Anstaltsküche, in der von dort beschäftigten Insassen eine bis mehrere Speisen (vegetarisch, Diätkost) zubereitet werden. Die Speisen werden dann in Thermowägen auf die einzelnen Abteilungen gebracht und dort entweder im Abteilungsspeiseraum oder den einzelnen Hafräumen verteilt.

[ABB-108] Mit der Entstehung des offenen Vollzuges und des Wohngruppenvollzuges wurde immer mehr auch die Selbstversorgung der Insassen gefördert. Diese können sich in der Abteilungsküche ihre Speisen selbst zubereiten. Ein gewisser Aufwand entsteht bei der Besorgung der verschiedenen Lebensmittel. Dieses Problem wird meist auf zwei Arten gelöst: Die Freigänger, falls die Anstalt über welche verfügt, gehen die Lebensmittel in der Umgebung der Anstalt besorgen oder die Anstalt kann bei einem nahe gelegenen Supermarkt Bestellungen abgeben und diese werden geliefert. Ebenso werden Großeinkäufe für die Anstaltsküche gehandhabt.

Tätigkeiten:

- Zubereiten des Essens
- Lagerung der Lebensmittel
- Reinigen der verwendeten Utensilien



109 Speisesaal

Raumbedürfnisse:

- Lagerräume für die Lebensmittel
- Großküche (wie in Hotels, Krankenhäusern etc.)
- Abteilungsküche mit verschließbaren Schränken und Kühlschränken (besonders auf Frauenabteilungen werden Nahrungsmittel gestohlen, die Milch absichtlich mit Zitrone sauer gemacht etc.)
- wc/Waschgelegenheit für Insassen
- wc/Waschgelegenheit für Personal

Die Nahrung hat in der Strafvollzugsanstalt immer eine besondere Wichtigkeit. Sie kann das Fass der verschiedenen Unzulänglichkeiten des Strafvollzuges zum Überlaufen bringen. So werden auch viele Häftlingsrevolten durch schlechtes Essen ausgelöst.

Das Essen muss nicht immer schlecht sein, um zu Problemen zu führen:

Vor einiger Zeit wurde eine Anstaltsküche renoviert und war so für ein paar Tage außer Betrieb. Der Anstaltsleiter wollte seinen Insassen etwas Gutes tun und bestellte für diese Zeit das Essen in einem nahe gelegenen Hotel. Das Hotel war für seine gute Küche bekannt und lieferte auch pünktlich Essen in guter Qualität. Am zweiten Tag kam plötzlich der Anruf des Abteilungsleiters, die Häftlinge hätten sich im Speisesaal verbarrikadiert, würfen das Essen aus den Fenstern und wollten mit jemandem aus der Generaldirektion sprechen. Eine Delegation machte sich auf den Weg, um die Situation zu beruhigen. Im Speisesaal [ABB-109] probierten sie das Essen und stellten keinen Qualitätsmangel fest. So erkundigten sie sich bei den

Insassen, wo das Problem sei. Diese beschwerten sich, dass die Speise aussehe wie ein Schnitzel, dies jedoch Betrug sei, da sich unter der Panier Schinken und Käse befänden und nur wenig Fleisch. Den Insassen war ein Cordon Bleu unbekannt und die feiner gewürzte Beilage ungewohnt. Sie empfanden das Essen als schlecht, fühlten sich ungerecht behandelt und reagierten auf ihre Weise. Aus der Hotelspeisekarte wählte man für die verbleibenden Tage einfache Hausmannskost.

Ein weiteres Problem, das die Wichtigkeit der gesamten Problematik der Nahrungsaufnahme in einer Strafvollzugsanstalt unterstreicht, ist die Hygiene:

- Die von Orwell geschilderten Verhältnisse in seinem Internat veranschaulichen dies: Da gab es zum Beispiel jene Zinnschalen, aus denen wir unseren Haferbrei aßen. Sie hatten gerillte Ränder und unter den Rändern klebte eingetrockneter Brei, der sich in langen Streifen abziehen ließ. Der Brei selbst enthielt mehr Klumpen, Haare und undefinierbare schwarze Gegenstände, als man für möglich halten sollte, es sei denn man wollte annehmen, dass jemand sie absichtlich hineintat. Man konnte diesen Brei nie essen, ohne ihn vorher zu untersuchen. Und dann das schleimige Wasser im Bad – das Becken war 12 bis 15 Fuß lang und die ganze Schule musste jeden Morgen dort hineinsteigen, aber ich bezweifle, ob das Wasser überhaupt jemals erneuert wurde. Und dann die immer feuchten Handtücher mit ihrem Käsegeruch und der Schweißgeruch des Umkleideraumes mit seinem schmierigen Waschbecken und daneben die Reihe von dreckigen, verkommenen Toiletten, deren Türen keinerlei Riegel hatten, so dass immer, wenn man dort hockte, garantiert jemand hereinplatzte. (GEORGE ORWELL, *Such, such were the Joys*, in: GOFFMAN 1973, S. 36)
- Anstaltsverpflegung: *Fraß; Mampf; Pampe; Pamps; Papp; Popp; Schlick; Schlunz* (LAUBENTHAL 2001, S. 193)

Instandhaltung

Funktion:

- Instandhaltung der Anstalt

Tätigkeiten:

- Reinigen der Anstalt

Das Reinigen der Anstalt wird in der Regel von den Insassen übernommen. Jeder Insasse ist für seinen Haftraum verantwortlich (Stvg). Die Abteilungsräume (Gruppenräume, Abteilungsküchen etc.) werden meist in abwechselnden Diensten von den Insassen der jeweiligen Abteilungen geputzt. Die Gänge und weitere Abteilungen (außer den Haftabteilungen, das heißt Schulungsräume, Therapieräume etc.) werden ebenfalls von Insassen gereinigt, die in der Instandhaltung beschäftigt sind. Besonders »vertrauenswürdige« Insassen reinigen den Administrationsbereich. Unter anderem sollten die verschiedenen Administrationsbüros über genügend Stauraum verfügen, um dem freien Herumliegen von vertraulichen Materialien entgegenzuwirken.

- Reparaturen

Reparaturen werden von einem Hauswart im Zuge der Wartungsarbeiten getätigt. In den anstaltsinternen Werkstätten können jedoch auch Insassen beschäftigt werden. In diesen Werkstätten werden kleine Schlosser- und Tischlerarbeiten gemacht. Raumbedürfnisse:

- Putzmittelräume (belüftet)

Wie schon erwähnt, verfügt eine Strafvollzugsanstalt über viele verschiedene Bereiche. Diese werden, um die Sicherheit und Übersichtlichkeit zu erhalten, durch Sperrgitter und Türen getrennt. Die Reinigung der Anstalt wird von verschiedenen Insassen übernommen, deren Bewegung zwischen den einzelnen Bereichen nicht erwünscht ist. Deshalb ist es günstig, möglichst für jeden Bereich einen eigenen, belüfteten Putzmittelraum einzurichten.

- Anstaltsinterne Hauswerkstätten

Briefverkehr

► Strafgefangene haben das Recht auf Briefverkehr (§ 87 StVG). Bei Strafgefangenen erfolgt die Überwachung durch den Anstaltsleiter (§ 90 StVG) oder einen von ihm bestellten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise oder aus besonderen Anlässen. Wird durch den Umfang des Briefverkehrs die Überwachung beeinträchtigt, können Beschränkungen angeordnet werden. Briefe müssen leserlich, verständlich und in deutscher Sprache geschrieben sein. Nur wenn der Strafgefangene der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist auch der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig. Der Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen darf an sich inhaltlich nicht überwacht werden. Ausnahmen bestehen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 90b StVG (begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung). (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Funktion:

- Brief- und Paketverkehr

Der Briefverkehr einer Strafvollzugsanstalt ist sehr aufwändig. Die Insassen haben meist das Recht, zweimal im Jahr Pakete zu empfangen, die entweder per Post verschickt oder bei Besuchen überreicht werden. Diese Pakete müssen vor dem Dienst habenden Wachebeamten geöffnet und der Inhalt von diesem kontrolliert werden. Vor allem gilt es möglichen Rauschgiftschmuggel zu unterbinden. Briefe der Insassen werden stichprobenweise kontrolliert, wobei es um die Vereitelung möglicher weiterer Straftaten, Einschüchterung der Angehörigen anderer Insassen etc. geht. Auch die Post des Personals wird bei Verdacht untersucht. Anstaltsinterne Post (von Insassen an das Personal) wird meist von den Abteilungsleitern übernommen, diese verteilen auch die Post an die Insassen.



110 Ordination



111 Verkaufslokal



112 Verkaufslokal

Tätigkeiten:

- Sortieren der Post
- Kontrolle der Post

Raumbedürfnisse:

- Raum zum Sortieren der Post
- Raum zur Kontrolle der Post
- ▶ Briefkontakt: *Federkrieg* (LAUBENTHAL 2001, S. 197)

Gesundheitsversorgung

Funktion:

- Gesundheitsversorgung der Insassen

Die Krankenabteilungen der Strafvollzugsanstalten sind sehr unterschiedlich ausgestattet, manche haben ein Krankenzimmer und eine Ordination eines Praktischen Anstaltsarztes, andere wiederum die Ausstattung eines Bezirkskrankenhauses und können auch kleine Operationen durchführen. Für die ideale Dimensionierung gibt es keine einheitlichen Richtwerte. Das Spezifische bei einer Krankenabteilung einer Strafvollzugsanstalt ist, dass auch sie von den Insassen zum Austausch von Waren und Informationen missbraucht werden kann. Deshalb ist es notwendig, mehrere Warteräume sowie gesicherte Krankenzimmer zu planen. [ABB-110] Bei der Planung ist eine enge Zusammenarbeit mit den Anstaltsärzten unerlässlich.

Tätigkeiten:

- Behandlungen
- Untersuchungen

Raumbedürfnisse:

- Ordinationen
- Untersuchungsräume
- Krankenzimmer
- Lagerräume
- Wartezimmer
- wc/Waschgelegenheit für Insassen
- wc/Waschgelegenheit für Personal

Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs

► Die teilweise freie Verwendung des Verdienstanteiles zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln würde zu großen Ungleichheiten in der Lebensführung der Gefangenen untereinander Veranlassung geben; denn Maß und Häufigkeit solcher Genussbeschaffung hängt ab von dem gutgeschriebenen Arbeitsverdienst. Da die schlimmsten Verbrecher meist sehr tüchtige Arbeiter sind, so wäre gerade diese Kategorie der Gefangenen die privilegierte Schicht, was die Beköstigung betrifft. Die Gewährung von Zulagen an Speise und Trank auf Rechnung des gutgeschriebenen Arbeitsverdienstes setzt gewöhnlich das Kantinewesen voraus. Dieses aber wurde seit alters als ein Hauptübelstand des Gefängniswesens bekämpft. Die Kantine gewöhnt die Gefangenen an übermäßige und unüberlegte Ausgaben, ist ferner imstande, den Anstaltsleiter zu korrumpieren, der in die Möglichkeit versetzt ist, großen Gewinn aus dem Viktualienhandel zu ziehen. Insbesondere wird durch die Kantine der Verschleiß von alkoholhaltigen Getränken begünstigt, der früher in den Gefängnisanstalten jeder Gattung zu wahren Orgien geführt hat. (GUGGENHEIM 1923, S. 19)

Funktion:

- Möglichkeit der Insassen, Nahrungsmittel, Hygieneartikel etc. zu kaufen

Tätigkeiten:

- Warenverkauf (meist von anstaltsexternem Personal betrieben)

Raumbedürfnisse:

- Verkaufslokal

Das Verkaufslokal sollte ebenfalls mit Bedacht auf die reale Situation eingerichtet werden. [ABB-111-112] Da in ihm meist nicht speziell im Umgang mit Strafvollzugsinsassen geschultes Personal arbeitet, sollte die Einrichtung so beschaffen sein, dass es zum Beispiel nicht möglich ist, Geiseln zu nehmen, Waren zu stehlen etc.

- Lagerräume
- Büro des Betreibers

► Einkauf im Knast

einmal monatlich ca. siebzig dm,

belohnung für hundertsechzig stunden arbeit.

Zu siebzig pfennig die stunde.

Der rest geht in die rüchlage.

Schlange stehen, geduldig warten, wie in kriegs- und krisenzeiten,

endlich tabakwareneinkauf, das ›non plus ultra im knast‹.

Vorlegen der einkaufsbescheinigung,

fünfzehn pakete bataviastandardmarke im knast.

Fünfzehn pakete zigarettenpapier, ärgerlich

die knastmarke klebt schlecht.

Rückgabe des einkaufzettels;

Dreiunddreißig dm.

Erneutes schlangestehen,

lebensmitteleinkauf,

erneute vorlage eines einkaufzettels.

Zweihundert g pulverkaffee,

fünf dosen milch,

zwei kg zucker; zweiundfünfzig dm rest achtzehn dm.

Gewissensnotstand

Was mehr kaufen?

Butter zum wucherpreis?

Fettes schweinefleisch in der dose?

Eventuell zahn pasta zum aufgedruckten richtpreis?

Vielleicht ein stück anständige seife?

Obst wäre auch dringend notwendig,

oder lieber ein wenig käse in klarsichtfolie?

Ein stück kuchen könnte auch mal schmecken?

Die schokolade sieht verlockend aus?

Eine knackige mettwurst einmal etwas anderes?

Die haare fallen aus

Haarwasser könnte vielleicht helfen?

Nivea creme,

die haut ist spröde geworden?

salz und paprika darf ich nicht vergessen?

Briefmarken auf jeden fall,

damit die verbindung nach draußen nicht abreißt.

Die wartenden werden ungeduldig,

zwei dosen schweinefleisch,

mal was deftiges,

eine kleine dose nivea,
 die haut wird sich freuen.
 Fünf briefmarken, zwei gespart. Zwei tafeln schokolade,
 mal was süßes.
 Zahnpasta,
 verfluchte wucherpreise.
 Zehn zitronen,
 vitaminmangel.
 Zusammenrechnen, eine dm zu wenig,
 zwei zitronen zurück.
 Verhandlung um stundung von zehn pfennigen geschafft,
 siebzig dm verkauft zu apothekerpreisen.
 Rückgabe des quittierten einkaufzettels, salz und paprika vergessen.

WINAND BUCHACKER (DREWITZ/TAMMEN 1980, in ORTNER 1988, S. 76f)

- Einkaufstag: *Ganovenball; Knastfeiertag; Lumpenfeiertag;*
 (LAUBENTHAL 2001, S. 198)

Besuch

- Da Kontakte zur Außenwelt als Instrumente der Resozialisierung anerkannt sind, sieht das Strafvollzugsgesetz eine Reihe von Durchbrechungen des Grundsatzes der Abschließung von der Außenwelt (§§ 20, 21 StVG) vor. Der Kontakt mit der Außenwelt wird in den §§ 86 bis 100 StVG geregelt. Es sind dies vor allem: Briefverkehr (§§ 87 bis 92 StVG), Besuche (§§ 93 bis 96 StVG), Telefongespräche (§ 96a StVG), Ausführungen (§ 98 StVG), unbewachte Ausgänge (§§ 99a, 126 Abs. 2 Z4, 147 StVG), Freigang (§ 126 Abs. 2 Z3 StVG) – d.h. Verlassen der Anstalt zur Berufs- oder Fortbildung oder zu ambulanten Behandlungen. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Funktion:

- Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen der Insassen

Da man, um einen Insassen zu besuchen, einen von der Anstalt genehmigten Antrag vorweisen muss, kommt es selten zu Besuchen, die der Resozialisierung nicht zuträglich wären. Es gibt verschiedene Besuchsformen: Telefonbesuch, Glaswandbesuch, Tischbesuch und Familienbesuch, auch Besuch ohne optische und akustische Kontrolle genannt. [ABB-113] Es ist von großem Vorteil, die Besuchsräume möglichst nah am Eingangsbereich der Anstalt zu platzieren. Ein tieferes Vordringen der Besucher in die Anstalt wird so verhindert. Dies ist nicht nur aus sicherheitstechnischen Gründen von Vorteil, sondern auch aus Gründen der Raumnutzung: Der Raum beziehungsweise die Fläche, die für das Zu- und Abführen der Besucher in die Besucherräume notwendig wäre, kann für andere Zwecke genützt werden.



113 Glaswandbesuch

Tätigkeiten:

- Kontrolle der Besucher
- Aufsicht der Besuche
- Zu- und Abführen der Insassen
- Zu- und Abführen der Besucher

Raumbedürfnisse:

- Besuchsräume
- Warteräume für Besucher
- wc/Waschgelegenheit für Besucher (Wickeltisch)
- Warteräume für Insassen
- wc/Waschgelegenheit für Insassen

► Manfred: »Ganze 60 Minuten im Monat ... Ich weiß noch, dass ich am Anfang meiner Haft am Abend zuvor gar nicht schlafen konnte. Ich war da zu aufgeregt, habe mich gefreut und gleichzeitig irgendwie Angst gehabt. Ich weiß nicht wovor, aber ich hatte irgendwie ein komisches Gefühl. Jetzt ist es etwas anderes. Meine Frau war jetzt schon so oft hier, teilweise mit unserer Tochter, meistens aber allein. Das ist ja immer so eine Situation: Bringt sie das Kind mit, worüber ich mich freue, dann kommen wir gar nicht dazu, über irgendwas zu reden ... die Kleine will mit mir spielen, will beachtet werden. Wenn wir da nur miteinander quatschen, dann wird die Kleine quengelig und fängt an zu weinen. Außerdem ist die Luft hier auch so schlecht ... da wird ja unheimlich viel geraucht. Hier sitzen manchmal bis zu 50 Personen in einem viel zu engen Raum. Die haben da jeweils Tische und Stühle zusammengestellt,

aber man fühlt sich da halt doch nicht alleine, irgendwie sogar beobachtet. Viel kann gar nicht passieren. Kaum kann man anliegende Probleme bereden, die es ja draußen wie drinnen gibt, und die uns angehen ... Das ist das eine, dass man wegen der vielen Leute, der Atmosphäre, der kurzen Zeit gar nichts richtig bereden kann. Das andere ist, dass ich zum Beispiel auch mal das Bedürfnis habe, meine Frau richtig zu drücken, sie zu küssen. Mein Gott, alles was normal ist ... das geht gar nicht. Da ist jeder gehemmt, spielt den Klaren und Ausgeglichenen ... Andererseits ist es auch eine Zumutung für die Frauen, die ganze Besuchssache überhaupt ... also Zärtlichkeiten und so was geht da auch nicht ... Was mir auffällt ist, dass die Zeit rasend vergeht. Kaum hat man die ersten Sachen besprochen, kommt sich so ein kleines bisschen näher, ist die Zeit rum ... Meine Frau und ich machen es jetzt so, dass sie abwechselnd alleine oder mit der Kleinen kommt. Auch wollen wir nur noch die volle Stunde Besuch machen, denn zweimal eine halbe Stunde bringt ja nichts ... da ist sie ja dreimal so lange unterwegs ...» (ORTNER 1988, S. 95)

Strafvollzugs- und Untersuchungshaftabteilungsarten

In der Regel unterscheidet man zwischen Untersuchungshaftanstalten und Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, wobei der Vollzug von kurzen Strafen (in Österreich bis 18 Monate) in der Regel in den Untersuchungshaftanstalten vollzogen wird. (StVG, § 9) Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass es zum Erreichen des Vollzugszweckes durchaus förderlich ist, die Haftzeit aufzuteilen in:

- 1. Etappe: Haftbeginn
- 2. Etappe: Haft
- 3. Etappe: Entlassungsvorbereitung (bei einer Haftdauer über 18 Monate).

Die einzelnen Etappen haben ihre Spezifika, die sich nicht zuletzt auch räumlich auswirken.

Erste Etappe: Haftbeginn

Der Haftbeginn erfolgt entweder mit der Untersuchungshaft oder dem direkten Antritt zum Strafvollzug.

Untersuchungshaft

Der Zweck der Untersuchungshaft besteht aus dem Entgegenwirken folgender Gefahren (§ 180 StPO):

- Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr
- Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr

Die Insassen der Untersuchungshaft werden nach Geschlecht getrennt untergebracht. Weiters ist die Trennung nach vorbestraften und nicht vorbestraften Insassen sowie eine Separierung von ihren Komplizen vorgesehen. Je nach Gefährlichkeit

werden die Untersuchungshaftabteilungen geschlossen oder in einem tagsüber geöffneten Regime geführt. In den meisten Ländern Europas gilt das Gesetz der Unschuldsvermutung. Für die Untersuchungshaft heißt dies, dass der Häftling als Unschuldiger behandelt werden muss, bis entweder seine Schuld bewiesen oder er entlassen wird. Der wesentliche Unterschied zum Strafvollzug besteht unter anderem darin, dass, während Strafgefangene grundsätzlich Anstaltskleidung tragen müssen und ihnen lediglich das Recht zukommt, eigene Leibwäsche zu verwenden (Oberbekleidung kann nur als Vergünstigung gewährt werden), Untersuchungshäftlinge generell ihre eigene Leibwäsche und Kleidung tragen dürfen. Weiters dürfen sie andere Gegenstände besitzen und sich überdies auf ihre eigenen Kosten verschiedene Bequemlichkeiten verschaffen. Untersuchungshäftlinge haben ein Recht auf Selbstbeschäftigung und unterliegen keiner Arbeitspflicht.

Im Allgemeinen gibt es zwei Abteilungsregimes der Untersuchungshaft:

- die geschlossene Untersuchungshaft
Diese wird vor allem bei besonders gefährlichen Insassen beziehungsweise bei Insassen aus dem Bereich des organisierten Verbrechens angewandt.
- die offene Untersuchungshaft
Diese Haftform ermöglicht den Insassen täglich über einen großen Teil des Tages (etwa 7.00–19.00) andere Räume der Abteilung zu benützen, da ihre Hafräume geöffnet sind.

Eine Untersuchungshaftabteilung besteht aus:

- Hafräumen, die durch einen Gang miteinander verbunden sind
- Räumen, die zur gemeinschaftlichen Nutzung gedacht sind:
Gemeinschaftsraum, Sportraum, Teeküche, Putzraum etc.

In der Regel werden die Insassen von der Anstalt gepflegt, deshalb kann auf Abteilungsküchen verzichtet werden. Da Insassen der Untersuchungshaft generell eigene Wäsche tragen, muss diese auch gereinigt werden. Derzeit erfolgt dies entweder in der Anstaltswäscherei oder durch Angehörige des Insassen. Ein Abteilungswaschraum mit Waschmaschine und Trockenvorrichtung wäre daher günstig. Bei einer geschlossenen Vollzugsform können die einzelnen Räume (falls sie vorhanden sind) von den Insassen abwechselnd benützt werden. So kann dem Regime ›23 Stunden Hafraum/1 Stunde Freigang‹ entgegengewirkt werden.

- Personalräume: Büro des Abteilungsleiters, Abteilungsaufsicht.

Die meisten Untersuchungsgefängnisse und so auch deren Abteilungen sind in einer Zeit entstanden, in der von einem offenen Regime noch keine Rede war. Die für diese Vollzugsform nötigen Gemeinschaftsräume werden in diesen Anstalten aus umgewidmeten Hafräumen geschaffen. Bei einer genaueren Betrachtung der Untersuchungshaftabteilungen zeichnen sich aus architektonischer Sicht Probleme ab, die sich auch bei allen weiteren Haftabteilungsarten wiederfinden.

Der Unterschied zwischen Ideal und Realität scheint unüberwindbar. So muss zwischen den bestehenden Anstalten und der Planung einer neuen Anstalt unterschieden werden. Bei der Planung einer neuen Anstalt sollten immer der höchstmögliche Sicherheitsstandard und das größtmögliche Raumangebot verfolgt werden. Eine Lockerung des Haftregimes besteht aus so genannten Vergünstigungen, Vollzugslockerungen etc., die sich meist auf die Anzahl der im Haftraum erlaubten Gegenstände, spezielle Behandlungsprogramme und Offenhaltung der Hafträume beziehen.

Die Differenzierung des Strafvollzuges ist einem steten Wandel und einer fortschreitenden Entwicklung unterworfen. Immer neue Klassifizierungen kommen hinzu. Die Zahlen der einzelnen Insassenarten schwanken. Und so ergibt sich, wie schon im Kapitel ›Menschen‹ die Differenzierung der verschiedenen Insassenarten beschrieben wurde, auch hier ein Unterschied zwischen der strafvollzugsinternen Unterscheidung der einzelnen Abteilungsarten und der Unterscheidung aus architektonischer Sicht.

Zugangsabteilung

Neben der Untersuchungshaft als Haftbeginn besteht noch die Möglichkeit des Antritts der Haftstrafe von Freiheit oder durch die Abführung bei Gericht. Hierbei wird der Häftling meist in einer Zugangsabteilung untergebracht. Wie schon erwähnt, ist in den ersten Tagen der Haft die Gefahr der Suizidversuche am höchsten. Die Zugangsabteilung dient dazu, sich ein Bild vom Verhalten und der Persönlichkeit des Insassen zu machen, um danach die für ihn günstigsten Haftmöglichkeiten (Abteilung, Haftraum und eventuelle Mitinsassen) zu finden. Die Strafvollzugsanstalt ist auf einen möglichst reibungslosen Alltagsverlauf bedacht und sieht in der Zugangsabteilung unter anderem eine Möglichkeit, drohende Konflikte zu vermeiden. Weiters sollte dem Insassen eine Zeit zur Akklimatisierung gegeben, sowie mit ihm gemeinsam ein Vollzugsplan erstellt werden. Im Strafvollzugsgesetz heißt es dazu:

Klassifizierung

§ 134 (1) Das Bundesministerium für Justiz hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist.

(2) Bei der Bestimmung ist auf die Wesensart des Strafgefangenen, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, derer er schuldig erkannt worden ist, insoweit Bedacht zu nehmen, als es erforderlich ist, um die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges unter bestmöglicher Ausnutzung der Vollzugseinrichtungen zu gewährleisten.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist in den Strafakt über das der Verurteilung

zugrunde liegende Verfahren und, soweit die Beischaffung der sonstigen über den Verurteilten vorhandenen Straftaten früher beim Vollzuge von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung angelegten Personalakten zeitgerecht möglich ist, auch in diese Akten Einsicht zu nehmen. Soweit es darüber hinaus Kenntnis weiterer Umstände des Einzelfalles bedarf, sind diese auf geeignete Weise zu erheben. Erforderlichenfalls kann auch angeordnet werden, dass der Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen vorübergehend in einer hiezu besonders eingerichteten Anstalt angehalten wird.

(4) Ist die nähere Erforschung der Wesensart eines Strafgefangenen erforderlich, so ist er einer besonderen psychiatrischen oder psychologischen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen. Das hierüber erstellte Gutachten hat auch Vorschläge darüber zu enthalten, wie die Strafe vollzogen werden soll.

(5) Vom Ergebnis der Klassifizierung sind die Leiter der zur Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Anstalten zu verständigen. Der Strafgefangene ist davon insoweit in Kenntnis zu setzen, als es sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht, und in die zur Durchführung des weiteren Strafvollzuges zuständige Anstalt zu überstellen. (StVG 2003)

Vollzugsplan

§ 135 (1) Der Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt hat festzulegen, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll (Vollzugsplan). Der Vollzugsplan hat sich auf die Form des Strafvollzuges, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken.

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsortänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifikation zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(3) Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortänderung dem Sinne nach. (StVG 2003)

Zweite Etappe: Haft

Nach der Klassifizierung wird der Insasse in eine der folgenden Abteilungen der jeweiligen Justizanstalten überstellt:

- Männer- oder Frauenvollzug
- Erwachsenen- oder Jugendvollzug
- Mutter-Kind-Abteilungen: Bis maximal zum 3. Lebensjahr können Kinder bei den Müttern in der Justizanstalt bleiben
- Erstvollzug: getrennte Anhaltung von anderen Insassen, um Gefahr der ›kriminellen Infektion‹ möglichst zu verhindern.
- Allgemeiner Strafvollzug (›Normalvollzug‹): für Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben.
- Gelockerter Strafvollzug: besonders geeignete Insassen erhalten eine oder mehrere Lockerungen (Ausgänge, Freigang – Arbeit außerhalb der Anstalt, Berufsausbildung oder -fortbildung sowie ambulante Behandlungsmaßnahmen bei externen Einrichtungen, Entfall der Abschießung bei Tag)
- Strafvollzug an Fahrlässigkeitstätern: Insassen, die überwiegend wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder wegen Delikten im Zustand voller Berauschung verurteilt wurden, werden getrennt von anderen untergebracht und bezüglich Verhütung von Unfällen und in Erster Hilfe unterrichtet.
- Vollzug an Gefangenen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind.
- Strafvollzug an Insassen mit psychischen Besonderheiten
- Drogenfreie Abteilungen und Zonen

Differenzierung aus der Sicht der Architektur

Im Wesentlichen gibt es vier Aspekte, die bei der Differenzierung der Abteilungsarten aus der Sicht der Architektur und der Entwicklung einer eigenen Strafvollzugsbautypologie zu beachten sind:

- Funktionen (bedingt durch ein offenes oder geschlossenes Abteilungsregime)
- Sicherheit (Freigänger – besonders gefährliche Rückfallstäter)
- Dauer des Aufenthaltes (kurz: Krankenabteilung, lang: lebenslänglich, Maßnahmenvollzug)
- Spezifika der Insassen, ihrer aktuellen Bedürfnisse und der jeweiligen Vollzugsart

Anhand dieser Aspekte lassen sich demnach für eine Architekturtypologie zwei Unterbringungsarten definieren:

Primäre Unterbringung der Insassen

(Kapazität der Haftanstalt)

- geschlossene Abteilung
- offene Abteilung/Wohngruppenvollzug

Mit der Einführung des offenen Abteilungsregimes und der stufenweisen Ermöglichung einer partiellen Selbstversorgung der Insassen scheinen die herkömmlichen Abteilungen räumlich unzureichend zu sein. Dennoch gelingt es den bestehenden Anstalten teilweise den neuen Erfordernissen nachzukommen. Dies geschieht immer entweder zu Lasten der Anstaltskapazität: Hafträume müssen umgewidmet werden, um so auf den Abteilungen Gemeinschaftsräume zu erhalten, oder der Insassen. Indem die Haftraumkapazität überschritten wird, oder des Justizwachepersonals: Überbelegte Hafträume sind aufwändiger zu kontrollieren, die Atmosphäre in der Anstalt wird gereizter und die Sicherheitsrisiken sind größer. Auch die Arbeit des spezialisierten Personals leidet unter diesen Umständen. Deshalb ist es nötig, sich beim Bau neuer Anstalten und Abteilungen vor Augen zu führen, dass die derzeitigen (nicht nur typologischen) Lösungen der Abteilungstypologien aus den geerbten Räumlichkeiten entstanden und keine Lösungen typologischer Überlegungen sind. Bei Neubauten sind demnach für eine Haftraumabteilung folgende Räumlichkeiten vorzusehen:

- Einzelhafräume
 - Mehrmannhafräume (maximal 2, mit einer Kapazität von maximal 4 Insassen)
- Gemeinschaftsräume:
- Abteilungsküche/Speisezimmer
 - Gruppenraum
 - Eventuell Sportraum
 - Abteilungswaschküche (Waschen und Trocknen von Privatwäsche der Insassen)
 - Abteilungsgang
 - Zusätzlich: Putzraum, Dienstzimmer, wc und Waschgelegenheit des Personals

Die Gemeinschaftsräume bieten bei einem offenen Vollzugsregime die Möglichkeit der Selbstversorgung. Bei einem geschlossenen Vollzugsregime können sie für die Insassen anderweitig genutzt werden, zum Beispiel als Schulungsräume, Arbeitsplätze (zum Beispiel für Komplettierungsarbeiten etc.) Hierbei würde sich auch ein Ab- und Zuführen der Insassen durch die ganze Anstalt erübrigen.

Bei der Dimensionierung einer Abteilung stützte sich Graul in seinem Buch *Strafvollzug einst und heute* noch auf die Überlegung, den Abteilungsgang nicht zu lang werden zu lassen, wobei er von einer Haftraumgröße von 2 x 4 m ausging (vgl. GRAUL 1965, S. 210). Obwohl ein Neubau vielfältige typologische Möglichkeiten bietet, sollte er doch übersichtlich gestaltet sein, um so die interne Sicherheit zu unterstützen.

Die Kapazität der Abteilungen, wie sich in den letzten Jahrzehnten bestätigt hat, liegt idealerweise bei 20 Insassen. 10 Insassen bilden eine kleine spezialisierte Abteilung und 40 Insassen sind das erträgliche Maximum einer großen Abteilung. Die Überlegungen der Unterbringung in kleinen, mittleren oder großen Abteilungen sollten auf Grund der Sicherheits-, Therapie- und Arbeitsbedingungen getroffen

werden. Nach diesem Schema erbaute Abteilungen bieten auch genügend Möglichkeiten für Vollzugsregime-Spezifika wie zum Beispiel das progressive Vollzugssystem, in dem sich der Insasse verschiedene Hafterleichterungen erwerben kann.

Sekundäre Unterbringung der Insassen

(sollte nicht in die Kapazität der Anstalt gerechnet werden)

- Krankenabteilung
- Hausarrest
- Krisenabteilung

Die Krankenabteilungen der Strafvollzugsanstalten haben eine Tradition im Strafvollzugsbau, denn sie wurden schon vor Jahrhunderten benötigt. Ihre Einrichtung sollte einer zeitgemäßen Krankenzimmerausstattung entsprechen, wobei natürlich auch hier ein erhöhtes Sicherheitsrisiko und der Standort des Wachpersonals in Betracht gezogen werden müssen.

Ein weit komplizierteres Problem ist der Hausarrest. [ABB-114] Viele Anstalten schaffen es, ein Regime zu halten, das es ihnen ermöglicht, die Arresträume nicht zu benützen. Andere Anstalten halten auf jeder Abteilung eine leere Absonderungszelle bereit, die sie bei Bedarf benützen. Der Vorteil einer Arrestzelle auf der Abteilung besteht darin, dass der sich meist wehrende Insasse nicht durch das ganze Haus (eventuell über schmale Treppen) in den Arrest gebracht werden muss. [ABB-115] Traditionell wurden Kellerräume der Anstalten als Arresträume genutzt. Diese waren unbeheizt, karg ausgestattet und hatten wenig Licht. Die heutzutage verbotene Dunkelhaft fand in unterirdischen, fensterlosen Räumen statt.

Eine mögliche Reaktion auf die reizarme Umgebung im Gefängnis kann eine vorübergehende Schärfung der Sinne (meist Gehörsinn) hervorrufen. Diese sind meist durch die »inoffiziellen« Kontaktaufnahmen (Klopfen an Installationsrohre, Zurufe über den Gefängnishof) und die Beobachtung der Justizwache (Schritte der Beamten am Gang, Öffnen der Sichtöffnung der Haftraumtüre) bedingt.

Prof. Sluga beschrieb mir folgenden Fall: Ein als psychotisch eingestuftter Insasse bat wiederholt um die Verlegung in den im Keller gelegenen unwirtlichen Arrestraum. [ABB-116-117] Er gab als Grund eine nicht bestätigte Bedrohung durch ein Sonderkommando an. Auch die »üblichen« Gründe die zum Wunsch nach Verlegung führen (zum Beispiel: Bedrohung durch Mitinsassen aufgrund von Spielschulden), konnten nicht ausgemacht werden. Nach einigen Tagen beruhigte sich der Insasse und kehrte in seinen regulären Haftraum zurück.

Eine mögliche Erklärung für sein Verhalten bietet das Bedürfnis nach einem »Tapetenwechsel«. Das Bedürfnis nach Raumveränderung (je nach Stimmung, Zustand) wird von uns in Freiheit laufend ohne großes Aufsehen befriedigt. Unter den beengten Räumlichkeiten des Gefängnisses, den beengenden Spezifika des



114 Arrestraum



115 Zugang zur Absonderung

Strafvollzuges, kann die Unmöglichkeit der Befriedigung dieses Bedürfnisses zu zwanghaften Verhaltensweisen führen. Das Bedürfnis nach Raumveränderung ist ein Zeichen von Gesundheit.

► Erfahrbar durch Licht und Schatten, die im Raum und an den Körpern abweichende Flächen und Formen bilden, Farben verändern und die Wahrnehmung beeinflussen. Man sagt: Schatten laufen mit der Zeit. Erst durch Licht wird Raum und Zeit innerhalb einer gebauten Struktur erlebbar, denn ohne Licht kann zwar Raum über das Gehör dimensional wahrgenommen, aber oben und unten nicht unterschieden werden. Das erklärt die Unsicherheit, die Menschen in dunklen Räumen befällt: das Nicht-Abschätzen-Können der Raumgrenzen. (ILLERA 2003, S. 35)

Hausarrestzellen werden dazu benützt, problematische Insassen zu bestrafen. Als »problematische Insassen« gelten alle Insassen, die sich nicht an die Anstaltsregeln halten. Bis vor einiger Zeit galten noch die Selbstverletzung und der Suizidversuch als strafbare Handlung und hatten nach der Verarztung des Insassen einen Aufenthalt in der Arrestzelle zur Folge.

- Arrestzelle: Affenkäfig; Bunker; Cachot; Glocke; Kaschott; Keller; Kerker; Kure; Loch (LAUBENTHAL 2001, S. 194)
- Beruhigungszelle: Bunker; B-Zelle; Gummizelle; Keller (LAUBENTHAL 2001, S. 195)



116 Hausarrestzelle

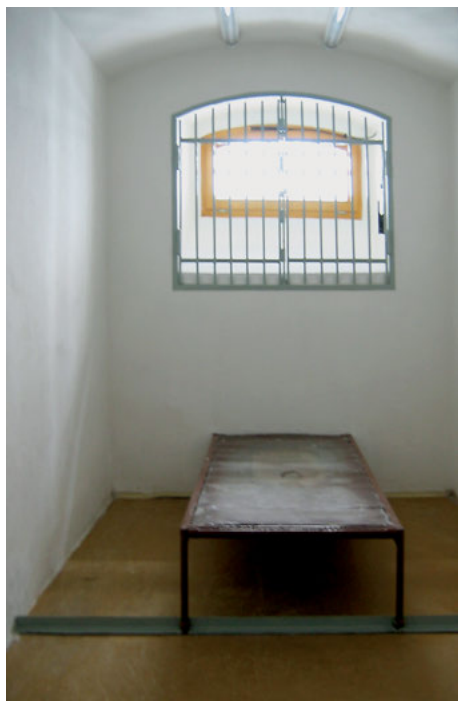


117 Sanitäreinrichtung der Hausarrestzelle

► Für die Behandlung abnormer akuter Reaktionen in der Haft empfiehlt sich die Einrichtung von Departments mit psychiatrisch-psychologischer Überwachung. Die übliche Praxis der Absonderung erregter Strafgefangener führt fast immer zu Sekundärkonflikten. (SLUGA 1977, S. 46)

Diese Überlegungen führten zum Errichten von Krisenabteilungen. Idealerweise liegen diese in der Nähe der Krankenabteilung, in einem ruhigeren Teil der Anstalt, und werden von dem psychologisch-psychiatrischen Personal regelmäßig aufgesucht. Die Einrichtung der Hafträume einer Krisenabteilung sollte eher der von Krankenzimmern als jener von Hafträumen gleichen. Der Insasse befindet sich in einer Situation, in der er weder arbeitet, kocht noch wäscht. Nach der Beendigung seiner Krise soll er so schnell wie möglich in den regulären Vollzug überstellt werden. Immer wieder gibt es Insassen, die sehr problematisch sind, zu großen Aggressionsausbrüchen neigen und somit eine Gefahr für sich selbst und für ihre Mitinsassen darstellen. Bei akuten Gewaltausbrüchen werden sie in Beruhigungsräume gebracht.

Die minimale Einrichtung, die aus einem Hock-wc und einer Schaumstoffmatratze besteht, reicht schon aus, um diesen Raum unter Wasser zu setzen. Durch Zerkleinern der Matratze und Verstopfen des wc kann auch erheblicher Wasserschaden entstehen. Deshalb ist es ratsam, den Wasserzufluss von außerhalb dieser Räume betätigen zu können.



118 Absonderung



119 Absonderung

Die Räume, die zur sekundären Unterbringung genutzt werden, sind oftmals für Insassen verschiedener Abteilungen eine Möglichkeit, miteinander in Kontakt zu treten. Auch deshalb sollte die Unterbringung in diesen Räumen auf die Mindestdauer beschränkt bleiben.

Dritte Etappe: Entlassungsvorbereitung

Freigängerabteilungen und Entlassungsvollzug

Freigängerabteilungen befinden sich oft außerhalb der Anstaltsumfriedung in eigenen Gebäuden. Dies ist für die Anstaltssicherheit von Vorteil, denn so sinkt die Zahl der Menschen, die unerlaubte Gegenstände in die Anstalt schmuggeln könnten. In der Regel werden Freigängerabteilungen im Wohngruppenvollzugsregime geführt.

Entlassungsvollzugsabteilungen sollen in Stadtgebieten eingerichtet werden, denn die Entlassungsvorbereitung macht Ausgänge zum Zwecke der Arbeits- und Wohnungssuche notwendig. Nach langen Haftstrafen muss die Entlassungsvorbereitung langsam und stufenweise erfolgen:

- Aus den Erfahrungen der Sonderanstalt Mittersteig wissen wir, dass die Zeitstrecke vor der Entlassung gerade bei schwierigen Strafgefangenen eine besondere Krisensituation mit sich bringen kann. Der angloamerikanische Gefängnisjargon hat dafür die Bezeichnung ›gate-fever‹ geprägt. (SLUGA 1977, S. 55)



120 Beruhigungszelle



121 Anti Vandal Sanitäranlagen

Strafvollzugsarchitekturspezifika anhand von vier Raumbeispielen

1. Hafräume

- ▶ Es gibt Räume, in denen haust man;
es gibt Räume, in denen wohnt man;
es gibt Räume, in denen lebt man. (ILLERA 2003, S. 77) [ABB-122-124]
- ▶ Jede Strafinstitution, die das Gefängnis ersetzen soll, gipfelt doch in der Zelle, auf deren Mauern in schwarzen Lettern geschrieben steht: »Gott sieht Dich.« (FOUCAULT 1976, S. 380)
- ▶ Hafräum: [...] mit mehreren Gefangenen belegter: *Kriegsschiff*; *Touristenklasse* überbelegter: *Notgemeinschaft* (LAUBENTHAL 2001, S. 201)

Ermittlung der Haframmindestgröße nach A.S.

Umbauten von Mehrmannhafräumen in Einzelhafräume

Die Unterteilung des ursprünglich großen, unübersichtlichen Mehrmannhafraumes in kleine aneinander gereihete Einzelhafräume hat zur Folge, dass die vormalige gemeinsame Wohnfläche auf eine zur Erschließung der einzelnen Zellen nötige, durch die Mindestflurbreite gegebene Gangfläche geschrumpft ist. So hat man zwar die Möglichkeit der Einzelunterbringung geschaffen, gleichzeitig aber Wohnraum eingebüßt.



122 ›Hausen‹



123 ›Wohnen‹

Bei der Ermittlung der Haftraummindestgröße muss man – wie bei jedem anderen Raum – davon ausgehen, dass sich der benötigte Raum aus folgenden Bereichen/Räumen zusammensetzt:

- dienender Raum
- bedienender Raum
- Freiraum – Aktionsradius

Die Größe des ›dienenden Raumes‹ ergibt sich durch alle benötigten Einrichtungsgegenstände. Im Falle eines Haftraumes ergeben sich diese Einrichtungsgegenstände nach einer genauen Analyse aller im Haftraum gestatteten Tätigkeiten, die im Strafvollzugsgesetz angeführt sind.

Der ›bedienende Raum‹ ist der Raum, der benötigt wird, um die Einrichtungsgegenstände zu bedienen. Das heißt: der Stehplatz vor dem Waschbecken, der Raum, der benötigt wird, um den Stuhl zurückzuschieben, wenn man vom Tisch aufsteht, der Raum, der nötig ist, um etwaige Schränke etc. zu öffnen usw. Wie viel Raum tatsächlich nötig ist, ist von der individuellen Möblierungslösung wie auch der Anordnung der Einrichtungsgegenstände abhängig. Für die nachstehend angeführten Berechnungen wurden die Mindestmaße angenommen.

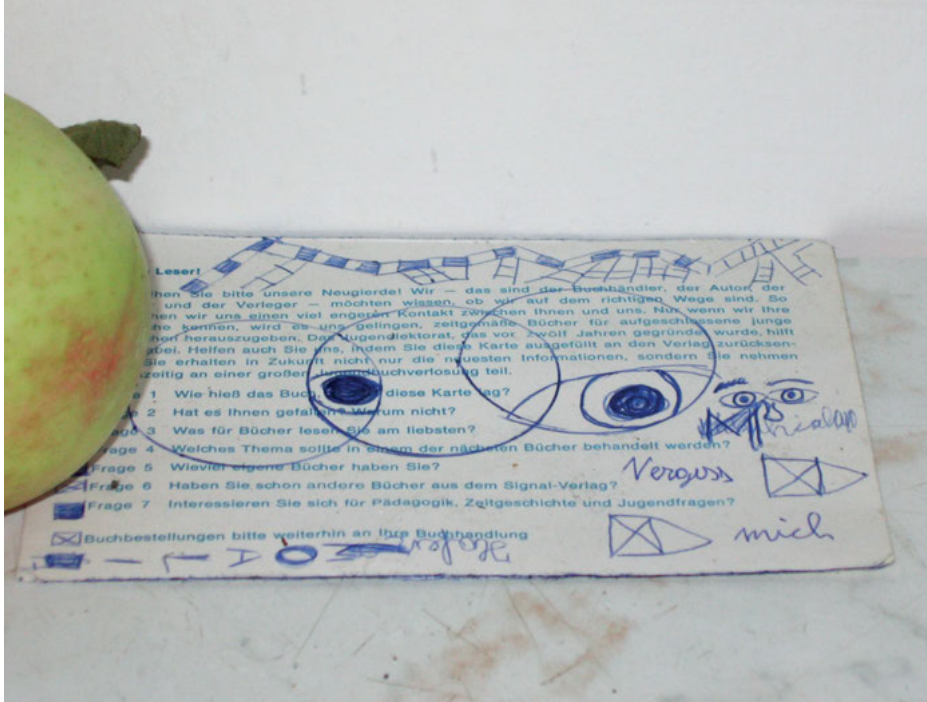
Der ›Freiraum – Aktionsradius‹ ist eine leere Fläche, die dem Insassen für weitere Tätigkeiten wie körperliche Ertüchtigung, Ankleiden etc. zur Verfügung stehen



124 ›Leben‹

sollte. Es ist auch die Fläche, die den Unterschied zwischen Lagerraum und Wohnraum ausmacht (vergleiche Verwahrungsvollzug und Behandlungsvollzug).

Die im Strafvollzugsgesetz angeführten Tätigkeiten (primären Tätigkeiten) sowie die Folgetätigkeiten ergeben einen Möblierungsbedarf. Aus dem Möblierungsbedarf ergibt sich ein Möblierungsvorschlag, der entweder Raum und/oder auch Wand- beziehungsweise Bodenfläche nötig macht. Es gibt keine einheitlichen Haftraumstandards. Die europäischen Richtlinien äußern sich sehr vage hinsichtlich der empfohlenen Haftraumkubatur (etwa 15 m^3). Bei der Festlegung der Kubaturangabe ging man von den kleinsten als Schlafzimmer zugelassenen Räumen aus. Diese wurden hinsichtlich des Luftbedarfs eines Schlafenden pro 8 Stunden berechnet. Da ein Haftraum nicht nur ein Schlafzimmer darstellt, sondern auch Funktionen eines Wohnraumes etc. hat, muss bei einer korrekten Analyse auch der durch die Einrichtung beanspruchte Luftraum ermittelt werden. Als Mindestgrundfläche werden 6 m^2 pro Insasse empfohlen. Diese Angaben wurden teilweise aus juristischen Gründen gewählt, denn man ist sich sehr wohl dessen bewusst, dass es in Europa viele Anstalten gibt, in denen die Haftraumfläche pro Insasse weniger als 4 m^2 beträgt. Viele Länder versuchen das Verhältnis $\text{m}^2/\text{Insasse}$ dadurch aufzubessern, dass sie die Sonderabteilungen (Krisenabteilung, Hausarrest, Krankenabteilung) zu den Hafträumen dazurechnen. Daraus ergibt sich auf dem Papier eine ›hübschere Zahl‹, in der Realität bedeutet das jedoch Hafträume mit einem Wert von 2 bis 3 m^2 pro Insasse. Die 6 m^2 pro Insasse bewirken jedoch vor allem, dass Räume mit einer geringeren Grundrissfläche nicht als Hafträume zugelassen werden. Bei der derzeitigen chronischen Überbelegung der Anstalten kann es jedoch zu einer Doppelbelegung



125 ...im Haftraum

solcher Räume kommen. Für ein Raumprogramm eines Neubaus lohnt es sich diese Angaben zu hinterfragen.

Die Gesetze haben sich geändert, Disziplinen wie Psychologie und Soziologie haben die Vollzugsformen und das Vollzugsregime verändert und die Architektur sollte sich diesen neuen Gegebenheiten anpassen, sie unterstützen und fördern.

Dies bedeutet, dass nach der Analyse des StVG den ermittelten Gegenständen ein Raumbedarf zugemessen wird. Diesem werden aus den für den Wohnraum üblichen Bauentwurfslehren Maße zugeteilt (zum Beispiel Neufert, Neff). Eigenheiten des haftraumüblichen Bewohnens werden mit einbezogen (zum Beispiel Stauraum unter dem Bett). Um einen fließenden Übergang von bestehenden Bauten zu Neubauten zu ermöglichen, werden die Einrichtungsgegenstände unterteilt in:

- Haftraumgrundausrüstung (erste Zahl in der Tabelle)
- Vergünstigungen (zweite Zahl in der Tabelle)

Diese Teilung entspricht der geschichtlichen Entwicklung, ermöglicht eine Differenzierung der Haftbedingungen, zeigt gleichzeitig aber eine klare Tendenz der zukünftigen Entwicklung. Die Vergünstigungen sind ein fixer Bestandteil der Grundausrüstung – können aber bei Verstößen gegen die Hausordnung vorübergehend entzogen werden. Die Teilung ermöglicht eine weitere Nutzung der zahlreichen Hafträume, die nach der Neuberechnung in ihrer Größe nicht entsprechen würden. Für Neubauten gilt die höhere Zahl.

Die Einrichtungsgegenstände bilden den »dienenden Raum«. Der »bedienende Raum« kann mit einem Plus von 15 % der berechneten Bodenstellfläche des dienen-

Zahl der Insassen	1	2	3	4
WOHNRAUM				
m ² Möbelstellfläche	3,9- 6,4	4,8- 8,3	7,5-12,6	9,4-15,8
m ³ Möbelraumbedarf	3,2- 4,8	6,6- 9,6	8,9-13,2	13,1-18,8
15 % Möbelstellfläche	0,6- 1,0	0,7- 1,3	1,1- 1,9	1,4- 2,4
Gesamt inkl. Freifläche und Türaufschlag	7,5-10,4	9,7-13,8	14,0-19,9	17,5-24,8
NASSZELLE				
m ² Möbelstellfläche	1,5	1,5	1,6	1,7
m ³ Möbelraumbedarf	2,2	2,3	2,4	2,5
15 % Möbelstellfläche	0,4	0,4	0,4	0,4
Gesamt	1,9	1,9	2,8	2,9
Gesamt m² WR + INZ	9,4-12,3	11,6-15,7	16,8-22,6	20,3-27,7

126 Haftraummindestmaße nach Gesetzesanalyse (StVG) der gestatteten Tätigkeiten

den Raumes angenommen werden. Die Freifläche sowie der Türaufschlag der Nasszellentür muss ebenfalls dazu gezählt werden. Auch bei einer Nasszellen-Schiebetür ist der Raum des Türaufschlags nicht möblierbar.

Bei einer Dusche außerhalb des Haftraumes kann die Nasszelle bei bestehenden Bauten kleiner als angegeben ausfallen.

Die für einen Insassen berechnete Haftraummindestfläche muss für weitere Insassen nicht einfach verdoppelt und verdreifacht werden, da einige Gegenstände (zum Beispiel wc, Waschbecken, Eiskasten etc.) gemeinsam benützt werden können. Andere Flächen bedürfen nur einer Vergrößerung (Tisch, Freifläche etc.).

Aus dem heutigen Strafvollzug ist das einfache Stockbett leider (noch) nicht wegzudenken. Vor 15 Jahren waren in manchen Ländern Europas noch Dreier- und Vierer-Stockbetten je nach Raumhöhe geläufig.

Nach der Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz in Wien ergibt sich obige Tabelle. [ABB-126] (SEELICH, Studie zur Ermittlung der Haftraummindestgröße im Auftrag des BMJ Wien, 2005)

2. Besuchsräume

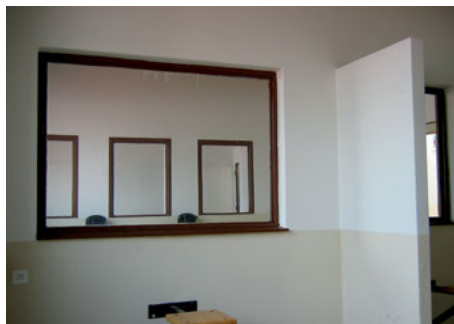
► Dekor und Verhalten in diesen Räumen orientieren sich normalerweise viel stärker an den Normen der Außenwelt, als dies im eigentlichen Lebensbereich der Insassen der Fall ist. Der Anblick, den die Insassen dem Außenstehenden bieten, trägt also dazu bei, den Druck zu vermindern, den die Außenstehenden andernfalls auf die Anstalt ausüben könnten. Es ist eine deprimierende Tatsache, dass immerhin alle drei Parteien – Insassen, Besucher und Personal – wissen, dass der Besuchsraum



127 Vernehmungszelle



128 Besuchsraum



129 Glaswandbesuch

eine zurechtgemachte Fassade bietet, dass sie es wissen und dennoch alle stillschweigend bereit sind, die Fiktion aufrechtzuerhalten. (GOFFMAN 1973, S. 103) Die von Goffman kritisierte Situation hätte als Konsequenz zur Folge, dass die Insassen ihre Besucher in den Hafträumen empfangen könnten. Dies ist aus sicherheitstechnischen Gründen unsinnig. Auch sind die Besucher der Insassen nicht für die Kritisierung der Haftzustände geeignet, denn sie haben kaum Erfahrung mit der Leitung einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen. Das Interesse der Anstalt muss jedoch im reibungsfreien und möglichst für alle Beteiligten (Insassen, Besucher, Personal) angenehmen Ablauf liegen. So gesehen ist es nur normal, dass man bemüht ist, die Besucherräume auszumücken. Dies kann jedoch als Hohn verstanden werden, wenn sich die Besucherräume in ihrer Qualität (Belichtung, Belüftung, Ausstattung) deutlich von den anderen Räumlichkeiten der Anstalt unterscheiden. Bei offiziellen Besuchen, Besuchen von übergeordneten Behörden ist man selbstverständlich bemüht, einen guten Eindruck zu hinterlassen, es kommt doch oft zu Situationen wie dieser:

► Dann und wann bekam dieses Kittchen, wie alle Kittchen im Lande, Besuch von einem Regierungskommissar. Nun, das ist ein großer Tag im Leben der Aufseher und des Direktors, einen Tag vorher beginnt eine wilde Putzerei, die Böden werden geschrubbt, das Messing wird poliert und auch das stille Örtchen wird mal ordentlich herausgeputzt. Der Hof wird ausgefegt, die Blumenbeete werden gejätet und



130 Telephonbesuch



131 Tischbesuch



132 Familienbesuch

man sagt uns, wir sollen unsere Spinde sauber und ordentlich aufräumen. Endlich ist der große Tag da. Der Kommissar trägt meist einen schwarzen Mantel und einen schwarzen steifen Hut, sogar im Sommer, und häufig trägt er auch einen Regenschirm ... Ich weiß wirklich nicht, warum sie einen solchen Wirbel um ihn machen, naja, er kommt doch nur vorgefahren, isst mit dem Direktor zu Mittag, dann ein kurzer Blick ins Kittchen, und schon setzt er sich in sein dickes Auto und fährt davon. Manchmal kommt er gerade, wenn wir unseren Fraß kriegen, und vielleicht schnappt er sich dann einen von uns und fragt: »Wie schmeckt das Essen, irgendwelche Klagen?« Du schaust dann abwechselnd den Direktor und den Kapo an, die ihn dauernd durch den Knast begleiten, und dann antwortest du: »Alles in bester Ordnung, Sir.« (GOFFMAN 1973, S. 104)

Dies ist jedoch ein systemimmanentes Dilemma, zu dem man als Architekt nur insofern Stellung beziehen kann, als man für die jeweiligen Tätigkeiten und Funktionen der Anstalt geeignete Bedingungen schafft. Der Zugang zu den Besucherräumen muss geschützt, behindertengerecht und vor allem von den Hafttraumfenstern nicht einsehbar sein. Die Besucher sind Privatpersonen, die durch Zurufe etc. nicht belästigt werden sollten.

► Die Ausstellung von Fotografien in Empfangshallen totaler Institutionen, die den Ablauf der Tätigkeiten zeigen, die der ideale Insasse zusammen mit dem idealen Mitglied des Personals verrichtet, haben oft sehr wenig mit der Wirklichkeit des

Anstaltslebens zu tun, aber zumindest verbringen einige Insassen einen angenehmen Vormittag damit, für die Bilder zu posieren. Das Wandgemälde von der Hand des Insassen, das in Gefängnissen, Heilanstalten oder anderen Anstalten stolz an einem ins Auge springenden Ort zur Schau gestellt wird, ist kein Beweis dafür, dass die Insassen generell Gelegenheit zur künstlerischen Betätigung haben, noch dafür, dass ein solcher Schauplatz zur Kreativität ermuntert, sondern er beweist lediglich, dass zumindest ein Insasse sich mit einer solchen Arbeit hervortun durfte. (GOFFMAN 1973, S. 105f)

Die Besuche sind unter dem Aspekt der Sicherheit differenziert. Diese sowie ihre Häufigkeit und Dauer sind gesetzlich festgelegt.

► Besuchszimmer (mit Trennscheibe): *Aquarium; Kapsel*

(LAUBENTHAL 2001, S. 195) [ABB-129]

► Gemäß § 93 StVG gibt es in den Justizanstalten unterschiedliche Besuchsformen. In allen Anstalten gibt es mindestens vier Besuchstage pro Woche.

Die Arten der Besuche sind:

- Telefonbesuch: Der Besucher ist vom Insassen durch eine Glaswand getrennt. Zur Kommunikation dient ein Telefon, das abgehört werden kann bzw. an dessen Leitung ein Aufzeichnungsgerät angeschlossen ist. [ABB-130]
- Glaswandbesuch: Der Besucher ist vom Insassen durch eine Glaswand getrennt. Diese Glaswand weist zur Verständigung kleine Bohrungen auf. Sie dient vor allem als Schutz vor Übergabe unerlaubter Gegenstände.
- Tischbesuch: Der Besucher sitzt mit dem Insassen an einem Tisch. Es darf nicht zur Übergabe von Gegenständen kommen. Meist ist auch der Körperkontakt untersagt. [ABB-131]
- Familienbesuch: Die Novelle 1993 brachte als Neuerung die Möglichkeit, Besuche zur Regelung einzelner wichtiger persönlicher Angelegenheiten oder zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlichen Bindungen in geeigneten Räumlichkeiten auch ohne Bewachung abzuwickeln. (§ 93 Abs. 2 StVG) [ABB-132] (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004)

Die Besuchsform des Familienbesuches stößt in der Öffentlichkeit oft auf Unverständnis. Sie ist für die Insassen vorgesehen, die nicht für Ausgänge geeignet sind, jedoch über familiäre Bindungen verfügen, die zu fördern für den Resozialisierungserfolg wichtig ist. Diese Besuchsform ist eine der wenigen positiven Motivationsmittel, die dem Personal zur Verfügung stehen.

Außer den Besuchen von Angehörigen erhalten die Insassen vor allem während der Untersuchungshaft Besuche von Anwälten und Ermittlern. Diese Besuche werden in der Regel vom Anstaltspersonal nicht überwacht. Daraus ergibt sich eine andere Besuchssituation: Der Besucher muss gegen den möglichen Angriff beziehungsweise

eine Geiselnahme geschützt werden können. Die Möglichkeit, dies zu gewährleisten, ist die Fesselung des Gefangenen, die sich jedoch bei Verhören auf die Kooperationsbereitschaft negativ auswirkt. Deshalb wird das Verwahren in einem »Käfig« bei Insassen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, bevorzugt. [ABB-127]

Manche Untersuchungsgefängnisse verfügen über eigene Besuchsräume auf den Abteilungen. Das spart das Ab- und Zuführen des Insassen von der Abteilung zu den Besucherräumen. Andererseits werden auch die Polizei und die Anwälte durch das Gefängnis von Justizwachebeamten begleitet. Das heißt der Arbeitsaufwand für die Beamten bleibt gleich. [ABB-128]

Eine weitere Form von Besuchen sind Auftritte von Künstlern. Diese finden meist in den Sporthallen, Speisesälen oder den Anstaltshöfen statt.

3. Gänge

Die Gangflächen ergeben sich im Wesentlichen durch drei Faktoren:

- Zellenbreite
- Zellenanzahl
- Gangbreite (abhängig von den Sicherheitsvorstellungen des Planungsjahres)

Die Nutzungsänderung des Ganges wurde durch die Änderung des Haftregimes vom Verwahrungsvollzug in den offenen Vollzug beziehungsweise den Wohngruppenvollzug ausgelöst.

► Es ist für das Wohlbefinden nicht gleichgültig, ob ein Gang, den man nicht umgehen kann, kurz oder unendlich lang erscheint; eine gleichmäßige Ausleuchtung kann diese Eintönigkeit der »unendlichen« Länge noch unterstützen und das Lange wird dann nicht länger; eine Gliederung des Raumes hingegen durch Licht und dreidimensionale Elemente kann diese »Länge« deutlich verringern. Durch das Abschätzen-Können der Entfernung – vor allem durch vertikale Elemente – erschiene dem Nutzer das »Lange« nicht mehr lang, sondern kürzer oder doch als angemessen und zumutbar. (ILLERA 2003, S. 29)

In den Gefängnisbauten, die zu Verwahrungszwecken errichtet wurden – das sind die meisten – wird die nachträgliche Einführung des offenen beziehungsweise des Wohngruppenvollzuges zum räumlichen Problem. Gänge, die nicht direkt beleuchtet und belüftet werden, werden dank dem Wohngruppenvollzug nicht mehr nur als Verbindungswege, sondern auch als Aufenthalts- und Wohnfläche genutzt.

Die Gänge der pennsylvanischen Gefängnisse sind für den Wohngruppenvollzug absolut ungeeignet. Sie wurden nur zum Ab- und Zuführen der Häftlinge geplant. In einer Zeit ohne elektrisches Licht war die geringe Breite unter anderem für die maximale Beleuchtung des Zellentraktes durch die Decken- beziehungsweise das große Seitenfenster wichtig. Um geeignetere Bedingungen für den Wohngruppenvollzug zu schaffen, geht man in den letzten Jahrzehnten dazu über, die einzelnen Stockwerke baulich zu trennen.



133 Offener Zellentrakt des Pennsylvanischen Typs



134 Horizontale Teilung



135 Vertikale Teilung

Als Gründe für die horizontale Trennung werden angegeben:

- Adaptierung an das Regime des offenen Vollzuges, geringe Gangbreite
- Abteilungen als gesamte Zellenflügel zu groß
- Fehlen von Gemeinschafts- und Aufenthaltsräumen

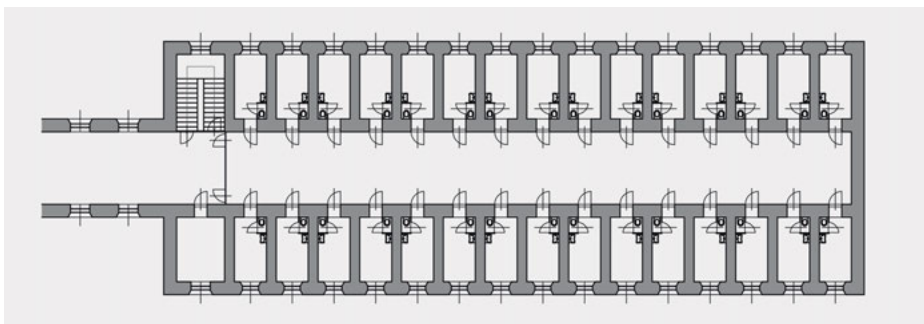
Erreicht wird:

- Teilung der Abteilungen
- Schaffung eines breiten, unzureichend mit Tageslicht beleuchteten und nur indirekt belüfteten Raumes

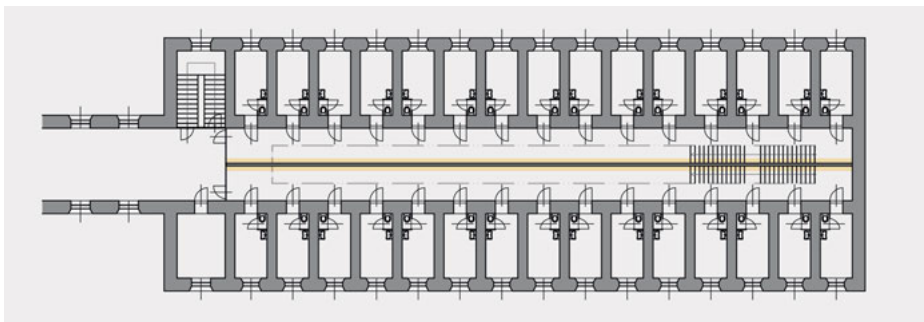
Durch die horizontale bauliche Trennung der einzelnen Stockwerke des pennsylvanischen Baues geht seine einzigartige, fast sakrale ausdrucksstarke Typologie verloren, [ABB-133] das Konzept der Belichtung und Belüftung durch die Dachfenster der offenen Geschosse wird zerstört. Der einst von Licht durchflutete und gut belüftete Raum wird in düstere breite Gänge aufgeteilt. [ABB-134-136]

Adaptierung des pennsylvanischen Systems nach A.S.

Die Adaptierung der alten Gefängnisbauten, die zum Zwecke des Verwahrungsvollzuges geplant und errichtet wurden, ist die einzige Möglichkeit, um die Bedingungen für einen modernen Strafvollzug zu schaffen. Ein moderner Strafvollzug zeichnet sich durch größtmögliche Bewegungsfreiheit innerhalb der einzelnen Gebäude wie auch des gesamten Gefängniskomplexes aus.



136 Grundriss: Horizontale Teilung – Geschlossene Geschoßdecke



137 Grundriss: Vertikale Teilung

Als erstrebenswert wird der Behandlungsvollzug gesehen, der in einem offenen wie auch einem geschlossenen Regime stattfinden kann. Als resozialisierungsfördernd werden selbstbedienende Aktivitäten der Insassen (Waschen der eigenen Wäsche, Kochen, Bügeln etc.) sowie ein reiches Freizeitangebot gewertet. All dies kann mit einfachen Mitteln in einem pennsylvanischen Zellentrakt durch die vertikale Teilung des Zellenflügels entlang der Mittelachse erreicht werden. [ABB-135-137]

Die Geschosse sollten wie folgt aufgeteilt werden:

Erdgeschoss:

- barrierefreie Hafträume
- Gemeinschaftsräume für Freizeitaktivitäten
- Abteilungsküche
- Raum zum Wäschewaschen, Trocknen und Bügeln
- freier Zutritt zu den Freiflächen

Obergeschosse:

- Hafträume

Das heutzutage geltende ›Recht auf eine Stunde Bewegung im Freien‹ zu strikten Zeiten bringt folgende Überlegungen mit sich: »Ich muss jetzt hinaus, egal was ich gerade mache, weil später darf ich nicht.« »Bis jetzt hat die Sonne geschienen, und ausgerechnet wenn wir Freigang haben, fängt es zu regnen an.«



138 »Spazierkreise« im Hof



139 Spazierhof



140 Spazierhof

Auch das Zu- und Abführen der Insassen durch die Justizwache ist so nicht mehr notwendig. Bei Neubauten besteht die Möglichkeit für Abteilungen des Wohngruppenvollzugs, der Gangfläche eine für diese Zwecke geeignetere Form zu geben.

4. Höfe

Die wohl unterschiedlichsten Bedingungen der verschiedenen Anstalten finden wir bei den Spazierhöfen und Freiflächen der Gefangenen. Diese sind durch die räumlichen Dispositionen der Standorte gegeben. Wobei viele der Altbauten in ihrem Raumkonzept durchaus großzügige Spazierhofanlagen hatten. Am beengendsten waren und sind die Höfe der Gerichtsgefängnisse. Durch zahlreiche Umbauten und Aufstockungen der Anstalten sind in der Regel die Außenanlagen der Anstalten verkleinert worden. Für die Sicherung der Außenanlagen ist es von Vorteil, wenn sie nicht direkt an der Umfriedung der Anstalt liegen.

Bei Untersuchungsgefängnissen, bei denen versucht wird etwaige Komplizen, bei denen Verdunkelungsgefahr besteht, getrennt voneinander unterzubringen, ist es von Vorteil, diese Bemühungen durch zentral gelegene Höfe nicht zunichte zu machen. Denn die Kommunikation von Zellentrakt zu Hof ist bei noch so starker Überwachung nicht zu unterbinden. Viele Untersuchungsgefängnisse haben aufgrund der geringen Räumlichkeiten einerseits und der Notwendigkeit der Einhaltung der Freistunde andererseits ihre Höfe unterteilt. [ABB-140] Die unterteilten

Höfe werden immer zentral von einem Standpunkt überwacht. Die einzelnen Hofsegmente bieten keine andere Möglichkeit als ein monotones Hin- und Hergehen. Vor einigen Jahren wurden die in der Mitte befindlichen Geländer entfernt. Bis dahin mussten die Insassen in der Pfeilrichtung um diese Geländer gehen. Zu diesem Zweck wurden auch in großflächigen Anlagen Kreise auf den Boden [ABB-138] gemalt, in denen sich die Gefangenen in der jeweils vorgeschriebenen Richtung bewegen mussten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dieser Brauch in den Anstalten Westeuropas schrittweise abgeschafft, in Osteuropa erst nach 1990. Je größer die Außenanlagen, desto vielfältiger auch ihre Nutzungsmöglichkeiten. [ABB-139]

Fünf Bauelemente

1. Haftraumtüren

► Türen und Pforten können eine starke Symbolik von Sakralität erhalten, da sie die Nahtstelle von drinnen nach draußen und den Übergang von öffentlich zu privat darstellen. (ILLERA 2003, S. 243)

Eine Strafvollzugsanstalt verfügt über viele verschiedene Türenarten. [ABB-141-142] Je nach ihrer Funktion sind sie zu differenzieren. Die für den Strafvollzugsbau typische Tür ist die Haftraumtür. Anhand der Haftraumtür lässt sich unter anderem auch die Verknüpfung der einzelnen Designanforderungen und der verschiedenen betroffenen Bereiche darstellen.

Funktionen der Haftraumtür bei offenem Vollzug:

- Trennung/Verbindung von Haftraum und Gang.

Die Haftraumtüren des offenen Vollzuges beziehungsweise des Wohngruppenvollzuges sind meist schlicht und von außen aufzuschließen, so dass ohne das Wissen des Insassen kein Mithäftling den Haftraum betreten kann. Das Personal verfügt über einen Generalschlüssel.

Funktionen der Haftraumtür bei geschlossenem Vollzug:

- Trennung/Verbindung von Haftraum und Gang
- Informationsträger für den Justizwachebeamten (Zeichen)
- Einsicht vor dem Öffnen – Sichtöffnung
- Reichen von Speisen etc. ohne Öffnen – Klappe

► Haftraumtüre: *Brett*; Haftraumtüre schließen: *das Brett zumachen*

(LAUBENTHAL 2001, S. 202)

Bei der Überholung des Verpflegungssystems, der Generalsanierung von Gefängnis-küchen und dementsprechenden Anschaffungen kommt es nicht selten zu Problemen der aufeinander nicht abgestimmten Größen beziehungsweise Designs der einzelnen Elemente. Ein Beispiel dafür bietet die Klappe, die vor allem zum Reichen der Speisen in den Haftraum dient. Vor hundert Jahren, in der Zeit des Verwahrungs-



141 Hafraumtür 1890



142 Hafraumtür 1990

vollzuges, in der die meisten europäischen Haftanstalten errichtet wurden, wurde den Insassen das Essen in die Hafträume gebracht. Das heißt es wurden große Töpfe auf Rollwägen geladen und auf die Abteilungen transportiert. Der Wagen blieb vor jedem Haftraum stehen, die Klappe wurde geöffnet, der Insasse reichte dem Essensaussteiler seine Schüssel und bekam diese gefüllt zurück. Die Klappe wurde geschlossen.

Die Hygienevorschriften haben sich seitdem geändert und so wird heute das Essen der Insassen meist schon in der Anstaltsküche auf Teller etc. verteilt. Diese werden auf einzelnen Tablettis platziert und warm gehalten, so dass jeder Insasse ein warmes Essen bekommt. Das Essen wird durch die Klappe in den Haftraum gereicht. Die Tablettis sind größer, als es die Schüsseln waren. So ist es in einer Anstalt passiert, dass bei der ersten Essensvergabe mit dem teuer angekauften Geschirr, das auch spezieller Spülmaschinen bedarf, festgestellt wurde, dass die Klappen zu klein zum Durchreichen der Tablettis sind.

Eine weitere Funktion der Haftraumtür ist teilweise auch die eines Informations-trägers, Symbole geben Auskunft über den dahinter befindlichen Insassen, ob sich im Haftraum Scheren etc. befinden, ob der Insasse als besonders gefährlich eingestuft wurde, welche Kost er zu sich nimmt (Diät, kosher, vegetarisch) etc. Diese Zeichen sind meist verschlüsselt und ihr Code wird alle paar Tage von den Wachbeamten gewechselt, um von den Insassen nicht geknackt zu werden. Die Zeichen

wurden früher mit Kreide auf die Türen geschrieben, heute sind es meist verschiedenfarbige Magneten, die auf einem fix an der Tür angebrachten Metallstreifen befestigt werden. In seinem Buch *Strafvollzugsbau einst und heute* schreibt Graul:

► In manchen Bauvorschriften findet sich auch die Anweisung, in der Tür eine Durchreicheklappe anzubringen, die es ermöglicht, tagsüber Nahrungsmittel oder nachts Arzneimittel in die Zelle zu verabreichen, ohne dass dazu der Türflügel geöffnet wird. Auch diese Forderung stammt aus vergangenen Zeiten und ist offensichtlich mit den Vollzugsgedanken der Gegenwart nur schwer zu vereinbaren. [...] Um die Beamten gegen gewaltsame und überraschende Angriffe insbesondere während der Ruhezeit zu schützen, gibt es andere Vorkehrungen, zum Beispiel Sperrvorrichtungen oder äußere Sicherungsketten, die bewirken, dass die Zellentür nur einen schmalen Spalt weit geöffnet wird. (GRAUL 1965, S. 259)

Graul spricht hier den mangelnden Kontakt der Insassen bei geschlossenem Vollzugsregime an. Die Entwicklung der letzten Jahre ermöglicht – auch beim geschlossenen Vollzug – einen weit über das Maß der »einen Spalt weit geöffneten Haftraumtüre« hinausgehenden Kontakt. Der Behandlungsvollzug bietet Beschäftigungsprogramme, Therapiesitzungen und Freizeitangebote, so dass die Haftraumtüre mehrmals täglich zum Zweck der Zu- und Abführung des Insassen geöffnet wird. Weiters strebt man an, die Hafträume, bei denen es die Gefährlichkeit der Insassen zulässt, tagsüber geöffnet zu halten. Doch ist das Öffnen der Klappe für den Justizwachebeamten eine schnelle und sichere Möglichkeit der Reichung von Nahrungsmitteln, Medikamenten etc. Es gibt Insassen, die als so gefährlich eingestuft sind, dass ihre Haftraumtüren nur von drei Beamten gleichzeitig geöffnet werden dürfen. Die Klappe in der Haftraumtür, die dem Wachebeamten die Arbeit erleichtert, kommt so auch dem Insassen zugute, der schneller von einem Beamten bedient werden kann. Die Sichtöffnung in der Haftraumtür ist zur Kontrolle der Hafträume generell sowie zum Einblick vor dem Öffnen gedacht. [ABB-144]

► Beobachtungsvorrichtung in Haftraumtür: *Auge; Guckloch; Spion*
(LAUBENTHAL 2001, S. 195)

Bei den meisten Sicherheitsvorrichtungen ist es so, dass sie teilweise oder zeitweise nicht genutzt werden müssen; wenn sie jedoch fehlen, stellen sie immer ein Sicherheitsrisiko dar, das immer einen größeren Arbeitsaufwand für die Justizwachebeamten bedeutet.

► Auch bei der Konstruktion der Tür haben von jeher die Befürchtungen mitgespielt, die Gefangenen könnten sich eigenmächtig durch diese Öffnung die Freiheit verschaffen. Dass ein Mensch, der ununterbrochen und ausschließlich in den vier Wänden seiner Zelle »sitzen« muss, seine Gedanken und Anstrengungen in der Hauptsache darauf richtet, wie er sich aus der Enge befreien kann, ist verständlich. Aber durch den Erziehungsstrafvollzug ist ja insofern ebenfalls ein Wandel gegen-



143 Haftraumtür mit Hotelsperre



144 Sichtöffnung ›Spion‹



145 Aussicht



146 Aussicht

über dem Vollzug vor hundert Jahren eingetreten, als sich die Voraussetzungen für die bauliche Form der Sicherung des Zuganges zum Unterkunftsraum ebenfalls grundlegend verändert haben. Deshalb können die Sicherheitsanforderungen bei den Türblättern viel stärker differenziert und auf die jeweilige Haftart abgestuft werden, so dass zum Beispiel bei Untersuchungshaftanstalten und Gebäuden, die für Einzelhaft vorgesehen werden, die hohen Anforderungen bestehen bleiben, in den übrigen Teilen der Anstalt aber einfachere Konstruktionen möglich sind. (GRAUL 1965, S. 258)

Bei Neubauten ist es von Vorteil, die Türrahmen so zu wählen, dass sie sowohl für Türen des geschlossenen (Klappe) wie auch für die des offenen Vollzuges geeignet sind. [ABB-143] So kann eine Abteilung ohne große Mühen umgewidmet werden.

2. Haftraumfenster

► Die Türschwelle überschreiten wir leibhaftig. Aus dem Fenster treten wir – ohne unseren Standort zu verlassen – einzig in Gedanken, Gefühlen, Vorstellungen, Erwartungen. (KYRA STROMBERG 1984, nach ILLERA 2003, S. 215)

Dies gilt in der Situation des Freiheitsentzuges, in einem so beengten Raum wie dem Haftraum umso mehr. Der Ausblick spielt eine erhebliche Rolle in der zeitlichen Orientierung. [ABB-145-146] Die Haftraumfenster haben sich in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich ihrer Größe (größer) und Parapethöhe (niedriger) verändert. [ABB-148-151]



147 Haftraumfenster (mit Zellennummerierung)

► Die Fenstergröße soll nach den von den Vereinten Nationen beschlossenen ›Mindestgrundsätzen‹ (Beschluss und Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen in Genf, von 22. 8. bis 3. 9. 1955, über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger) der eines Wohnraumes entsprechen. Bei der Bemessung der lichten Öffnung der Außenwand ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gegen Entweichen notwendigen Vergitterungen etwa 18 bis 45 % der Lichtfläche versperren, je nachdem ob die Gitter aus Stahl oder Stahlbeton bestehen. Da andererseits aus wärmewirtschaftlichen Gründen davon auszugehen ist, dass die Abkühlungsfläche, d.h. die Bruttofensterfläche einschließlich Rahmen und Gitterwerk, nicht größer sein sollte als etwa $1/7$ der Raumgrundfläche, verringert sich die Nettolichtfläche auf etwa $1/8$ bis $1/10$ der Raumgrundfläche. Mit Ausnahme reiner Nordlage oder enger Bebauungsabstände, die bei Neubauten vermieden werden sollten, ist dieses Maß, wie sich bei den in jüngster Zeit ausgeführten Bauten gezeigt hat, für die Belichtung des Unterkunftsraumes aber vollkommen ausreichend. (GRAUL 1965, S. 255)

► Doch kann es zum gänzlichen Verlust von Schwellen kommen, wenn die aufgelöste Wand von außen nach innen mehr eindringen lässt, als der Raum zu verkraften vermag. Wird das Außen bestimmend, löst sich die Räumlichkeit auf und die dreidimensionale Hülle wird zum zweidimensionalen Rahmen, der den Raum visuell kaum zu begrenzen vermag. Die Schwellen und Grenzen verschwimmen und diese Undifferenziertheit lässt eindeutige Zonen für bestimmte Aktivitäten nicht mehr erkennen: Die Ferne, die Aussicht oder die ›herannahende‹ Betonwand bewirken durch die übergroßen Öffnungen eine starke Sogwirkung, sodass der Innenraum



148 Haftraumfenster: Parapethöhe um 1890



149 Haftraumfenster: Parapethöhe um 1960

ein Teil des Außenraumes wird: Die Schutzfunktion, die Intimität ist aufgehoben. (ILLERA 2003, S. 244f)

Die Haftraumfenster sind im Allgemeinen durch Gitter gesichert.

- Aus Sparsamkeitsgründen werden Fensterrahmen und Gitter gelegentlich in einer Konstruktion vereinigt und aus dem gleichen Material, zum Beispiel Formstahl, hergestellt. Gegen eine solche Verkoppelung zweier Elemente sprechen an sich schon die unterschiedlichen Funktionen, die diese Bauteile zu erfüllen haben. Denn das Fenster dient zur Belichtung und Belüftung, das Gitter jedoch als Sperre gegen Ausbruchversuche. Bedenklich ist aber die Tatsache, dass die Lüftungsöffnung in einer solchen Verbundkonstruktion nur sehr klein sein kann und dass sich zum Beispiel der Anstrich der Fensteraußenflächen später nur noch mit Hilfe eines Leitergerüsts und unter großen Schwierigkeiten erneuern lässt, weil die starre Konstruktion und die kleine Öffnung das sorgfältige und sachgemäße Instandhalten behindern. Aus psychologisch und technisch-wirtschaftlichen Gründen ist es daher besser, Fenster- und Gitterkonstruktion voneinander zu trennen. (GRAUL 1965, S. 256)
- Weitere Vorteile ergeben sich aus der Teilung von Fenster und Gitter bei veränderten Nutzungsbedingungen. Wenn später nämlich einmal die Sicherheitsstufe einer Unterkunft geändert werden sollte, zum Beispiel bei der Umwandlung einer geschlossenen Anstalt in eine mit weitgehend offenem Vollzug, so können die Gitter,



150 Parapethöhe der Architekten um 2000



151 Parapethöhe der Insassen um 2000

die dann als Sicherungselemente überflüssig sind, ausgebaut werden, ohne dass dabei der übrige Ausbau der Unterkunft in Mitleidenschaft gezogen wird. (GRAUL 1965, S. 258)

► Haftraumfenster: *Gitterloch* (LAUBENTHAL 2001, S. 210)

3. Wände

Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Fortifikationsanlagen, braucht es heute keine dicken Außenmauern mehr. Auch die Zwischenwände der Hafträume können heute wesentlich schlanker ausfallen, als noch vor 100 Jahren üblich. Im Allgemeinen kann man von den im Wohnungsbau üblichen Mauerstärken ausgehen, wobei allerdings von Gipskarton abzuraten ist.

Auch andere Leichtbauwände sind zu vermeiden, da in diesen von den Insassen leicht »eingebunkert« werden kann, das heißt die Schutzleisten werden abgelöst, das Füllmaterial ausgehöhlt und der so entstandene Hohlraum zum Lagern/Verstecken unerlaubter Gegenstände und/oder Substanzen genutzt.

► Es entspräche nur einer unreflektierten Sichtweise, ein Gebäude für sich allein zu betrachten. Um es radikal zu formulieren: Es gibt schlechthin keine Gebäude, sondern nur Schwellen: ein-, zwei-, drei-, vier- und fünfdimensionale Schwellen, die Gebäude zum Inhalt haben. Denn die Gebäudekante oder die Gebäudehaut – die Fassade, die am deutlichsten die Polarität innen/außen anzeigt – gibt es für sich

allein nicht. Auch sie steht in Wechselbeziehung zu den übrigen Schwellen der Außen- und Innenzonen. Die Mauer oder die Wand ist eine starke und wirkungsvolle Schwelle, die entweder durchschreitbar oder nur durchschaubar ist. Öffnungen sind Unterbrechungen. Sie schwächen zwar die Wand als Mauer, schaffen jedoch auf diese Art neue Übergänge. Die Abstufungen zeigen das große Panorama ihrer Wirkungsbreite. (ILLERA 2003, S. 273) [ABB·147]

4. Sanitäranlagen der Insassen

Vor etwa einhundert Jahren wurde das fließende Wasser in die Gefängnisse, in den siebziger Jahren das Warmwasser in die Zellen gebracht, das wc baulich abgetrennt und später wurden dann Waschbecken angebracht. Heute werden Hafräume mit Nasszellen ausgestattet, die über Duschen verfügen. Gemeinsame Duschräume sind für die Insassen sehr unangenehm. Auch für das Wachepersonal sind sie ein Ort der Probleme: Das Schützen der Insassen vor Übergriffen durch andere Insassen sowie die Kontrolle des regelmäßigen Lüftens und Sauberhaltens sind undankbare Aufgaben. [ABB·152]

5. Möbel

► Im täglichen Leben werden die für die primäre Anpassung verwendeten Besitztümer normalerweise, wenn sie nicht im Gebrauch sind, an besonders gesicherten Orten gelagert, die jederzeit erreichbar sind, zum Beispiel in Truhen, Schränken, Vitrinen, Schreibtischschubladen oder Tresoren. Diese Lagerplätze schützen das Objekt vor Beschädigung, Missbrauch und widerrechtlicher Aneignung und erlauben es dem Inhaber, seinen Besitz vor anderen zu verbergen. Noch bedeutsamer ist, dass diese Plätze eine Erweiterung des Selbst und seiner Autonomie darstellen können, wobei sie in dem Maß, wie das Individuum andere Quellen seines Selbstgefühls verliert, immer wichtiger werden. Wenn jemand nichts für sich selbst behalten darf und alles, was er benützt, auch von anderen benützt wird, dann gibt es kaum einen Schutz vor der sozialen Kontamination durch andere. Außerdem handelt es sich bei einigen der Dinge, die er abgeben muss, gerade um solche, mit denen er sich besonders identifiziert und die er zu seiner Selbst-Identifizierung gegenüber anderen benötigt. [...] Direkt mir gegenüber ist der prominenteste Schlafsaalbewohner untergebracht - »Nocky: Johnson, einst politischer Führer von Atlantic City und, wenn ich mich recht erinnere, Konzessionär der meisten schmutzigen Geschäfte auf diesem Sektor. Nocky ist ein großer, kräftig gebauter Mann um die sechzig. Seine Stellung in der Gefängnishierarchie offenbart sich auf den ersten Blick in Form eines halben Dutzends guter Wolldecken, die auf seiner Pritsche gestapelt sind (wir anderen haben nur zwei von viel schlechterer Qualität), und eines Schlosses auf seinem Blechspind - definitiv unerreichbar für das geringere Pack. Mein Nachbar, der wegen Unterschlagung sitzt, erzählt mir, dass die Schreiber niemals Nockys



152 Gemeinschaftsduschen



153 Möbelkennzeichnung durch Farbe

Sachen untersuchen, so wie sie es bei jedem anderen tun. Der Blick, den ich in seinen Schrank werfen konnte, zeigte mir, dass er mit Zigarettenstangen voll gestopft war – dem wichtigsten Tauschmittel in diesem bargeldlosen Asyl. (GOFFMAN 1973, S. 239f) Die Insassen werden sich immer um eine Aufwertung ihrer Hafttraumausstattung bemühen. So werden Stühle und Kästen quer durch die Anstalt transportiert, ohne dass es dem Personal auffällt. Manche Anstalten bemalen deshalb ihre Möbel, um so ihre mögliche Wanderung zu erkennen. [ABB-153]

► Der beste und bis ins Letzte ausgefeilte Möblierungsplan ist aber zwecklos, wenn die Hausverwaltung andere, d.h. unpassende Möbel und Einrichtungsgegenstände bestellt, als der Architekt bei der Planung zugrunde gelegt hat. Deshalb kommt es bei der Möblierung und Ausstattung der Unterakunftsräume auf eine besonders enge und gute, d.h. erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem planenden Architekten und der nutzenden Verwaltung an. Da gelegentlich auch einmal keine Einigung über die Auswahl der Möbel erzielt wurde, ist dann versucht worden, Misschelligkeiten, die aus einer unfruchtbaren Zusammenarbeit entstehen, dadurch aus dem Wege zu gehen, dass die Bauleitung alle wichtigen Möbel, zum Beispiel Tisch, Bett und Schrank, fest eingebaut hat, weil sie nach fiskalischen Gepflogenheiten das alleinige Verfügungsrecht über die Einbauteile hat. Der Verwaltung mag es vielleicht sogar willkommen sein, auf diese Weise ihre Gerätefonds zu entlasten, weil alle Anschaffungskosten für fest eingebaute Möbel aus dem Baufonds bezahlt werden müssen. Vor solchen Überspitzungen kann aber nicht eindringlich genug gewarnt werden. Denn erstens verliert der Unterakunftsraum durch Betonpritschen und Betontische jeglichen wohnlichen Charakter, auf den es doch allein ankommt, und zweitens wird dadurch jedwede Flexibilität der Möblierung einzementiert. (GRAUL 1965, S. 267)

Vor allem bei längeren Strafen, bei denen es zu einer Identifikation des Insassen mit seinem ›Wohnraum‹ kommt, ist es notwendig, eine Möblierung zu entwerfen, die ohne großen Aufwand eine individuelle Nutzung und Anordnung im Haftraum ermöglicht.

Der Haftraum ist nicht nur der Wohnraum eines Gefangenen, sondern auch ein Teil des Arbeitsplatzes der Justizwachebeamten, die für die Sicherheit und Sicherung der Anstalt verantwortlich sind. In Bezug auf den Haftraum bedeutet das seine regelmäßige Kontrolle und Durchsuchung nach unerlaubten Gegenständen und Substanzen. Aus der Sicht der Gesetzgeber müssen ausreichend Einrichtungsgegenstände im Haftraum vorhanden sein, um die erlaubten und erwünschten Tätigkeiten zu ermöglichen.

- Aus der Sicht der Insassen können es gar nicht genug Einrichtungsgegenstände sein.
- Aus der Sicht der Justizwachebeamten können es nicht zu wenig sein.
- Dem Architekten sind die meisten Funktionen der Einrichtungsgegenstände aus der Sicht der Insassen geläufig.

Die Tendenz der Insassen, Sachen zu verstecken, ist nachvollziehbar, stellt jedoch ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Nicht nur unter dem Aspekt des Versteckens und der möglichen Verwendung der Gegenstände und Substanzen, sondern auch unter jenem der Aufmerksamkeit und des Zeitaufwandes der Justizwache sollte das Haftrauminventar entworfen werden. Je mehr Versteckmöglichkeiten der Haftraum bietet, desto mehr Zeit braucht der Wachebeamte, um diesen zu durchsuchen. Zwangsläufig fehlt bei chronischem Personalmangel die Zeit woanders.

Bei fünf Minuten Zeitaufwand mehr pro Haftraum, macht dies bei 500 Hafträumen 41,6 Arbeitsstunden aus ($5 \text{ Minuten} \times 500 \text{ Hafträume} : 60 = 41,6 \text{ Arbeitsstunden}$).

Ein gelungener Haftraumentwurf muss sich mit allen Aspekten (Bedürfnissen der Insassen und des Personals) auseinander setzen.

► Zeit ist Dauer. Die Dauer von Tätigkeiten: zum Beispiel das Sitzen. Von der Zeit, die ein Sessel benutzt wird, hängt bezüglich seiner Konstruktion und Gestaltung mehr ab, als je allgemein angenommen wird. Das bedeutet, dass physiologische oder ergonomische Untersuchungen, die durch ein Datengerüst, ein Computerschema, eine Matrix oder sonstige summarische Angaben, die auf Tabellen festgehalten werden, zusammen mit allen rationalen und nachprüfbaren Daten allein nicht ausreichen, um eine Form zu begründen. Sie allein können die Zusammenhänge nicht erfassen ohne das Hinterfragen der Zeit: die Zeitdauer, in der ein solcher Sessel benutzt werden soll und auch bei welcher Gelegenheit; denn es ist ein Unterschied, ob bei gleicher Zeitlänge ein Sessel im Konzert, im Theater, im Kino (wo Bewegungen kein Geräusch verursachen sollen), beim Fernsehen, im Warteraum oder in einem Büro bei der Dauer von acht Stunden Arbeit benutzt wird: Denn der menschliche Körper empfindet eine einzelne Sitzhaltung nicht länger als eine Viertelstunde ohne Unterbrechung als bequem. (ILLERA 2003, S. 32)

Die für die Haftraummindestgröße ermittelten Einrichtungsgegenstände sind:

- Bett
- Kleiderschrank für Oberbekleidung, Leibwäsche
- Regal für Bücher, Bastelbedarf, mitgebrachte Gegenstände
- Zeichen- und Malbedarf
- Schrank für: Aufzeichnungen, Briefe, Erzeugnisse der bildnerischen
- Betätigung, Handtücher, Wertsachen (verschießbar)
- Schrank/Regal für Nahrungsmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs
- Schreibwarenanlage
- Stauraum für Taschentücher, Bettzeug, Schuhputzzeug
- Stellfläche für Mistkübel, Blumen, zwei Paar Schuhe (Lüften/Trocknen)
- Stuhl
- Tisch (Essen, Schreiben)
- Wandregal für Hausordnung
- Bettlampe
- Deckenlampe
- Hausantennenanschluss
- Heizkörper
- Lichtschalter
- Notruftaste, Gegensprechanlage
- Steckdose für PC, Bettlampe, Radio, Tischlampe, TV, Wasserkocher, Elektroplatte, Kaffeemaschine, Kühlschrank, Tischlampe
- Fenster
- Sonnenschutz
- Tür der Nasszelle
- Tür des Haftraumes
- Bodenbelag

Alle Einrichtungsgegenstände sollten stabil, doch unter Berücksichtigung der engen Raumbedingungen nicht klobig sein. Sie sollten eine individuelle Anordnung ermöglichen. Hohlräume sowie Verblendungen und Wandtäfelungen müssen vermieden werden. Die häufigsten Verstecke in Hafträumen (auszugsweise): Bettdecke und Polster; Duschvorhangstange; Installationsrohre (Plastikbehälter versenkt, mit Bindfaden zum Herausziehen am WC-Rand befestigt); Schrankrückwände; Schubladen von unten, hinten beklebt; Steckdosenverblendungen;

Auch von ausgefallenem Design ist abzuraten, denn Insassen sind in der Regel keine Architektur- beziehungsweise Designstudenten, sondern Menschen, für die ein Tisch vier Beine hat. Alle ausgefallenen Möblierungsversuche brachten bisher nur zusätzlichen Stress in die ohnehin unruhige Situation des Freiheitsentzuges.



154 Metallmöbel



155 Holz



156 Textilien

Vier architektonische Werkzeuge

So spezifisch die Funktion einer Strafvollzugsanstalt ist, so spezifisch sind auch die Verwendungsmöglichkeiten der Werkzeuge der Architekten (Wechselspiele von weich/hart, Licht/Dunkelheit, Nähe/Entfernung, Enge/Weite, Neugier/Furcht, innen/außen, Geschlossenheit/Öffnung etc.). In ihrem Buch *Die Trilogie der Fünf* befasst sich C. Illera ausführlich mit dem Thema der Schwellen.

Auch in der Strafvollzugsarchitektur sind Schwellen ein wichtiges Ausdrucksmittel der Architektur. Eine Analyse der Schwellen einer Strafvollzugsanstalt würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, deshalb führe ich im Folgenden nur einige Beispiele als Anregung für weitere Überlegungen an:

► Die optischen Schwellen sind diejenigen, auf die wir Menschen am stärksten reagieren. Sie sind die am schnellsten erfass- und erkennbaren Schwellenträger. Nicht unwichtig ist es, die Dominanz des Sehens zu erwähnen, die vielfach untersucht wurde und als Wahrnehmung einen entscheidenden Faktor bildet: In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass der Mensch von den Psychologen als ein »Augentier« eingestuft wird, das etwa 90 % seiner Information aus der optischen Wahrnehmung bezieht. [...] Es ist eine wesentliche Eigenschaft des visuellen Systems, dass die Ausrichtung auf das Unveränderliche und nicht auf das Veränderliche erfolgt. So sind beim Wahrnehmen eines Raumes die Raumbegrenzungslinien die Unveränderlichen. Über deren Aufnahme erfolgt dann der gesamte Wahrneh-



157 Kunstglassichtblenden



158 »Klappe werfen«

mungsvorgang die räumliche Situation betreffend. (BARTENBACH in BECKER 1986, nach ILLERA 2003, S. 232)

- Knast bleibt Knast – ganz gleich, wie viele bunte Ikea-Stühle es vom Himmel regnet. (WOJCIECH CZAJA, *Der Standard, Album*, Frei hinter Gittern, 3. 3. 2007)

1. Material

- Man beurteilt Materialien nicht nur nach dem Relief der Oberfläche, sondern auch nach der Härte und ihren Eigenschaften als Wärmeleiter. Am liebsten greift man Stoffe an, die keine guten Wärmeleiter sind. Man vermeidet gerne Drücker und Handgriffe, die zu kalt zum Angreifen sind, und solche, an denen man sich brennen kann. Holz ist ein sympathisches Material, da es beim Berühren niemals einen Temperaturschock verursacht. (SCHUSTER nach ILLERA 2003, S. 232) [ABB-154-157]
- In der Architektur bedeuten diese Aussagen, dass das, was man messen kann, nicht eindeutig ist, sondern relativ, das Relative hingegen eindeutig – als klares Ergebnis von Wahrnehmung. Das hat zur Folge, dass alle ausgeführten Maße und Proportionen in der Wahrnehmung beeinflusst werden vom Material und seiner Struktur, dem Licht und den Farben. Die Psychologen allerdings hat es viele Jahre des Entdeckens gekostet, festzustellen, dass die wahrgenommenen und die tatsächliche Entfernung zwei sehr verschiedene Dinge sind. (ILLERA 2003, S. 50f)

Im Gegensatz zu einem ›normalen‹ Bau, in dem sich der Architekt aller Materialien und räumlichen Ausdrucksmittel bedienen kann, um eine möglichst angenehme Atmosphäre herzustellen, muss er sich in der Strafvollzugsarchitektur den spezifischen Gegebenheiten (vor allem der Sicherheit und dem Freiheitsentzug) anpassen. Erst wenn es ihm gelingt, diese so selbstverständlich wie zum Beispiel die Gravitation zu akzeptieren und zu verinnerlichen, wird es ihm möglich sein, eine gelungene Strafvollzugsarchitektur zu erschaffen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat es Karl Graul in seinem Buch *Der Strafvollzugsbau einst und heute* so formuliert:

► Beim Innenausbau kommt es darauf an, Baustoffe zu verwenden, die eine hohe Verschleißfestigkeit haben, denn die Aufenthalts- und Unterkunftsräume werden mehr als alle vergleichbaren Wohn- oder Schlafräume strapaziert, weil sie ununterbrochen, Tag und Nacht, Jahr um Jahr, benutzt werden. Auf ausreichende Wärmedämmung, insbesondere auch auf die Fußwärmeableitung bei den nicht unterkellerten Räumen, ist ebenso sorgfältig zu achten wie auf den Dampfdruckdiffusionsausgleich bzw. die Vermeidung des Taupunktes im Mauerwerk und im Verputz.

(GRAUL 1965, S. 265)

► Durch Versuche und Erprobungen wird es dann gewiss eines Tages möglich sein, Anstalten zu bauen, die weniger Beton und Stahl, weniger Mauerwerk, Gitter und Überwachungseinrichtungen, dafür aber mehr Licht und Behaglichkeit und dadurch geeignetere Wohn- und Arbeitsbedingungen für die Menschen erhalten, die eine Zeit lang darin zu leben gezwungen sind. (GRAUL 1965, S. 274)

Die derzeitige Situation ist vielerorts ein Grund für die von Graul angesprochenen Versuche und Erprobungen. Leider handelt es sich oft nur um formale Spielereien, die nicht an die Aussagekraft eines pennsylvanischen Strafvollzugsbaues herankommen.

Die Aussagekraft ist durch die genaue Analyse aller Funktionen, Bedürfnisse und Möglichkeiten sowie deren gegenständliche und räumliche Lösungen gegeben. Der ganze Bau verfügt über bis ins Detail optimierte Lösungen der damals aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen.

► Sichtblende vor Haftraumfenster: *Scheuklappe*
(LAUBENTHAL 2001, S. 209)

► Notsignal betätigen (im Haftraum): *Fahne schmeißen; Klappe werfen*
(LAUBENTHAL 2001, S. 206)

Der Begriff ›Klappe werfen‹ geht auf eine Zeit zurück, in der noch der mechanische Haftraumnotruf benutzt wurde. [ABB-158] ›Fahne schmeißen‹ entstand in einer Zeit, in der dem Insassen oft zwei verschiedenfarbige Fahnen (Stofffahnen) zur Verfügung standen und er so entweder nach Wasser (in einer Zeit, in der es noch keinen Wasser-

anschluss im Haftraum gab) oder nach Hilfe (bei Gefahr) ›rufen‹ konnte. Der Beamte sah anhand der Farbe, was der Insasse benötigte, ohne zu seiner Haftraumtüre gehen zu müssen. Eine Reduktion der Überwachungseinrichtungen ist nicht sinnvoll, doch haben es gerade der offene Vollzug und die modernen Überwachungsmöglichkeiten (Kameraüberwachung, Bewegungsmelder) ermöglicht, die architektonischen Überwachungseinrichtungen etwas in den Hintergrund treten zu lassen. Mehr Licht und Behaglichkeit sowie dadurch geeignetere Wohn- und Arbeitsbedingungen lassen sich mit einer geeigneten Material-, Farb-, Licht- und Formwahl erreichen. Gerade unter den beschränkenden Bedingungen des Freiheitsentzuges ist deren Zusammenspiel und Wirkung dominant. Die technologische Entwicklung hat besonders im letzten Jahrhundert viele neue Baumaterialien auf den Markt gebracht. Diese können, wenn sie richtig eingesetzt werden, einen wichtigen Beitrag zum reibungslosen Strafvollzugsalltag liefern. Eigenschaften wie haptische Qualität und Hygiene der Materialien sind selbstverständlich und werden hier deshalb nicht näher erörtert. Die Kriterien der Verwendung der Baumaterialien in der Strafvollzugsarchitektur haben sich in den letzten Jahrhunderten kaum verändert.

Es sind dies nach wie vor:

- Sicherheit
 - Wirtschaftlichkeit
 - Erhaltung
 - Erneuerung
-
- Sicherheit: Abgesehen von den allgemein üblichen Sicherheitsvorschriften (Brandschutz, Gesundheitsschutz etc.), liegt das Augenmerk auf dem Missbrauch der Materialien hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit innerhalb der Anstalt wie der Sicherung der Anstalt nach außen.
 - Wirtschaftlichkeit: Die chronische Geldknappheit des Strafvollzugs zwingt die Anstalten oftmals auch im Bereich der Materialwahl zu ›zwischenzeitlichen Notlösungen‹, die nach einiger Zeit als ›normal‹ angesehen werden. So etablieren sich schlechte Lösungen als ›üblich‹, tragen aber weiter zu Frustration bei.
 - Erhaltung: Die zum Teil sehr beanspruchten Materialien, werden auf Grund der Kostensenkung immer unter Aufsicht des Personals von den Insassen erhalten. Die unterschiedlichen Faktoren (Persönlichkeit und Kultiviertheit der Benutzer, Regime der Anstalten, durchschnittliche Haftdauer etc.) und deren Zusammenspiel bewirken, dass die Erhaltung der Materialien in den verschiedenen Anstalten sehr unterschiedlich ausfällt.
 - Erneuerung: Wenn die Erhaltung versagt, kommt es notwendigerweise zur Erneuerung der verschiedenen Bauelemente/Materialien. Materialien, die einen Alterungsprozess zulassen, zum Beispiel Holz, sind für den Strafvollzug sicherlich geeigneter.



159 Haftraumtüren blau



160 Haftraumtüren grün

- Stimmungen werden von allen Sinnesorganen erfasst: das Hören, das Riechen, das Schmecken, das Spüren und das Sehen. Das bezieht sich auf die Akustik, den Geruch, das Gespür und die Sicht. Das höchste Maß an Stimmung rufen die Menschen selbst hervor durch Geräusche, Bewegungen, Farben, Gerüche. Die Architektur kann Stimmung der Menschen ermöglichen, steigern oder anregen; sie kann auch Stimmungen erschweren, verhindern und gar abtöten. (ILLERA 2003, S. 60)
Es ist sinnvoll, dies bei der Einrichtung zu bedenken, denn es ist einer der wenigen Bereiche, in dem langfristig gespart werden kann. Deshalb sind weitgehend Materialien zu bevorzugen, die in den Handwerkstätten der Anstalt von den Insassen repariert werden können (zum Beispiel Holz). Der pädagogische Wert der Reparaturen durch Insassen stellt eine weitere schwer ersetzbare Qualität dar.
- Licht ist nicht gleich Licht und Farbe ist nicht gleich Farbe. Ihre gegenseitigen Beeinflussungen dürfen nicht unterschätzt werden. (ILLERA 2003, S. 58)

2. Farbe

- Farbe und Formen zusammen bestimmen (im Sinne der Gestaltpsychologie) die Gestalt eines Objektes. Farbe ist daher nicht, wie häufig angenommen, ein oberflächliches Mittel der Farbgebung, sondern ein grundlegendes Mittel zur Gestaltgebung. (DANIELS, in ILLERA 2003, S. 48)



161 Haftraumtüren rot



162 Frauenabteilung



163 Drogenabteilung

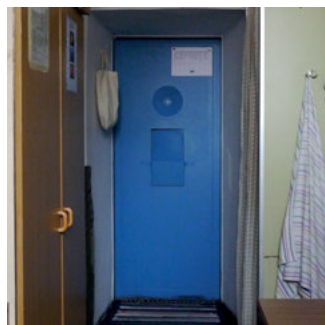
► Farbschwellen erhöhen die ›Lesbarkeit‹ von Schwellen. Diese sind ein geeignetes Mittel zur visuellen Unterscheidung und Orientierung. Die Ablesbarkeit beschränkt sich nicht auf Formen, Materialien, Strukturen, sondern schließt auch Farben und Licht wie auch Geruch und Berührung mit ein. (ILLERA 2003, S. 232)

Die Instandhaltung der Strafvollzugsanstalten erfordert unter anderem eine regelmäßige Erneuerung der Wand- und Türfarbe. [ABB-159-161] Diese Arbeiten werden unter Anleitung des Personals meist von den Insassen erledigt. Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts lässt sich beobachten, wie die Farbwahl als Zeichen der Liberalisierung immer öfter den Insassen oder dem Anstaltspersonal – das bedeutet architektonischen Laien – überlassen wurde. Sie greifen selten auf den ursprünglichen, vom Architekten der Anstalt festgelegten Farbton zurück. Dieser Farbton war meist gebrochen und in einer höheren Potenz angesiedelt. Die aktuelle Farbwahl ist fast immer zu kräftig und von der strafvollzugsinternen Differenzierung der Insassen beeinflusst. [ABB-162-163] Nicht selten wird die Farbwahl durch Wissen aus Frauenzeitschriften ›untermauert‹:

- Rot ist die Farbe der Liebe und der Leidenschaft, sie schenkt neue Energie, Mut und Kraft – macht aber auch leicht aggressiv.
- Gelb symbolisiert die Sonne und damit Licht und Helligkeit. Die Farbe bringt frischen Schwung, wirkt aber auch etwas oberflächlich.



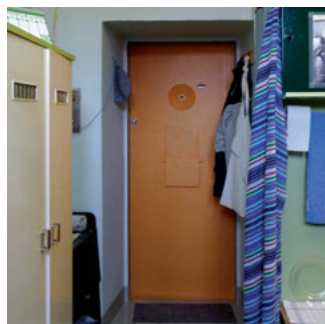
164 Blaue Hafraumtür - Gangseite



165 Blaue Hafraumtür - Hafraumseite



166 Orange Hafraumtür - Gangseite



167 Orange Hafraumtür - Hafraumseite

- Grün steht für Wachstum und Fruchtbarkeit und gilt daher auch als Zeichen der Hoffnung. Es bringt Ruhe - oder Passivität.
- Blau wie das Wasser und der Himmel verbreitet Ruhe und Beständigkeit. Es fördert die Logik - kann aber auch unterkühlt wirken.

(LISA, *Das junge Magazin - informativ und voller Ideen*, 2/2007, Seite 63)

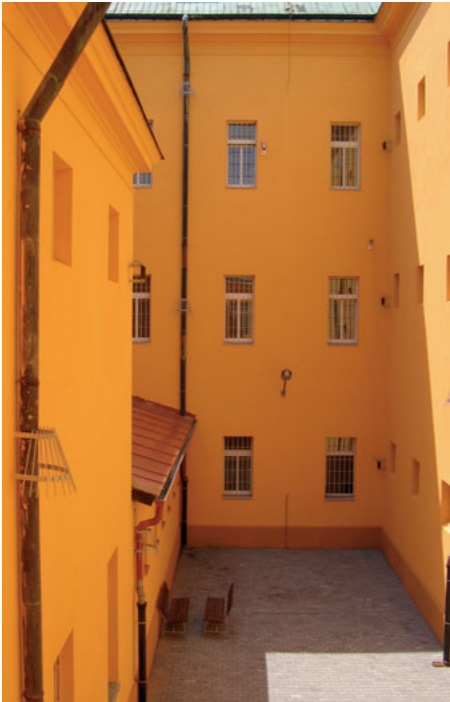
So werden die Frauenabteilungen rosa, die Männerabteilungen hellblau oder grün und die Abteilungen der Jugendlichen oder Drogenkranken »sonnig« gelb.

Die Hafraumtür ist aus der Sicht der Gangwand eine relativ kleine Fläche, aus der Sicht des Haftraumes jedoch fast eine ganze Wand. Dementsprechend dominant ist ihre Farbe im Hafraum. [ABB-164-167] Bei der Wandgestaltung gibt es auch »beliebte« Farbkombinationen: Gelb/Blau, Gelb/Rosa und Gelb/Grün. Die Farben werden weder im Einklang mit der vorhandenen räumlichen Situation, dem architektonischen Konzept noch dem auf sie treffenden Licht gewählt.

- Stimmung erfahren wir - vor allem - durch Licht, Schatten und Farbe.

(ILLERA 2003, S. 58)

So werden auch die Fassaden in einem kräftigen Ton angestrichen, was in manchen Fällen zu einer erheblichen Qualitätsminderung des ohnehin begrenzten Innenraumes führen kann.



168 Oranger Fassadenanstrich



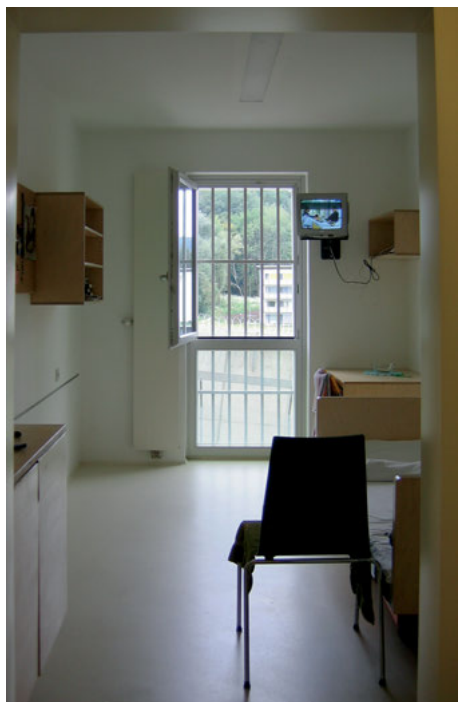
169 Reflexion in den (weißen!) Haftraum

► Das Licht verändert die Farbe des Raumes, es verstärkt oder schwächt sie nach der »Willkür« des Lichteinfalls und der Lichtstärke. Ein eigener Rhythmus entsteht: Licht – Schatten – Licht, der die Dreidimensionalität steigert, die Raumproportionen beeinflusst und durch den Wechsel der Jahres- und Tageszeit Veränderungen hervorruft, die als die unzählbaren Variationen des Themas Raum-Licht in Erscheinung treten. (ILLERA 2003, S. 59)

Beispiel: Das Tageslicht im Haftraum erhält durch den grellen Farbton der gegenüberliegenden Hauswand eine starke Farbtönung, die vor allem bei Sonnenschein innerhalb kurzer Zeit zu Kopfweh führt. [ABB-168-169]

Ein Überstreichen der Fassade ist sehr kostenaufwändig und das Aufstellen eines Malergerüsts bedeutet immer ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Anstalt. Die »praktische Lösung« ist das Abdecken des Fensters und die Verwendung des künstlichen Lichtes auch tagsüber. Der Stromverbrauch steigt, somit auch die Kosten, und bei einem längeren Aufenthalt in den betroffenen Hafträumen ist mit Sehbeschwerden zu rechnen. Und all das nur wegen eines falschen Farbtons.

Aus den Medien ist uns meist ein Bild der Strafvollzugsanstalten in Schwarz/Weiß in Erinnerung. Dieses stilistische Mittel soll die Trostlosigkeit unterstreichen, doch ist die »bunte« Wirklichkeit oft noch trister. Viele verschiedene »Muster« in den unterschiedlichsten Farben ergeben eine Unruhe und eine Unbehaglichkeit, die sich in Freiheit kaum wieder finden lassen.



170 Haftraum kurz nach der Fertigstellung



171 Haftraum bewohnt

Weiß ist eine neutrale Lösung, die mit allen anderen Farben harmoniert. Der Haftraum wirkt sauber und ordentlich, bis ein Häftling kommt und ihn bewohnt. Schnell werden die Widersprüche zwischen den theoretischen Vorstellungen und der praktischen Nutzung sichtbar. [ABB-170-173]

Grau/Weiß. In einem Therapieraum ist eine neutrale Farbgebung von Vorteil. Der Raum wirkt neutral. Die farblichen Akzente ergeben sich durch die Benutzer. Die Patienten kommen deutlicher zur Geltung, der Raum kann nach einer Therapie-sitzung kurz gelüftet werden und wirkt wieder neutral für die nächste Therapie-gruppe. Der hier arbeitende Therapeut ist ausgesprochen zufrieden und von dieser Farbwahl überzeugt, da die Konzentrationsfähigkeit der Patienten/Insassen deutlich gestiegen sei.

Grau ist allerdings keine ideale Farbe für die Gestaltung von Innenhöfen. Der Hof wirkt trist und stimmt depressiv. Automatisch wird der Blick zu dem ziegelrot-weißen Teil der Mauer (rechts im Bild) gelenkt. [ABB-174] Eine bunte Farbgestaltung der Innenhöfe ist sicherlich günstig, doch sollte sie mit Bedacht erfolgen. [ABB-175] Negative Beispiele gibt es viele: Bei der Gestaltung sowie der Farbgebung der Spazierhöfe ist die Ideallösung sicherlich die kultivierte Bepflanzung, die einerseits ein durch die Jahreszeiten immer wechselndes Bild sowie Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen bietet.



172 Haftraum bewohnt



173 Mülltrennung im Haftraum

3. Form

- »Form follows function.« (ARTS & CRAFTS)
- Über den psychologischen Einfluss von Form und Farbe gibt es zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, ebenso über die Relativität der Farben, wobei Goethes Farbenlehre nach wie vor unübertroffen ist, da ihre phänomenologisch-künstlerische Sicht den Menschen zum Ausgangspunkt nimmt, wie es die fünfte Dimension erfordert. Goethe setzte sich wiederholt dafür ein, dass gerade das Erlebnis des die Natur betrachtenden Menschen der Ausgangspunkt für wissenschaftliche Untersuchungen sein müsse und nicht eine abstrakte Theorie, die sich von wo und wie auch immer herleiten lässt. (ILLERA 2003, S. 49)

Wie schon bei der Materialwahl ist auch bei der Formwahl der einzelnen Räume die Sicherheit an erster Stelle. Sicherheit bedeutet hier vor allem:

- Sicherheit der Insassen voreinander (Schikane)
- Sicherheit der einzelnen Insassen vor sich selbst (Suizidgefahr)
- Sicherheit des in den Haftraum eintretenden Personals

Die Sicherheit in Bezug auf eine Fluchtgefahr des Insassen aus seinem Haftraum ist in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Aufgrund der »Öffnung« des Vollzuges ergeben sich für den Insassen günstigere Möglichkeiten einer gelungenen Flucht (Arbeitsplatz, Spazierhöfe, Ausgang) als aus dem – meist tief im Gebäudekomplex befindlichen – Haftraum. Diese Sicherheitsansprüche an den Haftraum



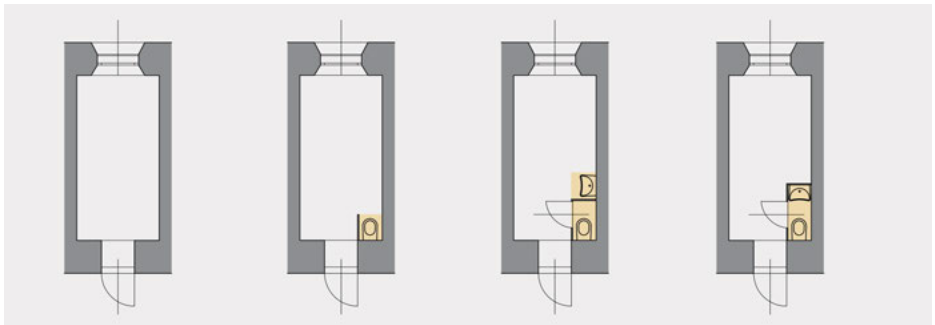
174 Spazierhöfe grau



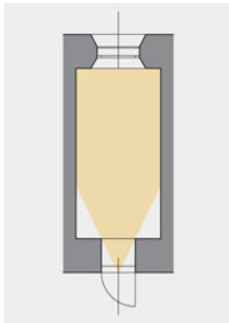
175 Spazierhöfe bunt

haben sich seit Jahrhunderten nicht geändert. Die damals geschaffene Haftraumform wird bis heute mehr oder weniger beibehalten. Sie ermöglicht eine gute Einsicht von der Haftraumtür aus und eine schnelle – durch nichts behinderte – Zugriffsmöglichkeit. Ein weiterer Grund für diese Haftraumform war die Überlegung der Erschließbarkeit möglichst vieler Hafträume von einem Gang aus. Der Gang galt als das Territorium, der Arbeitsplatz des Wachebeamten, der diesen mehrmals stündlich abzugehen hatte. Ein weiterer Grund war die mangelnde Beheizung der Hafträume und die deshalb so klein wie möglich gehaltene Fensterfront. Die geringe Breite des Haftraumes bewirkte, dass es üblich war, die Fenster gegenüber der Tür in einer Achse zu platzieren. Die Haftraumtüren wurden mit einem ›Spion‹ (Guckloch) ausgestattet. Der Haftraum war so gut und schnell zu überblicken, ohne dass die Tür geöffnet werden musste. Etwa um 1910 begann man die bis dahin im Haftraum hochgelegenen (Parapethöhe über 1,90 m!) Fenster bei Neubauten tiefer zu platzieren und zu vergrößern. Die nicht bedachte Folge war, dass die so platzierten Fenster nicht selten den Einblick in den Haftraum durch den Spion – vor allem bei direkter Sonneneinstrahlung – unmöglich machten. Anfang des 19. Jahrhunderts veränderte sich die Haftraumausstattung wesentlich. Hafträume wurden mit fließendem Wasser und WC ›aufgewertet‹. Zu einer baulichen Veränderung der Haftraumform kam es nicht. Auch nicht bei Neubauten. Die Ausstattung der Hafträume mit fließendem Wasser und WC erfolgte stufenweise. Zunächst wurde rechts oder links von der Haftraumtür ein WC angebracht, das später mit einem Vorhang vom Haftraum getrennt wurde. [ABB-176] Der Wasseranschluss war oft über dem WC platziert, ein Waschbecken war nicht vorhanden.

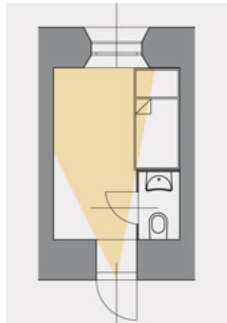
Im Laufe der Jahre stieg vor allem in den Mehrmannhafträumen das Bedürfnis nach einer baulichen Abtrennung des WC vom Haftraum. So veränderte sich die Haftraumform von einem rechteckigen Wohnbereich mit etwa 8 m² zu einem kleineren Quadrat – dem Wohnbereich (4–6 m²), einem rechteckigen Gang (1–1,5 m²) und einem baulich abgetrennten WC (etwa 1–1,5 m²). Der Wohnbereich wurde mit dieser ›Verbesserung der Haftraumbedingungen‹ deutlich kleiner und seine Form deutlich geändert. (vgl. Howard 1777: Haftraummindestgröße: 10 x 7 Fuß, rund 6,5 m²)



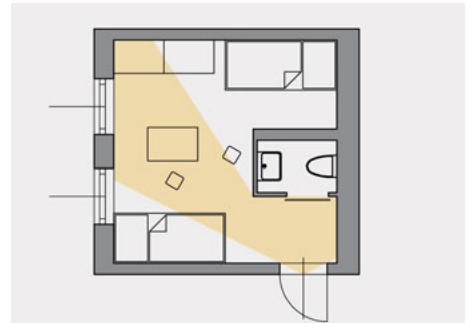
176 Entstehung der Flaschenhalstypologie durch Einbau von Sanitäranlagen



177 Einsehbarkeit



178 Nische



179 Einsehbarkeit stark eingeschränkt

Diese ›Flaschenhalstypologie‹ ist aus der Hotel- und Spitalsarchitektur bekannt. In den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts kam es zu einer weiteren Formänderung der Hafräume, bei der wieder Sicherheitsüberlegungen im Vordergrund standen:

- Unterbinden der Kommunikation von Hafraum zu Hafraum mittels Pendelns
- bessere Einsicht in die Hafräume
- Transportieren von Gegenständen entlang der Außenwand: bündeln; pendeln (LAUBENTHAL 2001, S. 211)

Man wählte damals eine Typologie, die aus dem Wohnbau bekannt ist. Die zackige Fensterfront wurde für den Wohnbau aus Gründen der besseren Belichtung der Innenräume bei ungünstig ausgerichteten Fassaden entwickelt. Heute findet man sie bei Neubauten meist nur noch bei großen Hotelanlagen. Diese Bauform wurde in den 90er Jahren wieder verworfen, nachdem man eingesehen hatte, dass sie keine Verbesserung brachte. Im Gegenteil, in einem beengten Raum bringt diese Raumform zusätzliche Probleme vor allem der Möblierbarkeit mit sich. [ABB-181-182]

Derzeit greift man weltweit wieder auf die Flaschenhalstypologie zurück, gleichzeitig kommt es zu Gesetzesnovellen, die immer mehr Tätigkeiten und Gegenstände in den Hafräumen zulassen. Die Hafräume der Neubauten bestehen mittlerweile immer aus einem Wohnraum und einer baulich abgetrennten Nasszelle, in der sich



180 Zackenfassade: Spazierhof am Dach



181 Zackenfassade: Multifunktionsraum

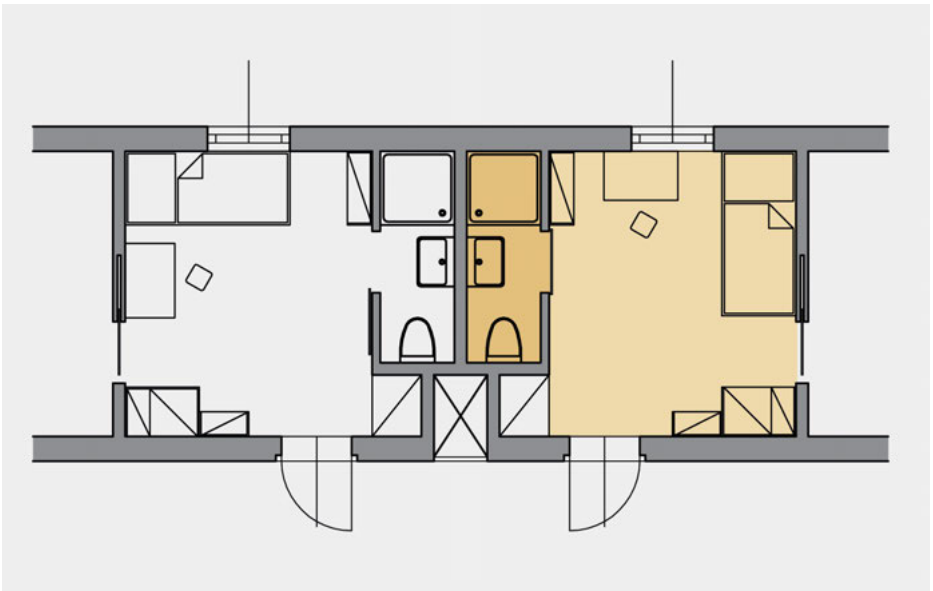


182 Erschwerte Möblierbarkeit

wc, Waschbecken und /oder Dusche befinden. Die Tür der Nasszelle muss nach außen zu öffnen sein, um diese notfalls besser aufbrechen zu können. Abgesehen von der oben angeführten Verkleinerung des Wohnraumes, birgt die Flaschenhalstypologie noch weitere Probleme: Ausgehend von dem Bedarf des raschen Zugriffs in den Haftraum, ist dieser durch den engen, und meist noch durch Regale verstellten »Gang« erheblich erschwert.

► Haftraumeingang: Gasse (LAUBENTHAL 2001, S. 201)

Auch diese Bezeichnung aus dem Anstaltsjargon ist sehr bildlich. In einem so geformten Raum ist es wesentlich einfacher sich zu verbarrikadieren. Die Nische, die durch die Nasszelle entsteht, ist von der Haftraumtür nicht zur Gänze einsehbar. Oft wird gerade in dieser Nische das Bett platziert. Das Bett, dessen Kopfende der Insasse als seinen privatesten Bereich wahrnimmt. Dies ist meist der Bereich, in dem sich der Insasse am sichersten fühlt. Die Nische kann schnell zum Bereich der Unsicherheit werden. Dies ist vorwiegend in der Nacht, in Mehrmannhafträumen, wenn der Insasse durch Mitgefangene schikaniert und /oder misshandelt wird, der Fall. Wenn das Bett in einer von der Haftraumtür nicht einsehbaren Nische platziert wird, schafft man nicht nur einen besonders privaten Ort, sondern einen potenziellen »idealen Tatort«. [ABB-178-179] Die architektonischen Lösungen, die in Freiheit gut sind, können für den Strafvollzug vollkommen ungeeignet sein.



183 HR = WR + NZ

Haftraumtypologieentwurf A.S.

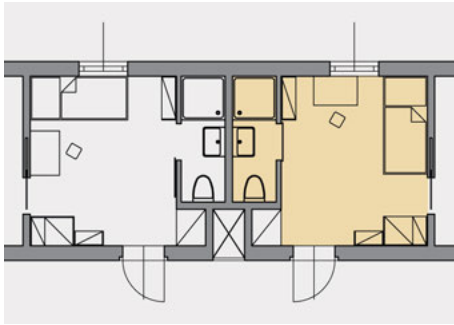
- Der rechte Winkel ist uns Menschen am angenehmsten, denn es ist der Winkel, in dem wir sitzen, der, in dem wir uns zur Erdoberfläche bewegen. (OTTO WAGNER)

Die Aufwertung bestehender Hafträume durch den nachträglichen Einbau von wc und Wasseranschlüssen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat auch bei Neubauten nicht zu einer Veränderung der Haftraumform geführt. Sie hat aber erheblich zu der Veränderung der Wohnraumform des Haftraumes beigetragen. Nach den heutigen Anforderungen (siehe Analyse des StVG in Bezug auf die Ermittlung der Haftraummindestgröße) sowie der Analyse der bisher gebauten Hafträume und deren Nutzung steht fest, dass ein Haftraum aus zwei Räumen bestehen muss: dem Wohnraum und einer Nasszelle.

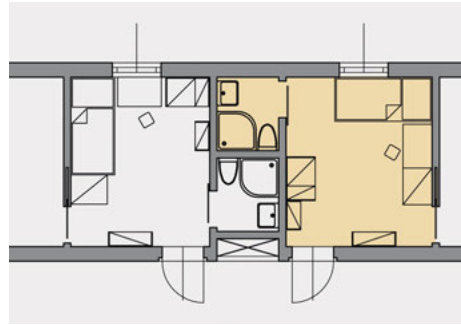
HR = WR + NZ

Haftraum = Wohnraum + Nasszelle

Die Nasszelle muss nicht direkt belüftet sein. Eine solche Teilung des Haftraumes ermöglicht eine effektive Raumnutzung wie auch eine zeitgemäße Unterbringung der Insassen. Die zunehmende Bewusstwerdung der unzureichenden Haftraumgrößen bringt auch die Möglichkeit des Überdenkens der Haftraumform mit sich. Folgende Formlösung bietet sich an: [ABB·183]



184 Haftraumtypologieentwurf A.S. Variante 1



185 Haftraumtypologieentwurf A.S. Variante 2

Diese typologische Lösung ermöglicht:

- gute Überschaubarkeit des Haftraumes von der Haftraumtür aus
- Fenster und Türe liegen nicht auf einer Achse, somit keine Blendung durch Sonnenlicht bei Einblick durch den Spion in der Haftraumtür
- zunehmend quadratischer Wohnraum – flexible Möblierungsmöglichkeiten

Bislang wird leider bei Neubauten die Flaschenhalstypologie unreflektiert übernommen.

4. Licht

In der Strafvollzugsarchitektur kann man sich in den einzelnen Bereichen (Wohnen, Arbeiten etc.) an die üblichen Vorschriften und Normen, die in Freiheit gelten, halten. Ein wesentlicher Aspekt ergibt sich durch den Freiheitsentzug. Jede noch so geringe Abwechslung – und sei es nur ein wanderndes Sonnenlicht – bringt eine erhebliche Besserung der strafvollzugsspezifischen Atmosphäre, die sich nicht zuletzt durch Monotonie und Deprivation auszeichnet, mit sich. [ABB-186–190]

► Es gibt eine physische und psychische Grenze von innen nach außen: Die den Öffnungen zugewiesenen physischen Funktionen sind das Ein- und Austreten von Menschen und Sachen, die Belichtung des Inneren von draußen und das Heraussehen von drinnen nach draußen; die psychischen Funktionen sind diejenigen, die ›Schwellenangst‹ signalisieren können oder als Schutzfunktion auftreten, indem sie Geborgenheit und Ungestörtsein gewähren. Die Intimität des Innenraumes verlangt Barrieren zwischen innen und außen. Türen verkörpern daher mehr als das bloße Ein- oder Ausgehen und Fenster stellen mehr dar als die bloße Belichtung oder die Gewährung einer Aussicht. (ILLERA 2003, S. 154)

► In seiner messbaren Größe kann das Licht der Quantität zugeordnet werden, was auch Richtlinien, Normen und Gesetze in Lux-Stärken bezogen auf den Raum oder auf Raumbereiche fordern. Diese Quantität ist aber für die qualitative Beurteilung eines Raumes bezüglich des Lichtes nicht ausreichend, da sie in ihren Angaben weder Position noch Größe oder Anzahl der Fenster und Lichtöffnungen berücksichtigt. Der dreidimensionale Raum wird durch die Proportion der Unterbrechungen



186 Sonnenlicht im Wohnraum des Insassen



187 Sonnenlicht im Arbeitsbereich der Justizwache

in Wand und Decke und das unterschiedliche Eindringen des Lichtes in seinem wesentlichen Erscheinungsbild zwingend geprägt. Die Qualität der Belichtung durch Tageslicht umfasst im Wesentlichen folgende Faktoren: die Ausrichtung der Öffnungen zu den Himmelsrichtungen, die Art, Anzahl und Größe der Öffnungen und ihre Situierung. (ILLERA 2003, S. 59)

► Dauer und Aufenthalt erstellen unterschiedliche Nutzungsanforderungen an die Qualität von Ort und Raum. Dabei ist der direkte Zusammenhang zwischen Zeitdauer, Aufenthalt und Lichtqualität anzugeben: An den Forderungen bezüglich des Arbeitsplatzes ist die Verknüpfung von Licht und Zeit klar abzulesen. Für die Augen ist das Arbeiten bei ausschließlich künstlichem Licht auf Dauer schädlich, da dieses Licht unveränderlich ist. Das Auge stellt sich mit der Retina und Linse auf diese unveränderbare Helligkeit ein. Es verharrt in einer einzigen Stellung und das verursacht, wenn dieser Zustand längere Zeit andauert, Kopfschmerzen. (ILLERA 2003, S. 32)

► Das natürliche Licht hingegen bietet ständige, oft unbemerkbare Schwankungen, die sich durch die verschiedenen Stellungen der Sonne während des Tages steigern. Daher die enge Verknüpfung von Arbeitsdauer, Arbeitsplatzqualität und Licht. Sollte ein Nutzer für längere Zeit dem künstlichen Licht ausgesetzt werden müssen, dann kann durch die Möglichkeit von Distanzblicken durch ein Fenster ins Freie oder Räume unterschiedlicher Größe und Beleuchtung Abhilfe geschaffen werden.

(ILLERA 2003, S. 32)



188 Licht als Stimmungsträger



189 Licht als Stimmungsträger

► Durch das Licht im Raum werden Änderungen hervorgerufen, die den Übergang von einem hellen zu einem dunklen Bereich kennzeichnen. Ein Zonenwechsel wird durch die Akustik von einem lauten zu einem leisen Raumteil angezeigt, bedingt durch den unterschiedlichen Klang der Materialien und Oberflächen. Schwellendetails, auch die subtilsten des Hörens und Sehens, sind das empfindlichste, aber beredteste Repertoire der architektonischen Sprache. (ILLERA 2003, S. 258)

► Licht, die Qualität des Lichtes, das Beleuchtungsniveau überhaupt, die klare Wegführung, die gute Orientierung, das Sich-Zurechtfinden zwischen Gebäuden und in Räumen: All diese sind nicht zu unterschätzende Einflussfaktoren auf das biologische Wohlbefinden des Menschen, dem unmittelbar das psychische Sich-Wohlfühlen folgt. Auch diese Komponenten eines Entwurfes drängen schon im Konzept auf eine Entscheidung. (ILLERA 2003, S. 64)

► Das Licht wirkt schon an sich ästhetisch, hat eine eigentümliche Schönheit: man kann sagen, es ist das erfreulichste der Dinge. Daher ist es auch das Symbol alles Guten und Heilbringenden geworden: seine Abwesenheit macht unmittelbar traurig: seine Wiederkehr beglückt. [...]. Hieraus ist es abzuleiten, dass der Anblick des Lichts, d.h. eben die Erregung der Sinnlichkeit des Auges schon unmittelbar durch sich selbst und geistig erfreut. (SCHOPENHAUER 1820, nach ILLERA 2003, S. 3)

► Gefüge von innen und außen ist in die wechselnden Konstellationen des Wetters und der Sonne eingebunden. [...] Die Ausrichtung einzelner Zimmer zum Morgen, Mittag, Abend oder zur Nacht, Sonnen-, Schatten- und Wetterseiten eines Hauses bestimmen im Wechsel der Jahreszeiten und ihrer entsprechend unterschiedlichen Licht- und Witterungsverhältnisse über den vielfältig verflochtenen Zusammenhang von Innen- und Außenwelt des Menschen. Je unabhängiger von diesen Voraussetzungen die Architektur gebaut wurde, umso verlorener fühlten sich die Menschen in ihren Häusern. Das Bauen ist heute abstrakt geworden, weil diese konkreten Bedingungen in letzter Zeit zu wenig Beachtung fanden. (SUNDERMANN 1984, nach ILLERA 2003, S. 3)



190 Licht als Stimmungsträger

► Wenn wir das warme schräge Streifenlicht der Nachmittagssonne in einem Raum mit der Struktur seiner Wände bewundern und uns von diesem Farbenspiel bezaubern lassen, müssen wir als Architekten wissen, was dieser Wirkung vorangeht:

- die Orientierung des Gebäudes mit den Öffnungen nach Westen, um das Eindringen der Nachmittagssonne zu ermöglichen;
- die Größe und Platzierung der Lichtöffnungen und die Art der Fenster, die Einfluss auf die Helligkeit und auf den Charakter des Raumes nehmen: Oberlicht, Seitenlicht, indirektes Licht, gerichtetes Licht, Streulicht;
- Die Größe des Raumes und das Verhältnis der Wandflächen zu den Öffnungen zeigen die Beziehung innen/ außen des Raumes an.
- Die Raumhöhe ermöglicht geringeres oder größeres Vordringen des Lichtes in die Tiefe des Raumes – möglicherweise bis zur Wand, die in der Regel die Raumgrenze bildet.
- Die Oberflächenstruktur der (farbigen) Wand ergibt das Lichtspiel von Schatten und Sonnenflächen in kontrastvollen Farbtönen. Unter dem Licht sind Strukturen und Texturen schattenerzeugend und somit für das architektonische Erscheinungsbild bestimmend.

Diese formalen und gestalterischen Entscheidungen, die unterschiedliche Raumeindrücke bewirken und Raumstimmungen ermöglichen, sind bereits in der Konzeptphase eines Entwurfes zu berücksichtigen. (ILLERA 2003, S. 59f)

► Es ist die Qualität, die das Licht zu einem der wichtigsten Gestaltungsfaktoren macht, wodurch es zum Stimmungsträger schlechthin wird. (ILLERA 2003, S. 163)

Verkehrswege und die räumliche Erschließung

- Der Orientierungserfolg steht in Relation zur Weglänge und zur Anzahl der Richtungswechsel. Daraus kann man folgern: Je länger der Weg ist und je öfter die Richtung wechselt, desto höher ist der Anteil der ›Verirrten‹. Je stärker ein Weg benutzt wird, desto mehr Personen verirren sich womöglich aufgrund falscher Richtungshinweise. Außerdem lässt die wachsende Anzahl von Entscheidungspunkten die Zahl der ›Verirrten‹ ansteigen. Ein Entscheidungspunkt ist eine Stelle, an der Personen sich zwischen zwei oder mehr Wegen entscheiden müssen. (BEST 1973, nach ILLERA 2003, S. 241)

Fußgänger

- Der Baukörper, der architektonische Raum und das räumliche Umfeld sind nur durch die Bewegung erfahrbar. Das bedeutet, dass die Wahrnehmung sich in eine Folge von Erfahrungsabschnitten gliedert, die in der Zeit verankert sind. Durch diese untrennbare Verknüpfung wird die Zeit ein konstituierendes Element und muss auch in der Architektur als vierte Dimension in Rechnung gestellt werden. Aber nicht nur durch die körperliche, sondern vor allem durch die seelische Sinneserfahrung des Menschen wird Bauen erst sinnvoll. Im Mittelpunkt solcher Planung steht der Mensch. (ILLERA 2003, S. 4)

- Wenn Menschen in Blöcken bewegt werden, können sie durch Personal beaufsichtigt werden, dessen Hauptaufgabe nicht die Führung oder periodische Inspektion ist (wie in vielen Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnissen), sondern die Überwachung – wobei darauf geachtet wird, dass jeder das tut, was ihm klar und deutlich befohlen wurde, und zwar unter Bedingungen, unter denen ein Verstoß des Einzelnen sich deutlich gegen die sichtbare, jederzeit überprüfbare Willfährigkeit der anderen abhebt. Ob den großen Gruppen von gemanagten Menschen oder dem zahlenmäßig geringeren Aufsichtspersonal die Priorität zukommt, steht hier nicht zur Debatte: Hauptsache, sie sind aufeinander angewiesen. (GOFFMAN 1973, S. 18) Jeder, der sich durch eine Strafvollzugsanstalt bewegt, wird überwacht. Die Insassen, die Besucher sowie das Personal – zu seinem eigenen Schutz.

Die in den letzten Jahrzehnten entwickelten technischen Möglichkeiten erleichtern diese Überwachung. So ist es nicht unbedingt nötig, dass alle Personengruppen physisch durch die Anstalt begleitet werden müssen. In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es Hochsicherheitsgefängnisse, die ganz auf den Kontakt der Insassen mit Personal verzichten. Dieses Konzept steht in direktem Widerspruch zum europäischen Strafvollzug, der ja auf die Resozialisierung ausgerichtet ist.

Dennoch können bestimmte Verkehrswege von den Insassen allein zurückgelegt werden. Diese Abschnitte werden mit Hilfe von Kameras überwacht und an ihren Enden befinden sich Türen, die elektrisch geöffnet werden können.

Der Behandlungsvollzug unterscheidet sich vom Verwahrungsvollzug unter anderem darin, dass die Insassen nicht die meiste Zeit in ihren Hafträumen verbringen, sondern allen möglichen Aktivitäten nachgehen. Für diese braucht es nicht nur geeignete Räumlichkeiten, sondern auch Verbindungswege. Wenn man davon ausgeht, dass es für die Sicherheit der Anstalt günstig ist, die Insassen in kleinere Gruppen zu teilen (Abteilungen), so gilt dies auch für das Bewegen der Insassen durch die Anstalt. Es kann zwischen Personalwegen und Insassenwegen unterschieden werden (etwa wie in Spitälern oder Flughäfen).

PKW-/LKW-Verkehr

Prinzipiell ist es aus Sicherheitsgründen empfehlenswert, die Zahl der in die und aus der Anstalt fahrenden Fahrzeuge so gering wie möglich zu halten. So sind Parkplätze der Angestellten sowie der Besucher außerhalb der Umfriedung anzulegen. Von Vorteil ist es, wenn diese von der Torwache einzusehen sind. Im dicht bebauten Stadtgebiet ist dies oft nicht möglich. Fahrzeuge, die in die Anstalt zufahren:

- Insassentransporte
- Nahrungsmittellieferanten
- Belieferung der Arbeitsstätten
- Krankenwagen
- Feuerwehr
- Fahrzeuge mit Hebebühnen (zur Fassadeninstandhaltung, denn Gerüste sind in den Anstalten im Allgemeinen sicherheitstechnisch ungünstig)
- Müllabfuhr

Wie viele Fahrzeuge in die Anstalt zufahren, hängt von vielen Faktoren ab.

Manche Anstalten versuchen die Hauptzufahrt zu entlasten, indem sie zum Beispiel die Transporter der Arbeitsstätten oder die Müllabfuhr über eine zweite Schleuse ein- und ausfahren lassen.

Möglichkeiten gibt es viele.

279	Territoriumsmarkierungen
279	Behübschen
284	Umfunktionieren von Alltagsgegenständen
285	Vandalismus
286	Raumgestaltung

Zeichen der Nutzung

Territoriumsmarkierungen

Bei einer Haftanstaltsbesichtigung fallen einem immer wieder individuelle, oft sehr unprofessionell gestaltete Bereiche auf, die bei näherer Betrachtung viel über die Bedürfnisse und die spezifische Atmosphäre aussagen. Die ungeeigneten und schon in ihrer Konzeption veralteten, meist beengten räumlichen Bedingungen des Strafvollzuges sowie eine systemimmanente Machtlosigkeit führen bei den Insassen (vgl. Etienne Monier, *Strafarten im Strafvollzug*, S. 37f) wie auch beim Personal zu einer gewissen Frustration. Der Frustration wird durch die Markierung des eigenen Bereiches (Territoriums) entgegengewirkt. Die Markierung reicht von:

- Behübschen beziehungsweise Ausschmücken über Zurschaustellung eigener Verdienste oder der besonders gelungenen »Arte-Therapie-Produkte«,
- das Umfunktionieren von Alltagsgegenständen bis zum
- Vandalismus

Den Impuls liefert immer das Erreichen eines bestimmten Frustrationsgrades. Meist auf Initiative des Personals wird ein kleiner Teilbereich in Zusammenarbeit mit den Insassen, mit mehr oder weniger »künstlerischen« Absichten »behübscht«.

Behübschen

Hier kann man unterscheiden zwischen:

- Behübschen durch die Veränderung der Wandfarbe (vorwiegend der Abteilungsgänge)
- Ausschmücken der Hafträume mit Gegenständen durch Insassen
- Ausschmücken der Personalräume mit Gegenständen durch Insassen und/oder Personal

Es gibt zahlreiche Beispiele der sicherlich mit den besten Absichten gewählten Farbgestaltung, die jedoch ihren Zweck (Schaffen einer angenehmeren Atmosphäre) total verfehlt haben.

- Es steht fest, dass der Mensch unter starker psychischer Beeinflussung durch Licht und Farbe steht. Licht und Farbe sind untrennbar miteinander verbunden und daher wesentliche Elemente der Wahrnehmung. Licht, Schatten und Farbe vertiefen die Beziehung zwischen dem Gebäude und dessen Betrachter, da dadurch die



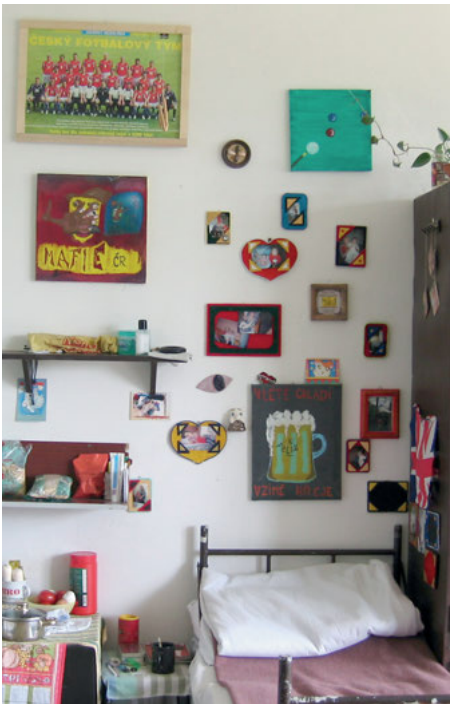
191 Wandgestaltung im Gemeinschaftsraum

räumliche und zeitliche Wahrnehmung – Größe und Distanz – geklärt und unterstützt werden. Gestützt auf wissenschaftliche Ergebnisse stellt Klaus Daniels fest, dass »Farbigkeit und Komplexität einen viel stärkeren Einfluss auf Menschen haben als bis dahin angenommen. Daraus ergibt sich u. a. die Ansicht, Farbgestaltung einzusetzen, um kleinere Regelungen des allgemeinen Erregungszustandes von Personen zu erzielen. Allerdings wird es nicht möglich und auch nicht wünschenswert sein, Farbe zur Kompensation langweiliger und monotoner Aufgaben zu verwenden. Stattdessen dürfte ein solcher Einsatz von Farbe den Organismus zusätzlich unter Stress setzen, wie die paradoxe Herzfrequenz-Reaktion zeigt. (ILLERA 2003, S. 49) [ABB-191]

Diese Eingriffe führen im besten Fall zu einer vorübergehenden Milderung des Frustrationsgrades, und zwar aufgrund von:

- Befriedigung aus der »getanen Arbeit« bei den Initiatoren
- Verbundenheit durch gemeinsame Tätigkeit
- Veränderung des ursprünglichen Zustandes

► Die Zweidimensionalität der Farbe kann die Dreidimensionalität des Raumes beeinflussen, auch zum Beispiel das Fehlen von Proportionen mildern, aber es kann die Qualität des dreidimensionalen Raumes nicht herbeiführen. Dieses Paradoxon – wie Klaus Daniels es benennt – ist insoweit nachvollziehbar, als diese dimensionale Diskrepanz ein Spannungsfeld erzeugt, die der Mensch – unbewusst oder bewusst – ständig bemüht ist visuell zu lösen. Je unbefriedigender und je weiter die dimensionale Schere auseinander klappt, desto mehr gerät der Mensch, der Nutzer unter Druck bzw. Stress. (ILLERA 2003, S. 49)



192 Ausschmückung des Hafttraumes



193 Ausschmückung mit Pflanzen

Früher oder später erkennt man, dass es zu keiner Besserung kam, der Frustrationsgrad steigt weiter, was zu Resignation führt. Diese Resignation äußert sich meist durch eine skeptische, abwehrende Haltung gegenüber weiteren Veränderungsmaßnahmen.

Ausschmücken mit Gegenständen durch Insassen

§ 40 (2) Die Strafgefangenen sind berechtigt, den Haftraum nach ihren Vorstellungen, insbesondere mit Blumen und Bildern auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. (StVG 2003) [ABB-192]

Pflanzen

Vor allem im Bereich der Administration (aber auch in manchen Hafträumen) findet man eine überraschend üppig wuchernde Vegetation. [ABB-193]

► Walter Gropius sagt zur Stellung des Architekten innerhalb unserer industriellen Gesellschaft, dass »die Befriedigung der menschlichen Psyche durch Schönheit für ein erfülltes zivilisiertes Leben ebenso wichtig ist, wenn nicht noch wichtiger, als die Erfüllung unserer materiellen Bedürfnisse nach Komfort«. (ILLERA 2003, S. 70)



194 Erotische Motive im Haftraum



195 Ausschmückung eines Dienstzimmers



196 Erotische Motive im Dienstzimmer



197 Zurschaustellung eigener Verdienste

Erotische Motive

Erotische Motive werden in den Männerhafträumen vieler Anstalten geduldet.

[ABB-194] Auch in den Dienstzimmern der Justizwache finden sich erotische Motive bei der Bildwahl, sowohl an der Wand wie auch als Bildschirmmotiv der PCs. [ABB-196] Nicht zuletzt wegen der steigenden Frauenquoten beim Personal der Justizanstalten sollte die Form der geduldeten Aufbewahrung von erotischem und pornografischem Material überdacht werden. Männer begegnen Frauen während des Freiheitsentzuges meist nur aus der unterlegenen Position. Dies führt nicht zu einer Respektsteigerung, sondern aufgrund der Frustration zu einer Reduktion der Frauen auf ihre Körperlichkeit. Die Zurschaustellung dieser Einstellung ist einerseits aus therapeutischer Sicht sehr oft kontraproduktiv und andererseits sicherlich keine architektonisch wertvolle Innenraumgestaltung.

Zurschaustellung eigener Verdienste

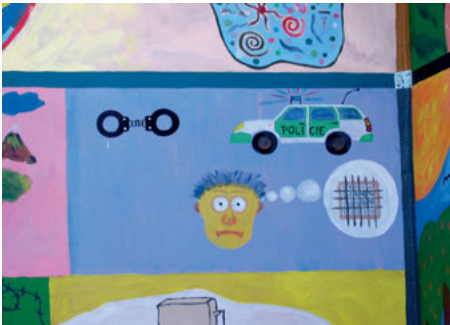
Viele Justizwachebeamten nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teil. Die so errungenen Trophäen werden gerne in Gemeinschaftsräumen, vorwiegend Eingangsbereich, Speisesaal oder Konferenzzimmer des Personals ausgestellt. Ein weiteres beliebtes Motiv sind zum Beispiel Abzeichen und Waffen anderer Länder. [ABB-195-197]



198 Haftraumtürgestaltung durch Insassen



199 Wandbemalung am Abteilungsgang



200 Wandbemalung Spazierhof



201 Wandbemalung am Abteilungsgang

Eigenständiges Gestalten

Im Jugendvollzug kann das gemeinsame Gestalten von Freizeiträumen, Höfen und Abteilungen unter geeigneten räumlichen Umständen pädagogisch wirksam sein. Oft werden zur Behübschung auch besonders talentierte Insassen herangezogen, die im »Alleingang« den jeweiligen Bereich gestalten dürfen. [ABB-198–201]

Ausschmücken mit besonders gelungenen »Arte-Therapie-Produkten«

Im Gegensatz dazu neigen Sozialarbeiter, Ergotherapeuten und Psychologen dazu, die Justizanstalten mit einfachen, kindgerechten Bastelarbeiten zu schmücken. (vgl. Verkindlichung der Insassen)

Sie »markieren« gerne ihren Bereich mit ihren Arbeitsverdiensten am Insassen. So finden sich auf Anstaltsgängen oft Bilder der verschiedenen Therapiegruppen. Dieses Phänomen gibt es auch im Bereich der Arte-Therapien der Psychiatrischen Krankenhäuser. Ihren Ursprung hat diese Unsitte wahrscheinlich in der Tradition des Ausstellens besonders gelungener Arbeiten der Werkerziehung an den Schulen. Arte-Therapie ist nicht Werkerziehung. Arte-Therapie-Produkte sind nicht Kunst. Strafvollzugsanstalten sind nicht Schulen. Deshalb ist die öffentliche Präsentation von Therapieprodukten fehl am Platz.



202 Barocker Deckenstuck vor den Insassen geschützt



203 Durch Sozialarbeiter und Psychologen bemalt



204 Durch Raumteilung beschädigt



205 Gut gemeint: trotzdem - Vandalismus

► Das Schöne ist notwendig. Nach Franz Schuster steht die Schönheit des Lebens im direkten Zusammenhang zur Schönheit des Gebäude und der Gegenstände, die alltäglich um uns sind. Und in diesem Sinne haben – wie Fritz Leonhardt berichtet – die alten Griechen die öffentliche Darstellung des Hässlichen sogar verboten, weil davon vorwiegend negative Wirkungen ausgingen. (ILLERA 2003, S. 70)

Umfunktionieren von Alltagsgegenständen

► In erster Linie ist auf das Vorhandensein von Notbehelfen hinzuweisen. In jeder sozialen Institution benutzen die Mitglieder die erreichbaren Artefakte in einer Weise und in einem Zweck, die nicht offiziell beabsichtigt sind, und modifizieren daher die für sie vorgesehenen Lebensbedingungen. [...] Schlagende Beispiele finden wir im Gefängnis, wo zum Beispiel ein Löffel zu einem Messer zurechtgehämmert wird, Übungshefte benutzt werden, um Wertscheine auszuschreiben, oder Zigaretten mit den verschiedensten Hilfsmitteln angezündet werden – durch Funkenschlagen aus der elektrischen Steckdose, mit selbst gemachtem Zunder oder mit viergeteilten Zündhölzern. (GOFFMAN 1973, S. 202)

Die Hafttraumausstattung ist meist sehr monoton und so kommt es vor allem bei längeren Freiheitsstrafen dazu, dass frei zugängliche Gegenstände des täglichen Bedarfs umfunktioniert werden. Ein Beispiel dafür ist die 1,5-Liter-PET-Flasche.

[ABB-209-210] Meist werden zusätzliche Ablageflächen und Stauräume geschaffen.



206 Umfunktionieren der Hafttraumausstattung



207 Ablageflächen gebastelt



208 Schuhregal gebastelt

Diese haben einen rein praktischen Zweck und dienen nicht zum Verstecken von unerlaubten Gegenständen und Substanzen. [ABB-206–208] Bei der Besichtigung einer Anstalt lohnt es sich, solchen Erscheinungen Aufmerksamkeit zu schenken, denn sie sagen viel über die aktuellen Unzulänglichkeiten aus.

Vandalismus

Der Vandalismus gilt als Ausdruck der Unzufriedenheit. In den Strafvollzugsanstalten kommt er nicht nur bei den Insassen vor.

Eine im Barock errichtete Kartause, die im 20. Jahrhundert in eine Justizanstalt umgewidmet wurde, bietet ein anschauliches Beispiel dafür, wie gut gemeintes Behübschen zu nachhaltigen Schäden führen kann: Die Deckenstuckatur, die durch zahlreiche Übertünchungen zwar an Plastizität verloren, aber auf diese Art gut konserviert Jahrhunderte unbeschadet überstanden hat, wurde, um von den Insassen nicht beschädigt zu werden, von den baubeauftragten Justizwachebeamten mit einem Schutzgitter versehen. Die Adaption an die aktuellen Raumbedürfnisse (Teilung großer Räume) wurde von übergeordneten Entscheidungsträgern auf eine wenig einfühlsame Art angeordnet. Doch ganz erstickt hat man die Stuckatur erst durch die engagierte Freizeitgestaltung von Psychologen und Sozialarbeitern, die sie durch das dilettantische Bemalen in eine Art Bauernmalerei verwandelten.

[ABB-202–205]



209 PET-Flasche als Aquarium



210 PET-Flasche als Blumentopf

Justizwache

Auf der altrosa Wand des Treppenabganges sieht man die Radierspuren von Schlagstöcken. Diese entstanden dadurch, dass manche Bedienstete der Justizwache mit ihren Schlagstöcken im Vorbeigehen gegen die Wand schlugen. [ABB·211]

Insassen

Bei Häftlingsrevolten werden Gegenstände zertrümmert, angezündet etc. Der »alltägliche« Vandalismus äußert sich bei den Insassen meist in abgeschwächter Form, denn er ist strafbar:

§ 107 (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch der Strafgefangene, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden am Anstaltsgut oder an den übrigen im § 35 genannten Gegenständen herbeiführt oder dieses Gut oder diese Gegenstände stark beschmutzt. (StVG 2003)

Deshalb neigen die Insassen eher dazu, Wände zu beschmieren und schriftliche Nachrichten zu hinterlassen. [ABB·212]

Raumgestaltung

Das Bedürfnis seinen Lebensraum zu gestalten ist in einer Strafvollzugsanstalt durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Überschneidung Wohnraum der Insassen und Arbeitsbereich der Personals.
- Anzahl der Personen/m²
- Systemimmanent abgeschlossenen System, dem positive Impulse von außen fehlen

Um für diese schwierige Situation eine adäquate Lösung zu finden, muss man sich mit der Nachhaltigkeit der Innenraumgestaltung auseinandersetzen. Nur ein Konzept, dass alle oben genannten Faktoren berücksichtigt und zudem noch eine Abwechslung, Veränderung und Adaption an sich wandelnde Trends zulässt, gleichzeitig nicht zu pflegeintensiv ist, kann sich bewähren.



211 Vandalismus der Justizwache



212 Vandalismus der Insassen

Diese Aufgabe sollte unbedingt in Zusammenarbeit mit Architekten, dem Anstaltspersonal und bildenden Künstlern entstehen. Die Nachhaltigkeit kann durch die regelmäßige Betreuung des Konzeptes durch die bildenden Künstler und Architekten gefördert werden. Bei den Ausschreibungen zu Neubauten sollte dies unter dem Kapitel ›Kunst am Bau‹ berücksichtigt werden.

289	Sicherheit oder Resozialisierung
291	Dynamische Sicherheitskontrolle
292	Aktive Sicherheitsmassnahmen
293	Passive Sicherheitsmassnahmen
293	Unterteilung in Abteilungen/Sektionen
293	Senkrechte Gitter
295	Waagrechte Gitter
296	Mauern
297	Eingang/Ausgang/Schleuse
299	Wachtürme

Sicherheit

Sicherheit oder Resozialisierung

► Gerade in letzter Zeit wurde ich von Journalisten immer wieder gefragt, was denn wichtiger sei, die Sicherheit oder die Resozialisierung. Eine Frage, die sich mir und sicher allen Angehörigen der Justizwache gar nicht stellt, da wir alle wissen, dass es hier keine Gegenüberstellung geben kann, weil die innere und äußere Sicherheit schlicht und einfach – aber unabdingbar – Voraussetzung für alle Aufgaben des Strafvollzuges und nicht Selbstzweck ist. So klar und selbstverständlich das jedem Praktiker ist, so erstaunlich sind die Ideen mancher Außenstehender. Aber das fügt sich in die zahlreichen Seltsamkeiten des Strafvollzuges ein. Jeder, auch der ein Gefängnis noch nicht mal von außen gesehen hat, ist der sicheren Überzeugung, gerade auf diesem Gebiet Fachmann zu sein. (GEORG SALZNER in: Justizwache aktuell Nr.9/1997, S. 9)

Sicherheit und Sicherung

Um eine Strafvollzugsanstalt zu bauen oder auch nur einen Umbau vorzunehmen, ist es notwendig, sich vor Augen zu halten, dass die Freiheitsstrafe nur eine der Strafen ist, die erteilt werden. Viele Delikte bedürfen keiner Freiheitsstrafe. Es sind dies vor allem Vergehen, die für die freie Gesellschaft keine ernsthafte Gefährdung darstellen. Das heißt, dass viele Straftäter durch Sanktionen gemaßregelt werden können, ohne in eine Strafvollzugsanstalt zu kommen. Es sind dies Straftäter, die für die freie Gesellschaft keine beziehungsweise eine nur sehr geringe Bedrohung darstellen. So wird deutlich, dass eine Strafvollzugsanstalt nur für die Täter in Frage kommt, von denen eine gewisse Gefahr ausgeht.

► Die Untersuchung des Unterlebens in restriktiven totalen Institutionen wirft besonders interessante Fragen auf. Sobald die Existenz bis auf das Gerippe entblößt wird, erkennt man, was die Menschen unternehmen, um ihr Leben auszustaffieren. Verstecke, Transportsysteme, Freiräume, Territorien, Materialien für den wirtschaftlichen und sozialen Austausch – dies sind offenbar die minimalen Voraussetzungen, um ein Leben aufzubauen. Für gewöhnlich gelten diese Bedingungen als gesicherter Bestandteil der primären Anpassung; sobald sie einem durch Vertrag, Intelligenz,

Gewalt oder List offiziell aberkannt werden, erkennt man erst, wie wichtig sie sind. Auch vermittelt das Studium der totalen Institution die Erkenntnis, dass formale Organisationen an bestimmten Punkten verletzlich sind: Dazu gehören Vorratsräume, Krankenstationen, Küchen oder Plätze mit komplizierter technischer Apparatur. Das sind die Wetterecken, in denen sich die sekundären Anpassungsformen entwickeln und die Anstalt zu verunsichern beginnen. (GOFFMAN 1973, S. 291)

Die Aufgabe der Justizwache ist die Sicherung der Anstalt nach außen sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb der Anstalt. Sie muss den vom Gesetzgeber festgelegten Ordnungswidrigkeiten entgegenwirken.

Zehnter Unterabschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Begriffsbestimmung

§ 107 (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht der Strafgefangene, der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich die Anstalt verlässt oder sonst flüchtet; mit einer Person außerhalb der Anstalt, einer im Strafvollzuge oder sonst für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs. 2) oder einem seiner Bediensteten, einem Besucher oder mit einem anderen Strafgefangenen verkehrt; sich selbst am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen lässt, um sich zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich zu machen, oder sich tätowiert oder tätowieren lässt; Äußerungen macht, in denen zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, oder der Gegenstände in seinem Gewahrsame hat; eine der im § 36 angeführten Meldungen unterlässt oder eine solche Meldung wider besseres Wissen erstattet; trotz Abmahnung eine ihm zugewiesene Arbeit nicht verrichtet; die Strafe nach einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe oder einem Ausgang unverzüglich wieder antritt; sich einer im Strafvollzug oder sonst für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs. 2) oder einem seiner Bediensteten oder einem Besucher gegenüber ungebührlich benimmt; oder sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 zuwiderhandelt.

§ 107 (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch der Strafgefangene, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden am Anstaltsgut oder an den übrigen im § 35 genannten Gegenständen herbeiführt oder dieses Gut oder diese Gegenstände stark beschmutzt.

§ 107 (3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner unbeschadet des § 118 Abs. 1 der Straf-

gefangene, der sich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z9 genannten Personen oder eines Mitgefangenen oder einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen das Anstaltsgut schuldig macht. (StVG 2003)

Die Architektur der Strafvollzugsbauten war in der Vergangenheit primär auf die Unterstützung der Aufgabe der Sicherheitskontrolle ausgerichtet. Als effektivstes und oft auch einziges Mittel der Sicherheitskontrolle galt die direkte Einsicht und die permanente Kontrolle und Separation. Diese Meinung fand ihren Ausdruck in den verschiedenen Architekturtypologien: Panopticon, Strahlenbau.

Der direkte Einblick kann heute durch neue technische Mittel (Bewegungsmelder, Kameraüberwachung etc.) ersetzt werden. Der direkte Einblick ist jedoch nicht mit dem direkten menschlichen Kontakt zwischen Insassen und Personal gleichzusetzen. Der persönliche Kontakt ist sehr wichtig und das einzige Mittel, das der Deprivation entgegenwirken kann. Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es Hochsicherheitsgefängnisse gibt, in denen der Kontakt zwischen Insassen und Personal auf ein Mindestmaß reduziert wurde, sind sich die europäischen Staaten der Wichtigkeit des persönlichen Kontakts bewusst. Nicht zuletzt deshalb haben sich hierzulande die Methodik der Sicherheitskontrolle sowie das Tätigkeitsbild der Justizwache in den letzten Jahrzehnten nachhaltig verändert.

Die Aufgabengebiete der Justizwache heute sind:

- Abteilungsdienst: Beaufsichtigung und Betreuung der Insassen in den Abteilungen
- Dienst in Arbeitsbetrieben und Werkstätten: Beaufsichtigung, Anleitung und Unterweisung der Insassen bei der Arbeit
- Allgemeiner Wachdienst: Vorführung und Bewachung der Insassen inner- und außerhalb der Justizanstalten
- Kanzleidienst: Erledigung der Büroarbeiten

Im Regelfall ist ein Justizwachebediensteter während seiner beruflichen Laufbahn in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig. Interessierte und geeignete Bedienstete haben auch die Möglichkeit, in der Arbeit mit Gefangenen besondere Aufgaben wahrzunehmen: Gesprächsgruppen, Freizeitgestaltung.

Dynamische Sicherheitskontrolle

Europaweit etabliert sich zunehmend die ›dynamische Sicherheitskontrolle‹, die sich aus den ›aktiven und passiven Sicherheitsmaßnahmen‹ zusammensetzt.

Aktive Sicherheitsmassnahmen

► Als aktive Sicherheitsmassnahmen bezeichnet man Betreuungsmaßnahmen, die der Vermeidung sicherheitsgefährlicher Situationen dienen. Zu diesen Maßnahmen zählen, neben der Eröffnung und Erarbeitung von Lebensperspektiven durch sinnvolle Beschäftigung und Ausbildung, die ärztliche (psychiatrische), psychologische, sozialarbeiterische und seelsorgerische Betreuung, die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Sport. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004 o. S.)

Group-Counselling

► Einen wichtigen Beitrag zur Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten leistet auch das Group-Counselling. Group-Counselling ist die Form eines Gruppengesprächs unter der Leitung von geschulten Bediensteten, mit der Zielsetzung, bei den Insassen Spannungen abzubauen und sie zu befähigen, Probleme und Anliegen gruppengerecht zu artikulieren. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004 o. S.)

Passive Sicherheitsmassnahmen

► Unter passiven Sicherheitsmaßnahmen sind technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen (Gitter, Mauern, elektronische Sicherheitseinrichtungen, Ausbildungen u. a.) zu verstehen. Ausgerichtet auf das Gefährlichkeitspotenzial der Insassen bestehen Anstalten und Anstaltsbereiche mit unterschiedlich aufwändigen Sicherheitseinrichtungen und unterschiedlich hohen Sicherheitsvorgaben. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten sind die Justizwachebeamten zur Anwendung besonderer Maßnahmen befugt (besondere Exekutivbefugnisse). Diese Maßnahmen, die auch gegenüber anstaltsfremden Personen durchgesetzt werden können, sind zahlreichen Einschränkungen unterworfen und dürfen nur nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewandt werden.

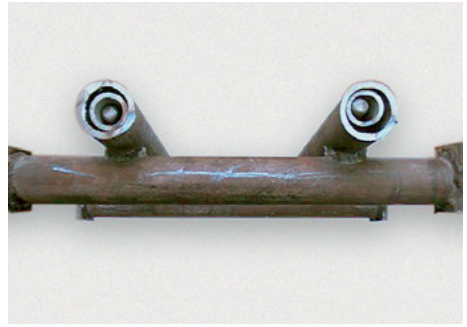
Zu den wichtigsten Befugnissen zählen:

- Identitätsfeststellung
- Festnahme und Anhaltung
- Personendurchsuchung innerhalb der Anstalt
- Wegweisung Unbeteiligter
- Betreten privater und öffentlicher Grundstücke, Gebäude und Räume im Zuge der Verfolgung flüchtiger Insassen
- Anwendung unmittelbaren Zwanges
- Waffengebrauch

Darüber hinaus wurden in sämtlichen Justizanstalten Einsatzgruppen eingerichtet, die für die Bewältigung von Krisensituationen eingesetzt werden und denen besonders ausgebildete Justizwachebedienstete angehören. Im Bedarfsfall wird Assistenz von den Sicherheitskräften angefordert. (BMJ, *Strafvollzug in Österreich*, 2004, o. S.)



213 Sicherheitsgitter



214 Sicherheitsgitter mit Innenleben



215 Fenstergitter



216 Fenstergitter

Unterteilung in Abteilungen/Sektionen

Die Unterteilung der gesamten Justizanstalt in verschiedene Abteilungen und Sektionen trägt wesentlich zu ihrer Sicherheit bei. Es werden Bereiche geschaffen, in denen sich die Insassen frei bewegen können und die doch übersichtlich bleiben. Die einzelnen Bereiche sollten so erschlossen sein, dass sich die Insassen ohne Personalaufwand (zum Beispiel durch einen einsichtbaren, oder/und kameraüberwachten Gang) von einem in den anderen Bereich bewegen können, ohne dabei auf eine andere Insassengruppe zu stoßen. Beispiel: Hafträume - Arbeitsplatz, Hafträume - Spazierhof etc. Es ist wichtig, die Bereiche wie auch die Verbindungswege so anzulegen, dass diese sich nicht gegenseitig behindern.

Senkrechte Gitter

Ein Gitter scheint nach wie vor in einer Anstalt unvermeidbar. Es wird senkrecht meist als Sicherung von Fenstern, Türen und Gängen eingesetzt. Bei Gittern, die der Verhinderung des Entweichens der Insassen dienen, ist besonders auf ihre Konstruktion zu achten. Ein Durchsägen kann verhindert werden, wenn das Rohr aus drei ineinander gesteckten Rohren besteht, wobei das mittlere sich frei drehen lässt und so keine Angriffsfläche für ein Sägeblatt bietet. [ABB-213-2116]

Die Öffentlichkeit erkennt eine Strafvollzugsanstalt an den vergitterten Fenstern. Das Gitter ist ein Symbol für Repression. Als »fortschrittlich« gilt ein Gefängnis ohne



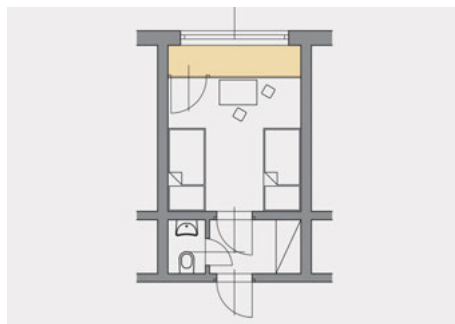
217 Fassade ›ohne Gitter‹



218 Haftraumfenster Gitter innen



219 Gitter innen – Raumbeschränkung

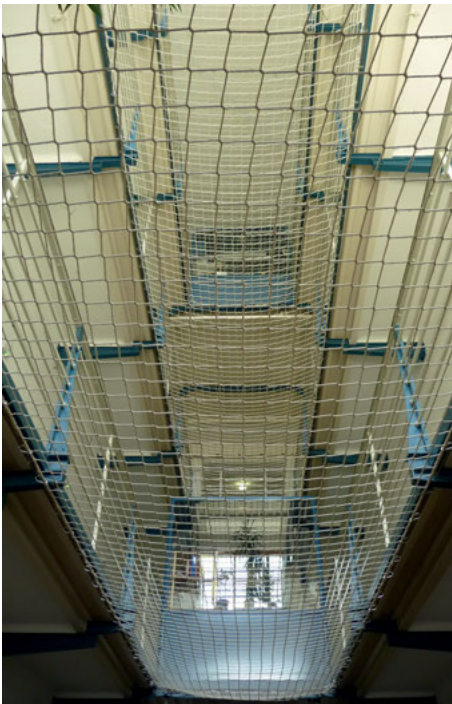


220 Raumverlust durch Innengitter

Gitter. Ein Beispiel dafür, wie weit diese Reduzierung eines Bauelementes auf seine Symbolhaftigkeit gehen kann: Vor einiger Zeit wurde feierlich, nach langer Umbauzeit, eine Frauenstrafvollzugsanstalt eröffnet. Als Besonderheit ›bewarb‹ man die gitterlosen Fenster. Bei genauerem Hinsehen entdeckte man hinter den Spitzengardinen die Gitter innen. In den Hafträumen wurde über die ganze Fensterwandbreite im Abstand von fast einem Meter zum Fenster ein Gitter errichtet. Resultat: Der Wohnraum wurde im Haftraum um einige Quadratmeter verkleinert! Die Insassen dürfen und können die Fenster nicht selbst öffnen. Der Dienst habende Justizwachebeamte muss den Haftraum betreten, das Gitter aufsperrn, das Fenster öffnen, danach das Gitter wieder schließen und den Haftraum verlassen. Bei einer Dauer von zwei Minuten pro Haftraum auf einer Abteilung mit 20 Hafträumen sind das bei nur einmaligem Lüften etwa 80 Minuten täglich! [ABB-217-220]

Viele moderne Bauten bedienen sich der Alternative der schuss sicheren Panzerglas-Fixverglasung. Es ist wichtig sich die Unterschiede dieser Bauelemente bewusst zu machen: Gitter verhindert den Zugang, ermöglicht eine Luftzirkulation sowie das Durchreichen von Gegenständen. Panzerglas verhindert auch den Luftzug. Bei der Verwendung von Fixverglasungen mit Panzerglas kann zwar auf ein Gitter verzichtet werden, doch nur auf Kosten der Luftqualität. Auch bei ausreichender Belüftung steigt das Gefühl des Eingeschlossenseins.

- Transparente Architektur bedeutet nicht Glas! (LSTA DR. ZBIRAL)



221 Sprungschutz Zellentrakt



222 Sprungschutz Treppenhaus

Waagrechte Gitter

Waagrechte Gitter oder Netze werden meist als Sprungschutz (zum Beispiel Treppenaufgänge) verwendet. [ABB-221-222] Das Öffnen der Haftraumtüren tagsüber und der so frei zugängliche Gang birgt vor allem bei den Anstalten der pennsylvanischen Bauweise die Gefahr der Selbstverletzung der Insassen durch einen Sprung. Es ist nicht in erster Linie die Selbstverletzung des Insassen, die man zu vermeiden versucht, als vielmehr der damit verursachte Aufruhr, der die Aufmerksamkeit der Justizwache von anderen Bereichen der Anstalt lenkt (Taschenräuberprinzip).

Eine weitere Verwendung finden die waagrechten Netze und Gitter auch als oberer Abschluss von Außenflächen und Spazierhöfen. Hier dienen sie vor allem der Entweichung der Insassen beziehungsweise dem Zuwerfen von unerlaubten Gegenständen. Beispiel: In einer Anstalt, die sich in dicht bebautem Stadtgebiet befindet, wurde im Innenhof ein Tennisplatz errichtet. Die Insassen bekamen weiße Tennisbälle und Schläger und spielten so leidenschaftlich, dass ein Tennisball über das Anstaltsgebäude auf die Straße flog. Nach einigen Minuten kam ein gelber Ball zurück. Dieser Ball war mit Drogen gefüllt.

Kletterschutz

Dient zur Verhinderung des Kletterns an Regenrinnen, Bäumen, Lampen etc.

[ABB-223-224]



223 Kletterschutz



224 Kletterschutz

Mauern

Nachdem heute Gefängnisse nicht mehr als Fortifikationsanlagen gebaut werden, kann bei den Gebäudemauern sowie den Innenmauern auf die im Wohn- und Administrationsbau üblichen Mauerarten zurückgegriffen werden, wobei alle Konstruktionen, die etwaiges Aushöhlen und Verstecken ermöglichen würden, ungeeignet sind.

Umfriedungsmauer

Es gibt verschiedene Sicherheitsangaben zu der Höhe/Breite und Entfernung der Umfriedungsmauer. [ABB·225–227]

Die Funktion ist seit Jahrhunderten gleich:

- Sichtschutz (von beiden Seiten)
- Ausbruchsverhinderung

Mauern, insbesondere wenn sie nicht höher als 4 m sind, können zum Beispiel mit Hilfe von einem Brett (meist aus den Hauswerkstätten), einem Hacken (oft Teil der Metallbettkonstruktion) und einem Seil beziehungsweise den in Streifen geschnittenen Bettlaken (liegen im Haftraum auf) überwunden werden.



225 Umfriedungsmauer

Sicherheitszäune

Die Umfriedung einer Anstalt besteht aus einer umlaufenden Betonmauer sowie einem bis mehreren Sicherheitszäunen aus Maschendraht, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind. Der Abschluss dieser Sicherheitszäune besteht meist aus einer Nato-Rolle (eine Art Stacheldraht). Doch auch diese kann man mit Hilfe einer Schaumgummimatratze (liegt im Haftraum auf) überwinden.

Eingang/Ausgang/Schleuse

Der Bereich der Umfriedung, dem die größte Aufmerksamkeit zukommt, ist der Ein- und Ausgangsbereich. Da die Schleuse der Bereich ist, in dem die meisten Schmuggelwaren in die Anstalt gelangen, werden hier alle ein- und austretenden Personen und Fahrzeuge kontrolliert. Die Schleuse besteht zumeist aus einem Personeneingang und einer Fahrzeugeinfahrt. Diese besteht aus zwei hintereinander liegenden Türen/Toren, die nicht gleichzeitig geöffnet werden können. Seitlich befinden sich die Durchsuchungsräume, Warteräume der Besucher, die Aufsicht der Justizwache etc. [ABB-228-229] Vor der Schleuse sollte eine gut einsehbare Freifläche liegen, die ebenfalls von den Justizwachebeamten überwacht wird. Nach dem Eintreten in den Eingangsbereich werden alle Personen durch einen Detektorrahmen geführt, ihre Taschen müssen entweder abgegeben und durchsucht oder durchleuchtet werden. Diese Sicherheitskontrolle ist der auf Flughäfen gleich. Besucher schmuggeln meist in Hochsteckfrisuren, doppelten Schuhsohlen, Kinderwindeln etc. Deshalb sollte ein Raum zur genaueren Untersuchung zur Verfügung stehen,



226 Umfriedungsmauer



227 Umfriedungsmauer



228 Eingang: Schleuse



229 Schleuse

der den Ein- und Ausgangsbereich nicht blockiert. Leibesvisitationen der Besucher sind in Europa nicht üblich. Falls der Verdacht auf die Gefahr einer Übergabe von unerlaubten Gegenständen besteht, wird auf den Telefonbesuch zurückgegriffen.

Fahrzeuge werden innen durchsucht, der Kofferraum wird geöffnet und auch die Unterseite des Fahrgestells wird mit Hilfe von Spiegeln, die an langen Stangen befestigt sind, eingesehen. Es hat sich bewährt, so wenige Ein- und Ausgänge wie nur möglich pro Anstalt zu bauen, da diese sehr personalaufwändig in ihrer Handhabung sind und die Anstalt so ihr Personal anderweitig einsetzen kann. Eine Ausnahme sind besonders große Strafvollzugsanstalten, die über weit reichende Flächen und viele Arbeitsbetriebe verfügen: Hier kann eine eigene Zufahrt der Arbeitsbetriebe zum Materialtransport von Vorteil sein. Als sicherheitstechnisch besonders ungünstig gilt ein Stau im Eingangsbereich, das heißt wenn gleichzeitig Besucher, Personal, ein Insassentransport, eine Materiallieferung und die Müllabfuhr aufeinander treffen. Deshalb müssen beim Planen von Justizanstalten auch die Zufahrtsstraßen mit einbezogen werden.



230 Wachturm etwa 1980



231 Wachturm etwa 1956

Wachtürme

Wachtürme wurden ursprünglich errichtet, um einen Abschnitt der Umfriedung (innerhalb und außerhalb der Anstalt) überwachen zu können. [ABB-230-231] Heute sind in vielen Anstalten die Wachtürme unbesetzt und die Überwachung erfolgt mit Hilfe von Kameras. Auch ist man dazu übergegangen, Korridore zwischen den doppelten Sicherheitszäunen und der Betonmauer zu schaffen, die bei Bedarf mit einem Einsatzfahrzeug abgefahren werden können. Diese Lösung ist effektiv, eignet sich jedoch nicht überall. Bei Anstalten im Stadtgebiet sowie bei vielen alten Anstalten kann sie aufgrund ihres erheblichen Flächenbedarfs nicht angewandt werden.

- 301 Kynologie im Strafvollzug
- 301 Tierhaltung in einer Justizanstalt
- 302 Schädlinge, Ratten, Küchenschaben, Läuse

Tiere

Kynologie im Strafvollzug

Vorwiegend in den Ländern des ehemaligen Ostblocks verfügen die Strafvollzugsanstalten über eigene Hundestaffeln sowie ausgebildete Hundeführer aus den Reihen des Justizwachepersonals. Diese Hunde, meist deutsche Schäferhunde, werden unterstützend zur Sicherheit und Sicherung der Anstalt eingesetzt. Sie finden ihre Verwendung bei der Durchsuchung der Hafträume nach Drogen (erhebliche Zeitersparnis), der Verfolgung entlaufener Häftlinge und bei der Begleitung größerer Insassengruppen. Sie werden auch freilaufend in den Korridoren (Anstaltsgebäude, Sicherheitszaun, Umfriedung) zur Bewachung eingesetzt. Die Wachhunde werden in Zwingern gehalten, bei Platzmangel auch auf Flachdächern von Nebengebäuden.

Bei einer Anstaltsbesichtigung: Schon beim Eintreten in die Anstalt fallen die gut gepflegten Tiere mit ihrem glänzenden Fell auf. Sie wirken entspannt, bis eine Gruppe von fünf Häftlingen den Hof betritt. Ein Hund richtet sich auf, wird unruhig. Die Häftlinge kommen näher, der Hund bellt. »Wieso hat er das bei mir nicht getan?«, frage ich den Hundeführer. »Weil Sie kein Häftling sind.« - »Und woran erkennt das der Hund?« - »An dem Geruch der Insassen.« Die Insassen hätten einen spezifischen Schweißgeruch, der durch die erhöhte Stressbelastung in der Haftsituation bedingt sei.

Tierhaltung in einer Justizanstalt

In verschiedenen Anstalten (Schulen, Psychiatrien, Therapiezentren etc.) werden erfolgreich Tiere zu therapeutischen Zwecken eingesetzt. Je nach Einstellung des Anstaltsleiters trifft man in den Anstalten auf Fische, Vögel und Katzen. Die Erfahrungen der Tierhaltung in den Anstalten sind sehr unterschiedlich. Vielerorts werden die Tiere als persönlichste Weggefährten in der schwierigen und einsamen Zeit des Strafvollzuges sehr gut behandelt. Doch gibt es auch Gegenbeispiele.

Unlängst bei der Besichtigung eines Anstaltsspitals ging ich über große Anstaltshöfe an den vergitterten Fensterfronten entlang. In einer Nische am Boden saßen zahlreiche Tauben mit blutig abgeschnittenen Schwanzfedern. Sie konnten nicht mehr fliegen und torkelten verstört durch die Gegend. Wie ist das passiert? Die Insassen locken die Vögel an die Hafttraumfenster, fangen sie und schneiden ihnen

die Federn ab. Das Fangen von Tauben, ihre Tötung und ihr Verzehr sind ein nicht unübliches Phänomen. [ABB-232] Doch die Verstümmelung ist ein deutliches Zeichen einer sadistischen Persönlichkeitsstörung. Solche Menschen begehen Straftaten, für die sie im Gefängnis landen. Dies sollte man bei jeglicher Planung berücksichtigen. Die Unterschiedlichkeit der diversen Bedürfnisse und Anforderungen macht die Planung einer Justizanstalt zu einer großen Herausforderung. Nur eine Differenzierung der Insassen kann etwas Gerechtigkeit in das Strafvollzugssystem bringen.

Es gibt auch Anstalten, vorwiegend Außenstellen von größeren Anstalten, die für wirtschaftliche Zwecke Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen züchten. Wie wirtschaftlich diese Zucht ausfällt, hängt von vielen allgemein gültigen landwirtschaftlichen Faktoren ab.

Ein Anstaltsleiter besorgte auf Wunsch der Insassen für seine, in der Stadt gelegene Anstalt zwei junge Katzen. Sie sollten von den Insassen gepflegt werden. Das heißt die Insassen mussten für das Katzenfutter selbst aufkommen. Nach einigen Tagen fand man die Katzen erschlagen im Innenhof der Anstalt.

Schädlinge, Ratten, Küchenschaben, Läuse

Strafvollzugsanstalten sind anfällig für alle möglichen Schädlinge und Ungeziefer, dies ist vor allem durch folgende Faktoren bedingt:

- Unterbringung einer großen Menschenmenge auf kleinem Raum
- viele Nahrungsmittellager (Anstaltsküche sowie Hafträume) und
- Abfallbehälter (auf allen Abteilungen)
- mangelhafte Hygienegewohnheiten der Insassen (besonders in Untersuchungsgefängnissen bei Insassen, die vorher auf der Straße lebten)
- erhöhte Luftfeuchtigkeit, vor allem in alten, umgebauten Anstalten
- meist wenig direkte Sonneneinstrahlung
- Hygienemängel



232 **Vögel**

Abbildungen

Alle Abbildungen erstellt von Andrea Seelich, außer:

Foto Umschlagrückseite: Christian Fischer, Abb. 72: Slavica

Abbildungen von Schenkern, die anonym bleiben möchten:

Abb. 21, 40, 48, 50, 51, 64, 214, 215

Abbildungen, deren Herkunft auch nach ausgiebiger Recherche unbekannt blieb:

Abb. 8, 13, 18, 19, 49 (Für etwaige Informationen ist die Verfasserin dankbar.)

Die Weiterverwendung aller Abbildungen ist nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Autorin gestattet.

Literaturverzeichnis

Jung, Heike Mey, Hans-Georg Müller-Dietz, Heinz Rotthaus, Karl Peter:

Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges, Selbstverlag
Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn, 1978

Drexler, Karl: StVG Strafvollzugsgesetz Kommentar samt wichtigen Nebenbestimmungen, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2003

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen - Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1976

Goffman, Erving: Asyle, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1972

Gratz, Wolfgang: Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung,
http://www.fbz-strafvollzug.at/aktuell/Wolfgang_gratz_fr.html, Download: 6. 5. 2004

Graul, Hans-Joachim: Der Strafvollzugsbau einst und heute, Werner Verlag, Düsseldorf, 1965

Guggenheim, Georg: Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug
Rechtsvergleichende Studie mit Vorschlägen unter besonderer Berücksichtigung
schweizerischen Rechtes, Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1923

Hare, Robert D.: Gewissenlos - Die Psychopathen unter uns, Springer-Verlag, Wien, New York, 2005

Illera, Christa: Trilogie der Fünf, Fünf Dimensionen, Fünf Prinzipien,
Fünf Phänomene, Löcker Verlag, Wien 2003

Klopf, Johannes: Forensische Psychologie 1, Arbeitsmaterialien
Psychologie Salzburg 2004, Download 20.12. 2006

Laubenthal, Klaus: Lexikon der Knastsprache Von Affenkotelett
bis Zweidrittelgeier, Imprint Verlag, Berlin, 2001

Licker, Schoenmakers, Sigmund: Jugendstrafvollzug - Vorsorge statt Nachsorge
Bauverlag Berlin 1973, Wiesbaden & Berlin

Ohm, A.: Persönlichkeitswandlung unter Strafvollzug, Auswirkung von Strafen und Maßnahmen, Walter de Gruyter Verlag& Co., Berlin, 1964

Ortner, Helmut: Gefängnis, Eine Einführung in seine Innenwelt, Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1988

Pont, Jörg; Wool, Rosemary: Ein Leitfaden für den Gefängnisarzt, Richtlinien für Ärzte, die Gefangene betreuen, Bundesministerium für Justiz, Wien 2006

Salzner, Georg: Justizwache aktuell Nr.9/1997

Schwind, H.-D.; Blau, G.: Strafvollzug in der Praxis, Berlin, New York (Walter de Gruyter) 1976

Seelich, Andrea: Studie zur Ermittlung der Haftraumgrößen, Bundesministerium für Justiz, Wien 2005

Sluga, Willibald: Geistesranke Rechtsbrecher, Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege, Manz Verlag Wien/C.H.Beck Verlag München 1977

Howard, John: State of the Prisons in England and Wales, Cardigton, Bedfordshire April, 5th 1777

Vertiefende Literatur

Alff, Wilhelm: Cesare Beccaria – Über Verbrechen und Strafe nach der Ausgabe von 1766, (Sammlung Insel) Frankfurt am Main, 1966

Bernold, Dieter: Die Verhaltensdeterminanten der Klassifizierungsbemühungen – Eine Untersuchung mit Gefangenen des Gefangenenhauses des LG 1 Wien, Diplomarbeit Universität Wien, 1989

Bundesministerium für Justiz:

Justizanstalt Göllersdorf Anstaltspräsentation, Wien, 1984

Justizanstalt Mittersteig Anstaltspräsentation, Wien, 1985

Der Strafvollzug in Österreich, Wien, 1991

Der Strafvollzug in Österreich, Wien, 2004

D. Clemmer Holt, Rinehart & Winson:

The Prison Community, New York 1966

Fuchs, Eva: Mutterschutz im Strafvollzug und Strafaufschub wegen Schwangerschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, 1990

Eisenhart, Thilo: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, Fachbuchhandlung für Psychologie Verlagsabteilung, Frankfurt am Main, 1980

Eyseneck, H.J.: Kriminalität und Persönlichkeit, Europaverlag GesmbH, Wien, 1977

Dahle, Klaus-Peter: Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen, Wien, 2005

Foulcault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft, suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Frankfurt am Main, 1973

Foulcault, Michel: Psychologie und Geisteskrankheit suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Frankfurt am Main, 1973

Gareis, Balthasar; Wiesnet Eugen: Gefängniskarrieren – Selbstzeugnisse junger Rechtsbrecher, Tyrolia-Verlag Innsbruck-Wien-München/Echter-Verlag, Würzburg, 1973

Geyer, Christian: Hirnforschung und Willensfreiheit, edition surkamp, Frankfurt am Main 2004

Goeman, Mechthild: Das Schicksal der Lebenslänglichen, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, 1977

Gratz, Wolfgang: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, Orac-Verlag, Wien 1987

Gratz, Wolfgang: Im Bauch des Gefängnisses, Beiträge zu Theorie und Praxis des Strafvollzuges, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz 2007

Groß, Gregor: Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich, Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2004

Grossmann, Hans Peter: Die Persönlichkeitserforschung des inhaftierten Rechtbrechers – Ein psychologischer Leitfaden für die Beurteilung von Untersuchungs- und Strafgefangenen, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1972

Hadrbolec, Johann: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Justizanstalt Stein von 1989 bis 2000, Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 2003

Haberlandt, Gabriele: Der Vollzug von Freiheitsstrafen in Gerichtshofgefängnissen als Resozialisierungsauftrag in Theorie und Praxis, Diplomarbeit, Graz, 1989

Hammerschick, Walter; Lechner, Ferdinand; Pilgram, Arno; Riesenfelder, Andreas: Berufliche und kriminelle Karrieren, Die Rolle von Strafvollzug und AMS bei der Rehabilitation von Strafgefangenen Forschungsprojekt im Auftrag des Arbeitsmarkt-Service Österreich, Wien, 1998

Harbordt, S. T.: Die Subkultur des Gefängnisses, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, hrsg. von Th. Würthenberger und H. Müller-Dietz, F. Enke, Stuttgart ,

Hofmann, Theodor: Jugend im Gefängnis, Untersuchungen über den Strafvollzug an Jugendlichen, R. Piper & Co. Verlag, München, 1967

Hörler, Christa: Selbstverletzung bei Gefangenen – Eine empirische Untersuchung über differenzierende, psychologische Variablen bei Selbstbeschädigern, Suicidanten und »Unauffälligen Gefangenen« – durchgeführt im LG1, Diplomarbeit am Institut für Psychologie der Universität Wien, 1987

Holzbauer, Albert; Brugger, Sepp: Strafvollzugsgesetz (StVG), Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1996

Hrudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest, Nomos, Baden-Baden, 1999

Kaiser, Günter; Kerner, Hans-Jürgen; Schöch, Heinz: Strafvollzug – Eine Einführung in die Grundlagen, C.F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, Karlsruhe 1978

Katschnig, Heinz; Demal, Ulrike; Lenz, Gerhard; Berger, Peter: Die extrovertierten Persönlichkeitsstörungen, Borderline, Histrionische, Narzistische und Antisoziale Lebensstrategien, Facultas Universitätsverlag, Wien 2000

Kerner, Hans-Jürgen, u.a.: Fallanalyse und Täterprofil BKA – Forschungsreihe herausgegeben vom BKA Kriminalistisches Institut, Band 52, Wiesbaden 2000

Laubenthal, Klaus: Sexualstraftaten, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2000

Laubenthal, Klaus: Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2008

Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2008

Laubenthal, Klaus; Baier, Helmut: Jugendstrafrecht, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2006

Lindermuth, Philipp: Electronic Monitoring in Österreich, Ausweg aus der Krise des Strafvollzugs oder Verschärfung der Strafenpraxis? Diplomarbeit, Karl-Franzen-Universität Graz, 2006

Monier, Etienne: Straftaten im Strafvollzug, Diplomarbeit, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg, 1993

Moser, Thilo: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt/Main 1971

Murbach, Ruth: Der Straf- und Massnahmenvollzug in den Anstalten des Kantons Zürich und Ostschweizer Konkordats Strafvollzug – Heute, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1975

Nellers, Joachim; Fuhrer, Andreas: Harm Reduction in Prison – Risikominderung im Gefängnis, Peter Lang Bern, 1997

Rowhani-Ennemoser, Inge: Kleine Diebinnen lässt man niemals laufen, Wiener Frauenverlag, Wien 1982

Schuh, Jörg: Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs, Verlag Rüegger, Grösch, 1987

Stangl, Wolfgang: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1988

Technische Universität: Pro lego mena 10, Arbeitsblätter des Institutes für Wohnbau und Entwerfen 3 Wien, 1974

Ullrich, Simone: Die Persönlichkeit von Straftätern – Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen, Dissertation im Fachbereich ›Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften‹ in der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle/Saale, 1999

Wagner, Elisabeth; Werdenisch, Wolfgang: Forensische Psychotherapie Fakultas-Universitätsverlag, Wien, 1998

Wagner Otto: Die Baukunst unserer Zeit, Metroverlag, EU 2008

Winkelmann, Arne; Förster, Yorck: Gewahrsam, Räume der Überwachung, Kehrverlag Heidelberg, 2007

Zagler, Wolfgang: Strafvollzugsrecht, Eine Einführung, Fakultas-Universitätsverlag Wien 2007

Stichwortverzeichnis

- Abteilung 12, 28, 59, 225, 293
Angehörige 153, 154
Anpassung (primäre) 66
Anpassung (sekundäre) 67
Anstalt 188
Anstaltsgröße 188, 190
Anstaltsgut 103, 104
Anstaltsküche 206, 216f
Anstaltswäsche 206, 215
Arbeit 109
Arbeitsplatz Insassen 44f, 108, 204, 205
Arbeitsplatz Justizwache 45
Arrest 163, 231ff
Auburn State Prison 33
Aufnahme 197, 200
Ausbildung 208
Ausschmücken 105, 282 ff
Bedarfsgegenstände 103
Behübsche 279
Bekleidung 104
Beruhigungszelle 232
Besserung 71
Besuche 152, 223, 239ff
Bewegung im Freien 65, 107, 246
Briefverkehr 110, 219
Casa di Correzione 23
D-Form 30
Deprivation 100, 140, 272, 291
Differenzierung 59, 118, 122f, 130ff, 229
Drogenfreie Zonen 129
Dynamische Sicherheitskontrolle 291
Einzelzelle 42f
Entlassung 199, 201
Erschließung 276
Ersttäter 132
Fahrlässigkeitstäter 131
Familienbesuch 66, 154
Farbe 262, 266
Fernsehen 87
Flaschenhalstypologie 43, 269
Form 267
Frauen 120f
Freiheitsentzug 49, 52, 72ff
Freizeit 210
Funktionelles Psychosyndrom 88
Gänge 243
Gefährlicher Rückfallstäter 132
Gefängnisärzte 167
Geisteskranke Rechtsbrecher 123
Geistliche 169
Gerichtsgefängnis 40
Gesetze 93, 95
Gesundheit 91, 128, 178f
Gent 24
Gewalt 180
Gitter 293, 295
Group Councelling 163, 292
Haftdauer 137
Haftraum 235, 239, 271
Haftraumfenster 250, 253
Haftraummindestgröße 239
Haftraumtür 247
Hausarrest 113
Hausordnung 101
Howard, Sir John 26
Höfe 246, 268
Hungerstreik 83
Insassen 118, 138 286
Instandhaltung 218
Justizanstalt 171, 183
Justizwache 160f, 286
Kantine 169, 221
Kinologie 301
Kochen 215

Kunst am Bau 173
 Künstler 155, 174
 Lebenslange Haftstrafe 134
 Licht 265, 273ff
 Listener-Zelle 100
 Lochgefängnis 39
 Männer 120
 Maßnahmenvollzug 134
 Material 259
 Mauer 296
 Möbel 254, 257
 Pädagogen 167
 Panopticon 29
 Pennsylvanisches System 35, 244
 Personal 159, 163, 169, 181
 Persönlichkeitsstörung 141
 Progressives System 37
 Psychologen 166
 Psychopathie 151
 Psychopathy Checklist 150
 Psychosomatische Störungen 91
 Rasphuis/Spinhuis 21
 Raumgestaltung 286
 Raumprogramm 194
 Raumwahrnehmung 64
 Rituale 59, 68f
 Sanitäranlagen 254
 Schleuse 297
 Schreiben 111
 Schulung 207
 Second Life 62
 Selbstbeschädigung 80ff
 Selbstmord 87
 Selbstverletzung 80
 Sexualstraftäter 125
 Sicherheit 111
 Sicherheitsmaßnahmen 292
 Sicherheit 135, 289
 Sicherung 289
 Silent System 33
 Sing Sing 34
 Solitary System 34
 Sozialarbeiter 164, 187
 Stadtzentrum 192
 Standort 191ff
 Strandrang 193
 Strafvollzugsanstalt 177, 181
 Substitution 128
 Suchtbehandlung 126
 Suchtkranke Rechtsbrecher 127
 Tagesablauf 183
 Telephone Pole 41
 Territorium 279
 Therapie 128, 210
 Totale Institution 117
 Typologie 136
 Umfriedung 296
 Umfunktionieren 284
 Unterkunft 114, 202f
 Unterricht 108
 Untersuchungshaft 225
 Vandalismus 285ff
 Vergünstigungen 100, 113
 Verpflegung 216f
 Verwahrnisse 56
 Verwahrungsvollzug 74f
 Wachtürme 299
 Waffengebrauch 112
 Wände 253
 Wäschewaschen 213
 Wohnraum 271
 Zackenfassade 44, 270
 Zeichnen und Malen 110
 Zugangsabteilung 227